



ZEITSCHRIFT DES VEREINS  
FÜR  
THÜRINGISCHE GESCHICHTE  
UND  
ALTERTUMSKUNDE  
HERAUSGEGEBEN VON  
PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER

NEUE FOLGE. ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND  
DER GANZEN FOLGE DREISSIGSTER BAND

HEFT 1  
MIT 1 TEXTFIGUR



JENA  
VERLAG VON GUSTAV FISCHER  
1914

# Inhalt.

## Abhandlungen.

Seite

I. Die Kolonisierung der Gebiete des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg im frühen Mittelalter. Von Dr. Otto H. Brandt . . . . .	1
II. Heinrich von Friemar. Von Winfried Hümpfner, O. E. S. A. in Würzburg . . . . .	49
III. Die Käfernburg. Von Geh. Baurat Arnold Boie. Mit 1 Abbildung im Text	65
IV. Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573). Von Rudolf Herrmann, Diakonus in Neustadt (Orla) . . . . .	75
V. Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645. Von Lic. Fr. Waas, Pfarrer in Waldmichelbach (Odenwald). (Schluß.) . . . . .	157
VI. Friedrich Hildebrand von Einsiedel. Ein Liebhaber der schönen Wissenschaften und Künste. Von Hans Knoll . . . . .	188

## Miszellen.

I. Die Kriegsleiden und Kriegskosten des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von 1806 bis 1814. Eine gleichzeitige geschichtliche Aufzeichnung des späteren weimarschen Ministers Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch. Mitgeteilt von Archivar Dr. W. Müller in Weimar . . . . .	203
II. Hebbels Reise durch Thüringen. Von E. Herold, Redakteur, in Pasing bei München . . . . .	212
III. Eine thüringische Maßtabelle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Theodor Th. Neubauer . . . . .	215

## Literatur.

I. Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel. Bd. V. Kreis Herrschaft Schmalkalden. Im Auftrage des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel bearbeitet von Paul Weber, Dr. phil., a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Jena. Textband mit XI, 276 SS. in Quart, Tafelband in demselben Format mit 200 Tafeln. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1913. Von Ernst Koch . . . . .	218
II. Houssaye, Henry, Iéna et la campagne de 1806. Introduction par Louis Madelin. Paris, Librairie académique, Perrin & C <sup>e</sup> Libraires-éditeurs, 1912. LXIII et 274 pp. et 2 croquis . . . . .	221
Escalle, C.-P., Des marches dans les armées de Napoléon. Borghetto 1796, Ulm 1805, Iéna 1806, Smolensk 1812, Lützen et Dresde 1813, Waterloo 1815. Préface de M. le Général Niox. Paris, Librairie Militaire Chapelot, Marc Imhaus et René Chapelot, Éditeurs, 1912. XXXIV et 293 pp. et 19 croquis . . . . .	221
Bonnal, H., L'esprit de la guerre moderne: La manœuvre de Iéna. Étude sur la stratégie de Napoléon et sa psychologie militaire du 5 septembre au 14 octobre 1806. Paris, Librairie Militaire Chapelot et C <sup>e</sup> , 1912. VIII, 444 pp. avec 30 croquis. Von Herbert Koch . . . . .	221

III. Wintruff, Wilh., Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgange des Mittelalters. (=Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, herausgeg. von dem mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-sächsischen Geschichtsverein, Heft 5.) Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke, Druckerei und Verlag m. b. H., 1914. II, 98 SS. Von Herbert Koch . . . . .	224
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

ZEITSCHRIFT DES VEREINS

FÜR

THÜRINGISCHE GESCHICHTE

UND

ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. OTTO DOBENECKER

---

NEUE FOLGE. ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND

DER GANZEN FOLGE DREISSIGSTER BAND

MIT 2 TEXTFIGUREN



JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1915

---

Alle Rechte vorbehalten.

---



Q. 2140 / 1914-1915  
Bd. 30

# Inhalt.

## Abhandlungen.

	Seite
I. Die Kolonisierung der Gebiete des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg im frühen Mittelalter. Von Dr. Otto H. Brandt . . . . .	1
II. Heinrich von Friemar. Von Winfried Hümpfner, O. E. S. A. in Würzburg . . . . .	49
III. Die Käfernburg. Von Geh. Baurat Arnold Boie. Mit 1 Abbildung im Text . . . . .	65
IV. Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573). Von Rudolf Herrmann, Diakonus in Neustadt (Orla) . . . . .	75
V. Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645. Von Lic. Fr. Waas, Pfarrer in Waldmichelbach (Odenwald). (Schluß) . . . . .	157
VI. Friedrich Hildebrand von Einsiedel. Ein Liebhaber der schönen Wissenschaften und Künste. Von Hans Knoll . . . . .	188
VII. Die Bedeutung des Herzogs Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar (1683—1728) für die Weimarer evangelische Kirche. Von Rudolf Herrmann, Diakonus in Neustadt (Orla) . . . . .	225
VIII. Das Käfernburger Gemälde. Von Geh. Baurat Arnold Boie. Mit 1 Abbildung im Texte . . . . .	279
IX. Herzog Wilhelms III. von Sachsen erste Hochzeit vom 20. Juni 1446. Nach den Akten dargestellt von Dr. Herbert Koch . . . . .	293

## Kleine Mitteilungen.

I. Die Kriegsleiden und Kriegskosten des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von 1806 bis 1814. Eine gleichzeitige geschichtliche Aufzeichnung des späteren weimarschen Ministers Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch. Mitgeteilt von Archivar Dr. W. Müller in Weimar . . . . .	203
II. Hebbels Reise durch Thüringen. Von E. Herold, Redakteur in Pasing bei München . . . . .	212

	Seite
III. Eine thüringische Maßtabelle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Theodor Th. Neubauer	215
IV. Die evangelischen Geistlichen Weidas im 16. Jahrhundert. Von H. G. Francke in Rochlitz in Sachsen . . . . .	327
V. Bericht über den Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen. Mitgeteilt von Prof. Lud. Schönach in Innsbruck . . . . .	331
VI. Eine Erinnerung an 1813. Von Curt Fischer in Leipzig . . . . .	340
E. Heydenreich †. Von Dr. Gustav Sommerfeldt . . . . .	344
Dr. jur. Hans Hermann Lutz von Wurmb †. Von Dr. Gustav Sommerfeldt . . . . .	348
Berichtigung zu Bd. XXIX S. 192. Von Dr. Gustav Sommerfeldt . . . . .	349
Mitteilung der Schriftleitung . . . . .	349

### Literatur.

I. Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel. Bd. V. Kreis Herrschaft Schmalkalden. Im Auftrage des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel bearbeitet von Paul Weber, Dr. phil., a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Jena. Besprochen von Ernst Koch . . . . .	218
II. Houssaye, Henry, Iéna et la campagne de 1806. Introduction par Louis Madelin. Escalle, C.-P., Des marches dans les armées de Napoléon. Borghetto 1796, Ulm 1805, Iéna 1806, Smolensk 1812, Lützen et Dresde 1813, Waterloo 1815. Préface de M. le Général Niox. Bonnal, H., L'esprit de la guerre moderne: La manœuvre de Iéna. Étude sur la stratégie de Napoléon et sa psychologie militaire du 5 septembre au 14 octobre 1806. Besprochen von Herbert Koch . . . . .	221
III. Wintruff, Wilh., Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgange des Mittelalters. (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, herausgeg. von dem mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-sächsischen Geschichtsverein, Heft 5.) Besprochen von Herbert Koch . . . . .	224

I.

# Die Kolonisierung der Gebiete des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg im frühen Mittelalter.

Von  
Dr. Otto H. Brandt.

Durch seine Lage am Rande germanischen Gebietes weist das jetzige Herzogtum Sachsen-Altenburg in seiner früheren Geschichte nicht die typische Entwicklung der reinen Kolonialgebiete jenseits der Elbe auf<sup>1)</sup>.

Hermunduren waren wohl die ältesten, geschichtlich bezeugten Bewohner dieser Landschaft. Doch von ihnen ist kein nachwirkender Einfluß ausgegangen. Nur die Angaben einiger Schriftsteller<sup>2)</sup> wie Gräberfunde<sup>3)</sup> bestätigen uns, daß einst dieses Volk hier gewohnt und gelebt hat. Die Werkzeuge der Hermunduren, die aus Stein und Ton sind, gleichen denen sehr, die in anderen unzweifelhaft germanischen Ländern gefunden worden sind.

Auf diese erste germanische Besiedlung folgte eine slavische, über deren zeitlichen Anfang man wohl kaum über Vermutungen hinauskommen dürfte. Sicherlich hing das Einrücken der Slaven mit den letzten Bewegungen der Völkerwanderung und mit dem Ende des thüringischen Stammes-

---

1) Vgl. an allg. Werken: E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896; Leo in den Leipziger Studien VI, 1900, sowie die treffliche Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg von Amende, 1902.

2) Löbe in den Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes IX, 129 (zitiert Mitt.O.); vgl. auch Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland.

3) Verzeichnis der Orte, wo sich im Herzogtum solche Gräber befinden, Mitt.O. II, 250.

reiches zusammen. Aller Wahrscheinlichkeit nach begann die Einwanderung der Slaven um 550, nachdem 531 das Stammesreich der Thüringer durch die Schlacht bei Burgscheidungen vernichtet worden war. Während das Land bis zur Saale dem merovingischen Reiche einverleibt wurde, blieb den Hermunduren das Land zwischen Elbe und Saale, die jedoch aus uns unbekannten Gründen diese Gebiete aufgaben; vielleicht machten sich hier die letzten Verschiebungen deutscher Stämme geltend. In diese Einöden zogen Slaven; ob in einem Zug oder in mehrfachen zer splitterten Haufen, darüber besteht nichts als Vermutung. Nach Posse<sup>1)</sup> weisen die in den Elbauen gefundenen Altertümer auf ein reich bewegtes Leben; und dieser Ansicht dürfen wir bei dem engen Zusammenhang der Slaven unserer wie jener Gebiete beitreten. Ganz allmählich schoben sie dann ihre Ansiedlungen bis an die Grenze der thüringischen Nachbarn vor. Bis in diese Periode geht manche Eigentümlichkeit des späteren Osterlandes zurück. Äußerste Grenze des von den Slaven besiedelten Gebietes war der Lauf der Saale von Halle bis Rudolstadt. Wenn sich auch links der Saale slavische Siedelungen fanden, so beruhten sie doch nicht auf einer planmäßigen Besiedlung.

An der Saale waren die Machtverhältnisse 2 Jahrhunderte hindurch schwankend. Samo, der fränkische Beherrschter der böhmischen Wenden, dehnte seine Herrschaft über die Grenzstämme aus und befreite die Slaven von ihrer Tributpflichtigkeit gegenüber den Avaren. Obwohl er zunächst freundschaftliche Beziehungen zum Frankenreich unterhielt, kam es doch bald zum Bruch und 631/32 zum Kampfe. Als in ihm die Austrasier bei Wogastisburg empfindlich geschlagen wurden, schwoll der Stolz und Mut der Slaven mächtig an, so daß sich seitdem die räuberischen Einfälle nach Thüringen mehrten. Von jetzt an rückten die čechisch-sorbischen Elemente über die spätere Grenze

---

1) Posse, Gesch. der Markg. v. Meißen, S. 4.

deutschen und slavischen Wesens: Böhmerwald-Saale-Elbe hinaus planmäßig gen Westen vor. „Weit im Thüringerwald und über Erfurt hinaus ins Eichsfeld zeigen uns fuldaische und andere Urkunden slavische Ortschaften. Die Slaven vergrößern ihr Gebiet, durch die Züge Samos in kräftigen Aufstrebem begriffen und wohl durch fort-dauernde Zuzüge verstärkt, über Gebirge und Fluß nach Westen hinaus, wo in spärlich bevölkerten Wald- und Sumpfdistrikten niemand ihnen wehrend oder hindernd entgegentrat“<sup>1).</sup>

Nur als Ratulf, 634 von Dagobert zum Herzog der Thüringer eingesetzt, auf seiner Holzburg an der Unstrut gebot, hörten die slavischen Einfälle auf. Nominell abhängig, war er tatsächlich unabhängig. Mit den nachbarlichen slavischen Grenzstämmen stand er in freundschaftlichen Beziehungen. Nach seinem Tode rückten die Slaven vorwärts und überfluteten die Grenze an der Saale und Elbe, nicht als Kolonisten, sondern im übermütigen Kraftbewußtsein. Während Meitzen die Entstehung slavischer Orte jenseits der Saale durch Ansetzung slavischer Kriegsgefangenen oder erkaufter Unfreien auf grundherrlichem Boden erklärt, widerstrebt es Schulze, einen Zuzug aus kolonisatorischen Gründen oder wegen ihrer Leistungsfähigkeit in der Landeskultur anzunehmen. Zweifellos kam auch bei dem kümmерlichen Ackerbau mit dem wenig tiefgehenden sorbischen Hakenpfluge nur das Expansionsgelüst der Slaven in Betracht; allerdings ist dabei eine Verwendung ihrer Arbeitskraft anzunehmen, die ja im Überfluß zur Verfügung stand.

Karl der Große stellte wieder die Saalegrenze her, und so können die Annales qui dicuntur Einhardi 782 schreiben von den „Sorabi, qui campos inter Albim et Salam interjacentes incolunt“. Mit dieser Wiederherstellung der Saalegrenze fielen alle Slaven links der Saale, durch

1) Schulze, Kolon. u. Germ., S. 9.

kein Stammesrecht geschützt, als Hörige in die Hand des Königs. Teils behielt er sie als Kronbauern selbst, teils stattete er mit ihnen Stifter aus oder vergabte sie an Herren. Bereits um 860 hat das Kloster Fulda Besitz in Engerda und Kahla, und 874 bestätigt König Ludwig der Deutsche dem gleichen Kloster die Zehnten aus einer Reihe von Orten an der Saale, darunter befinden sich Kahla, Gumperda, Engerda, Heilingen und wohl auch Uhlstädt, das als Almunsteti genannt wird<sup>1)</sup>.

Zur besseren Sicherung der Saalegrenze zog Karl um 805 den limes sorabicus, der nach Schulze bei Lorch an der Donau begann, über Regensburg — Bremberg bei Nürnberg — Forchheim nach Bamberg führte, dann über den Frankenwald nach Erfurt und die Saale entlang nach Merseburg, Naumburg, Bardowieck ging (vgl. Mitt.O. VI).

Obwohl Karl der Große das Emporkommen neuer Territorialgewalten durch Einführung der missatischen Gewalt zu hindern suchte, starben diese seine Ideen bereits mit ihm ab. Schon unter seinen Nachfolgern tritt für unser Gebiet Thakulf hervor als comes et dux Sorabici limitis. Die Ausdehnung des limes Sorabicus, räumlich als sorbische Grenzmark gefaßt, ist unsicher. Jedenfalls wahrte Thakulf die Saalegrenze gegen die Slaven; und alle die Stämme, die rechts der Saale saßen, waren nur zu Tribut und Heerfolge verpflichtet. Ihre Beaufsichtigung, gestützt auf ausgedehnten Besitz innerhalb der Reichsgrenzen und auf dauernd übertragene militärische Obergewalt, ließ eben Thakulf und seine Nachfolger als Markgrafen oder Markherzoge erscheinen. Die Machtstellung Thakulfs geht aus einer Urkunde hervor, die ungefähr um 811 anzusetzen ist. In ihr schenkt er dem Kloster Fulda „regionem suam quandum videlicet provincialem sitam iuxta Boemiam Sarôwe nuncupatam, quae suae proprietatis et iuris erat, cum omnibus villulis et compertinentiis suis“. Über den Begriff Sarôwe

1) Vgl. Dobenecker, *Regesta Thuringiae I*, No. 227. 246. 294.

ist ein langer Streit gewesen, indem man darunter die ganze Sorbenmark verstanden wissen wollte. Doch das ist abzulehnen, ebenso wie die Meinung, daß damit das Dorf Saara im Ostkreis des Herzogtums bezeichnet sei. Nach Dobenecker, der auch die nötige Literatur anführt, ist darunter Syrau bei Plauen zu verstehen<sup>1)</sup>.

Die einrückenden Sorben besiedelten nur den besseren Boden des Landes. Zunächst ergriffen sie Besitz vom späteren Pleißengau, der sich ungefähr mit den heutigen Amtsgerichtsbezirken Schmölln und Altenburg deckt. Um den Gau herum war ein Kranz dichter Wälder, die sie nicht lichteten, und deren Reste sich bis auf heute erhalten haben<sup>2)</sup>. Sie besetzten dann die fruchtbaren Täler der Sprotte, Pleiße, Blauen Flut, des Gerstenbaches und des Deutschen Baches. Diese drei letzteren mit ihrer reichen Lehmbedeckung bilden noch heute den eigentlichen ertragreichen altenburgischen Goldboden. Den weniger ergiebigen Boden des Amtes Ronneburg und den dünnen und gebirgigen Westkreis besiedelten sie in nur geringem Maße. So entstanden Besiedlungszentren, die stets von dichtem Wald umgeben waren, daß eine Verbindung untereinander nur schwer möglich war. Die slavischen Siedlungen verraten sich teils durch ihre lautliche Form, teils durch die Form ihrer Anlage. Da wir aber die Dorfnamen erst aus späterer Zeit kennen, deren Schreiber, selbst keine Slaven, sie nach dem Gehör wiedergaben, so wurden diese Namen, ganz davon abgesehen, daß viele durch den Gebrauch verstümmelt waren, allmählich denen deutschen Ursprungs angeglichen. Der slavische Ursprung ist verdeckt: in Bornshain aus Bornsaw; Monstab aus Maskeltoph; Stünzhain aus Studenschen; Borgishain aus Burgezau; Gödishain aus Godisowe; Prisselberg aus Prisselwitz u. a.<sup>3)</sup>. Weise nimmt 300

1) Dobenecker I, No. 85.

2) Diese Reste sind die Leine, das Pahna-Holz, der Kammer-Forst und der Luckaer Forst; vgl. Amende, Landeskunde.

3) Vgl. Löbe, Mitt.O. IX, 141 ff.; vgl. auch Dobenecker I, No. 853.

slavische Siedelungen im Herzogtum an, einschließlich der Wüstungen<sup>1)</sup>. Sicher sind von den 289 Dörfern des Ostkreises 180 slavischen Ursprunges; sie tragen die Endung: -witz, -itz, -itsch, -schütz, -is, -ig und die meisten auf -a, -au, -en. Von den 6 Städten sind 4 slavisch: Meuselwitz, Lucka, Schmölln, Gößnitz. Von den 163 Dörfern des Westkreises sind mindestens 50 als slavisch bezeugt. Sie bilden eine ununterbrochene Reihe, die sich aus der Gegend von Eisenberg nach der Abtei, sodann am Südfuß der Wöllmisse entlang durch das untere Rodatal ins Saaltal zieht.

Ein Bild der slavischen Besiedlung läßt sich aus den Ortsnamen nicht rekonstruieren, weil viele Orte politischen Beziehungen oder den durch deutsche Grundherren von slavischen Hörigen vorgenommenen Rodungen ihren Namen verdanken. In einem Falle läßt sich sogar, wie Leo nachweist, an der Hand von Urkunden verfolgen, wie die slavische Neugründung aus der deutschen Siedelung herauswächst. Westlich von Orlamünde liegen die beiden altenburgischen Dörfer Engerda und Heilingen. Beide kommen in den Fuldaer Traditionen in einer auf das Jahr 874 zurückdatierten Fälschung vor<sup>2)</sup>; dort treten sie als Doppel-dörfer auf: Ingredi item Ingredi und Helidangi item Helidangi. 1083<sup>3)</sup> erscheinen sie in einer Urkunde, die fast alle Dörfer und Wüstungen der Umgegend von Orlamünde bezeichnet, als Eggerde und Heldinge, aber neben ihnen werden zwei slavische Namen genannt: Rodelwiz neben Engerda und Robesitz neben Heilingen [es sind die heutigen Rödelwitz 2 km von Engerda und Röbschütz 0,5 km von Heilingen]<sup>4)</sup>. Ihre Fluren sind Ausschnitte aus denen ihrer germanischer Nachbarn. Der Hergang ist wohl klar. Die slavischen Hörigen wurden neben dem deutschen Mutterdorf in einer Filiale angesiedelt mit demselben Namen. Im Laufe der

1) Weise, Slav. Siedelungen im Herzogtum S.-A., Eisenberg 1883.

2) Dobenecker I, No. 246.

3) Dobenecker I, No. 940.

4) Zeitschr. f. thür. Gesch. IX (N. F. I), S. 122; Leo, S. 8.

Zeit ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit geschwunden, oder der Deutlichkeit wegen ließ man die Slaven ihr Dorf nach ihrer Sprache bezeichnen.

In bezug auf die Intensität der slavischen Besiedelung läßt sich nur so viel feststellen, daß sie im Ostkreis weit stärker als im Westkreis war: 180:50. Ihren Grund hat diese Erscheinung darin, daß einmal der Boden des Ostkreises fruchtbarer war, und daß zweitens der Ostkreis mehr Verbindung und Rückhalt mit dem slavischen Zentrum hatte als der hart an der Grenze mit dem Volksland liegende Westkreis.

Eine Deutung der Ortsnamen ist ungemein schwierig. Es lassen sich viele Gesichtspunkte, von denen aus die Namengebung erfolgte, gar nicht nachweisen: wie Lage nach Berg, Tal, Wald, Gewässer. Und das Etymologisieren wird noch dadurch erschwert, daß die Namen frühestens aus dem Ende des 9. Jahrhunderts überliefert sind, wo ihre lautliche Reinheit schon stark zerstört war<sup>1)</sup>.

Alle slavischen Siedelungen links der Saale, wozu auch noch ein Teil des altenburgischen Westkreises gehört, sind späteren Datums und Ergebnisse der kolonialatorischen Tätigkeit der deutschen Grundherren. Nur das Gebiet rechts der Saale, das 3—4 Jahrhunderte im ungestörten Besitze der Slaven blieb, ist ihr eigenes Siedlungsgebiet. Die Zahl der Siedelungen festzustellen, ist unmöglich, da unter der deutschen Herrschaft neue hinzugekommen sind, und da wir ferner den Rückgang durch Krieg, Vereinigung oder Zerstörung nicht berechnen können.

Die Slaven saßen in Dörfern, die zwei verschiedene typische Formen aufweisen. Fächerförmig umgeben die Gehöfte einen runden Platz, zu dem nur ein Zugang vorhanden ist. In der Mitte ist der Dorfteich, und häufig stehen später auch Kirche und Schule dort. Die Häuser kehren die Giebelseiten dem Platze zu; hinter ihnen breiten

1) Löbe, Mitt.O. IX, 148; VII 253; Weise a. a. O.

sich keilförmig die Gärten aus, die durch eine das Ganze kreisförmig umziehende Hecke abgeschlossen werden. Seit Jacobi nennt man diese Anlagen Rundlinge. Gut erhalten hat sich diese Ortsanlage bei Neuenmörbitz, Zagkwitz, Zschaschelwitz, Kleinstechau, Pöppeln, Kleinmückern. Diese Dörfer gewährten durch ihre Anlage die Möglichkeit einer leichten Verteidigung. Die andere slavische Dorfform, das Straßendorf, ist in ihrer Verbreitung wesentlich auf das Gebiet östlich der Oder beschränkt.

Viehzucht und Ackerbau waren die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebens bei den Slaven. Ihr Wirtschaftssystem war eine wilde Feldgras- und Weidewirtschaft. Flüchtig wurde der Boden aufgebrochen und nach einigen Ernten seinem Schicksal wieder überlassen. Die Ackerflur zerfiel weder in Parallelstreifen noch Gewanne, sondern war in einzelne Blöcke unregelmäßiger Größe zerlegt, die nicht in Längsfurchen, sondern kreuz und quer beackert wurden. Der Hackenpflug (radlo), der von Kühen gezogen wurde, riß wohl den Boden auf und lockerte ihn, vermochte aber zufolge seiner Leichtigkeit die Scholle nicht zu wenden. Der wendische Ackerbau wirkte nicht kulturfördernd; Wald und Sumpf scheuend, begnügte er sich mit dem leicht erreichbaren Boden, und durchaus extensiv war seine Wirtschaftsweise.

Jeder feste Zusammenhang der Slaven in größeren Verbänden fehlte, nur in Kriegszeiten traten sie unter den Befehl eines Fürsten. Die Zersplitterung lag vielleicht ebenso sehr in der Gestalt des Bodens wie in der Nachbarschaft der Deutschen begründet. Schon seit den Tagen Karls des Großen nahm dies Gebiet, das dem Reiche nicht einverleibt wurde, weil die Saalegrenze den besten Schutzwall slavischen Übergriffen gegenüber bildete, eine eigenartige Stellung ein.

Gewöhnlich mußten sich die kleinen slavischen Stämme mehr oder minder freiwillig zur Teilnahme an den Einfällen entschließen, die vom slavischen Zentrum an der

Elbe oder in Böhmen ausgingen. Waren dann die Eindringlinge wieder in die Heimat zurückgekehrt, so hatten jene die Hauptlast der deutschen Rache zu tragen, die gewöhnlich in der Vernichtung der Feldfrüchte bestand. Unter diesen Umständen kamen die kleinen Stämme früh in einen Zustand politischer Ohnmacht.

Die Anschauung, daß die Slaven im allgemeinen schon vor der deutschen Unterwerfung unfrei, abhängig, geknechtet vom Adel und ohne Eigentumsrecht an Grund und Boden gewesen seien, ist eine ebenso irrtümliche und unerwiesene Behauptung wie die, daß der slavische Adel in dem deutschen bei der Eroberung aufgegangen sei. Bei dem Mangel an urkundlichen Nachweisen für diese Gegend läßt sich ein Beweis, wenn er überhaupt möglich, nur durch die vergleichende Geschichtsforschung führen. Erst durch die Eroberung verschlechterte sich das Los der Slaven, bis die deutsche Kolonisation ihnen wieder eine höhere soziale Wertung brachte, weil sie den Bauer begünstigte.

Die Idee der Blutsverwandtschaft war die Grundlage des sozialen und wirtschaftlichen Lebens bei den Slaven. Auf ihr baute sich Familie und Geschlecht auf. Den okkupierten Boden bewirtschaftete die ganze Familie ungeteilt; viele Generationen hindurch blieb er gemeinsam. Die serbische Hauskommunion und die russische Mir lassen uns jene Zustände in Resten deutlich erkennen. Lange blieb diese hausgenössische Gemeinschaft bestehen. Beim Tode des Familienhauptes bekam der Tüchtigste diese Funktion, und erst mit dem zunehmenden Wachstum der Familie bauten sich die einzelnen Hausgenossen eigene Häuser. Durch diese Trennung und Abzweigung entstand die Sippengemeinde. Ältester eines Geschlechtes war der, der vom Ahnherrn, nach dem sich das Dorf nannte, direkt abstammte. So erklären sich viele patronymische Ortsnamen; z. B. Meuselwitz: Nachkomme des Mysl. Da die Ansiedelungen räumlich nur unbedeutend waren, so lagen sie nahe beieinander.

Supan hieß das Haupt des Stammes wie der Vorsteher des Dorfes. Mit der wirtschaftlichen und politischen Leitung verbanden sich auch richterliche und priesterliche Funktionen.

In dieser Periode kollektivistischer Wirtschaft bestand noch keine Scheidung in eine beherrschte und eine herrschende Klasse. In den kleinen Gemeinwesen konnte sich jeder an der Ordnung und Leitung des Ganzen beteiligen. Bei den Versammlungen der Ältesten bzw. der Volksgenossen lag die Entscheidung. Anfänge einer Klassenbildung ergaben sich erst mit dem Zerfall der Hausgenossenschaft, dem Loslösen des einzelnen aus der Bindung durch die Masse. Befördert wurden die Standesunterschiede durch hervorragende Kräfte, durch Erwerb von Besitz und Macht, durch Ansehen und Abkunft. Auch die traditionelle Wahl der Führer aus einigen bestimmten Geschlechtern entwickelte ein Anrecht auf die Häuptlingsgewalt.

Frei war die große Masse der Bevölkerung, unfrei die Kriegsgefangenen, erkaufte Sklaven, Verbrecher, deren Todesstrafe in Knechtschaft umgewandelt worden war. Mit der beginnenden sozialen Differenzierung mehrte sich die Zahl der Hörigen. Knothe<sup>1)</sup> irrt, wenn er die große Masse für unfrei erklärt und nur ein lassitisches Nutzungsrecht an Grund und Boden ihnen zugesteht. Sein Vergleich mit der ostpreußischen Gutsuntertänigkeit in ihrer schlimmsten Entwicklung ist abzulehnen, da er lediglich die feinen Abstufungen vergröbert. Die Unfreien rodeten für ihre Herren das Ödland und mehrten deren Besitz.

Durch die deutsche Okkupation unserer Gebiete erfolgte ein jäher Abschluß dieser Entwicklung, und es setzten ganz neue Triebkräfte ein.

Die Rassenkämpfe, die an der Saalegrenze bereits zur Zeit Karls des Großen begannen, wurden erst viel später entschieden. Zunächst suchte man das germanische Volks-

---

1) Neues Arch. f. sächs. Gesch., N. F. IV, 1 ff.

land durch eine Reihe fester Burgen auf dem linken Saaleufer zu sichern: Saalfeld, Rudolstadt, Orlamünde, Kahla, Dornburg, Großjena bei Naumburg, Goseck. Erst als man sich unter ihrem Schutze völlig sicher fühlte, ging man zum Angriff über und befestigte auch das rechte Saaleufer mit Burgen: Ziegenrück, Leuchtenburg, Lobdeburg, Kirchberg bei Jena, Kunitzburg, Tautenburg, Camburg, Rudelsburg, Saaleck, Burg über Almerich, Weißenfels und Merseburg. Die weitere Entwicklung ist jedoch ganz anders verlaufen, als gemeinhin angenommen wird. Nach einer älteren Ansicht, der auch noch Schulze und Meitzen<sup>1)</sup> beitreten, wären diese Gebiete militärisch durch ein beständiges Vorwärtsschieben der Grenze gewonnen worden, bis es an der Mulde resp. Pleiße zu einem vorübergehenden Stillstand gekommen sei, und jeder solcher Ruhpunkt sei durch einen festen militärischen Stützpunkt bezeichnet worden, der die Grundlage eines späteren Burgwardes gewesen sei. Eine Folge davon war, daß man die Zeit der Eroberung dieser slavischen Gebiete viel zu eng begrenzte. Tatsächlich endete die Eroberung mit einem Einkreisen der Slaven, und die Einverleibung in das Deutsche Reich erfolgte unter den Ottonen.

Während sich die Karolinger auf den Schutz der Saalegrenze beschränkten und es den thüringischen Edlen überließen, das Slavenland zu plündern, hatte das Herzogtum Sachsen ein dringendes Interesse, in diesen Gebieten vorzugehen. Die Ottonen hatten sich von einem Edelingsgeschlecht zu herzoglichem Ansehen emporgeschwungen. Mit den Billungern vereint bekämpften sie die Wenden, und die Ebenen um Leipzig und Merseburg waren ein Schauplatz häufiger Kämpfe. Ihr Interesse wuchs noch, als 908 nach dem Tode Burchards die Mark Thüringen an Otto den Erlauchten fiel, der sie mit dem Herzogtum Sachsen vereinigte. Er mußte eine Verbindung der bis zum Böhmer-

1) Schulze, Kolon. u. Germ., S. 47 ff.; Meitzen, Siedlung und Agrarwesen etc., II, 419—460.

wald vorgerückten fränkisch-bayrischen Gebiete und eine Sicherung der Saalegreuze dadurch erreichen, daß er den ganzen Landabschnitt zwischen Saale und Elbe in seine Gewalt zu bringen suchte. Dies erfolgte in den wechselseitigen nächsten Jahrzehnten<sup>1)</sup>. Der Hauptbesitz der Ottonen lag am Südabhang des Harzes. Ihren Eroberungen war, wenn das Geschlecht die Grenzfehden des sächsischen Adels durch Unternehmungen größeren Stils ersetzen wollte, der Weg nach Südosten, das Elbtal hinauf, in das Herz der größeren Slavenländer gewiesen<sup>2)</sup>. Im Kampfe mit dem Stamm der Daleminzier, der ihnen zuerst widerstand, rückten sie ununterbrochen vorwärts. Als Bollwerk gegen die Slaven gründeten sie um 930 die Burg zu Meißen. Damit war im wesentlichen die Einkreisung der Slaven vollzogen: Böhmerwald—Saale—Elbe schlossen sie ein, nur über den Kamm des Erzgebirges konnten sie ungehindert mit ihren Stammesbrüdern in Verkehr treten. So von deutschem Einfluß umgeben, mußten sie ihm notgedrungen unterliegen. Indem Heinrich I. dies erkannte, bezog er diese Landstriche nicht in sein Reich ein, sondern als Feindesland überließ er sie den kühnen Zügen thüringischer Vasallen.

Diesen haltlosen Zuständen suchte man durch Einführung der strafferen deutschen Verwaltungsorganisation ein Ende zu bereiten. Mittelpunkte dieser Verwaltung waren die Burgwarde östlich der Saale, die nicht „Zeichen einer schrittweisen Eroberung, sondern planvolle Anlagen in einem militärisch längst eroberten Gebiete“ sind. Zunächst trat bei ihnen allerdings der militärische Charakter zur Befriedung der unterworfenen Slaven mehr hervor als der administrative<sup>3)</sup>.

Seit Otto I. stand das gesamte linkselbische Land unter deutscher Herrschaft. Die Eroberung war vollzogen; Ausgestaltung der inneren Verhältnisse sozialer und wirt-

1) Leo, S. 12.

2) Leo, S. 21.

3) Leo, S. 24.

schaftlicher Art war die nächste Aufgabe, um den deutschen Einfluß zum vollen Siege zu verhelfen. Das Gesamtgebiet zwischen Saale und Elbe wurde in die drei Marken Merseburg, Zeitz, Meißen zerlegt. Zur Mark Zeitz, die den ganzen Süden von der Rippach zwischen Merseburg und Naumburg saaleaufwärts über den Orlagau bis nach Saalfeld und Hirschberg umfaßte<sup>1)</sup>), gehörten auch die Teile des jetzigen Herzogtums Altenburg. Unterbezirke der Marken waren die Gau. Sie ergaben sich teils durch Verschiedenheit der Volksstämme, teils durch zufällige natürliche Grenzen (wie Gebirge, dichte Wälder, unbebaute Heiden). Die Namen und die Größen dieser Gau waren die herkömmlichen slavischen. Die Deutschen ließen die alten slavischen Namen, weil sie als geographische Bezeichnung durchaus keine politische Bedeutung besaßen.

Die ganze Mark Zeitz gliederte sich nach Schulze in 4 größere und 5 kleinere Gau.

Der Westkreis<sup>2)</sup> gehörte 4 Gauen an: dem Gau Husitin auf dem linken Saaleufer, dem Orlagau, dem Gau Strupenice, der das Holzland und die Gegend von Bürgel umfaßte, dem Gau Weitaha, der nach dem Flüßchen Wethau genannt wurde. Der Gau Husitin gehörte nicht zur Zeitzer Mark, denn sein Gebiet erstreckte sich ja auf altes Volksland. Vom Ostkreis gehörte der größte Teil zum Pleißen-gau, Gau Plisni, der 974 urkundlich erscheint, während das westliche Stück zum Gau Geraha geschlagen wurde (es ist das spätere Amt Ronneburg).

Unter diesen Gauen standen als noch kleinere Unterbezirke die Burgwarde. Ursprünglich waren sie wesentlich eine Schöpfung militärischen Charakters zur Befriedung und Bewachung des längst gewonnenen Landes. Indem sie diese Aufgabe mehr und mehr erfüllt hatten, wurden sie zu Institutionen wirtschaftlichen und bald auch kirchlichen Charakters. Und in der weiteren Entwicklung gaben

1) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 421.

2) Amende, Landeskunde, S. 34; Mitt.O. II, 238; VII, 307.

sie, vielfach modifiziert, Elemente ab zum neuen territorialen Aufbau des Landes. Ehemalige Burgwarde sind für die westlichen Gegenden die Schlösser an der Saale, an der Elster Langenberg, Krossen, Kayna, Zeitz, Teuchern und für den Ostkreis Breitenhain, Starkenberg, Gerstenberg, Ehrenhain, Ehrenberg, Altenburg<sup>1)</sup>. Die Burgwarde lagen in diesem kleinen Gebiet recht gedrängt. Jeder Ort gehörte zu einem Burgward; ursprünglich waren sie nur da, wo das Land bereits von den Wenden angebaut wurde; und dort am dichtesten und ihrem Umfange nach am kleinsten, wo dieser Anbau am weitesten vorgeschritten war und die Ortschaften besonders nahe und zahlreich aneinander lagen. Wo wir bis ins 12. Jahrhundert Burgwarde antreffen, dürfen wir sorbische Kultur und sorbische Siedelungen annehmen; wo sie erst später in der Zeit der deutschen Kolonisation erscheinen, waren bis dahin Wald und Ödland oder nur einzelne Weiler.

Bisweilen wurden die Burgwarde bei zunehmender Bevölkerung und bei der Anlage neuer wichtigerer Burgen verlegt. Die Bezeichnung Burgward schwindet seit dem 12. Jahrhundert, wo der militärische Charakter ganz rechtlichen, wirtschaftlichen und administrativen Tendenzen gewichen war. Sobald die Burgwarde ihre Aufgabe erfüllt hatten, das Königtum sie also nicht mehr wie früher nötig hatte, wurden sie vergabt wie jedes andere Gut. Dadurch bekommen wir zugleich einen genaueren Einblick in die Zeit, wo der Aufbau dieser Gegend beendet war, nämlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts. 1069 wurde beispielsweise der Burgwart Kayna mit zahlreichen Dörfern bei Zeitz von Kaiser Heinrich IV. dem Bistum Naumburg geschenkt<sup>2)</sup>. In der Mark Zeitz waren verschiedene kleine Gau, ursprünglich nur größere Burgwardbezirke: so Tucherini, Geraha, Dobna, Zwicowe; und selbst Plisni beschränkte sich

1) Löbe, Mitt.O. IX, 153 ff.

2) Dobenecker I, No. 881.

anfangs auf das Gebiet der Burg Altenburg<sup>1)</sup>. Zentrum des Burgwardbezirkes war der Burgort; er bestand aus der eigentlichen Burg und der dabei liegenden Villa. Der Bau und die Instandhaltung der Burg lag den bäuerlichen Insassen der Burg ob. Sie hatten Burgwerk (Spann- und Handdienste) zu leisten und einen Teil des Ernteertrages der Feldfrüchte als Burgkorn oder Wachkorn, das später oft in Geld abgelöst wurde, abzuliefern.

Die territoriale Entwicklung der Gebiete, die jetzt im Herzogtum Sachsen-Altenburg zusammengefaßt sind, war eigenartig. Überall sprossen bei der Schwäche der Reichsgewalt kleine Dynasten empor. Aus der Mark Zeitz entwickelte sich die Herrschaft Wiprechts von Groitzsch, der seine ursprünglichen Besitzungen um Stendal gegen Groitzsch vertauschte<sup>2)</sup>. Durch gewaltige Rodungen erwarb er sich neben seinen Lehen reiche Allode. Da aber mit seinem Sohne das Geschlecht bereits ausstarb, fiel der ganze Besitz an den Gatten einer Enkelin Wiprechts, Rabodo von Abensberg, der ihn an Kaiser Friedrich I. verkaufte. Dieser gab das Land als Ersatz für weggegebene Reichsgüter an das Reich 1158; und der Gau Plisni wurde dadurch zur terra Plisnensis erweitert, die Zwickau, Chemnitz, Colditz und Leisnig umfaßte und durch zwei Burggrafen in Altenburg und Leisnig und durch den Landrichter, Iudex terrae Plisnensis, verwaltet wurde. Neben dem Pleißnerlande treten um 1100 noch folgende politische Territorien auf:

die Grafschaft Orlamünde;

die Herrschaft Lobdeburg mit den Städten Kahla,

Roda und ihrer Umgegend;

der altwettinische Besitz Eisenberg und Umgebung;

die Pflege Ronneburg, die den Reußischen Vögten von Weida gehörte.

Alle diese Gebiete erwarben die Wettiner. Durch die

1) Schulze, S. 76.

2) Flathe, Arch. f. sächs. Gesch. III, 82 ff.; Blumschein, Wiprecht von Groitzsch.

Belehnung mit Meißen von 1089 und durch das Erbe der Landgrafschaft Thüringen 1247 waren sie die mächtigsten Dynasten zwischen Saale und Elbe geworden. All ihr Bestreben ging darauf hinaus, die kleinen Dynasten innerhalb dieses Gebietes zu unterdrücken und zu beseitigen. Und es gelang ihnen; soweit das Altenburger Gebiet in Betracht kommt, waren alle Herrschaften bis 1400 unterworfen. Das Pleißnerland brachten sie zuerst 1256 an sich durch die Heirat Albrechts des Entarteten mit der Tochter Kaiser Friedrichs II., wo es als Mitgift verpfändet wurde. Nach schwankendem Besitz wurden sie 1329 von Kaiser Ludwig damit belehnt. Als letztes Stück kam 1397 Ronneburg und Schmölln in den Besitz der Wettiner<sup>1)</sup>. Hatten die Wettiner damit eine große Macht geschaffen, so sollte sie doch bald durch die vielfachen Erbteilungen wieder zer-  
splittert werden.

Bei weitem interessanter als die politischen Zustände sind die wirtschaftlichen und sozialen Momente in der Entwicklung dieses Landes. Mit der Eroberung hatte die Kolonisation und Germanisierung nicht gleichen Schritt gehalten. Noch lange dauerte es, ehe das slavische Element unterging. Wenn auch 1327 das Slavische als Gerichtssprache abgeschafft wurde, so lebte es doch lange noch im Alltagsleben fort. Ja, im heutigen Altenburger Dialekt, wie er vor allem im Ostkreis gesprochen wird, sind noch manche Reste slavischen Ursprunges vorhanden.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser unserer Gegenden gliedert sich in zwei Perioden, die sich nicht zeitlich (etwa vor und nach 1100) scheiden lassen, sondern die durch eine tiefere sachliche Gliederung hervorgerufen werden. Zunächst handelt es sich um die gesellschaftlichen Zustände unmittelbar nach der Eroberung, die

1) Vgl. E. G. Gersdorf, Zur Territorialfrage des Herzogtums Sachsen-Altenburg, der nachweist, daß die Gebietsteile auf privat-rechtlichem Wege an das Gesamthaus Sachsen gekommen sind; vgl. auch Amende, S. 39.

sich im wesentlichen auf den von den Ottonen geschaffenen Markeinrichtungen aufbauten. Diese Entwicklung wurde gehemmt und in ganz andere Bahnen gedrängt durch Einflüsse, die aus dem Mutterlande herüberkamen. Der innere Ausbau des Landes wurde durch den Zuzug bärlicher Kolonisten aus dem Mutterlande stark verändert. Neue Zusammensetzungen und Schichtungen der Bevölkerung traten ein. Die Besitzverhältnisse am bebauten Boden wurden ganz andere. Die deutsche Hufenverfassung schuf eine bis dahin unerreichte Beweglichkeit des Besitzes. Kurz ganz neue Formen der Bodennutzung und des Grundbesitzes traten auf. Voll entwickelt haben sich diese neuen Zustände erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts; aber in ihrer Eigenart sie zu übersehen, ist bereits am Ende der Stauferzeit möglich. Als das Mittelalter zur Rüste ging, machten sich wieder neue Formen des Wirtschaftslebens geltend, die im wesentlichen auf dem Übergewicht der Grundherrschaft gegenüber dem kleinen Bauern ruhten. Im 17./18. Jahrhundert ist dann diese neue Stufe des Wirtschaftslebens vollkommen ausgebildet.

Ein ganzes Jahrhundert verging, ehe der deutsche Bauer dem Eroberer folgte. Zunächst wagten sich nur die Krieger in das fremde, unbekannte Land, wo die ritterliche Kühnheit alles, die bärliche Arbeit nur wenig galt. Dazu waren die Verhältnisse des Volkslandes bis ins 12. Jahrhundert noch nicht so weit vorgeschritten, daß sie ein Abfließen überschüssiger Kräfte bedingten.

Die Verwaltung des Landes nach der Eroberung war streng militärisch. Das Eigentumsrecht am gesamten Boden stand ausschließlich dem Könige zu. Um seinen ausgedehnten Besitz besser zu nutzen, vergabte er ihn. Dicht gedrängt saß zu beiden Seiten der Saale der Adel. Erfüllt von Mut und Tatkraft war, ein ritterliches Leben zu führen, sein Ideal. Die jüngeren Söhne, denen zu Hause kein reiches Erbe bevorstand, strebten in das neugewonnene Kolonialland. Zu diesen Edlen und Freien kamen noch

einige mit Kriegslehen ausgestattete Unfreie, denn noch war der Stand der Ritter nicht berufsmäßig abgeschlossen. Zu ihm konnte gelangen, wer sein Leben dem mutigen, dauernen- den Kampfe weihte. Keineswegs waren die Zustände gesichert, beständig mußten die Ritter vor feindlichen Über- fällen auf der Hut sein; andererseits lockte sie die Aus- sicht auf Ruhm und reichen Besitz. Mit dem Lande, das an sie vergabt wurde, waren die ehemals freien Sorben verbunden. Nach Kriegsrecht waren sie Unfreie des Königs geworden. Auf den König führte mittelbar oder unmittel- bar jeder Besitz zurück. Alle diese Vergabungen erfolgten entweder als Dank für geleistete Tätigkeit oder als An- sporn und Grundlage für ferner noch zu leistende. Mit dem allmählichen Sinken der königlichen Macht lockerte sich der Konnex zwischen Nutznießer und Obereigentümer. Obwohl ursprünglich bei jeder Veräußerung oder Ver- pfändung von Lehen die königliche Zustimmung einzuholen war, so ist schon seit dem 13. Jahrhundert dieses Recht erloschen.

Besonders deutlich trat das Eigentumsrecht des Königs am ungebauten Boden (Wald) hervor. Klar spricht es sich aus in einer Urkunde von 1143 für das Kloster Bürgel, durch die Konrad III. dem Kloster 100 Königshufen zueignet<sup>1)</sup>.

Im allgemeinen erhielten Kirchen und Klöster weniger Land als Zehnten. Schon der Erlass Ottos I. von 968 spricht von keiner Dotation mit Gütern, sondern es findet sich nur Zuweisung eines Zehnten von allen und jeden Früchten und Einkünften innerhalb des gesamten Sprengels<sup>2)</sup>. Während die Deutschen den vollen Zehnten [großen von Feldfrüchten, kleinen von Vieh und Geflügel] entrichteten, zahlten die Slaven noch im 12. Jahrhundert keinen Natural- zehnt, sondern hatten im Interesse ihrer Bekehrung nur bestimmte fixierte Leistungen.

1) Codex dipl. Sax. I 2, No. 176; Mitzschke, U.B. v. Stift u. Kloster Bürgel 1895, No 11.

2) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 427.

Da jedoch der Zehnte nicht allein den Unterhalt der Geistlichkeit bilden konnte, so gewährten die folgenden Kaiser auch geringe Landschenkungen. Einige Höfe erhielt beispielsweise das Bistum Merseburg von Otto II.<sup>1)</sup>, und Naumburg bekam die für Zeitz gemachte reiche Dotation, bestehend aus den civitates Altenburg und Zeitz sowie 36 villae und 9 Kirchen<sup>2)</sup>. Form und Inhalt lassen die Echtheit dieser Urkunde jedoch bezweifeln.

Alle Zuweisungen der zum Unterhalt der Bischöfe nötigen Güter und Einnahmen erfolgte im Sinne des Erlasses von Otto I. durch die Markgrafen.

Erst im Laufe der Zeit brachten die Zinsungen reiche Erträge. Als seit dem 12. Jahrhundert das Land dichter bevölkert, das Heidentum verdrängt und der Feldbau besser war, mehrten sich die stiftischen Gefälle aus den Getreidezehnten. 1120 wurden von den Zehntpflichtigen des Pleißen-gaues 1000 Scobronen, 1160 schon 2000 Scobronen [zur Trocknung aufgestellte Haufen gemähten Getreides] gezählt. 1146 kam auch noch der Neubruchzehnt im Geragau und Pleißen-gau dazu. 1216 mußte das Kloster Bosau einen Klosterhof in Röda einrichten, wo die zahlreichen Zehntgefälle zusammenfließen konnten<sup>3)</sup>. In dieser ältesten Zeit erfolgten zahlreiche Waldverleihungen aus religiösen Gründen. Indem man die Bistümer als Zentren der Christianisierungsbestrebungen ansah, glaubte man in den Waldungen den Boden für solche Kulturunternehmungen darzubieten. Infolge des Widerstandes der Slaven verwirklichten sich aber diese Ideen nicht. Ein charakteristisches Zeugnis für die Unsicherheit dieser Gebiete besteht darin, daß sich viele kirchlichen Stiftungen nicht zu halten vermochten. Das Bistum Merseburg war 981—1004 aufgehoben; das Bistum Zeitz wurde 1032 nach Naumburg verlegt. Um 1071 er-

1) M. G. D. II, 161.

2) M. G. D. II, 139.

3) Löbe, Gesch. d. Kirchen und Schulen im Herzogtum Sachsen-Altenburg I, 27; Dobenecker I, No. 1548. 1550. 1552; II, No. 326.

hielt der Erzbischof von Mainz den Orlagau. Da er die Bewohner roh und heidnisch fand, errichtete er zu Saalfeld ein Kloster für Chorherren, das jedoch bald in ein reguläres Mönchskloster umgewandelt wurde<sup>1)</sup>. Ja noch 1137 wurde die 1127 gegründete Abtei Schmölln nach Schulpforta verlegt. Zwar hatte man nach Schmölln Zisterzienser von Walkenried gebracht, da die bisherigen Mönche zu zuchtlos waren. Aber auch sie vermochten sich nicht durchzusetzen, so daß „propter barbarorum vicinitatem, pravorum persecutionem ipsiusque loci difficultatem“ die Verlegung vorgenommen werden mußte<sup>2)</sup>. Der Fortbestand der Kirchen und Klöster blieb zunächst auf die Saalegrenze und das Bistum Meißen beschränkt. Die ersten Dorfkirchen wurden in später Zeit zwischen 1079—1090 in Saalfeld, Rudolstadt und Altkirchen, zu der 33 Dörfer gehörten<sup>3)</sup>, gebaut. Die Zahl der Kirchen ist für die Kolonisierung bezeichnend. In den einstmais slavischen Teilen gab es große Parochien mit wenig Kirchen, in den deutschen dagegen viele Kirchen mit kleinen Parochien. Noch im 12. Jahrhundert war die Zahl der Kirchen im heutigen Ostkreis gering, während im Westkreis 2 Kirchen für Orlamünde, je 1 Kirche in Crossen, Zeutsch, Uhlstädt, Weißen, Mötzelsbach, Engerda, Heilingen, Schmölln, Gumperda, Eutersdorf, Eichenberg und eine Kapelle in der Flur Reinstädt in einer Urkunde genannt werden<sup>4)</sup>. Da die Klöster nur religiöse Zwecke erfüllten und nicht kolonisierten, waren ihnen Zinsungen lieber als Landschenkungen. Der Erzbischof von Mainz rühmte den Markgrafen Otto († 1067), der als erster den „Gatterzins“, d.h. den Zehnten von allen Früchten und allem Vieh der Kirche in nicht weniger als 19 Dörfern des heutigen Westkreises<sup>5)</sup>

1) Dobenecker I, No. 893. 912.

2) Dobenecker I, No. 1391.

3) Dobenecker I, No. 1409; von diesen 33 Orten im Pleißen-gau hatte auch 1140 nur das Dorf Schwanditz eine Kirche.

4) Dobenecker II, No. 950.

5) Dobenecker II, No. 836. 940.

zugestand. Namentlich die Kirche zu Orlamünde war reich mit Zehnten bedacht. Von überall her erhielt die Kirche Zehntgefälle, von Schweinen, Schafen, Früchten, ja sogar vom Honig<sup>1</sup>).

Die einschneidendste Veränderung im Sorbenland war die Einrichtung der Burgwardbezirke mit ihren ersten ständigen militärischen und deutschen Besitzungen, den „milites“. Gewöhnlich neben der Burg angesiedelt, bildeten sie den Grundstock des späteren rittermäßigen Adels. Ihre Gliederung in Freie (Edle, nobiles) und Dienstmannen geht bis in diese Zeit zurück. Ein niederer Adel selbst, der unabhängig auf seinen Gütern saß, wird bis Anfang des 12. Jahrhunderts nicht erwähnt; treten aber tatsächlich solche in den Quellen auf, so haben sie ihren Sitz nicht im Osterland, sondern im altgermanischen Vorlande links der Saale.

Alle reisigen Gefolgsleute, die unter den Ottonen angesiedelt wurden, gehörten dem Stande königlicher Dienstmannen an. Da sie eine angesehene Stellung einnahmen, traten sie bald in Gegensatz zu denen, die geistliche und weltliche Herren mit sich brachten. Im Gegensatz zu dieser zweiten Klasse der Ministerialen verloren die königlichen Dienstmannen in dem Maße, wie die Könige ihre persönliche Herrschaft über diese Gebiete aufgaben, das Bewußtsein ihrer Abhängigkeit und stellten sich mit den Angehörigen des Mutterlandes auf eine Stufe. Im 12. Jahrhundert erscheint in Altenburg ein Geschlecht von liberi homines<sup>2</sup>), und aus der Umgegend treten in Zeugenreihen freie Herren von Nöbdenitz, Röda, Ponitz, Tegkwitz, Goldschau, Rasephas, Dobitschen, Wilchwitz, Nobitz, Zweitschen<sup>3</sup>) usw. auf. Nicht minder besaßen die Burgwardbezirke des Saaltals ihre auf Kolonialboden angesessenen freien Herren. Bekannt sind solche von Boblas, Greislau, Ölknitz, Rabis, Nöbeditz bei Stößen, Gleina, Schlöben u. a.<sup>3</sup>).

1) Dobenecker I, No. 1378. 1388. 1666; II, No. 950.

2) Lepsius, Gesch. d. Hochstifts Naumburg, S. 243; Dobenecker II, No. 494.

3) Dobenecker I, II, s. Index.

Ihre Zahl war außerordentlich groß, allein auf dem Boden des Ostkreises von  $11\frac{1}{2}$  Quadratmeilen erwachsen mehr als 100 Adelsgeschlechter, von denen ca. 30 heute ausgestorben sind<sup>1)</sup>. Bemerkenswert ist, daß gerade nach solchen Orten sich ritterliche Familien nennen, die nachweisbar in kaiserlichen Händen gewesen waren: so Gruna, Röda, Seußlitz [Urk. v. 970 d. Otto II. an Zeitz gegeben], Goldschau [1059 von Heinrich IV. Naumburg geschenkt], Breitenbach u. a.

Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich diese Gleichstellung der altansässigen königlichen Dienstmannen mit den freien Herren des Mutterlandes vollzogen. Durch die neuen Erwerbungen Friedrichs I. entstand abermals eine neue Schicht von Reichsministerialen. Drei Kategorien lassen sich unter ihnen aussondern: entweder der Kaiser siedelte sie von auswärts an oder niedere Adlige traten in ihren früheren Stand zurück, indem sie durch Minderung ihrer persönlichen Stellung eine bessere Lage zu erhalten hofften. Eine dritte Kategorie bildeten die Ministerialen, die von anderen Herren geistlichen und weltlichen Standes übernommen wurden<sup>2)</sup>.

Neben den älteren Dienstmannen erschienen gleich zu Anfang zahlreich die reisigen Knechte als Besatzungen der Burgwarde. Markgrafen, Bischöfe, Grafen waren umgeben von einer Menge unfreier milites, die in dem Schutz der Burgen und des Landes ebenfalls ihr Ziel sahen. Ansiedelt mit einem schmalen Burglehen, erwarben sie dank ihrer ritterlichen Lebensweise die soziale Wertung von Angehörigen des niederen Adels. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden die kleinen Adelsherren und die Ritter ministerialischer Abkunft nicht mehr unterschieden, und mit dieser höheren sozialen Wertung hatte sich auch ihr Lehensnexus gelockert.

1) Mitt.O. VI, 274 ff.

2) Leo, S. 34 ff.

Den deutschen Herren stand eine ackerbauende Bevölkerung gegenüber, und auch das Gewerbe wird mit wenigen Ausnahmen als Hausfleiß betrieben worden sein. Die Landbevölkerung bestand lediglich aus den unterworfenen Slaven. Deutsche Bauern fehlten, da für sie der Zustand dieser Gebiete zu unsicher war; die wenigen Landflüchtigen, die vorhanden waren, blieben ohne Einfluß auf die Entwicklung. Ebensowenig kommen die deutschen Hörigen in Betracht, die in den Gebieten nahe der Saale gegen Slaven umgetauscht oder ihren Herren in das fremde Land gefolgt waren<sup>1)</sup>.

Die sorbische Bevölkerung tritt uns seit der Unterwerfung als völlig unfrei entgegen, wobei aber gewisse Abstufungen dieser Unfreiheit wahrzunehmen sind. Die Hauptmasse erscheint in den Urkunden jener Zeit als mancipia oder familia. Als eine bevorzugte, den deutschen Dienstmannen angenäherte Klasse erscheinen die Supane und Withasen, denen als ganz untergeordnet die Smurden gegenübertraten. Gegen Zinsungen und Dienste wurden diese unfreien Sorben auf ihren Äckern belassen. Wie lange das Slavische die Grundstimmung dieser Gebiete war, erhellt daraus, daß das Wendische bis 1327 als Gerichtssprache galt<sup>2)</sup>. Deutsche Ortsnamen selbst treten erst im 12. Jahrhundert auf, und auch dann weisen die Namen oft auf slavischen Ursprung hin. Vorher gibt es in den Urkunden nur slavische Ortsnamen, und die Landstriche mit unverkennbar deutschem Anbau waren Wildnis oder Einöden.

Mit dem Vordringen der deutschen Eroberer wurden die slavischen Adligen ihres Standes und Besitzes beraubt. Ein großer Bruchteil von ihnen ging deshalb in slavisches Gebiet zurück. Der Fortbestand der slavischen Dörfer der

1) Vgl. Meiche, Herkunft der deutschen Siedler im Königreich Sachsen, in Deutsche Erde IV (1905), 81.

2) v. Braun, Burggrafen von Altenburg, S. 66; Löbe, Mitt.O. IX, 126 hält es ohne Grund für Sage.

Withasen und Supane beweist jedoch, daß die Masse der Slaven ruhig in ihren Sitzen belassen wurde. Mit den Gütern wurden stets die Bewohner bzw. die Bebauer verliehen. Da die Herren oder *villici* schwerlich mehr als die Ackerbestellung und den Eingang der Fruchternten beaufsichtigten, so sind die *mancipia* in der Mehrzahl in ihren bisherigen Haushaltungen und gemeinschaftlich bewirtschafteten Ländereien ansässig geblieben. Die bäuerlichen Verhältnisse bewahrten soviel wie möglich ihren national slavischen Charakter. Dahin ist die Anschauung Karl Lamprechts zu ändern<sup>1)</sup>, nach der die Slaven aus ihren bisherigen Orten größtenteils vertrieben wurden und dadurch genötigt gewesen seien, in den Sümpfen und Wäldern, mit denen sie ihre Orte umgaben (*Obçina*), oder in höheren bergigen Strichen neue Wohnplätze anzulegen.

Die Güter der slavischen Adligen wurden den deutschen Männern gegeben. Die slavischen Hörigen, die ihre Dienste und Abgaben behielten, wechselten also nur ihre Herren<sup>2)</sup>. Nach den Urkunden von 1122 für das Kloster auf dem Petersberg bei Halle und von 1181 für das Kloster Kaltenbrunn bei Sangerhausen lassen sich 5 Klassen slavischer Höriger erkennen. Diese 5 bäuerlichen Klassen umfaßten nicht die durch die Kolonisation entstandenen neuen Verhältnisse. Diese Urkunden sind kein Beispiel für die Schichtung der bäuerlichen Bevölkerung der Gegenwart, sondern sie geben ein treues Bild der herkömmlichen sozialen Differenzierung seit der Eroberung.

Die oberste Klasse bilden die *Supane*: „*seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant.*“ Sie waren die in ihrem Besitz belassenen adligen Slaven, die Ortsvorsteher und Richter für die bäuerliche Bevölkerung geworden sind. Ihnen stand auch die polizeiliche Aufsicht zu; später mehrten

1) Deutsche Geschichte III, 51—81.

2) Vgl. Löbe, Smurden, Mitt.O. VIII, 102; Knothe, N. Arch. f. sächs. Gesch. IV, 1; Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 451; Schulze, Kolon. u. Germ., S. 98 ff.

sich ihre Obliegenheiten. Sie waren Gerichts- und Verwaltungsbeamte, als solche hatten sie den jährlichen Getreidezins, Cip, der einzelnen Dörfer einzusammeln. Bei den Landdingen, die dreimal jährlich stattfanden, haben sie in der Rechtsfindung mitzuwirken. Als Entschädigung für ihre amtlichen Leistungen empfingen die Supane ein Dienstgut von einigen Hufen zu Lehn, das nach dem Tode des Inhabers wieder an den Lehnsherrn zurückfiel. Wollten sie die Güter zu Erbrecht anstatt zu Lehnrecht austun, so mußte der Landesherr seine Genehmigung erteilen; denn wenn ein solches Supenlehngut einging, fehlte eine Schöppé zum Landding. Aus eben diesem Grunde mußte, als um 1248<sup>1)</sup> der „Supan Hertwig in Paditz bei Altenburg“ sein Gut, bestehend aus 3 Hufen, an den Deutschen Orden zu Altenburg verkaufte, der Richter des Pleißenlandes Volrad von Colditz seine Genehmigung erteilen. Die Supane bekamen ihre Hufen frei von allen persönlichen Pflichten und Fronen; nur Geld- und Naturalzinsen lasteten bisweilen auf ihnen.

Noch 1281<sup>2)</sup> werden in Jauern 4 Supenhufen erwähnt, diese aber sind nicht im Besitz der Dorfrichter, sondern gehören zur Dotations des Burggrafen von Altenburg.

Die 2. Klasse sind die in equis servientes, die Knechte oder Withasen. Ihre Verpflichtungen waren im wesentlichen die gleichen wie die der Supane. In den Dörfern, wo es keine Supane gab, hatten sie diese zu vertreten. Selten war ihr Gut größer als 1 Hufe. Später sanken sie zu Lehnbauern herab.

Die niedrigste Klasse der Slaven waren die Smurden, deren Name Schmutz, Kot bedeutet. Sie waren schon in der Sorbenzeit Unfreie und standen als Haus- und Hofknechte zu beliebiger Verwendung. Mit Weib und Kind galten sie lediglich als Zubehör der Dörfer und Höfe. Mit ihnen zugleich wurden sie verkauft oder vertauscht.

1) Knothe, Neues Arch. f. sächs. Gesch. IV, 16.

2) Mitt.O. VIII, 558; IX, 153/154.

So gab 1043 Kaiser Heinrich III. das Gut Regis bei Altenburg „cum omnibus casis, pascuis, mancipiis, zmurdis“ dem Bistum Naumburg. Im Laufe der Zeit besserte sich ihre Lage. Aus hörigen, landlosen Knechten rückten sie allmählich zu hörigen, unfreien Grundsassen auf, die mit starken Fronen belastet waren. Nach der Urkunde von 1122 betrug ihr Gut nur eine Viertelhufe. Die Smurden waren dem Gutsherrn nicht wegen ihrer geringen Abgabe von den kleinen Bauerngütern wertvoll, sondern weil sie all und jede Handarbeit auf dem Fronhof zu verrichten hatten. Die Urkunde von 1181 definiert ihre Stellung als „Zmurdi, qui quotidiano servitio imperata faciunt“. Wenn auch die Ansicht Knothes in einzelnen Fällen bestätigt wird, daß die Orte mit der patronymischen Endung -itz aus den Ansiedelungen der zum Fronhof gehörigen Smurden entstanden seien, so hat sie doch nicht unbedingte Geltung.

Schließlich trat die persönliche Bindung ganz hinter der dinglichen zurück, bis die Lage der Smurden voll und ganz der der übrigen zu Zins und gemessenen Diensten verpflichteten, mehr oder minder abhängigen Zinsbauern entsprach. Den entscheidenden Einfluß bei dieser Umwandlung übte die Einwanderung freier deutscher Bauern aus.

Manche deutsche Grundherren gewährten es den Smurden, sich aus ihrer hörigen Stellung freizukaufen. 1279 ließ der Burggraf Otto von Kirchberg 2 Brüder frei und übergab sie dem Kloster Kapellendorf bei Jena: „datus ipsos singulis annis solidum denariorum“<sup>1)</sup>. Sie wurden zwar nicht freie Männer, aber als Untertanen des Klosters standen sie unter einem neuen Recht, das sie nur zu einem festen jährlichen Zins verpflichtete. Dasselbe scheint 1292 mit 3 Smurden in Ruswitz geschehen zu sein, die dem Kloster Lausnitz übereignet wurden<sup>2)</sup>.

Indem seit dem 13. Jahrhundert der Ausdruck Smurden in den Quellen schwindet, zeigt sich, daß sie immer mehr

1) Tittmann, Heinr. d. Erl. I, 378.

2) Mitt.O. VIII, 108, nur im Bruchstück erhalten.

die gleiche Wertung wie die freien deutschen Bauern annehmen. Vielleicht leben sie weiter in den hortulani oder Gärtnern<sup>1)</sup>, die um diese Zeit in den Quellen erscheinen und nicht-spannfähige Bauern bezeichnen.

Zwischen den Withasen und den Smurden finden sich die Lazzen 1122 oder Censualem 1181. Knothe stellt sie als den Typus des echten Hufenbauern hin, der neben seinem Zins nur noch zu geringen Spannfronen verpflichtet war, während Meitzen<sup>2)</sup>, der sich an den Ausdruck lazzi hält, einen Zusammenhang mit dem gleichen Begriff im Sachsenspiegel zu finden sucht, ohne zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Für die Ansicht Knothes spricht auch eine Urkunde des Bischofs Wichmann von Naumburg vom Jahre 1152, in der es sich um einen jährlicher Zins von 60  $\mathfrak{f}$  zur Erhaltung des Daches der Domkirche handelt. Nur die besser gestellten Bauern waren dazu verpflichtet, ihn zu zahlen. Die eine Hälfte zahlten die angesetzten Holländer an einem Termin, während die Zinsslaven, die „slavi mei censualem“, da sie etwas weniger günstig gestellt waren, die andere Hälfte an zwei Terminen zu bezahlen hatten<sup>3)</sup>.

Die letzte Klasse der proprii oder Hegen trifft man in diesen Gebieten fast gar nicht an.

Die Wirtschaftsverfassung dieser Zeit war Großgrundbesitz, verbunden mit gutsherrlicher Eigenwirtschaft. In unserem Gebiete kommt für die frühe Zeit nach der Eroberung nur das 968 gegründete Bistum Zeitz in Betracht. Durch die Nähe des altgermanischen Volkslandes mußte hier die Entwicklung eine andere werden als im späteren Ostelbien. Mancher einfache Adlige, der Güter zu beiden Seiten der Saale besaß, versetzte deutsche Grundholde in slavische Gebiete und umgekehrt. Lange, bevor die bäuer-

1) Knothe a. a. O. S. 22.

2) Meitzen, S. u. A. II, 453.

3) Dobenecker II, No. 2.

liche Kolonisation des 12./13. Jahrhunderts begann, entstand so eine planlose Vermischung der Nationalitäten.

Kern aller Vergabungen bildeten die wendischen Äcker samt Zubehör, da die Ritter Land brauchten, das sofortigen Ertrag verhieß. Ihre Güter, die zunächst in der Nähe der Burgwarde lagen, hatten eine Größe von 3—6 Hufen, die bei der kriegerischen Lebensweise vollständig für den Unterhalt genügte.

Das oberste Eigentumsrecht über die Ortschaften wie ihre Bewohner stand dem König zu. Da alle Beliehenen ihr Gut selbst in der Hand hatten und nutzten, so schrumpfte bei der zunehmenden Schwäche der königlichen Gewalt das Königsgut auf einige Wirtschaftshöfe um 1100 zusammen. Bedeutender war der Waldbesitz, der den ganzen Westkreis einnahm und im Osten von Gera an der Elster bis zur Mulde bei Rochsburg und Penig reichte. Reste dieses großen Waldgebietes sind der Luckaische Forst, der Kammerforst, die Pahna, das deutsche Holz und die Leina. Um aber bei der wirtschaftlichen Verwertung und bei der Ausbildung der Großgrundherrschaft eine entscheidende Rolle zu spielen, war die königliche Güterverwaltung viel zu wenig entwickelt.

Da keine weltliche Macht einen vorwiegenden Einfluß erlangte, so bildeten sich nur die geistlichen Gebiete zu geschlossenen Güterkomplexen heraus: nämlich Merseburg, Zeitz (besonders Schmölln und Umgebung), der Orlagau, der vom Kölner Erzbistum der Abtei Saalfeld übertragen wurde, doch liegt nur wenig davon auf altenburgischem Gebiet<sup>1)</sup>. Um 1100 kam das Gebiet der Herren von Groitzsch hinzu. Im Norden des Westkreises lag der reiche Allodialbesitz der Wettiner: die Ämter Eisenberg und Camburg, von denen letzteres bei der jüngsten Teilung 1826 an Sachsen-Meiningen fiel. Ferner waren noch die Orlamünder Grafen reich begütert.

1) Dobenecker I, No. 912.

Im Anfang des 12. Jahrhunderts zweigten alle Großgrundherren einen Teil ihrer Ländereien ab, um Klöster zu gründen, deren Hauptaufgabe die Christianisierung, die zugleich Kolonisierung und Germanisierung bedeutete, bildete. Nach 1070 gründete Anno II. von Köln die Abtei Saalfeld; Wiprecht und sein Sohn gründeten Pegau 1090 und Bürgel 1133. Die Abtei Schmölln entstand 1127.

Neben diesen wenigen Großgrundherren gab es noch die milites, von denen die königlichen auf ihren eigenen Höfen, die der Bischöfe und Grafen auf den Gütern ihrer Herren saßen; beide tätig in der Ausbeutung des Landes und der Verwendung der Arbeitskraft ihrer Bewohner. Noch immer erfolgt die Ausstattung mit Land „in stipendium militare“ aus allgemein militärischen Gründen. Und der Herr hielt sich jederzeit für berechtigt, wenn er es für nötig fand, seinem Lehensmann das Gut zu nehmen und ihm dafür ein anderes zu geben. Noch immer war die Stellung der Ministerialen wenig sicher. So tritt der Bischof von Naumburg im Jahre 1140 3 Hufen zu Dröglitz, auf denen wohl zwei — der Text ist etwas verderbt — Ministerialen Rüdiger und Arnest saßen, an die Domherren zu Zeitz ab. Jene beiden werden aber durch die gleiche Zahl Hufen in der Nähe von Zeitz entschädigt<sup>1)</sup>.

Bald zeigte sich der Einfluß der neuen Herren. Vorerst nahm man die Aufteilung der Felder noch nicht vor, sondern für die Zwecke der Grundherrschaft genügte die Erbauung größerer Höfe, curtes oder curiae, als Sammellestellen der Zinsen der slavischen Hörigen und als Ausgangspunkt eines unter deutscher Leitung stehenden Eigenbetriebes. Vornehmlich die Burgwarden hatten Wirtschaftshöfe in ihrer Umwallung, so Merseburg, Naumburg, und von Altenburg heißt es Mitte des 11. Jahrhunderts: curie que pertinent ad mensam regis Romani. In solchen größeren Wirtschaftshöfen waren am frühesten neben einheimischen

1) Dobenecker I, No. 1407.

Gutsuntertanen deutsche Hörige zur Bearbeitung eines Teiles der als Salland ausgetanen Flur oder als niedere Wirtschaftsbeamte<sup>1)</sup> eingesetzt worden.

Neben diesen Zentralstellen gab es in Gegenden mit starker Besiedlung noch Nebenstellen der Grundherrschaft: Vorwerke, dominicalia. Ein kaiserliches Vorwerk in Altenburg ist 1181 belegt, *curtem nostram, que vorewerc dicitur*<sup>2)</sup>. Ein Vorwerk, von dem jedoch unsicher ist, ob es eine solche Einnahmestelle war, wird schon um 1083 für Pritzschrada bei Orlamünde bezeugt<sup>3)</sup>. Sicher aber scheint das Vorwerk zu Klengel 1136, da es in bewußten Gegensatz zu dem Schlosse Hainspitz gestellt wird, eine solche Funktion gehabt zu haben<sup>4)</sup>. Diese Vorwerke vermochten gerade einen grundherrlichen Beamten zu ernähren. Indem aber allmählich der Gedanke der Besoldung zurücktrat, sah man das Grundstück als beneficium an und allodifizierte es schließlich. Damit war der ursprüngliche Meier in die Klasse des niederen Adels aufgerückt. Neben diese rein grundherrlichen Beamten traten sehr früh die milites als Verwalter der Vorwerke, deren Zahl sich andauernd auf Kosten des zur Verfügung des Grundherrn bleibenden Landes vermehrte.

Es gab somit einen Zeitpunkt, wo die deutschen Eigentümer des Landes zwar schon die verschiedenen Wirtschaftshöfe angelegt und zu ihrer Verwaltung die Meier oder milites angesiedelt hatten, wo aber der Ackerbau der slavischen Dörfer unbeeinflußt von ihnen im großen und ganzen sich selbst überlassen blieb. Lange konnte dieser Zustand nicht dauern, denn erst, wenn an die Stelle der slavischen Zersplitterung der einzelnen Stücke die deutsche Gewanneinteilung mit dem Grundsatze: zu jedem vollbe-

1) Leo, S. 47.

2) Dobenecker II, No. 609.

3) Dobenecker I, No. 940.

4) Dobenecker I, No. 1325.

rechtingten Hofe eine Hufe mit gleichem Anteil in allen Gewannen, trat, konnten die Grundherren kleinere Teile ihrer Besitzrechte zur Ausstattung ihres Gefolges benutzen. Vorher konnte ein slavisches Dorf nur verwertet werden, indem man ein Vorwerk errichtete, das man mit einem miles besetzte. Jetzt nach Einführung der Hufenverfassung konnte den einzelnen Ministerialen auch außerhalb des ihnen zugewiesenen Landes Streubesitz an einzelnen Hufen gewährt werden. Die Grundherren konnten die Kräfte ihrer Ministerialen stärker ausnutzen, ohne Entfremdung des geliehenen Gutes fürchten zu müssen, wie früher, wenn man sie zu Herren ganzer Dörfer machte. Ein Vorwerk allein reichte aber zum standesgemäßen Leben nicht mehr aus, zumal sich die Ritter der eigenen Bewirtschaftung ihrer Güter entschlugen.

Rodungen fanden in dieser Zeit nicht statt, da die dünne Bevölkerung sie nicht nötig machte, da es ferner an wirtschaftlichen Kräften und an der nötigen Ruhe im Innern bei den Kriegsläufen jener Zeit fehlte.

Die Form der Ackerwirtschaft war in den sorbischen Gauen gemeinsam betriebener Getreidebau. Bis auf unsere Tage haben sich Fluren erhalten mit der sorbischen Flur-einteilung, z. B. Primmelwitz, Cotteritz, Garbus, Mockern, Zürchau, Schweinitz, Dölzig. „Sie deuten darauf hin, daß diese sehr spät oder gar nicht deutsche Grundherren bekamen, daß in ihnen die sorbischen angestammten Besitzer, in den Kreis des Ministerialenstandes aufgenommen, die Aufsicht über die Gemeindegenossen behielten und den Wirtschaftsbetrieb in der althergebrachten Weise mit ihren Hörigen fortsetzten“<sup>1)</sup>.

Die Lage der Sorbenäcker war so planlos, daß man sie nicht zu Verleihungen verwenden konnte. Weniger etwaige Rodungen und Ansetzung von Kolonisten, als das Bedürfnis der Großgrundherrschaft nach Beweglichkeit des

---

1) Leo, S. 45.

Bodens erheischte ein allgemeingültiges Flächenmaß. Ein solches trat in der deutschen Hufenverfassung im 11. Jahrhundert auf. Vorher konnten nur ganze Dörfer vergabt werden. Jetzt besaß man die Möglichkeit, Hufen in beliebiger Zahl in Schenkungen zusammenzufassen, einen Teil der Einwohner eines Dorfes mit ihren Äckern an einen Empfänger außerhalb des Dorfes zu verschenken, ohne die Flurverfassung zu stören. Damit trat in den altslavischen Dörfern eine Teilung der Besitzrechte ein, wie sie im späteren Kolonisationsdorf niemals stattfand; z. B. wird von Wiprecht 1133 ein Ministerial in Kayna mit 9 Hufen, offenbar seinem Lehen, an das Kloster Bürgel übertragen<sup>1)</sup>.

Ein ähnliches Bild der Wirtschaft liefert die konervative Bewahrung der Flurverfassung. In den meisten Dörfern, die nicht gerade Kolonistendörfer waren, bestand die Einteilung nach Gewannen. Und zwar sind da, wo alte Besiedlungszentren der Sorben lagen, die Gewanne so klein, daß eine Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer neuen Anlage nicht oft vorgekommen sein kann.

Unbewußt förderte diese neue Flureinteilung die Germanisation. Der Grundherr links der Saale konnte in die Gebiete jenseits der Saale deutsche Hörige in frei gewordene Stellen setzen und sie der Gemeinde seiner dortigen Grundholde einverleiben. Es war dies das äußerste Maß, was ohne Gründung neuer Dörfer zur Verdeutschung sorbischen Landes führen konnte.

Von nichtgrundherrlichen Dörfern erfahren wir nichts.

Die Abgaben beschränkten sich auf Zinsungen und gemessene Dienste, soweit die Sorben nicht unmittelbar im Hofverband der deutschen Grundherrschaft standen.

Das Resultat der ersten Periode seit der deutschen Besitznahme dieser Gebiete bestand in dem Entstehen eines deutschen Herrschaftsgebietes ohne Germanisierung des Bevölkerung. Zwei Gruppen hatten das Land inne: die Groß-

1) Dobenecker I, No. 1271.

grundherrschaften und die milites agrarii, wie sie Thietmar nennt. Immer mehr in den eroberten Boden sich einlebend, suchten sie ihre Verhältnisse denen des Mutterlandes anzugeleichen. Unter beiden stand eine Schar unfreier, halb-heidnischer Slaven, die nur mit wenigen deutschen Hörigen durchsetzt war. Der Grundton wurde durch den militärischen Charakter bestimmt. Der Burgward schützte nach innen gegen Empörung der Unterworfenen, nach außen gegen den Ansturm der noch unbezwungenen Slaven.

Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts gab es keine freie deutsche Bevölkerung in den Gebieten zwischen Saale und Pleiße; und der Anbau der Siedlungen war der gleiche wie in der Sorbenzeit, nur ihr Ausbau wurde vergrößert. Im 12. Jahrhundert setzte die Einwanderung deutscher Bauern ein, die diese Gebiete aus einem Lande deutscher Herrschaft zu einem Lande deutschen Lebens und deutscher Sitte umformen sollten. Die Motive zur Heranziehung der Kolonisten waren politische, religiöse und wirtschaftliche. Indem das Königtum seine Aufgabe, die Grenzen zu schützen, nicht mehr zu erfüllen vermochte, waren die aufstrebenden einzelnen kleinen Territorialherren seine Nachfolger geworden, und dieser Aufgabe vermochten sie nur gerecht zu werden, wenn sie sich auf eine zuverlässige und kriegstüchtige deutsche Bevölkerung stützen konnten. Ein Interesse hatte auch die Kirche, da sie ihre Anschauungen infolge mangelnder Kräfte nicht verbreiten konnte. Ständig bedroht in ihrem Besitze, konnte sie sich nur ausbreiten, wenn sie sich auf eine starke, glaubensfeste deutsche Bevölkerung stützen konnte. Kirchen waren außer in Altkirchen, Altenburg, Schmölln im Ostkreise um 1100 nicht vorhanden. Bedeutender und tiefgreifender als die politischen und religiösen Motive waren die wirtschaftlichen, die zur Kolonisierung drängten. Wirtschaftlicher Aufschwung, Ausbau des Landes und finanzielle Leistungskraft vermochte nur der deutsche Bauer zu gewährleisten. Durch Anbau des Ödlandes, Verbesserung des Bodens und

Entwässerung der Sümpfe versprachen sich geistliche wie weltliche Herren große Steigerung ihrer Einnahmen. Die großen wie die kleinen Grundherren strebten ihre Revenüen zu vermehren, denn durch den Einfluß der Kreuzzüge waren ihre Lebensbedürfnisse gewaltig gestiegen und verfeinert worden. Da die Zeitneigung dahin ging, die großen Fronhöfe in kleine Güter und Wirtschaften aufzulösen, brauchte man geeigneter Bebauer als die Slaven, um eine hohe Grundrente zu erzielen. Die Meier der Fronhöfe wurden zu Pächtern oder zinspflichtigen Grundholden, und statt der herrschaftlichen Gerichtsverwaltung wurden Setzs Schulzen erbzinsartig eingesetzt, die mit einem Anteil an den Einnahmen interessiert waren. Nicht durch eigenen Betrieb oder intensiveren Anbau suchte man höhere finanzielle Kräfte zu entwickeln, sondern durch Umgestaltung des bisherigen sorglosen Betriebes zu einfachen Renteieinrichtungen. Der selbstproduzierende Grundherr war, um mit Leo zu reden, im Begriff, sich in einen rentenverzehrenden zu verwandeln.

Zunächst ergriff man vorbeugende Maßregeln, um die Grundrente nicht noch weiter sinken zu lassen. Die Erträge verringerten sich bei der zahlreichen Bildung neuer Ministerialengüter mehr und mehr, die kleinen slavischen Güter vermochten nur einen geringen Zins zu zahlen. Daher suchten die Grundherren auf zweierlei Weise ihre Einnahmen seit dem 11. Jahrhundert zu steigern, durch eine intensivere Wirtschaft bei der gleichen Fläche, durch Pflege höherer Anbauarten oder durch eine extensivere Wirtschaft bei vergrößerter Fläche, d. h. durch Hinzunahme von Ödland. Eine intensivere Wirtschaft kam zunächst nur für die fruchtbaren Niederungen in Betracht. Weinberge wurden angelegt; letztere werden 1194 für Winzerla und Strumpulde (Wüstung bei Orlamünde), 1196 in Eisenberg bezeugt<sup>1)</sup>. Am Anfange des 13. Jahrhunderts

1) Dobenecker I, No. 956. 1160.

scheint an der Saale allgemein eifriger Weinbau getrieben worden zu sein, denn es werden in den Urkunden Weinberge von Camburg bis nach Saalfeld erwähnt. Die meisten dieser Weingärten befanden sich in Klosterbesitz, so besaß z. B. das Kloster Bosau 40 Acker, die es zur Anlegung von Weinbergen verliehen bekommen hatte, am Berge Jenzig an der Saale. Ja dieser Weinbau scheint schon längere Zeit betrieben zu sein, denn die Urkunde von 1194 scheidet die jungen Weinberge von den alten, die es bei Dienstädt und Reinstädt gab<sup>1)</sup>. Ebenso macht sich eine stärkere Ausnutzung des Bodens in der Anlage von Wiesen bemerkbar, die allüberall seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bei Verleihungen auftreten. In allen Gebieten des Osterlandes werden Hopfen, Hirse, Mohn, Erbsen, Rüben, Senf, Flachs, Hanf angebaut<sup>2)</sup>; man betreibt eine intensive Gartenkultur. Selbst besondere Obstgärten erwähnen die Quellen. Ein pomerium erscheint in Altenburg<sup>3)</sup> 1204, und in Zschernitzsch<sup>4)</sup> bei Altenburg werden 1222 3 Gärten als Zubehör zu 3 Hufen genannt. Dazu kommt Bienenzucht, wie die Honigabgabe der Dorfältesten im Zeitzer Abgabenregister bestätigt, und Viehzucht. So finden sich auf einem Gute von 6 Hufen in einer Urkunde von 1205 nicht weniger als 4 Pferde und 159 Schafe<sup>5)</sup>. Ja im Wald bei Klosterlausnitz war sogar um 1200 eine Glashütte zu finden<sup>6)</sup>.

Intensität der Wirtschaft trat ein, wo die Bevölkerung zu eng saß, um Rodungen vorzunehmen. Wo nicht, da erfolgte eine Vergrößerung der Ackerfläche durch unberührten Boden, der ohne große Kosten eine Erhöhung der Grundrente versprach. Um 1198 erhielt das Kloster Lausnitz

1) Dobenecker II, No. 950. 1611. 1849.

2) Leo, a. a. O. S. 71.

3) Zeitschr. f. thür. Gesch. XVI, 675; Dobenecker II, No. 1270.

4) Mitt.O. VIII, 193.

5) Mitt.O. VIII, 190; Dobenecker II, No. 1295.

6) Dobenecker II, No. 1630.

vom Markgrafen Dietrich von Meißen 16 Hufen auf der „Heide bei dem Kloster“ zu Rodungszwecken<sup>1)</sup>). Noch immer galt die alte Anschauung, daß der Wald unerschöpflich sei. Die großen Holzdotationen, die Kirchen und Klöster erhielten, führten allmählich zu einem Zurückdrängen des Waldes und damit zu unfreiwilligen Rodungen. So hatten die Augustinerchorherren das Recht, täglich 1 Fuder dürren Holzes aus der Leine zum eigenen Bedarf zu holen. Der Deutsche Ritterorden hatte ein Anrecht auf wöchentlich 3 Wagen Holz aus dem Forst bei Altenburg und das Kloster Bosau auf 2 Fuder Holz in der Woche aus dem Kammerforst<sup>2)</sup>). Gleichwohl hatte der Kaiser als Inhaber der terra Plisnensis ein Interesse an der Jagd und am Waldbestand, wozu er besondere Beamte bestellte. So erscheint Dietrich von Wilchwitz als forestarius, Otto von Gerstenberg als magister venatorum im Jahre 1227<sup>3)</sup>.

Als man ursprünglich die Hufen ausmaß, hatte man sich einfach mit einer Neuverteilung der bestellten Äcker begnügt. Indem die betreffenden Hufen zu Erbrecht ausgetan wurden, gewannen Grundherr wie Bauer. Der Grundherr bekam für die erbliche Überlassung des Bodens eine bestimmte Summe Geld und jährlich einen festen Zins von jeder einzelnen Hufe; die slavischen Bauern aber erhielten einen unter gewissen Beschränkungen vererbaren Besitz, der neben dem Zins mit nur geringen Fronen belastet war. Nachdem auch diese Steigerung dem Grundherrn nicht mehr genügte, sah er sich nach neuen Quellen um, die er in dem unverteilten Rest der Flur, der Allmende, zu finden glaubte. Diese Allmende bot er den tüchtigsten bürgerlichen Wirten zur Nutzung an, wofür sie ihm Neubruchzinsen zu entrichten hatten. Dadurch, daß man die Allmende in Ackerland umwandelte, stieg die Zahl der Hufen des Dorfes, und damit durch die Zinsungen die Ein-

1) Dobenecker II, No. 1092.

2) Dobenecker II, No. 1587. 1611. 1613.

3) Dobenecker II, No. 2437.

nahmen des Grundherrn. Allmende wie Waldland stiegen an Wert; dies verdeutlicht sich in den Urkunden, indem die Größe in den Schenkungen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts genannt wird. So wurden 1217 im Dorfe Steinwitz bei Altenburg 4 Hufen und 8 Acker Wald erwähnt<sup>1)</sup>.

Reiche Schenkungen wurden auch am Anfang des 13. Jahrhunderts zu religiösen Zwecken gemacht, die somit den steigenden Wohlstand anzeigen. Bald erfolgten sie zur Dotierung eines Altars, wie die 6 Hufen zu Zschernitzsch oder die 3 Hufen zu Cotteritz und die 7 Hufen zu Göldschen, oder man übertrug überhaupt seinen ganzen Besitz der Kirche und bedang sich nur eine Leibrente aus, wie Hizeha, die Gemahlin Lutfrids v. Kohren<sup>2)</sup>. Bisweilen suchte man durch Hufenabgabe kirchliche Selbständigkeit zu erlangen, so schenkte der Ritter Heinrich v. Dobitschen 1 Hufe zu Göldschen, um seine Kapelle zu Dobitschen aus der Parochie Mehna zu lösen<sup>3)</sup>.

Weitaus bedeutender, lohnender, wenn auch mühsamer waren die Dorfgründungen aus wilder Wurzel, die Neu-anlagen im Forste. Parallel zu diesen anderen oben erwähnten Erscheinungen sind sie zweifellos das ausschlaggebende Moment in der Eindeutschung dieser Gebiete. Als erste Erwähnung der Kolonisierung für unser Gebiet gilt die Stelle in den *Annales Pegavienses* [Mon. Germ. SS. XVI, p. 247] zum Jahre 1104. Sie betrifft die kolonisierende Tätigkeit Wiprechts, die zunächst nur den Anfang, nicht die eigentliche Blütezeit der Eindeutschung bildet, die wohl erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts liegt. Die Intensität der Kolonisation lässt sich aus den deutschen Ortsnamen erschließen, die frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts auftreten. Charakteristisch für das Altenburger Gebiet ist noch eine andere urkundliche Nachricht. 1145

1) Dobenecker II, No. 1770.

2) Dobenecker II, No. 1266. 1272. 1295.

3) Dobenecker II, No. 1266.

hatte das Kloster Bosau bei Zeitz den Neubruchzehnt<sup>1)</sup> im Pleißengau und bald auch im Geragau erhalten. Da jedoch die Erträge gering waren, weil man meist die Zahlung verweigerte, lobte der Bischof von Naumburg 1166<sup>2)</sup> den Ritter von Nibodiz<sup>3)</sup>, der den Neubruchzehnt von seinem Rodeland entrichtet hatte. Um die gleiche Zeit erhielt auch das Kloster Bürgel den Zehnten von den zum Kloster gehörigen unbebauten Liegenschaften, falls sie vollständig oder zum Teil bebaut würden<sup>4)</sup>.

Günstig hatten sich im Westen Deutschlands die Verhältnisse der bäuerlichen Bewohner gestaltet. Das ganze Reich war im lebhaften Aufschwunge begriffen, darunter auch der Bauernstand. Lange schon waren die bäuerlichen Grundholde zu Wohlhabenheit trotz der hofrechtlichen Bindung gelangt. Als sie diese Stellung abgeschüttelt hatten, waren sie nicht mehr an die Scholle und an den Willen des Grundherrn geknüpft. Mitte des 12. Jahrhunderts waren sie frei geworden. „So hoch, wie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts hatte der Bauer noch nie bisher sein Haupt getragen im Verlaufe der deutschen Kaiserzeit“<sup>5)</sup>. Da sich zugleich die Bevölkerung unter diesen günstigen Bedingungen rasch vermehrte, drängte sie auf eine bessere Verwendung der überschüssigen Kräfte, auf eine Beseitigung der jüngeren Söhne. Im Bewußtsein seiner hohen sozialen Wertung war der Bauer mehr als je bedacht, seinen Besitz zu mehren oder doch wenigstens zusammenzuhalten, anstatt ihn durch Teilung zu schwächen.

Von den Dynasten, die Gebiete des jetzigen Altenburg besaßen, kolonisierte allein Wiprecht von Groitzsch mit Franken aus der Gegend von Lengefeld. Hier hat ferner

1) Dobenecker I, No. 1549. 1552.

2) Dobenecker II, No. 326.

3) Wohl Nobitz bei A.; nicht Nöbdenitz bei Ronneburg.

4) Dobenecker I, No. 1550.

5) Lamprecht, Deutsche Geschichte III, 63.

das einzige Mal im Verlauf der deutschen Kolonisation im Osten das Königtum Anteil an den Rodungen in unserem Gebiet genommen. Innerhalb der großen Reichsbesitzungen im Pleißnerland verlieh Friedrich II. 1214 in einer Urkunde, die allerdings nur in einer späteren Übersetzung auf uns gekommen ist, dem deutschen Orden in Altenburg: „zwey und funfftzigk Huffen doselbst bey Altenburg gelegen, dye wir mit unser eygen kost haben lassen erbeitten“<sup>1)</sup>. Meist beteiligten sich nur die kleinen Grundherren, deren Verdienste die Geschichte nicht aufbewahrt. Populistische Motive bewegten sie; denn je mehr Bauern, desto mehr Zinsen. Die Übertragung von Rodeland war jetzt ein Mittel geworden, Dienste zu belohnen und zu Diensten zu verpflichten. Auch bei der kolonisierenden Tätigkeit der Kirche überwogen die wirtschaftlichen Motive, die Rücksicht auf reiche Zehnten. Sie strebte nach dem reichen deutschen Ertragszehnt gegenüber dem geringen fixierten Zehnt der Wenden. Besonders tätig waren die Klöster. Von den zwölf geistlichen Stiftungen im Herzogtum Altenburg wurden nicht weniger als vier im 12. Jahrhundert gegründet<sup>2)</sup>.

Die Kolonisten selbst kamen aus den benachbarten Gauen des Volkslandes: Sachsen, Thüringen oder Franken. Die Namen der Dörfer Beiern, Beiersdorf, Sachsen, Franken und Frankenau an der altenburgisch-sächsischen Grenze weisen auf Einwanderung von Angehörigen dieser Stämme hin, es müßte denn sein, daß die Namen von den Gründern herrühren<sup>3)</sup>.

1) Mitt.O. II, 167.

2) Vgl. Mitt.O. I, 2. A., S. 112; Lausnitz um 1132, Schmölln 1127, Bergerkloster in A. 1172, Eisenberg 1191—1218 unbedeutend.

3) Vgl. hierzu Bruhns, Geogr. Studien über die Waldhufensiedlungen in Sachsen, Globus XCV, 13; O. Schlüter, Die Siedlungen im nordöstl. Thüringen; Markgraf, Vlämisches Recht in der Umgebung von Leipzig, Neues Arch. f. sächs. Gesch. XXIX, 150 ff., und Mitt. d. Ver. f. sächs. Volksk. V, 71; M. Schmidt, Zur Geschichte der Besiedelung des sächs. Vogtlandes, bes. R. Kötzschke im Jahrb. des Thür.-Sächs. Vereins f. Erforschung der vaterl. Altert. 1912 und Philipp in der Zeitschr. f. deutsche Mundarten 1912, 226.

Die kolonisierende Tätigkeit der Sachsen ist auch durch die Orte Waldsachsen und Sachsenroda verbürgt. Altenburg selbst war eine Stadt sächsischen Rechtes; noch 1256 ging der Rechtszug nach Goslar, und 1354 ließ sich die Stadt ein Exemplar der dortigen Statuten schicken<sup>1)</sup>.

Fränkische Ansiedler saßen von der Saale bis zur Elbe<sup>2)</sup>. Nach 1100 besetzte Wiprecht die weiten Waldgebiete zwischen Schnauder, Wyhra und Mulde mit Franken, die den Orlagau und das Vogtland besiedelten. Daß Franken in unserem Gebiete kolonisiert haben, ist durch eine Urkunde von 1219 für Zwickau bezeugt, wo es von einem Gute heißt, „quod tenetur iure Francorum“<sup>3)</sup>.

Die Kolonisationstätigkeit der Bayern scheint für unser Gebiet durch Ortsnamen gesichert zu sein. Von der bedeutsamen Tätigkeit der Flamänder ist für unsere Gegend urkundlich wenig nachweisbar. Obwohl sie als echte Niederländer Ebenen dem Gebirge und dort wieder sumpfige Gegenden dem Roden steinigen Geländes vorzogen, so weisen doch auf ihre Tätigkeit schon die Namen Flemmingen bei Altenburg<sup>4)</sup> und Flemmingen unweit von Waldheim hin. Urkundliche Nachweise für deren kolonisatorische Tätigkeit finden sich einmal für die Gegend um Naumburg<sup>5)</sup>, aber auch in der Stiftungsurkunde für Schmölln werden Holländer genannt<sup>6)</sup>. Und fast 100 Jahre später finden sich in Altenburg zwei charakteristische Bürgernamen, denen zweifellos Bedeutung beizumessen ist. Im Jahre 1223 werden die beiden Bürger Heinrich Schwabe und Heidenreich Vleming in einer Urkunde genannt<sup>7)</sup>.

1) Liebe, Nachlese, S. 33.

2) Schulze a. a. O.

3) Dobenecker II, No. 1849.

4) Jakobi, Forschungen über das Agrarwesen des altenb. Osterlandes: Flurkarte von Flemmingen; Markgraf im N.A. XXIX, 150 ff.

5) Dobenecker II, No. 2.

6) Dobenecker I, No. 1391.

7) Dobenecker II, No. 2072.

Nur ein geringer Teil der deutschen Kolonisten ließ sich in den slavischen Dörfern nieder, denn der deutsche Bauer vermochte nicht mit den auf viel niederer Kulturstufe stehenden Slaven in enger Nachbarschaft zu leben, selten verstärkten sie das mit den deutschen Kriegern dahin gekommene Element. Weitaus die meisten siedelten sich im Waldlande an, rodeten und gründeten dort Dörfer, die sie nach ihrem oder dem Namen des Lokators benannten. Bisweilen führte auch die Beschaffenheit des Ortes die Namensgebung herbei. Noch gab es Land in Menge, da die Slaven nur die Täler und die sonstigen günstig gelegenen Stellen besetzt hatten. In die Lücken slavischer Besiedelung schoben sich jetzt die Deutschen hinein, denn durch dichten Wald waren die slavischen Besiedlungszentren getrennt. Fast der ganze Westkreis war mit Forst bedeckt, da seine wellige Lage und sein steiniger und gar oft magerer Boden die Kräfte der Sorben zu sehr angespannt hätte. Aber auch der fette Boden des Pleißengaußes bot den deutschen Siedlern viel Raum, da er ringsum von Wald umgeben war.

Drei verschiedene Typen<sup>1)</sup> lassen sich für die Art der deutschen Ansiedlung aussondern, deren Spuren bis heute nachweisbar sind: indem nämlich die Siedler:

- 1) sich in unbebautem Waldland niederließen,
- 2) sich neben den slavischen Siedlungen ansiedelten,
- 3) sich in die slavischen Dörfer hineinzwängten.

Am häufigsten wählten sie den ersten Fall, zumal sie da die mit der *virga regalis* zugemessenen Wald- oder Königshufen erhielten, die fast das Doppelte an Inhalt wie die gewöhnlichen Hufen faßten. Zahlreich sind die aufgemessenen Hufendorfer im Westkreis. Sie erfüllen den ganzen Osten und auch den reußischen Bezirk Gera. 1198 taucht zuerst urkundlich Rüdersdorf auf, und 1216 wird

1) Vgl. Weise, Slavische Siedlungen, *passim*; Amende, Landeskunde, S. 34.

eine Kapelle in Rauda erwähnt<sup>1)</sup>. Doch sind es nur ver einzelte Notizen, die wir im frühen Mittelalter finden. Die Hauptmasse dieser Dörfer ist erst im 13. Jahrhundert entstanden.

Der Wald des Westkreises, der zusammenhängend das rechte Ufer der Saale von Rudolstadt abwärts bis zur Roda hin, die Täler, das Holzland und die Heide bedeckte, wurde stark gelichtet durch die Anlage zahlreicher neuer Ortschaften. Es entstanden:

- 1) an der Orla: Langen- und Freienorla; dazu die weimarischen Dörfer Langendembach und Kleindembach;
- 2) zwischen Orla und Roda: Hummelshain, Trockenborn, Seitenroda, Seitenbrück, Geisenhain, Rausdorf;
- 3) im oberen Rodagebiet (den Tälern): Tautendorf, Renthendorf, Ebersdorf, Eineborn, Ottendorf, Erdmannsdorf, Lippersdorf, Waltersdorf, Meusebach, Rattelsdorf, Weißbach, Karlsdorf, Hellborn, Stadt Roda, Hainbücht, Ruttersdorf, Laasdorf, Ulrichswalde;
- 4) im eigentlichen Holzlande: Albersdorf, Kloster Lausnitz, Weißenborn, Tautenhain, Hermsdorf, Reichenbach, St. Gangloff, Oberndorf, Kraftsdorf, Rüdersdorf, Seifartsdorf, Kursdorf, Reichardtsdorf, Hartmannsdorf und nördlich Hainspitz;
- 5) die Heidedörfer: Etzdorf, Königshofen, Buchheim, Thiemendorf, Ahlendorf, Walpernhain, Petersberg, Karsdorfberg, Hainichen.

Die deutschen Siedlungen des Ostkreises, durch die der die Gaugrenze<sup>2)</sup> bildende Wald stark gelichtet wurde, können wir mit Amende in vier natürliche Besiedelungsgebiete zerlegen: nämlich:

- 1) südlich Schmölln und Ronneburg: Haselbach, Rückersdorf, Hilbersdorf, Paitzdorf, Heukewalde, Mannichswalde, Braunichswalde, Mennsdorf, Rußdorf, Pillingsdorf, Jonas-

1) Vgl. hierzu die geographische Studie von Bruhns im *Globus XCV*, 13; Leo, S. 88; *Cod. Dipl. Sax. I*, 3, No. 266.

2) *Mitt.O. II*, 245.

walde, Vollmershain, Falkenau, Stolzenberg, Waldsachsen, Posterstein, Schönheide, Weißbach, Wettelswalde, dazu in Sachsen: Heiersdorf, Frankenhausen, Rudelswalde, Grünberg;

2) im westlichen Grenzwald im oberen Sprottengebiet: Braunshain, Frankenau, Hartroda, Reichstädt, Baldenhain, Ingramsdorf, Beerwalde, Großenstein, Hartha, Naundorf;

3) im Wyhragebiet südlich von Altenburg, wo sich die deutschen Dörfer keilförmig in slavisches Gebiet einschieben: Harthau, Heiersdorf, Wickersdorf, Röhrsdorf, Uhlmannsdorf, Frohnsdorf, Jückelberg, Flemmingen, Wolperndorf, Beiern, Steinbach, Garbisdorf, Göpfersdorf, Schömbach; dazu in Sachsen: Franken, Sachsen, Oberdorf, Pfaffroda, Chursdorf, Wünschendorf; auch Langenleuba ist trotz des slavischen Namens eine deutsche Gründung; in der Nähe liegen: Hauersdorf, Dippeldorf, Heiersdorf, Nirkendorf, Arnsdorf, Rusdorf, Fuchshain, jetzt Ehrenhain, Tautenhain, Zumroda, Lehndorf, Neukirchen, Pfaffroda;

4) im nordwestlichen Grenzwald im Gebiet der Schnauder: Fichtenhainichen, Naundorf, Waltersdorf, Wintersdorf, Pflichtendorf, Heukendorf, Schnauderhainichen, Mumsdorf, Prößdorf, Breitenhain, Naundorf, jetzt Rautenberg, und verschiedene Dörfer in Preußen.

Weit geringer an Zahl sind die Dörfer, wo die Deutschen sich in der slavischen Flur niederließen. Gewöhnlich bekam das deutsche Dorf einen Zusatz wie Groß-, Ober-, während die alten Einwohner das ihre Klein-, Wenigen-, Unter-, Nieder- benennen mußten. Charakteristisch ist es, daß stets im deutschen Teile die Kirche steht. Den Deutschen war es eine innerliche Pflicht, eine Kirche zu bauen und Gott um Hilfe zu bitten. Die deutschen Dörfer haben meistens Kirchen, aber die Kirchspiele sind sehr klein, während es bei den Slaven selten Parochien gab, die weniger als ein Dutzend Dörfer zählten. Die Parochie Altkirchen umfaßte beispielsweise bei ihrer Gründung über 30 Dörfer.

In diesem zweiten Falle liegen sämtliche Dörfer mit einer Ausnahme [Stechau] in den jetzigen Amtsgerichtsbezirken Schmölln, Altenburg, Kahla; also da, wo die größte Zahl fester Plätze vorhanden war: Stöbnitz, Tauschwitz, Röda, Mecka, Tauscha, Bockedra, Kröbitz, Pürschütz, Molbitz, Lödla, Wiera, Zetscha, Leupten, Kossa, Bodnitz, Gneuß, Krossen.

Schließlich kam es auch vor, daß sich deutsche Ansiedler in Slavendorfern niederließen, indem sie entweder die früheren Besitzer vertrieben oder sie, in ihrem Besitz belassen, zu Hörigen herabdrückten. Im letzteren Falle wurde die Dorfmark erweitert. Diese Benutzung slavischer Dörfer von seiten deutscher Kolonisten war insofern vorteilhaft, indem sie sofort die Äcker bestellen konnten und der Herr schon nach 3—5 Freijahren pflichtige Leistungen begehrten konnte. In den beiden letzten Fällen wurde die Flur nach dem Gewannsystem verteilt, und es lagen die bäuerlichen Hufen mit denen des späteren Ritterguts im Gemenge.

Charakteristisch für die deutsche Siedlung ist die Dorfform und die Flurverteilung. Die typische slavische Form des Rundlings findet sich zahlreich im Herzogtum, später wurde die slavische Flurverfassung nach der praktischeren deutschen umgestaltet. Im allgemeinen sind die slavischen Ortschaften klein, weil sie auf einem fruchtbaren Gebiet dichtgedrängt stehen, z. B. Steinwitz, das immer nur aus zwei Bauergütern bestand. Während das ursprünglich deutsche Dorf das Haufendorf ist, wandte man sich bei der Kolonisation einer neuen Dorfform zu, dem sogenannten Faden-, Reihendorf. Es stehen die Bauernhöfe (ca. 30—40) in einer einfachen oder in einer Doppelreihe längs des Baches oder der Straße, und zu jedem Gehöfte gehört eine gesonderte Hufe in Form eines langen, bis zur Dorfgrenze reichenden Streifens. Solche charakteristische Fadendorfer sind heute im Herzogtum: Langenleuba-Oberhain, Langenleuba-Niederhain, Wolperndorf,

Göpfersdorf, Wolperndorf, Wettelswalde im Ostkreis, zahlreich sind sie besonders in der Umgebung von Ronneburg. Im Westkreis liegen sie in den Tälern oder in der Heide nördlich von Eisenberg<sup>1)</sup>; z. B. Lippersdorf, Bremsnitz.

Bisweilen ahmten deutsche Grundherren die Form des slavischen Straßendorfes nach; eine andere typische Gestaltung neben dem Rundling, die sich vornehmlich östlich der Oder findet. Es stehen die Häuser an einer kurzen, schnurgeraden Straße rechtwinklig zu ihr, und sie besitzen mehr Tiefe als Breite. Nach Meitzen<sup>2)</sup> sind als solche anzusehen: Jückelberg, Flemmingen, Beiern, Buscha, Boderitz, Garbuß, Hauersdorf, Oberleupten. Der Beweis für den deutschen Ursprung liegt in der Ackereinteilung nach Hufen und Gewannen.

Zur selben Zeit, wo kräftig von den Deutschen der Boden für deutsches Wesen gewonnen wurde, machten auch die Slaven Fortschritte; sie hatten noch so viel Spielraum, um ihre Sitze zu erweitern. Von deutschen Grundherren veranlaßt erhielten solche Dörfer oft deutsche Namen, obgleich ihre Begründer slavische Hörige waren. Man legte Dörfer an, die sich in nichts von den altsorbischen unterschieden. Für 7 Dörfer des Westkreises läßt sich nachweisen, daß mit slavischen Hörigen gearbeitet wurde; sie sind ausgeprägte Rundlinge, nur ihre Flurverteilung ist in etwas regelmäßiger<sup>3)</sup>.

Anfang des 13. Jahrhunderts war die Kolonisation im wesentlichen abgeschlossen. In einem Jahrhundert trat ein Anwachsen der Ortschaften, ein Steigen der Kultur im Herzogtum ein, wie es niemals wieder auftreten sollte. Im 13. Jahrhundert konnte man vier verschiedene Arten von Dörfern nach Recht und Rasse unterscheiden. Es gab:

1) Amende, Landeskunde, S. 37.

2) Meitzen a. a. O. II, 471.

3) Es sind: Willschütz, Droschka, Graitschen, Poxdorf?, Hohen-dorf, Schmörschwitz, Döllschütz; vgl. Leo a. a. O. S. 79; Löbe, Kirchen und Schulen des Herzogtums S.-Altenburg III.

- 1) ganz neu angelegte Dörfer mit freien deutschen Ansiedlern,
- 2) altslavische, nach deutschem Recht umgestaltete Dörfer mit deutschen und slavischen Bauern,
- 3) altslavische Dörfer mit hörigen slavischen Einwohnern,
- 4) altslavische Dörfer mit hörigen slavischen Einwohnern neben freigekauften.

Jedoch mögen die Dörfer unter 1 und 2 bei weitem die häufigeren gewesen sein.

Alle neugegründeten Orte vermochten sich nicht zu halten; viele gingen, an ungünstiger Stelle errichtet, wieder ein. Die Wälder um Lausnitz enthalten eine Anzahl Wüstungen, schon 1251 wird ein Teil des Forstes in der Umgebung bezeichnet mit dem Zusatz: quondam fuerant ville videlicet Jansdorf et Gumprechtsdorf<sup>1)</sup>. Viele Orte gingen im späteren Bruderkrieg und im dreißigjährigen Krieg ein. Wagner<sup>2)</sup> berechnet die Zahl der Wüstungen des Herzogtums auf 134, so daß auf 7 Ortschaften 2 Wüstungen kämen.

Die Ansetzung der Kolonisten erfolgte entweder durch den Grundherrn selbst oder er bediente sich eines Lokators, an den die Bauern die Abgaben direkt zu entrichten hatten. Für das Lokatorentum unserer Gegend spricht eine Urkunde Bischofs Udo von Naumburg um 1165, wo ein vom Bischof beliehener Vasall das Gut an einen Ritter niederen Standes vergeben hatte<sup>3)</sup>. Der Lokator bekam gewöhnlich 2 Hufen zins- und abgabenfrei zugleich mit dem Schulzen- und Richteramt als erbliches Lehen. Es trat eine Vermengung mit dem Supengut bald ein, da sich ihre Befugnisse ähnelten. 1—2 abgabenfreie Hufen erhielt die Kirche; alle übrigen

1) Mitt.O. III, 246.

2) Wagner, Mitt.O. III, Wüste Fluren im Herzogtum S.-Altenburg; dagegen Löbe, Mitt.O. IX, 160.

3) Mitzschke, Urkundenbuch der Stadt und des Klosters Bürgel I, S. 41.

Hufen die Bauern als persönlich freie Ansiedler ohne Kaufgeld. Den Preis für Grund und Boden empfing der Grundherr in Rentenform durch Zinsen und Dienste. Die Kirche nahm den Ertragszehnten, dazu kam Blutzehnt und kleiner Zehnt. Indessen sehr früh trat trotz des Widerstrebens der Geistlichen eine Fixierung der Leistungen ein.

Gewöhnlich saß ein Bauer auf 1 Hufe<sup>1)</sup>. Was übrig blieb, war Allmende. Der Anbau einzelner Stücke davon in späterer Zeit führte zum sogenannten Überland, das Anlaß zu einer neuen Vermessung des Landes und zur Steigerung der Lasten gab. Der Besitz war frei vererblich, aber nicht veräußerlich, als ein Gut zu Erbzinsrecht. Spuren lassitischen Besitzrechts<sup>2)</sup> finden sich bei den deutschen Ansiedlern nicht. Vom Gute wurde ein geringer Zins in Geld oder Naturalien gezahlt. Die Fronen waren gering, so daß sie in den Verträgen nicht erwähnt werden, und sie betragen 3—4 Tage. Bei Dorfgründungen aus wilder Wurzel<sup>3)</sup> blieben die Hufen bis zu 12 Jahren abgabenfrei.

Neben den Hufnern entwickelten sich allmählich noch andere bäuerliche Klassen. Frühzeitig traten die servientes cum bonis auf, die keinen Geldzins, sondern nur einen Fruchtzins zahlten, wahrscheinlich Hörige einer niederen Klasse, die keinen Geldzins gaben, weil sie nur Ländereien der Allmende bewirtschaften. Es sind die späteren Gärtner oder Häusler<sup>4)</sup>. Eine weitergehende Differenzierung läßt sich für diese frühe Zeit nicht nachweisen.

1) Etwa 30 Morgen = 7—8 ha; doch richtet sich diese Größe nach der Qualität des Bodens.

2) Nur im Westkreis gab es später walzende Grundstücke, die zu Laßrecht besessen waren; vgl. hierzu die alte Landesordnung von 1705.

3) Sachsenspiegel III, 79 § 1.

4) Vgl. über die Weiterentwicklung: Brandt, Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum S.-A., S. 45 ff.

Allmählich errangen die slavischen Bauern dieselbe  
günstige Stellung wie die deutschen: als Erbzinsbauern.  
Es war eine Folge des Einwirkens des deutschen Rechtes.  
Diese neue Dorfverfassung schuf innerlich feste Ge-  
meinwesen, bot Sicherheit für die Einnahmen des Grund-  
herrn, daß sie regelmäßig eingingen, und stärkte zugleich  
das Ehrgefühl, den Fleiß und die soziale Stellung der  
Bauern. Doch das sind Dinge, die erst im späteren Mittel-  
alter voll ausreiften und einer gesonderten Betrachtung  
wert sind.

---

## II.

### **Heinrich von Friemar.**

Von

**Winfried Hümpfner,**  
O. E. S. A. in Würzburg.

Erst 1907 hat Dr. W. Füßlein in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> über Heinrich von Friemar geschrieben. Allein aus einem mangelhaften Material konnte auch seine gewissenhafte Forschung nichts Vollkommenes herausarbeiten.

Dank bisher unbenützten Quellen sind wir in der Lage, Füßleins Ausführungen richtigzustellen bzw. zu ergänzen. Doch wollen auch diese Zeilen nicht ein Lebensbild etwa des größten der Männer dieses Namens geben, sondern nur die klare Scheidung der Persönlichkeiten. Alles, was nicht diesem Zwecke dient, mögen wir uns daher versparen, bis wir einmal, so Gott will, mit den Werken den ganzen Menschen zur Darstellung bringen.

Wir kennen durch die Ordensschriftsteller<sup>2)</sup> nur einen Heinrich von Friemar. Füßlein weist drei dieses Namens nach: zwei magistri der Theologie, einen lector. Tatsächlich lebten, zum Teil gleichzeitig, vier Träger desselben Namens in der sächsisch-thüringischen Provinz des Augustiner-Eremitenordens: nämlich außer dem lector drei magistri sacre theologie, und alle vier erreichten ein hohes Alter.

Den immer als lector in Erfurt auftretenden Heinrich von Friemar hat Füßlein richtig gezeichnet; er kann also füglich von unserer Darstellung ausgeschlossen werden;

---

1) N. F. XVII, Heft 2, S. 391—416.

2) Bei Füßlein angeführt.

überhaupt soll das Quellenmaterial seines Aufsatzes hier nur dann wieder aufgenommen werden, wenn es in einen neuen oder erst richtigen Zusammenhang tritt.

Die Lebensumrisse Heinrichs von Friemar des Älteren können wir für seine Frühzeit vervollständigen. Wir haben hierfür die Lebensdaten, welche er selbst in seinem „Tractatus de origine et progressu atque proprio titulo ordinis fratrum heremitarum s. Augustini“ an die Hand gibt. Dieser ist in den *Analecta Augustiniana* (Vol. IV [1912], p. 298—307 und 321—328) veröffentlicht worden. Der abgedruckte Text stellt zwar eine tendenziöse Überarbeitung<sup>1)</sup> des Originals dar, aber die Angaben über das Leben des Autors sind durchaus unberührt.

Daraus erfahren wir, daß er schon vor dem Jahre 1265 nach Bologna zum Studium gegangen ist. Er sagt nämlich von dem Ordensgeneral Lanfrancus de Mediolano: „quem oculis meis vidi Medyolani, cum primitus irem Bononiam pro studente.“ Lanfranc ist aber 1264 oder 1265 gestorben.

Da er nur im Anschluß an die Ordensgeneräle, welche er aufzählt, Notizen einfließen läßt, wie und wann er mit ihnen zusammengetroffen, so kommt erst wieder zu 1290 die Bemerkung, daß in seiner Gegenwart auf dem Generalkapitel von Regensburg durch Clemens v. Osimo Wunderbares geschehen sei. Er muß also damals bereits in hervorragender Stellung gewesen sein. Sicher war er im Jahre 1300 „bachalarius“, wie er in den Definitionen des Generalkapitels von Neapel genannt wird, das ihn als vierten zur Erwerbung des Magisteriums vorschlägt<sup>2)</sup>.

1) Den Beweis für die Richtigkeit dieser Bezeichnung und den Originaltext einer Handschrift gegen die drei der Ausgabe zugrunde liegenden wird eine folgende Nummer der An. Aug. bieten.

2) Vgl. Anal. Aug. III, 15. — Bei allen in der Folge angeführten Kapitelbestimmungen verweisen wir einfach auf Anal. Aug., welche diese veröffentlicht haben nach Cod. Cc 19 des Ordensarchivs, Cod. D. 7, 9 der Bibl. Angelica und Cod. ms. 41 der Bibl. Verodun.

Bei der Erwähnung dieser Versammlung berichtet Heinrich eine Probe des Eifers für die Ehre des Ordens, welchen er am damaligen Generalobern Augustinus Novellus rühmt. Wir geben den Text hier wieder wegen der Bedeutung für die nachfolgende Beweisführung.

„... Nam cum ... Iacobus de Viterbio ... me presente requisitus esset, ut venerabilem patrem fratrem Augustinum ... informare vellet de quodam casu tangente quandam personam provincie mee, nobilis conditionis et singularis vite et scientie, cuius puritatem ego optime novi, que tamen persona, me existente in provincia Francie, ab aliis personis eiusdem provincie minus iuste et vere eidem patri nostro generali diffamata fuerat ...“ — da äußert Augustinus „convocato toto capitulo ... ex zelo ordinis, licet forte minus masticato“ seinen Schmerz, daß Männer in Amt und Würden „fratres defectuosos et vitiosos“ zu verteidigen suchen.

Wir können nicht mit Anal. Aug. IV, 282, Note 2 annehmen, daß die persona quaedam unser Heinrich selbst sei; vielmehr muß er mit Jakob v. Viterbo der andere der „fratres quidam per ordinem enutriti et in statu honoris positi“ sein, welche sich ohne Erfolg für den Angeklagten verwendet hatten.

Daß der 1298 urkundlich<sup>1)</sup> bezeugte „Heinricus Prior Provincialis fratrum Erem. s. Aug. per totam Allemanniā“ unser Heinrich v. Friemar gewesen sei, wie Höhn und Höggmair angeben, kann auf Grund des bis jetzt zu Gebote stehenden Materials nicht mit Recht bestritten werden. Keinesfalls läßt es sich mit Füßlein ablehnen aus dem Grunde, weil es damals keine einheitliche deutsche Ordensprovinz mehr gegeben habe.

Wohl kennen wir unter 24. März 1289 einen „Waltherus provincialis per Allemanniam s u p e r i o r e m“<sup>2)</sup>), unter 20. Januar 1290 einen „fr. Franciscus vicarius reverendi

1) Lang, Reg. Bo., p. 668 u. 670.

2) Höhn, Chronologia, p. 34.

patris generalis fratrum Erem. s. Aug. per provincias Alemanie superioris et inferioris<sup>1)</sup>), allein die Urkunde von 1296 IX. 4<sup>2)</sup> kennt bloß einen Provinzial schlechthin, dessen Vikar in Sachsen-Thüringen Ghyselbertus ist, und die von 1297 VII. 4<sup>3)</sup> einen „vicarius provincie Alamannie per districtum Saxonie“.

Wenn die ein Vierteljahr später, 1297 XII. 7, ausgestellte Rapolsteiner Urkunde<sup>4)</sup> von einem „provincialis superioris Alamaniae“ spricht, so darf das billig als eine ungenaue Ausdrucksweise eines Außenstehenden bezeichnet werden, welcher die augenblicklichen Verhältnisse nicht gut durchschaute. Denn die oben genannte provincia Alamaniae kann nur das gesamte deutsche Gebiet umfassen, weil Sachsen sicher nie ein Distrikt der Provinz „Schwaben“ war, in der kurzen Zeit von Juli bis Dezember 1297 und wieder 1298 V. 15 ein solcher Wechsel durchaus nicht begründet erscheint.

Recht wohl kann, wie Füßlein will, schon vor 1300 Alemania als Bezeichnung für Schwaben gelegentlich gebraucht worden sein; allein in keinem unserer Dokumente liegt diese Bedeutung vor; in den Urkunden von 1298 V. 15 und VI. 15 ist sie ausgeschlossen durch die Beifügung von „tota“, welche weder früher noch später begegnet; dann durch folgende Erwägung. Die dort dokumentierte Ratifikation von Zehnten geht Klöster im Gebiet der nachmaligen bayrischen Provinz an. Es wäre also Voraussetzung, daß diese von der schwäbischen noch nicht getrennt war. Aber dann wäre höchstens die früher gebrauchte Bezeichnung für Oberdeutschland, Alemania superior, angängig. Zudem scheint auch die Voraussetzung gar nicht annehmbar, weil schon 1290 Bayern mit Böhmen

1) Urkb. der Stadt Basel II, No. 678.

2) Urkb. von Himmelpforten, No. 34 — auch bei Füßlein.

3) Ebenda No. 36.

4) Rapolsteiner Urkb., No. 220; auch bei Höhn, p. 39.

einen „Vicarius Provincialis“ hatte<sup>1)</sup>). Übrigens, wenn Alemania gleich „Schwaben“ stünde, wo läge dann der Gegensatz zu „superior“?

Beachten wir außerdem, daß einstweilen nur für Januar 1290 ein Vicarius . . . generalis . . . per provincias Alemanie superioris et inferioris neben den, zu verschiedenen Zeiten allerdings, vier Vicarii Provinciales genannt wird, und daß im Mai desselben Jahres das für die Geschichte des Ordens so bedeutsame Generalkapitel zu Regensburg stattfindet und Heinrich daran teilnimmt, so wird der Schluß doch der sein, daß vor diesem Kapitel eine Zweiteilung statthatte, die zwei „Provinzen“ aber unter einem Generalvikar standen, und daß Heinrich an die Stelle dieses Generalvikars als Provinzial gesetzt wurde über die zwei bisherigen „Provinzen“, welche in vier Distrikte mit je einem Vicarius provincialis aufgelöst wurden. Die weitere Teilung war notwendig, weil bei der damaligen starken Ausbreitung eine jährliche Visitation nicht mehr leicht möglich gewesen wäre; Selbständigkeit der Provinz zog man der mittelbaren Regierung durch einen Generalvikar vor wegen der damit verbundenen Vorteile und Rechte<sup>2)</sup>). Demnach dürften die Ordensgeschichtschreiber doch richtig annehmen, daß unser Heinrich von 1290—1300 die gesamte deutsche Ordensprovinz geleitet habe.

Da nach der Bulle Bonifaz' VIII. vom 15. Januar 1300<sup>3)</sup> die Provinzteilung und somit der Rücktritt Heinrichs vom Amte vor dem Generalkapitel angenommen werden muß, da die Anklage gegen den deutschen Mitbruder wäh-

1) Höggmair, Catalogus . . . p. 3 berichtet unter Berufung auf Archivstücke des Klosters Seemannshausen, daß das Münchener Kloster 1290 oder kurz danach gegründet wurde „Ottone de Voburg Bavaro, Bavariae et Bohemiae Vicario Provinciali, primum lapidem ad fundamentum mittente“.

2) Vgl. die wenig jüngeren Verordnungen des Generalkapitels vom Januar 1308. Anal. Aug. III, 77 sqq.

3) Empoli, Bullarium Ordinis Erem. s. Aug., Rom 1678, Fol. 47.

rend seiner Abwesenheit in Frankreich an den Ordensgeneral gerichtet wurde, dies aber nicht vor 1298 (Mai) geschehen sein konnte, weil die Frage sonst schon vom Generalkapitel von Mailand<sup>1)</sup> behandelt worden wäre, da außerdem die Provinzteilung erst nach diesem Kapitel stattgefunden hat, wie sich aus den oben angeführten Urkunden vom 15. Mai und 15. Juni 1298 ergibt, kommen wir dazu, auch in diesem Punkte den Ordensgeschichtschreibern zuzustimmen, daß 1299 die Provinzteilung endgültig zustande kam und unser Heinrich v. Friemar damals schon nach Paris ging.

Im Jahre 1300 wurde er vom Generalkapitel in Neapel nicht erst nach Paris geschickt „ad Magisterium recipiendum“, sondern zu diesem Zweck in Paris belassen. Außer dem obigen Gedankengang spricht für diese Annahme der Zusammenhang der Verordnungen der Ordensversammlung<sup>2)</sup>. Es wird nämlich erst bestimmt, daß jeweils nur vier „Bacchalarii“ in Paris sein dürfen zur Promotion bzw. Vorbereitung darauf; „alios vero omnes et singulos Bachalarios a dicto loco et studio ex nunc revocamus ... et ad eorum provincias remittimus ... donec de eis fuerit aliud ordinatum“. Dann folgt unmittelbar die Bestimmung der vier, welche jetzt in Paris verbleiben sollen: „Diffinimus, quod ad Magisterium recipiendum represententur“ ... als vierter „frater Henricus de Alamannia.“

Wann er Magister wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls war er noch 1308 als Magister der Universität von Paris tätig. Als solcher hat er das Antwortschreiben an Philipp IV. in der Templerfrage mitunterschrieben<sup>3)</sup>.

1) Vgl. Anal. Aug. II, 432.

2) Anal. Aug. III, 14.

3) Wenn es nach Denifle, *Chartul. Univ. Paris. II*, p. 127 unsicher ist, ob *Magistri Henrici de Ordine s. Aug.* zu lesen sei, so wird diese Lesung ziemlich sicher, wenn man weiß, daß der andere Augustiner Alexander a S. Elpidio im Jahre 1300 erst als „*Bacelarius parisiens. novus*“ nach Italien heimkehrt, also nicht vor

Wahrscheinlich als Lehrer der Pariser Universität hat er auch am Konzil von Vienne teilgenommen, auf dem er den Ordensgeneral Jacobus de Orto sterben sah<sup>1).</sup>

Wie lange er in Paris wirkte, können wir nicht angeben. In Deutschland treffen wir ihn erst wieder 1315 VI. 28. Er ist vom Generalobern Alexander de S. Elpidio zum Vikar bestellt für eine Kommission, welche über die für Herzog Friedrich von Österreich an die Stadt Regensburg zu leistenden Zahlungen mehrerer Augustinerklöster der bayrischen Provinz entscheiden soll, und wird bezeichnet als „magister Heinricus — Heinricus, sacre theologie professor, prior provincialis provinciae Thuringie et Saxonie“<sup>2).</sup>

Seine Amtszeit scheint bis Frühjahr 1317 gedauert zu haben (vgl. unten). Das Generalkapitel von Ariminum 1318 VI. 11 bestimmt ihn zum „Examinator . . . studentium promovendorum [sc. ad officium lectorie] in quocumque studio alicuius provincie de Alemania“<sup>3).</sup> Sein bleibender Wohnsitz ist jetzt Erfurt — in der Widmung seiner *Expositio decretalis Cum Marthe* nennt er sich „degens Erfordie“. Sein Wirken in dieser Zeit beleuchten die *Regesten*, welche Füßlein bietet; neue Belege gibt E. Vogt in den „Regesten der Erzbischöfe von Mainz“<sup>4).</sup> In diese Zeit fällt vor allem seine reiche schriftstellerische Tätigkeit.

---

Heinrich befördert war, daß ferner beide am Konzil von Vienne teilnehmen, und daß später Heinrich wiederholt Vicarius Generalis Alexandri a S. Elpidio ist.

1) Auch Alexander de S. Elpidio muß teilgenommen haben. Die Definitionen des unmittelbar nach Schluß desselben, auf Pfingsten, gehaltenen Generalkapitels sind ganz unter dem Eindrucke desselben geschrieben: „quia iudicia Dei abyssus multa . . . nam in consilio iustorum et congregatiōne magna opera Domini exhibentur“ — Thema der Einleitungsrede Clemens' V.!

2) Vgl. *Monumenta Boica* LIII, No. 312.

3) Siehe *Anal. Aug.* III, 225.

4) Bd. I, besonders No. 2408. 2411. 2415. 2417 und 2086. — Die Vermutung, welche Füßlein unter Hinweis auf E. Vogt, Erz-

Auch für die Angelegenheiten des gesamten Ordens wurde der schon bejahrte Magister noch immer beigezogen. So nimmt er 1320 V. 18 in Himmelpforten und 1323 VII. 22 in Münnerstadt am Kapitel seiner Provinz als Vertreter des Generals teil<sup>1)</sup>, ist noch 1329 auf dem Generalkapitel in Paris<sup>2)</sup> und 1322 in Venedig<sup>3)</sup>.

Gegen die Ansetzung des Todesjahres auf 1340 (8. Oktober) liegt nichts vor. Mit dem außerordentlich hohen Alter scheinen die Angaben des Zeitgenossen Jordan von Quedlinburg<sup>4)</sup> ganz übereinzustimmen. So dürfte er mit den Worten „tempore recentioris aetatis assuefactus est studio, quod nec senio confectus a studio aliqualiter potuit absistere“ darauf hinweisen, daß Heinrich schon frühe zum Studium kam. Wenn er ferner erzählt, daß der Magister mit 70 Jahren und darüber Tag und Nacht mehr studiert habe als ein junger Lektor „et licet tam crebro fuisset in studio, numquam tamen se caput de studio nec umquam dorsum suum ex incubitu studii doluisse confessus est, prout ab eo saepius audivi“, bekommen wir den Eindruck, daß er ein Mann von unverwüstlicher Nervenkraft und rüstigem Alter war, der „plenus dierum“ bei vollem Gebrauch seiner Sinne aus dem Leben scheidet.

Die bei den Ordensschriftstellern sich findende Angabe des Lebensalters Heinrichs auf 70 Jahre geht offenbar auf die angeführte Stelle Jordans. Die 75 Jahre dagegen, welche Torelli<sup>5)</sup> anzugeben weiß, mögen eine andere Quelle haben. Daß er nicht die richtigen Daten geboten hat,

---

bischof Mathias von Mainz, S. 25 ausspricht, daß der Aufenthalt des Erzbischofs in Erfurt vom August und September 1322 Gelegenheit zur Widmung der Expositio ... geboten, scheint bestätigt durch die daselbst gebrauchte Bezeichnung derselben als „spirituale euxenium“.

1) Vgl. Füßlein, Reg. No. 14; Reg. Bo. VI, 104.

2) Siehe Anal. Aug. IV, 81.

3) Ebenda IV, 108.

4) In Vitae fratrum, p. 171. 105. 110.

5) Secoli Agostiniani V, p. 526.

obwohl er auch den *Tractatus de origine* ... Heinrichs benützte, erklärt sich daraus, daß er nachweisbar den Codex der Angelika benützte. Gerade dieser hat aber mit Ausnahme des Jahres 1290 alle Notizen über die Person des Autors unterdrückt<sup>1)</sup>.

Der jüngere Magister Heinrich von Friemar ist bislang bedeutend verkürzt worden. Füßlein hat ihn als eine zweite Persönlichkeit zur Geltung gebracht, faßt ihn aber mit dem jüngsten Magister desselben Namens noch zu einer Person zusammen und läßt ihn im besten Mannesalter sterben.

Im Jahre 1482 wußte man noch den jüngeren vom älteren Heinrich zu unterscheiden. Das ergibt sich aus dem Explicit des Traktats des letzteren *De occultatione vitiorum sub specie virtutis*, geschrieben „in monasterio Gemnicensi<sup>2)</sup> 1482“. Der Schreiber bemerkt über den Autor:

„Mellifluus ac devotus doctor sacre page studii Erfordensis Heinricus de Firmaria ord. herem. s. Aug. tante devotionis fuit ac extitit, quod homines plurimi dicerent: Mirum est, quod homo ille unicum saltem dentem in ore suo obtinere poterit [!]. Tanteque reverentie ac devotionis fuit circa sanctam Catherinam, quod ipsum ore tenus personaliter allocuta fuit. Multa scripsit et valde suaviter et egregie et devote. Fuitque, ut fertur<sup>3)</sup>, filius unius rustici de villa, que vulgariter vocatur Freymor, sed latine Firmaria. Sepultusque est Erfordie apud Augustinenses in ecclesia citra summum altare. Ibidem etiam sepultus est alius magnus doctor eius nominis de eadem villa, etiam magne scientie, licet non tante devotionis sicut predecessor.“

1) Vgl. dazu die Beschreibung desselben Anal. Aug. IV, 281.

2) Gaming in Niederösterreich. — Cod. lat. ms. 18970 der K. Hof- und Staatsbibl. München.

3) Die Tradition scheint mit Prag in Beziehung zu stehen. Die sonst nicht bekannte lateinische Bezeichnung Firmaria begegnet nämlich im Cod. Thomaeus (vgl. unten) einmal von einer Hand aus der gleichen Zeit dem gewöhnlichen Vrimaria überschrieben.

Auf Grund dieser Angabe über die Herkunft der beiden älteren Magister namens Heinrich müssen wir annehmen, daß sie den Beinamen „von Friemar“ nach ihrem Geburtsort Friemar tragen und wir es nicht mit einem Ritter- oder Adelsgeschlecht zu tun haben. Die Tradition, auf welche sich der Schreiber beruft, ist gut. Sie unterscheidet die beiden Träger desselben Namens, welche am leichtesten verwechselt werden konnten, kennt das Grab beider in Erfurt und gibt die volkstümliche Aussprache „Freymor“ an. Ein nicht leicht zu nehmendes psychologisches Argument liegt darin, daß bei den Ordensschriftstellern und auch sonst nirgends von einer adeligen Herkunft die Rede ist. Diese wäre aber zumal beim immer rühmlich genannten und wirklich bedeutendsten älteren Magister kaum unerwähnt geblieben. Jordan von Quedlinburg, der es hätte wissen müssen, schreibt nichts davon, obwohl er Anlaß dazu gehabt hätte, beispielsweise um seiner demütigen Dienstwilligkeit einen wirksamen Hintergrund zu geben (vgl. Vitae . . . p. 66). Es hätte gewiß auch Aufsehen gemacht, wenn gleichzeitig mehrere Glieder desselben Geschlechts in den Orden getreten und da zu Würden gelangt wären.

Dieser jüngere Heinrich tritt nicht erst 1342 als Lektor in Gotha auf, was vielmehr vom jüngsten Magister Heinrich gilt, sondern bereits 1318, und zwar als Oberer der sächsisch-thüringischen Ordensprovinz, also in reifen Mannesjahren. Das geht hervor aus einer Definition des Kapitels der römischen Provinz vom Juli 1318: „. . . fr. Dominicus de Viterbio remansit in studio Perusino pro studente provincie, de qua est Mag. Henricus, et hoc concessit fr. Henricus, tunc prior provincialis et baccellarius sacre pagine“ . . .<sup>1)</sup>.

1) Anal. Aug. III, 279. — Eine Urkunde Gottfrieds, Bischof von Würzburg vom 25. Juli 1318 spricht von „fratre H. Thuring. et Saxoniae priore provinciali“. Original im Archiv zu Münnsterstadt.

Daß dieser Heinrich, Provinzial der durch den bekannten alten Magister bestimmten Provinz, unser jüngerer von Friemar ist, ergibt sich aus folgenden Dokumenten, wenn sie im Zusammenhang betrachtet werden.

Auf dem Provinzkapitel von Himmelpforten, Pfingsten 1320, ist auch „fr. Henricus, sacre theol. baccalaureus“, zugegen, und er wird als eben seines Amtes enthobener Provinzial unmittelbar nach dem älteren Heinrich, der *vicarius generalis* ist, und dem neugewählten Provinzial Johannes aufgeführt<sup>1)</sup>.

1321 nimmt er am Kapitel der Provinz *Francia* teil, offenbar auf den Titel eines *baccalaureus parisiensis* — „in festo Nativitatis B. M. V. per ... Henricum de Alamania, sacre paginae bachelarium“ ...<sup>2)</sup>.

Bei seinem nächsten Auftreten ist er Magister und wieder Provinzial von Sachsen-Thüringen. Als solcher nimmt er zusammen mit dem älteren Heinrich am Generalkapitel in Paris teil (vgl. oben) und beide werden ausdrücklich unterschieden — „magister Henricus de Alamania senior“ und „magister Henricus de Alamania iunior, provincialis et diffinitior“<sup>3)</sup>.

Dieses Amt des Provinzoberen hat er noch 1331 X. 11 inne, wo er als päpstlicher Kommissar die *Absolutionsbulle* für Magdeburg mitteilt und ihre Überbringung anordnet<sup>4)</sup>.

Daß in dem Definitor des Generalkapitels von Venedig, Pfingsten 1332, „Heinricus Saxonie“, der jüngere Heinrich von Friemar zu erkennen sei, entnehmen wir der durch das Generalkapitel 1308 sanktionierten bzw. begründeten Vorliebe, in der Theologie graduierte Brüder zu Definitoren zu wählen. Daß jede Angabe eines theologischen Grades

1) Auch Füßlein benutzt die Urkunde, übersieht ihn aber bzw. konnte ihn nicht erkennen.

2) Vgl. Anal. Aug. III, 302.

3) Siehe Anal. Aug. IV, 81.

4) Füßlein selbst lehnt ab, daß dies der Ältere sei, allerdings mit unzureichenden Gründen und ohne eine Lösung geben zu können.

oder einer amtlichen Stellung fehlt, erklärt sich aus der angestrebten Kürze des Instrumentes, der zuliebe einerseits die auf Grund ihrer Würde als Magister Anwesenden, andererseits die Definitoren mit alleiniger Bezeichnung der vertretenen Provinz zusammengefaßt werden<sup>1)</sup>.

Über die Wirksamkeit unseres jüngeren Heinrich im folgenden Jahrzehnt fehlen Nachrichten. Im Jahre 1342 übernahm er die Stelle eines Regens am Studium des Ordens in Prag. Der sogenannte Codex Thomaeus im Archiv des Thomasklosters, eine Sammlung von Abschriften alter Urkunden aus dem Jahre 1415, berichtet (Fol. 23), daß Heinrich von Friemar „anno 1342 die Mercurii ante festum b. Laurentii“ dem Konvente „duo vasa crystallina cum lacteo liquore ex osse S. Catharinae emanente“ geschenkt habe. Als Leiter des Studiums veranlaßte er, daß bei Behandlung der Frage über die Hinterlassenschaft mehrerer Mitbrüder die Bücher dem Prager Konvent zugeteilt wurden. In einer Urkunde vom 4. November 1343 erklären sich die Prioren und Angehörigen mehrerer Ordenshäuser in Böhmen einverstanden mit dieser Verfügung, welche getroffen worden war „magistro reverendo fratre Henrico de Vrymaria, provincie Saxonie protunc provinciali, studium Pragense actu regente, eiusque consilio cooperante ... una cum fratre Ulrico, provinciali priore provincie Bawarie et Bohemie totoque definitorio in capitulo de Semanshuzen in festo Luce ewangeliste celebrato consentiente ... Testes sunt ... necnon frater Iohannes de Legnicz, lector secundarius in Praga, per cuius manus hec carta est conscripta“<sup>2)</sup>.

Wie lange der Aufenthalt in Prag gedauert, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Angabe des Milensius für das Jahr 1353 erscheint wertlos; es handelt sich nur um einen

1) Anal. Aug. IV, 108.

2) Gedruckt bei Emler, *Regesta Bohemie IV*, No. 1350 — doch mit falscher Angabe des Fundortes: nicht Cod. Thom. fol. III, sondern pars III, fol. 111 b.

Druckfehler. Die Notiz geht zweifellos auf die Urkunde vom 4. November 1343 des Cod. Thom. zurück. Das ergibt sich aus seiner Quellenzitation — *ex libris Pragensibus* — *ut codex vetustus habet* — ferner daraus, daß er nichts anderes bietet<sup>1)</sup>, als was dort gesagt ist. Eine Mitteilung aus dem Jahre 1353 ist im Cod. Thom. nicht zu finden.

Sein Grab fand Heinrich von Friemar der Jüngere in der Augustinerkirche zu Erfurt<sup>2)</sup>. Der Vergleich der Klöster Erfurt und Gotha über seinen Nachlaß beweist, daß er aus letzterem hervorgegangen war. Es bestand schon vor 1312 die später ausdrücklich festgehaltene Bestimmung, „*quod bona fratrum defunctorum, undecumque venerint, sint loci illius, de quo frater natus est*“<sup>3)</sup>. Da gerade ein bedeutender Plastiker in Erfurt tätig war<sup>4)</sup>, wurde ihm ein Denkmal in Stein gesetzt. Daß dieses sich jetzt an der Stelle befindet, wo einst, wohl über dem Grabe in die Wand eingelassen, sich das pittavium des Älteren befand, ist bei der wechselseitigen Geschichte der Kirche<sup>5)</sup> und der späteren Zusammenwerfung beider Männer nur zu begreiflich.

1) Milensis, *Alphabetum . . .* Prag 1613, S. 234 sq: „*Florusse monasterium [S. Thomae] scholis liquidum est ex libris Pragensibus: et earum fuisse Regentem Heynricum (ut codex vetustus habet) de Vrimaria, theologum doctrina et sanctitudine clarum, et Ioannem de Legnicz Lectorem, ut appellant secundarium anno 1353. fuisseque Heynricum Provinciale quoque Saxoniae.*“

2) Das Grab des älteren Heinrich im Chor gegenüber der Sakristei (vgl. Füßlein, Reg. No. 37) war mit einem pittavium des selben bezeichnet. Da „vor diesem pittavium“ und „über dem Grabe“ ein Altar errichtet werden sollte, möchte es sich bei dem pittavium um eine Grabplatte mit plastischer Konturenzeichnung handeln, vielleicht ein Werk des gleichen Künstlers, welcher die des Dominikaners Grafen Günther von Schwarzburg († 1345) gearbeitet hat. Vgl. Buchner, *Die mittelalterliche Grabplastik in Nordthüringen, Straßburg* 1902, S. 128.

3) Anal. Aug. III, 152.

4) Vgl. Greinert, *Erfurter Steinplastik des 14. und 15. Jahrh.*, Leipzig 1905, S. 22 f.

5) Vgl. Tettau, *Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Erfurt und des Erfurter Landkreises*, Halle 1890, S. 185 ff.

Dem jüngsten Magister Heinrich von Friemar müssen wir ganz und gar erst Existenzrecht verschaffen. Freilich kennen wir bloß den Anfang und das Ende seiner Laufbahn.

Er ist identisch mit dem Lektor, welcher 1342 im Frühjahr in Gotha auftritt und noch im Herbst desselben Jahres in Erfurt als *lector principalis*<sup>1)</sup>. Das Generalkapitel von Mailand 1343 V. 1 bestimmt ihn für das dem nächsten Kapitel folgende Triennium zum Lesen der Sentenzen zu Paris<sup>2)</sup>. Erst zum Jahre 1384 reden wieder unsere Quellen über ihn. Im Register des Ordensgenerals Bartholomaeus Venetus heißt es unter 1384 V. 22: „*Fecimus Mag. Michaelem de Bononia antiquum Magistrum ibidem, donec Mag. Barthol. de Bononia fuerit Regens, sive Mag. Henricus de Saxonia fuerit reversus*“<sup>3)</sup>. Daraus scheint unzweifelhaft hervorzugehen, daß unser Heinrich bis dahin Regens des Studiums in Bologna war, nicht, wie der Herausgeber des Textes in *Anal. Aug.* meint, *magister antiquus*<sup>4)</sup>. Unser sprachlich unanfechtbarer Schluß wird bekräftigt durch die Tatsache, daß *Barthol. de Bononia* noch 1384 IV. 24 *baccalaureus* war, und daß er mit der Stellung eines Regens wenigstens schon 1386 VIII. 2 das Amt eines *socius generalis* verbindet, welches gleichfalls Heinrich innegehabt hatte.

Der Grund für die derzeitige Abwesenheit Heinrichs

1) Vgl. Füßlein, Reg. No. 33 ff. In dem Text „*fratre Henrico lectore dicto de Vrymaria iuniore tunc principali conventus*“ ist *principalis* unmittelbar auf *lector* zu beziehen, von dem *conventus* abhängt. *Principalis* als Bezeichnung einer amtlichen Stellung war im Orden nie gebräuchlich; dagegen unterschied man *lector principalis* oder *primarius* und *lector secundarius*. *Iunior* macht ihn gegenüber dem älteren Erfurter Lektor Heinrich von Friemar kenntlich.

2) *Anal. Aug.* IV, 238. — Auch Füßlein nach Denifle, *Chart. Univ. Paris*, II, No. 613 nota 1.

3) Vgl. zu dem Folgenden *Anal. Aug.* V, 84—86 und 93.

4) Ein solcher hatte nur im Verhinderungsfalle des *mag. in actu regens* Vorlesung zu halten.

war eine Reise nach Deutschland, die er als Socius des Generals hatte unternehmen müssen, um mit den deutschen Provinzialen über den Ort des demnächst zu feiernden Generalkapitels zu verhandeln. Nachdem bereits am 18. März Empfehlungsschreiben an die Provinziale abgegangen mit der Mahnung, sie sollten dem Magister Heinrich von Sachsen ebenso Glauben und Vertrauen entgegenbringen wie dem General selbst, wurde er am 19. März mit den weitesten Freiheiten ausgestattet, damit er in der Verfolgung seines Zweckes in keiner Weise beengt wäre.

Das Ziel der Gesandtschaft war ein schwieriges. Der Generalobere hatte Konstanz als Ort für das Generalkapitel aussersehen. Allein in Deutschland scheint alles dagegen gewesen zu sein. Die Interessen deckten sich eben hier nicht so ganz. Bei der kirchenpolitischen Lage gerade in der oberrheinischen Gegend<sup>1)</sup>, wo die Gegensätze schroff aufeinander stießen, mochten sich die deutschen Konvente wenig Gutes erwarten von einer solchen Kundgebung für Urban VI. Es wurde schließlich auch in Ungarn gefeiert.

Unser Magister scheint den Beschwerden seiner Mission erlegen zu sein. Er muß in Deutschland erkrankt und gestorben sein. Am 22. Mai rechnete man noch mit seiner Rückkehr (s. oben); aber noch im gleichen Monat ist an Gysso, den kölnischen Provinzial, für einen Nicolaus de Misia dieselbe Forderung von Kredenz in Sachen des künftigen Kapitels ergangen wie vorher für Heinrich. Dieser wird auch im Register des Bartholomaeus Venetus nicht mehr erwähnt.

Wir vermuten, daß uns ein literarisches Denkmal dieses Mannes erhalten ist in einer Predigtsammlung der Laurentiana in Florenz: *Sermones Henrici de Bononia Doctoris*

1) Speziell in Konstanz hatte nach dem Tode Bischofs Heinrich III. (1383 XI. 22), der den Augustinern sehr gewogen war, unter dessen 1384 I. 27 gewähltem Neffen Mangold v. Brandis bis Juni desselben Jahres die Partei Clemens' VII. das Übergewicht in der Stadt.

sacre Scripture (membran. in 8° saec. XIV, ff. 180. Die Wahrscheinlichkeit wird besonders dadurch gestützt, daß der Herausgeber des Katalogs nichts über den Autor zu finden weiß<sup>1)</sup>).

Demnach bleiben große Lücken schon in den äußeren LebensumrisSEN dieser drei gewiß nicht unbedeutenden Männer. Um so mehr wird das Lebenswerk, besonders der beiden jüngeren, erst dann eine halbwegs genügende Beleuchtung erfahren können, wenn eine archivalische Erforschung der Geschichte des Augustinerordens in Deutschland in Angriff genommen ist.

Bezüglich der beiden älteren Heinrich von Friemar wird sich die Forschung vor Verwechslung mit einem „Magister Heinrich von Nordhausen“ hüten müssen, welcher zufolge einem im Archiv zu Münerstadt befindlichen Verzeichnis der in der alten Würzburger Augustinerkirche in gutem Stand gefundenen Grabmäler (geschrieben 1646, zum Teil 1648) „1330 in die S. Valentini“ gestorben ist. Er begleitete uns in einer Würzburger Verkaufsurkunde, „dat. a. Dōi. 1326 fer. IV. a. Purific. Virginis gloriose“, als „Heinricus professor sacre Theologie“ (Original im Archiv zu Münerstadt), ferner in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Henneberg des Älteren und des Kapitels zu Haug vom Jahre 1328 sexto decimo kal. Decembris als „Mag. Heinricus, professor s. Theologie ord. fratrum Erem. s. Aug. domus Herbipolensis monachus professus“. (Würzburger Ordinariatsarchiv, Urkundenbuch des Stiftes Haug, 19, S. 135.)

---

1) Bandini, Catalogus codicum latin. bibliothecae Med. Laurent., Flor. 1774/77.

---

### III.

## Die Käfernburg.

Von

**Arnold Boie.**

Mit 1 Abbildung im Text.

---

Drei Kilometer südöstlich von Arnstadt erhebt sich eine mächtige Felssmasse, die weit und breit den alten Längwitzgau überschaut. Es ist der alte Käfernberg. Ihn hatte sich in unvordenklichen Zeiten das Herrschergeschlecht zum Wohnsitz erwählt.

Ob der Berg in vorgeschichtlichen Zeiten, wie die von den Reinsbergen herüberschauende Reinsburg, eine Wallburg trug, mag dahingestellt bleiben, sicher aber ist, daß, seit wir eine schriftlich aufgezeichnete Geschichte haben, der Käfernberg der Sitz der Landesherren war und die Käfernburg trug.

Das Geschlecht der Käfernburger herrschte aber nicht nur im Längwitzgau, die Besitzungen seiner verschiedenen Linien dehnten sich, teils zusammenhängend, meist aber verstreut, durch ganz Thüringen aus. Im Süden gingen sie über Ilmenau und Schwarzbburg bis Leutenberg hinaus, bildeten auf den Renn-(Rein-?)steigen des Thüringer Schwarzwaldes die Grenze gegen Franken, streckten nach Westen ihre Arme über Ohrdruf und Georgenthal aus, und wenn man den Mönchen von Reinhardtsbrunn Glauben schenken darf, war auch dieses Eigentum der Käfernburger, bis es von diesen an die Landgrafen verkauft wurde.

Im Norden reichten die noch heute ihren Nachkommen, den Schwarzbürger Fürsten, gehörenden Besitzungen bis auf den Kyffhäuser, sie gingen in alten Zeiten im Norden über Cölleda, Monra, Rabenswald und Wiehe hinaus, ja Hallermund war einst Eigentum der Käfernburger.

Weit griffen sie nach Osten hinüber. Um Naumburg hatten sie Besitzungen, die Saale hinauf hatten sie Ländereien, die Stadt Saalfeld stand mehrfach unter ihrem Schutz, ja sie griffen über die Saale hinüber, beschenkten das Kloster Bürgel und führten mit den Herrschern der Lausitz Erbstreitigkeiten wegen weit östlich gelegener Landstriche.

So war das Geschlecht der Käfernburger Grafen in Thüringen und weit über Thüringen hinaus von hervorragendster Bedeutung in Deutschland und ein Nachkomme durfte die deutsche Königskrone auf sein Haupt setzen.

Wenn wir diese machtvolle Vergangenheit des Geschlechtes der Käfernburger betrachten und nun heute den Käfernberg besteigen, so erstaunen wir, auf seinem Gipfel statt der stolzen Fürstenburg nichts zu finden als wenige zerstreute Steinrümmer. Bei näherer Untersuchung bemerkt das Auge des Kundigen, daß es dem jahrhunderte langen Raubbau der Fürsten und Bauern doch nicht vollkommen gelungen ist, jede Spur des alten Herrschersitzes zu vernichten.

Wir erkennen noch Trümmer von den umlaufenden Grundmauern, wir sehen den gewaltig tief in den Fels eingeschnittenen, übermäßig breiten Graben, der auf seinen beiden Rändern Ringmauern trug. Mächtige Vertiefungen zeigen uns an ihren Kanten die Überbleibsel der Türme, und die tiefste Einsenkung in der Mitte der Burgtrümmer weist auf den Punkt, wo sich dereinst die Lebensquelle der Burg, der Brunnen, befand.

Da regt sich in uns der Wunsch, zu ergründen, welche gewaltigen Schicksale die Burg niederwarfen und wie sie wohl in ihrer Herrlichkeit ausgesehen haben mag.

Man sollte meinen, daß die Geschichte der Burgherren uns auch über die Geschichte ihrer Burg aufklären würde, aber so gewissenhaft man auch die reiche Zahl von Urkunden der Käfernburger und Schwarzenburger durchforscht, die Nachrichten über die Burg in Urkunden und Geschichtswerken sind geringfügig, und — traurig genug — die

sichersten Nachrichten finden wir nur von ihrer Zerstörung.

Die Mitteilungen über die Gründung der Burg als Ursitz des Geschlechtes sind vollkommen sagenhaft. Sie sind von den Geschichtsschreibern des XVIII. Jahrhunderts in einer vielfach kindlichen Auffassung mitgeteilt. Ich will hiervon nur anführen, was Melissantes (Johann Gottfried Gregorii) in seiner Geschichte der Burg 1713 schreibt:

„Andere mutmaßen, daß, weil die Könige in Frankreich bei Metz in Lotharingen ein Kastell gehabt, so Kefernmont geheißen, so hätte auch einer von Solchen unser Thüringisches Schloß Käfernburg gebaut, denn Kefernmont und Käfernburg oder Berg einerlei ist. Lotharius, König in Frankreich, soll 6 Söhne gehabt haben, unter welchen Günther ist. Weil man nun nirgendwo dessen Sitz oder gewisse Residenz findet, so fallen Einige auf den Gedanken, er habe in erster Jugend Frankreich verlassen und sich an fremde Orte gewendet, oder sein Vater habe ihm eine ausländische Herrschaft eingeräumet usw.“

Die Sage von dem geheimnisvollen Günther scheint aus den Annalen des Bischofs Gregorius von Tour entnommen zu sein, der in der Geschichte der Merowinger schreibt: „Der König (es handelt sich um Chlotar I., 558) hatte von verschiedenen Frauen 7 Söhne, von der Jugunde Gunthar, Childerich, Charibert, Guntram, Sigibert“ usw.

Eine historische Nachricht über ein Vorkommnis auf der Burg finden wir erst aus dem Jahre 1246 in der Erfurter Chronik<sup>1)</sup>. Sie behandelt ein Ereignis, welches dem Bischof begegnete, als er, vom Papst an den Landgrafen und Gegenkönig, Heinrich Raspe, mit Nachrichten gesendet, von dem Staufisch gesinnten Berthold von Käfernburg abgefangen und auf der Käfernburg in Gewahrsam genommen wurde, und lautet:

1) Ann. Erphord. fratrum praedicatorum und Cron. s. Petri Erford. mod. bei Holder-Egger, Mon. Erphesf. 101 u. 240, dazu Dobenecker, Reg. d. hist. Thur. III, No. 1327.

„In demselben Jahr 1246 am Tage des Mahles unseres Herrn wurde die Burg Kevernburg von Feuer verzehrt. Der große und starke Turm brach zusammen, aber während er die Begleiter des Bischofs zerschmetterte, zog man den Bischof unverletzt aus den Trümmern. Später, als der Landgraf Heinrich zum Könige gewählt war, ward der Bischof seiner Bande entledigt.“

Eine weitere Nachricht über die Burg fand ich im Archiv der Stadt Saalfeld in Sylvester Liebes Handschrift „Saalfeldographia 1625“. Es heißt dort: „Was die Kevernburg anbetrifft, so war sie rund und vortrefflich angelegt, was die Überbleibsel, die Mauern und die Türme bis heute noch bezeugen. Sie ist nämlich in Thüringen nahe bei Arnstadt gelegen, auf dem hochragenden Gipfel eines Berges. Fast rund herum stehen ziemlich hohe Mauern und drei Türme, die eine quadratische Form haben, die Burg selber aber stellt die Form eines Schiffes dar, wie sie auch das alte Schloß Saaleck nahe der Rudelsburg an der Saale, von der es den Namen hat, darstellt.“

Der Vergleich mit der Saaleck entspricht allerdings nicht der Wahrheit, da die Käfernburg annähernd kreisrund war. Liebe spricht hier also schon von Überbleibseln (rudera) der Burg, aber schon fast 200 Jahre vor ihm (1446) hatte der bauliche Zustand der Burg zu Bedenken Veranlassung gegeben, wie ich aus zwei Urkunden des gemeinsamen Archivs in Rudolstadt ersehen habe: Am 1. Mai 1446 verkaufte der Herzog und Landgraf Wilhelm von Sachsen die nach dem Aussterben der älteren Käfernburger Linie 1385 in die Hände der Landgrafen gekommene Käfernburg wieder an die Nachkommen der Käfernburger, die Schwarzburger (den Grafen Heinrich, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen), für 10 000 rheinische Gulden. Aber der Graf scheint gleich nach dem Abschluß des Kaufvertrages Einwendungen wegen des mangelhaften baulichen Zustandes der Burg erhoben zu haben, denn schon am 16. Mai trifft man ein weiteres Übereinkommen, nach

welchem eine gemischte Kommission von sächsischen und schwarzburgischen Räten darüber entscheiden soll, welche Wiederherstellungsarbeiten notwendig wären. Die durch diese Arbeiten dem Grafen etwa entstehenden Kosten sollten bei einem etwaigen Wiederkauf durch Sachsen dem Grafen vergütet werden.

Der nächste Zeuge nach Sylvester Liebe über den Zustand der Burg ist der Pfarrer von Dornheim. Er berichtet 1661, wie ich in dem Kirchenbuch von Dornheim (jetzt in Oberndorf) gefunden habe, folgendermaßen über die Zerstörung der Burg: „Zu gedenken, daß Gnädige Herrschaft an den vordersten Schloß zu Arnstadt zu bauen haben, dessen bedürfen sie Vorrat (an) Steinen und anderer Notdurft. Da haben sie vollends das Schlos zur Kefernburg attaquiren und einreißen müssen, wie vordessen das Schlosthor allda eingerissen worden, auch die Schloskirche, item bei den Buchen im Graßstück Mauern, so haben sie jetzt zum notwendigen Bau nach Arnstadt hinein continuiret, nämlich den 20 Febr. hat man den ersten Turn, so an der Schloskirche gestanden, eingefallet, den 28 hujus hat man den genannten Turn, so bei der Gastküchen zwischen dem Schlosthor gestanden, eingeworfen, hora II pomeridiana, welchen ich unterwegen im Gehen am Marlishäuser Steige am Bergwege selbst mit Augen habe sehen einfallen, wie man einen Baum oder Stange umbwirft. Der dritte Turn nach'm Hyn zu hat große Mühe und Arbeit gekostet, daran sie lange gearbeitet haben, weil er zwischen einer Mauer gestanden, und mit Gefahr hat müssen gearbeitet werden. Sie haben's gewagt und Gott vertraut und untergraben. Den 15 Martii trägt sich's zu, daß zu Abend bei der Nacht da Niemand da ist Hora 8 pomeridiana der Turn in Graben fällt, mit einem großen Stück Mauern ohne Schaden.“

Aus dem Jahre 1721 berichtet Melissantes: „Vor 20 Jahren hat man noch ein hohes Mauerwerk und einige Gewölbe sehen können, welche aber nach der Zeit teils

eingefallen, teils abgebrochen worden sind; die übrig gebliebene Mauer gegen Mittag und Morgen ist ziemlich stark und breit und unten mit einem Gewölbe versehen, zu welchem der gewöhnliche Weg führt“ . . .

Ferner: „Das Schloß war im Geriste ganz von Steinen erbaut und rund umher mit einem Erdwall geschützt. Den Graben kann man noch deutlich sehen. Mitten auf dem Schloßhof befand sich ein Brunnen, dessen Platz auch jetzt noch kenntlich ist. Die Keller sind meistens zerfallen und wenig Kennzeichen von denselben vorhanden. Der runde und mit einem Graben versehene Berg wird heutigen Tages der Schloßberg genannt.“

Auch zur Zeit, als Professor Hesse (Rudolstadt 1830) über das Käfernburger Gemälde schrieb, waren noch „unbedeutende Reste und die Spuren eines unterirdischen Ganges vorhanden“.

Aus allen diesen einzelnen Mitteilungen ersehen wir, daß die Käfernburg eine mächtige Anlage war. Sie war von einem tiefen Graben umgürtet, der auf seinen beiden Rändern Mauern trug, sie hatte drei mächtige Türme mit quadratischen Grundrissen, ein Schloßtor, eine Schloßkirche und noch 1661, als also die drei quadratischen Türme Sylvester Liebes schon abgetragen waren, drei gewaltige Türme, deren Abbruch monatelang dauerte. Die größte Schwierigkeit machten Türme und Mauern nach dem Haine zu, wie das Kirchenbuch berichtet, und das war wohl erklärlich, denn von Süden kommt (an dem Grasstück bei den Buchen) eine niedrige Bodenerhebung dem Burgberge nahe. So war die südliche Seite der Burg selbstredend als Schildmauer am stärksten ausgebaut und befestigt.

Bildliche Darstellungen der Burg aus alter Zeit, wie wir sie in so klarer Weise dargestellt in der von Ernst dem Frommen veranlaßten Beschreibung des Thüringer Schwarzwaldes aus dem XVII. Jahrhundert im Gothaer Ministerialarchiv von der Elgersburg und dem Liebenstein finden, gibt es von der Käfernburg nicht. So half sich

der hervorragende Kenner der Schwarzburger Geschichte, Apfelstedt, als er seine Stammtafeln des Käfernburg-Schwarzburger Hauses mit einer Zeichnung der Käfernburg schmücken wollte, dadurch, daß er auf dem Bilde, nach den Angaben Sylvester Liebes, drei Türme mit quadratischen Grundrissen auf einem Berge darstellen ließ und diese Türme in zeichnerisch nicht einwandfreier Weise durch Mauern verbinden ließ. Über die eine Mauer ragt die Andeutung eines Daches hervor.

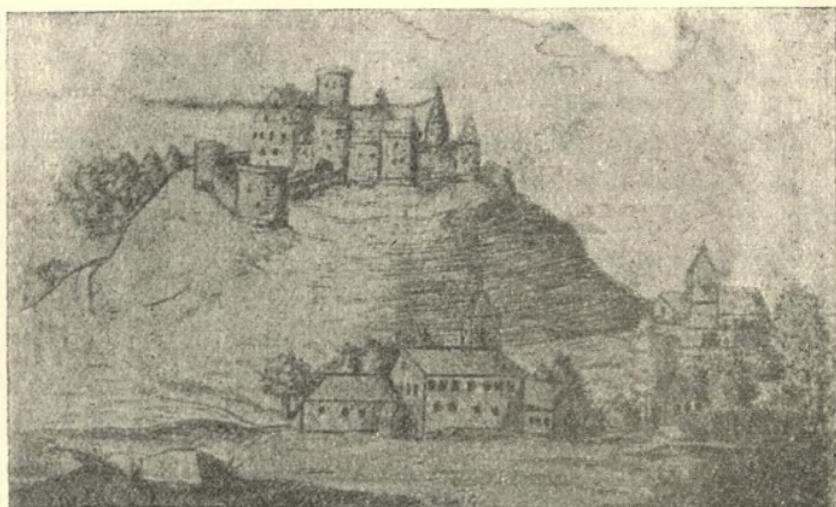
Von dieser Zeichnung befindet sich im Arnstädter Museum eine Abbildung unter Glas und Rahmen, aber ein Bild der mächtigen Burg ist hierdurch nicht gegeben.

Das Arnstädter Museum enthält jedoch noch eine zweite Darstellung der Burg, einen leider sehr verletzten Kupferstich von Rosenberg, dessen Nachbildung diesem Aufsatze beigefügt ist. Das Bild zeigt uns die Käfernburg zur Zeit ihrer höchsten Blüte in durchaus richtig erscheinenden Formen.

Professor Bühring schreibt in seiner Geschichte von Arnstadt, daß uns ein „gütiger Zufall“ diese Zeichnung erhalten und Professor Hesse sagt: „In den Mauern eines Stalles des herrschaftlichen Vorwerkes ist ein Stein entdeckt worden, auf dem die Abbildung der Burg eingehauen war. Der ehemalige Wegeaufseher Meitzer (welcher 1804 in Arnstadt starb) hat denselben abgezeichnet. Eine Kopie seiner Zeichnung verdanke ich dem Arnstädter Künstler Rosenberg. Der Stein selbst . . . ist verloren gegangen.“

Die Erklärung der Herkunft der Zeichnung erscheint mehr als zweifelhaft, denn daß sich in oder bei einer Burg ein Stein befindet, der eine Abbildung der Burg aus dem XV. oder XIV. Jahrhundert zeigt, also mindestens 300 Jahre alt ist, ist unerhört und ganz unglaublich. Wenn wir nun aber wirklich annehmen wollten, daß ein solcher Stein auf der Käfernburg vorhanden war, wie wäre es möglich, daß er, aus dem Mauerwerk herausgerissen und in ein am Fuße des Burgberges gelegenes Stallgebäude vermauert, ein Relief

von so detaillierter Zeichnung hätte unverletzt bewahren können? Solange wir keine genauen Beweise für diese seltsame Herkunft der Burgzeichnung erhalten, werden wir sie für ein Kunstwerk eigener Erfindung des Herrn Meitzer halten müssen.



Projekt des ehemaligen Stadthauses der Käfernburg, von der Herrn Meitzer  
entworfen, soll schon im VI. Jahrhundert haben bestanden, zum XII. Jahrhundert  
Reichsstadt, im XIII. Jahrhundert Käfernburg, reichsgerichtliche Ortschaft von Gera gewesen  
sein.

**Bernhard Herzog** auf seiner Elsässischen Thourie den höchsten  
König Lotharius' seines Sohnes gehabt unter welchen Gaudo Orte  
sein Vaterland verloren und sich nach Thuringen begeben und dientlich  
dasselbigen Schloss Käfernburg, obwohl Krauthof vor sein Geschlecht  
gehörte.

Verliert die Zeichnung aber dadurch jeden Wert? Keineswegs. Wir werden bei genauerer Betrachtung derselben bemerken, daß wir durch sie wahrscheinlich ein ganz richtiges Bild der alten Käfernburg gewinnen.

Das Bild scheint mir das Ergebnis genauer Ortskenntnis und sachgemäßester Untersuchung der Ende des

XVIII. Jahrhunderts noch vorhandenen Überbleibsel der Burg. Hier einige Beweise: Die beiden Kirchen, welche wir am Fuß des Burgberges liegen sehen, sind keine freie Erfindung. Der über das hohe Haus im Mittelgrunde herübergreifende Kirchturm ist der Kirchturm des Dorfes Angelhausen, allerdings in künstlerischer Freiheit dem Burgberge nahegerückt. Die Kirche rechts ist eine genaue Wiedergabe der feinen romanischen St. Nikolai-Kirche von Oberndorf, wie wir sie heute noch sehen können, also nach ihrer teilweisen Zerstörung durch Feuer und nach der Wiederherstellung, die sie der Seitenschiffe beraubte. Zu der Zeit, als die Burg noch unberührt war und das Aussehen hatte, das ihr der Künstler gibt, hatte die Oberndorfer Kirche noch Seitenschiffe, ein neuer Beweis, daß die Zeichnung nicht einem alten Steinrelief entnommen ist.

Die Burg selber sehen wir von der Nordseite, denn Angelhausen und Oberndorf liegen rechts. Der Aufstieg beginnt an der unzugänglichsten Stelle des Burgberges, im Norden. Er zieht sich östlich um den Berg herum, so daß die Aufsteigenden den Burgverteidigern die rechte, schildlose, Seite zuwenden mußten, zum Eingang. Hier trat man zunächst nur durch die äußere Grabenmauer. Wir sehen auf der Zeichnung deutlich den tiefen Graben zwischen der äußeren, mit zwei Türmen gegen Nordosten und Osten bewehrten Festungsmauer und der Hauptburg. Eine lange Brücke führte über den Graben zum Burgtor, dessen Abbruch das Kirchenbuch erwähnte. Rechts und links schließen sich an das Tor bewehrte Mauern an, die an der Nordwestecke zu einem großen rechteckigen Turme führen. Die gegen Westen gewendete Mauer führt zu einem an der Südwestecke gelegenen runden Eckturm. Nach Osten zu schließt die vom Torturm ausgehende Mauer an den Pallas an, welcher von bedeutenden Dimensionen sowohl in Höhe, Breite, wie Länge gewesen sein muß. Über den Burgtorturm hervor ragt der imponierende runde Bergfrit, wohl der Turm, der, „zwischen Mauern“ gelegen, den Abbruchs-

arbeitern nach dem Bericht des Kirchenbuches die größte Mühe bereitet hat. Dann folgt nach Westen zu ein hohes eckiges Dach, welches einen mächtigen Turm, vielleicht auch die Kirche, bedeckte, deren frühzeitige Zerstörung das Kirchenbuch ebenfalls erwähnt. Endlich treffen wir noch auf einen hohen runden Turm, der durch eine Wehrmauer, mit dem Turm der Südwestecke verbunden, die Hauptburg schloß.

Wenn es uns jetzt vielleicht erstaunlich erscheint, daß bei der großen Zahl von 8 Verteidigungstürmen nur ein — wenn auch mächtiges — Wohngebäude, der Pallas, vorhanden gewesen zu sein scheint, so dürfen wir nicht vergessen, daß ja alle Türme auch Wohnräume enthielten, außerdem aber jede deutsche mittelalterliche Burg eine Menge von Fachwerk- und Holzgebäuden enthielt.

Der Rosenbergsche Kupferstich hat nun auch eine lange Unterschrift: „Prospect des ehemaligen Stammhauses Käfernburg von der Mitternachtseite anzusehn, soll schon im VI Seculo gestanden haben und bis ins XV Seculo die Residenz der Grafen von Käfernberg nachherigen Grafen von Schwarzburg gewesen sein.“ Und hierunter: „Bernhart Herzog, saget in seiner Elsassischen Chronick, der mächtige König Lotharius hat 6 Söhne gehabt, unter welchen (Gundar) Günther sein Vaterland verlassen und sich nach Thüringen begeben und daselbst das Schloß Käfernburg ohnweit Arnstadt, vor sein Geschlecht gebaut.“

Wir sehen, daß auch der Verfasser dieser Schrift der Meinung des Melissantes folgte. Was aber das Meitzer-Rosenbergsche Bild anbelangt, so mag nun ein Relief oder eine Einritzung auf einem alten Stein zur Vorlage gedient haben oder nicht, so ist hier jedenfalls auf Grund genauer örtlicher Untersuchungen das einzige Bild der Käfernburg geschaffen, das Anspruch machen kann, uns eine den noch vorhandenen Spuren entsprechende Anschauung vom Aussehen der Käfernburg zur Zeit ihrer höchsten Blüte zu geben.

## IV.

# Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554/55, 1562, 1569/70, 1573).

Von

**Rudolf Herrmann,**

Diakonus in Neustadt (Orla).

### 1. Einleitung.

Im Jahre 1533 war die letzte umfassende Kirchenvisitation im Ernestinischen Thüringen, 1535 die letzte in Franken gehalten worden<sup>1)</sup>. Seitdem hatte man zwar die Bemühungen um den äußeren und inneren Ausbau des neuen Kirchenwesens keineswegs eingestellt, aber sie hatten sich in anderen Bahnen bewegt. An die Stelle der Visitationen, die, der Lage der Dinge entsprechend, naturgemäß den Charakter des Ausnahmsweisen und Vorübergehenden trugen, hatte man dauernde Einrichtungen zu setzen versucht. Nachdem schon in der Visitation von 1528—29 Superintendenten eingesetzt waren, deren Aufgabe es war, den Bestand der durch die Visitationen geschaffenen Ordnung zu überwachen, tauchte im Jahre 1537 der Gedanke auf, kirchliche Zentralbehörden unter dem Namen Konsistorien zu errichten. 1539 trat zunächst das Wittenberger Konsistorium in Tätigkeit und erhielt 1542 eine Konsistorialordnung<sup>2)</sup>. Wie aber schon die beiden anderen, in diesem Entwurf vorgesehenen Zentralbehörden in Zeitz und in Zwickau bzw. Saalfeld nie ins Leben getreten sind,

---

1) Burkhardt, S. 125 ff. 191 ff.

2) Sehling, S. 200 ff.

so behielt überhaupt die ganze Einrichtung etwas Unfertiges. In der eben erwähnten Ordnung war vorgesehen, daß das Konsistorium entweder selbst am Ort seines Sitzes oder an anderen kleineren Mittelpunkten durch seinen „Notar“ oder auch durch die Superintendenten regelmäßig zweimal im Jahr Visitationen abhalten, d. h. die Pfarrer, Kirchväter usw. eines bestimmten Bezirks vorladen und verhören sollte. Ob diese Einrichtung in Tätigkeit getreten ist, wissen wir nicht. Dazu kam, daß auch die Superintendenturbezirke recht umfangreich waren: solche mit 30 Pfarreien gehörten schon zu den kleineren; Weimar z. B. umfaßte noch 1554 82 mit 89 Geistlichen, Jena 68 mit 72 Geistlichen. Wenn man ferner erwägt, daß die Visitationen der zwanziger und dreißiger Jahre gewiß noch vieles ungeordnet gelassen hatten, daß überhaupt noch alles im Übergang und in der Entwicklung begriffen war, dann wird deutlich werden, daß der organisatorische Ausbau der neuen evangelischen Kirche in den Ernestinischen Landen noch keineswegs vollendet war, als die Wirren des Schmalkaldischen Krieges, des Interims und der Lehrstreitigkeiten über sie hereinbrachen.

Daß diese Wirren die kirchliche Entwicklung aufs schwerste schädigen mußten, liegt auf der Hand. Der „geborene Kurfürst“ mußte in der Wittenberger Kapitulation sein gesamtes Land abtreten. Bald danach erhielten seine Söhne die thüringischen Ämter wieder zurück, während die osterländischen Ämter Altenburg, Ronneburg und Eisenberg, sowie der Neustädter Kreis erst durch den Naumburger Vertrag von 1554 in den sicheren Besitz der Ernestiner gelangte. Die Unsicherheit der politischen Lage ließ es in dieser ganzen Zeit zu durchgreifender kirchlicher Organisationsarbeit nicht kommen, obwohl infolge des Überganges von Wittenberg an Moritz die Konsistorialverfassung für die Ernestinischen Lande aufgehört hatte. Dazu kam das Interim. Zwar waren in ganz Thüringen, auch in den damals Albertinischen Teilen des späteren Ernestinischen

Gebietes<sup>1)</sup> Volk und Geistlichkeit einig in der Verwerfung des Augsburger wie des Leipziger Interims. Aber für die jungen Fürsten war es doch eine sehr schwierige Lage, die sich aus der, vom Vater angeratenen, von der eigenen Überzeugung diktirten Aufgabe ergab, einerseits den Bestand der Reformation an Lehre und Zeremonien in ihrem Lande aufrecht zu erhalten, andererseits den Kaiser nicht zu reizen. Das Schlimmste am Interim aber war, daß an ihm jene unglückseligen Lehrstreitigkeiten sich entzündeten, die fast drei Jahrzehnte hindurch die evangelische Kirche der Stammlande der Reformation zerrütteten.

## 2. Die Visitation von 1554.

### a) Die Instruktion.

Am 3. März 1554 hatte der „geborene Kurfürst“ Johann Friedrich die Augen geschlossen. Wenige Wochen danach tauchte der Gedanke einer neuen umfassenden Visitation auf. Zwar war die politische Lage auch nach dem Passauer Vertrag noch unsicher genug; aber das Blatt hatte sich doch so zu ungünsten Karls V. und seiner Rekatholisierungsbestrebungen gewendet, daß man aus der bisherigen Zurückhaltung heraustreten zu können glaubte. Die erste Kunde davon haben wir aus einem Schriftstück des Hofpredigers Stolz in Weimar: „Magister Stolzens Bedenken über die geplante Visitation“<sup>2)</sup>. Danach scheint es, als hätten insbesondere die Mängel am wissenschaftlichen und sittlichen Leben der Geistlichkeit den wichtigsten Anlaß der vorzunehmenden Visitation gebildet. Die „Bedenken“ betonen, man dürfe die vielen untüchtigen Pfarrer nicht so leichthin absetzen, da nicht genug tüchtige zum Ersatz vorhanden seien; diesem letzteren Mangel müsse durch einen weiteren Ausbau des Stipendiatenwesens gründlich

1) Altenburg; Löbe, Geschichte der Kirchen und Schulen in S.-Altenburg I, S. 49.

2) Weimar Ji 2433.

abgeholfen werden. Den Pfarrern solle die Teilnahme an Kindtaufschmäusen und der Aufenthalt im Kretzschmar (Dorfwirtshaus) ganz verboten werden. Für jedes Kircheninventar müsse eine deutsche Bibel angeschafft werden, denn manche Pfarrer hätten keine und auch kein Geld, sich eine zu kaufen. Oft sei die Bewirtschaftung des Pfarrgutes dem Studium hinderlich. Die Pfarrer sollten an gehalten werden, den Katechismus fleißiger zu treiben und Paten, sowie Braut und Bräutigam darin zu examinieren. Besonderen Nachdruck scheint Stolz auf die Tätigkeit der Superintendenten zu legen; ihr Gehalt müsse erhöht werden, damit man „eine Scheu“ vor ihnen habe (das geht wohl weniger auf die Pfarrer, als auf die staatlichen Verwaltungsbeamten und den Landadel); sie müßten angewiesen werden, unfleißige Pfarrer unversehens zu überfallen, d. h. unangemeldete Visitationen vorzunehmen und überdies vierteljährlich die Pfarrer ihrer Diözese (oder auch Vertreter der Gemeinden?) zu einem synodus zusammenzurufen, um die Beschwerden der Pfarrer zu hören und ihre Lehre wie ihr Leben kennen zu lernen. Vor Beginn der jetzigen Visitation müßten die Superintendenten über die bestehenden Mißstände gehört werden. Mit den Lehrfragen beschäftigen sich folgende zwei Forderungen: die Schriften der Schweizer, Bullingers usw. müßten verboten und die Pfarrer vor der Adiaphoristerei gewarnt werden; in loserem Zusammenhang mit den Lehrfragen steht die Forderung, daß die abgöttischen (d. h. nach der damaligen Auslegung: alle, nicht biblische Heilige darstellenden) Bilder, insbesondere auch die in Weimar, sowie die Sakramentshäuschen und Prozessionsfahnen aus den Kirchen entfernt werden sollten. Mit dem sittlichen Leben der Gemeinden beschäftigt sich nur der Satz: man solle sich um den Aberglauen und die Zauberei unter den Bauern kümmern; mit dem finanziellen Leben die beiden Vorschläge: den Kirchkassen solle das Zinsnehmen verboten (also nur der wieder käufliche Zinskauf erlaubt) werden, und das Pfarrecht (eine

bestimmte Abgabe pro Kopf der erwachsenen Gemeindeglieder) solle man nicht ganz einschlafen lassen, sondern es in eine fixierte Pauschalsumme umwandeln.

Diese „Bedenken“ sind datiert vom 5. Mai 1554. Schon 6 Wochen später, 17. Juni, ist die Instruktion für die neue Visitation<sup>1)</sup> fertig. Fast alle Vorschläge des Hofpredigers sind befolgt: das Verbot des Wirtshausbesuchs (hinzugefügt wird noch ein Verbot des Karten- und Würfelspiels: „toppel und lotterspil uf der karten und mit den Wurfeln“) und der Teilnahme an Kindtaufschmäusen (soweit dabei „die maß unser vorfarn deshalb gesatzten ordnung zu wider uberschritten“ würden); die unangemeldeten Visitatoren; die Anschaffung deutscher Bibeln (in der Instruktion außerdem noch: Luthers Hauspostille, Augsburgische Konfession, Schmalkaldische Artikel, Unterricht der Visitatoren von 1528) für das Kircheninventar; der Hinweis auf die Schädlichkeit der Bewirtschaftung des Pfarrgutes durch die Pfarrer (es wird der allerdings recht bedenkliche Rat erteilt, die Pfarrgüter zu „vorerben“, d. h. erblich zu verkaufen); die Mahnung, den Katechismus fleißiger zu treiben (die Vorschrift des Katechismusexamens für Braut und Bräutigam fehlt); das Verbot der Adiaphoristei, der Bullingerschen und Calvinischen Bücher, der „abgöttischen“ Bilder in den Kirchen, des Zinsnehmens seitens der Kirchkassen; endlich der Rat, das „Pfarrecht“ zu fixieren. Ob dem Vorschlag gemäß die Superintendenten vor der Visitation über die zu treffenden Maßnahmen gehört und ihre Besoldung erhöht wurde, ist nicht bekannt, auch über eine anderweite Stärkung ihres Ansehens und ihrer Stellung sagt die Instruktion nichts. Sie sollen zwar vor Beginn der Visitation über die Pfarrer ihres Bezirks berichten und auch benachrichtigt werden, wenn die Visitatoren es für nötig gehalten haben, Geistliche abzusetzen, aber von der Prüfung der Pfarrer selbst werden sie auf-

---

1) Sehling, S. 222—228.

fallenderweise ausdrücklich ausgeschlossen. Die Forderung Stolzens, daß zur Vermehrung des geistlichen Nachwuchses das Stipendiatenwesen weiter ausgebildet werden möchte, findet zwar in der Instruktion keine Erwähnung, aber nach der Visitation bestimmt der Herzog am 10. August 1555, daß aus den eingezogenen Kirchengütern 10 Stipendien für Adlige zu 35 Gld. jährlich, 37 für Bürgerliche zu 30 Gld. ausgeworfen werden sollen<sup>1)</sup>.

Gänzlich unberücksichtigt bleiben in der Instruktion folgende Vorschläge von Stolz: Aufstellung genauer Regeln für die Ehesachen, Eingehen auf den Aberglauben und die Zauberei unter den Bauern und die vierteljährlichen Superintendentursynoden. Der wichtigste dieser drei Punkte ist der letzte, er bringt eine schon seit längerer Zeit vertretene Forderung der sächsischen Theologen zum Ausdruck<sup>2)</sup>. Unter Synoden verstand man damals Zusammenkünfte der Pfarrer am Wohnort des Superintendenten zur Prüfung in der Lehre und zur Besprechung von Fragen gemeinsamen Interesses. Sie waren in erster Linie nichts anderes als Visitationen, bei denen der Visitator die zu Visitierenden nicht aufsuchte, sondern sie um sich versammelte, um sie zu examinieren. Diese Synoden also werden in der Instruktion rundweg abgelehnt, ja es wird sogar hinzugefügt, daß, wenn besondere Ursachen die Veranstaltung einer Zusammenkunft der Pfarrer einer Diözese erforderten, erst bei Hofe deswegen anzufragen sei. Und das, obwohl solche Zusammenkünfte (wenn auch ohne den Namen „Synoden“ und unter Zuziehung von Altarleuten und Vertretern der Gemeinden) schon in der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 angeordnet waren<sup>3)</sup>. Diejenigen, die solche Zusammenkünfte forderten, konnten sich also auf Luther berufen, der an der Ausarbeitung der Konsistorialordnung von 1542 entscheidend mitgewirkt

1) Beck, I, S. 285 f.

2) Sehling, S. 72. 75. 112 ff.

3) Sehling, S. 204 f.

hatte<sup>1)</sup>. Wie sehr die Forderung der Synoden damals in der Luft lag, zeigt auch die Tatsache, daß die fast gleichzeitige Albertinische Visitationsinstruktion von 1555 jährliche Superintendentursynoden anordnet<sup>2)</sup>, nachdem schon die auf der Leipziger Lätarekonferenz von 1544 versammelten Theologen diese Einrichtung gefordert und Georg von Anhalt, der Merseburger Bischof, sie in seinem Gebiete verwirklicht hatte<sup>3)</sup>. Es ist ja auch ohne weiteres klar, wie nützlich und praktisch diese Synoden waren. Die Einsamkeit der Dorfpfarrer, die Abgeschlossenheit von aller Bildung und allen Bildungsmöglichkeiten war in jenen straßen- und eisenbahnlosen Zeiten natürlich viel schlimmer als heute. Eine persönliche Aussprache über allerlei Fragen des Amtslebens konnte nur fördernd wirken, immer wieder zur Besinnung auf und zur Vertiefung in die wahren Aufgaben des geistlichen Amtes veranlassen und so vor Verflachung, Veräußerlichung und Verrohung bewahren helfen. Und insoweit diese Synoden „Inquisitionen“ waren und so gleichsam die großen Visitationen ergänzten und fortsetzten, hätten sie eigentlich, so sollte man meinen, den Beifall aller derjenigen Stellen finden müssen, die durch die Veranstaltung von Visitationen zeigten, daß ihnen daran gelegen war, den geistlichen Stand intakt und auf der Höhe zu erhalten.

Wie erklärt es sich nun, daß der Stolzsche Vorschlag in der Instruktion von 1554 trotzdem abgelehnt wird? In finanziellen Schwierigkeiten kann dieser Grund kaum gesucht werden. Daß die Visitationen durch den Mangel an Geld oft erschwert wurden, wie Sehling<sup>4)</sup> betont, ist gewiß richtig. Denn die Visitationsreisen bei den großen Generalvisitationen erforderten immerhin einigen Aufwand, und auch die Superintendenten konnten die Visitationsreisen

1) Sehling, S. 57.

2) Sehling, S. 307.

3) Sehling, Moritz von Sachsen, S. 127 u. 193 ff.

4) S. 72 f.

in ihren Sprengeln unmöglich von ihrem Gehalt bestreiten, wie denn auch unsere Instruktion von 1554 die Erstattung der bei den unangemeldeten Visitationen der Superintendenten entstehenden Auslagen vorsieht. Die Synoden dagegen erforderten keinen Aufwand seitens der Zentralgewalt. Daß Pfarrer oder Gemeindeglieder, die zu Visitationen oder Synoden beschieden wurden, Diäten bekamen, ist nirgends zu finden; wenn es der Fall war, dann sicher nur aus dem gemeinen Kasten ihrer Gemeinde. Finanzielle Gründe können also bei dieser auffallenden ausdrücklichen Ablehnung der Superintendentur- oder Spezialsynoden nicht im Spiele gewesen sein. Die Erklärung liegt ganz anderswo, nämlich in dem Gegensatz, der deutlich schon seit den vierziger Jahren die Verfassungsentwicklung der evangelischen Kirche in den Stammlanden der Reformation bedingt, dem Gegensatz nämlich zwischen der staatlichen Zentralgewalt und einer etwa entstehen könnenden selbständigen kirchlichen Organisation, man könnte auch sagen: der Gegensatz der Juristen gegen die Theologen. Die Fürsten hatten keine Lust, die ihnen durch die Reformation zugewachsene Vermehrung ihrer Macht wieder aus den Händen zu geben zugunsten einer mehr oder weniger unabhängigen kirchlichen Organisation; die Hofjuristen fürchteten eine Beeinträchtigung der Zentralgewalt, die vom Landesherrn in ihre Hände gelegt war. Offenbar sah man in den vorgeschlagenen ständigen Spezialsynoden, die ja auch einmal unerwünschte Vorschläge machen und Beschlüsse fassen konnten, Ansätze zu kirchlicher Selbständigkeit, eine Basis, von der aus die Geistlichkeit ihre Wünsche und Forderungen, die nicht immer in Einklang standen mit den Wünschen der staatlichen Zentralgewalt, mit um so größerem Nachdruck erheben könnten.

Von geringerer Bedeutung sind die beiden anderen Forderungen aus Stolzens Bedenken, die in der Instruktion keine Berücksichtigung fanden. Daß es gut sei, allgemeine Regeln für die Behandlung von Ehesachen aufzustellen,

war gewiß richtig. Als infolge der Reformation die Selbstverständlichkeit des kanonischen Rechts ins Wanken kam und die geistlichen Instanzen der Ehegerichtsbarkeit wegfießen, füllte man die entstandene Lücke dadurch aus, daß man den Superintendenten im Verein mit den Amtleuten die Schlichtung der Ehestreitigkeiten in erster Instanz übertrug, als zweite galt das Hofgericht, später das Konsistorium<sup>1)</sup>; aber es fehlte noch an einer Zusammenstellung der Grundsätze der Rechtsprechung. Man ging dieser Aufgabe auch jetzt noch nicht zu Leibe; sie wurde für das Ernestinische Sachsen erst viel später gelöst.

Wenn die Instruktion von dem vorgeschlagenen Eingehen auf die Zauberei und den Aberglauben unter den Bauern nichts erwähnt, ist man fast versucht, daran zu denken, wie sehr Johann Friedrich der Mittlere selbst, gleich seinem vornehmsten Berater Dr. Christian Bück, dem Aberglauben ergeben war.

So viel über die Abhängigkeit der Instruktion von den Bedenken des Hofpredigers Stolz. Im übrigen ist sie in wesentlichen Teilen eine Wiederholung der Instruktion von 1527. So, wenn sie fordert, daß Geistliche, die wegen Alters oder Krankheit untauglich sind, nicht ohne Abfindung oder Pension abgesetzt werden sollen; daß ungläubige Geistliche des Landes verwiesen werden sollen; nur wenn sie „aus lautem Einfalt“ geirrt haben und öffentlich widerrufen, soll man sie dulden und der besonderen Beaufsichtigung der Superintendenten unterstellen (interessant ist übrigens, daß man 1527 noch das Bedürfnis empfindet, sich wegen dieses Lehrzwanges zu entschuldigen: man wolle zwar niemand in Glaubenssachen zwingen, aber zur Verhütung von Aufruhr und Sektiererei müsse man auf Einheit halten; so auch noch 1533; 1554 verspürt man dieses Bedürfnis der Entschuldigung nicht mehr); daß Geistliche tadelhaften Wandels in schweren

1) z. B. Sehling, S. 53. 176. 196. 204.

Fällen abgesetzt, in leichteren Fällen, wenn sie noch nicht gerügt sind, mit Absetzung bedroht und ihnen eine halbjährige Frist zur Besserung gestellt werden soll; daß sie sich in Predigt und Sakramentsverwaltung nach Gottes Wort, der Augsburgischen Konfession, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Unterricht der Visitatoren von 1528 zu richten haben (die Augsburgische Konfession usw. fehlt natürlich 1527 noch!); daß sie sich in weltliche Händel nicht mischen und keine Bittschriften für Gemeindeglieder an die Behörde einreichen sollen (die letztere Bestimmung stammt aus „der kurfürstlichen Visitation zu Sachsen etc. Artikel“ 1529<sup>1</sup>); daß Vorenhaltung von Pfarreieinkünften untersucht und nach Entfremdung geistlicher Lehen gefahndet werden solle; daß während der Gottesdienste öffentliches Schenken, Spiele, sowie Stehen und Spazieren gehen auf den Friedhöfen (das letztere neu!) verboten sind. Aus dem „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 stammt die Bestimmung, daß bei Neubesetzung der Pfarrstellen die Superintendenten mit den Patronen zusammenwirken sollen<sup>2</sup>); auch der Grundsatz, daß die von den Patronen präsentierten Geistlichen vom Landesherrn bestätigt werden müssen, war schon seit den zwanziger Jahren durchgesetzt. Ebenso war es nichts Neues, wenn die Visitatoren beauftragt wurden, festzustellen, wo etwa eine Aufbesserung der Pfarrbesoldungen notwendig sei.

Auf das sittliche und religiöse Leben der Gemeinden beziehen sich folgende Vorschriften: Die Visitatoren sollen nach Sakramentsverächtern forschen, sie durch die Superintendenten mit dem Bann bedrohen lassen und diese Drohung ausführen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach vorher gegangener Beichte und Absolution zum Abendmahl gegangen seien; die Folgen der Exkommunikation sollen sein: Ausschließung von den Sakramenten (Patenschaft, Krankencommunion) und Beerdigung ohne Gesang und Begleitung

1) Sehling, S. 176.

2) Sehling, S. 171.

eines Geistlichen; die Geistlichen sollten Sonntags von der Kanzel auf diese Bestimmungen als auf Befehle des Herzogs hinweisen. Die Aufhebung des Bannes solle erfolgen, wenn der Betroffene aufrichtig bereue, und der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben werden. Öffentliche grobe Laster sollten die Geistlichen, wenn brüderliche Vermahnung vergeblich sei, der Obrigkeit anzeigen. — Grundsätzlich Neues bringen auch diese Bestimmungen nicht. Der Bann wegen Sakramentsverachtung war schon in der Konsistorialordnung von 1542 enthalten; auffallend ist aber zweierlei: daß hier nicht mehr, wie dort, von bürgerlichen Folgen des Bannes die Rede ist, und daß er nicht, wie schon 1527 und dann wieder 1542, auch wegen grober Laster verhängt werden soll. Das bedeutet seine gänzliche Ausschließung vom Gebiet des bürgerlichen, seine Einschränkung auf das Gebiet des kirchlich-religiösen Lebens.

An ganz neuen Bestimmungen bringt unsere Instruktion folgende: wenn Geistlicher und Gemeinde im Streit liegen, soll der erstere nur versetzt werden, wenn er nicht ohne Schuld ist; wenn dagegen die Schuld auf Seiten der Gemeinde liegt, sollen die Visitatoren eine Versöhnung anstreben, im Notfall an den Herzog berichten: eine einfache Forderung der Gerechtigkeit. Den Geistlichen wird verboten: das Ausschenken (von Bier oder Wein): eigenes Wachstum oder Decem darf nur in größeren Quantitäten (Fässern, Tonnen, Eimern) verkauft werden; ferner jeglicher Gewerbebetrieb, sowie das Ausleihen auf Zins: nur Wiederkauf soll gestattet sein. — Neu war ferner das Verbot des sogenannten Gnadenhalbjahres zugunsten der Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers; vielmehr solle schon 4 Wochen nach dem Tode die Neubesetzung der Stelle und gleich nach der Besetzung die Anfertigung eines Pfarrvergleichs durch Superintendent und Patron veranlaßt werden; weiter auch die Anordnung, daß der in Aussicht genommene Geistliche zunächst einige Probepredigten halten und erst, wenn die Gemeinde mit ihm einverstanden sei, vom Superintendenten

geprüft und dann nach Weimar zu weiterer Prüfung und zur Bestätigung durch den Herzog gesandt werden solle. Neu sind weiter die Bestimmungen, wonach Bürger oder Bauern, die ihre Kinder oder ihr Gesinde vom Besuch der Katechismuslehre abhielten, der Obrigkeit angezeigt, gestraft „oder der ende nit geduldet“ (d. h. doch wohl des Landes verwiesen!) werden sollten. Ferner: daß niemand die bestehenden Zeremonien ändern dürfe, außer denen, durch die das Abendmahl wieder zu einem „Werk“ gemacht werde (gemeint sind damit die früher schon abgeschafft gewesenen, in der Interimszeit als „Adiaphora“ wieder eingeführten Bräuche); ausdrücklich wird aber hinzugefügt, daß der „Chorrock“ zwar für die Predigt verboten, für die Sakramentsverwaltung aber nachgelassen sei, und daß Dorfpfarrer die Abschaffung von Bräuchen, die durch das Interim wieder eingedrungen seien, nur mit Zustimmung des Superintendenten vornehmen dürften. — Endlich ist neu, wie die Notwendigkeit der Visitation begründet wird, nämlich damit, daß die Prediger zum Teil ungelehrte, unfleißige, in ihrem Lebenswandel tadelnswerte Leute seien; an anderer Stelle wird hervorgehoben, daß viele Geistliche die Filiale zu ungelegener Zeit besuchten und sie mit den Sakramenten versäumten. Und wenn die Forderung, daß die Vertreter der Gemeinden in christlicher Lehre und im Leben geprüft werden sollen, mit dem Satz begründet wird: „da wir dazu besondere Ursachen haben“, so ist gewiß auch damit auf die Mängel in der Wirksamkeit der Geistlichen angespielt.

Fassen wir die Instruktion als Ganzes ins Auge, so ist zu sagen, daß sie wesentlich neue Gesichtspunkte nicht enthält. Die Grundlinien der visitatorischen Tätigkeit waren durch die Instruktionen von 1527 und 1533 gegeben. In den dort gewiesenen Bahnen hält sich im großen und ganzen unsere Instruktion. Aber doch spiegelt sie die Veränderungen deutlich wider, die die innere Gestaltung der evangelischen Kirchen in den Stammlanden der Reformation seit Luthers Tod durch die Wirren des Schmalkaldischen

Krieges und des Interims, sowie durch den Wechsel der regierenden Personen erfahren hatte.

1) Die evangelische Kirche ist auf dem Wege, eine vom Staat ausschließlich beherrschte Landeszwangskirche zu werden — das ist der erste Eindruck, den wir empfangen, wenn wir die Instruktion von 1554 mit den früheren vergleichen. Die überragende Persönlichkeit Luthers war nicht mehr. Dazu kam, daß das starke Interesse des Landesherrn, Johann Friedrichs des Mittleren, für die kirchlichen Lehrfragen ihn verleitete, als Träger der Staatsgewalt diese Lehrfragen zu entscheiden und so mitten in das genuin-kirchliche Gebiet hineinzugreifen; ferner die Eifersucht der staatlichen Zentralgewalt auf eine etwa entstehende selbständige Kirchengewalt. Und schließlich spielte auch Persönliches dabei eine Rolle: die absolutistischen Neigungen des Landesherrn und die tyranisch-selbstherrliche Gesinnung eines Mannes wie des herzoglichen Rates und (von 1556 an) Kanzlers Dr. Christian Brück, jüngsten Sohnes des von Luther so hoch geschätzten Dr. Gregor Brück. Diese Entwicklung zeigt sich in folgenden Punkten:

a) Wir sahen oben, wie die Ablehnung des Stolzschen Vorschlages, regelmäßige Superintendentursynoden einzurichten, kaum anders zu erklären ist, als durch die Abneigung gegen das Theologenregiment und die Scheu vor rein kirchlichen Körperschaften, denen die Tendenz innewohnen könnte, sich irgendwie gegen das, von der staatlichen Zentralgewalt beliebte Hineinregieren in die innerkirchlichsten Dinge aufzulehnen. In derselben Richtung ist auch wohl der Grund dafür zu suchen, daß von einem Eingehen auf den Vorschlag des Hofpredigers, den Superintendenten eine gewichtigere Stellung zu geben, so wenig zu merken ist.

b) Die Einschränkung der Kirchenzucht, d. h. des Bannes auf das rein kirchliche Gebiet, das Wegfallen seiner Folgen für das bürgerliche Leben ist ohne Frage gemeint

als eine Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses durch die staatliche Gewalt. Die kirchlichen Instanzen sollten aus den Fragen des bürgerlichen Lebens ganz ausgeschieden sein und gegenüber groben Lastern keine anderen Waffen haben, als das Wort und die Anzeige bei der staatlichen Behörde.

c) Während früher der staatskirchliche Zwang sich nur auf die Einheit der Lehre bezog und man immer noch das Bedürfnis fühlte, sich deswegen mit dem Hinweis auf praktische Notwendigkeiten zu entschuldigen gegenüber dem Grundsatz, mit dem die lutherische Reformation in ihrer heroischen Zeit aufgetreten war, daß man nämlich in Glaubenssachen niemand zwingen könne — ist jetzt anscheinend jede Erinnerung an diesen Grundsatz geschwunden, der Zwang ist zur Selbstverständlichkeit geworden und er wird vermehrt nicht nur durch die schärfere und engere Abgrenzung des Lehrbegriffes (s. unter 2), sondern auch durch die Einbeziehung der Zeremonien in das Gebiet des Zwanges. Früher hieß es immer nur: Niemand soll sich unterstehen, anders zu lehren, als dem Wort Gottes gemäß; jetzt wird hinzugefügt: Niemand darf in irgendeiner Weise die überkommenen Zeremonien ändern!

d) Aber auch der Religionszwang gegenüber den Laien wird erweitert. Eine Bestimmung wie die, daß Bürger oder Bauern, die ihre Kinder vom Besuch der Katechismuslehre abhalten, des Landes verwiesen werden sollen, geht weit über alles Frühere hinaus.

2) Dazu kommt zweitens die Verengung und schärfere Abgrenzung des Lehrbegriffes. Eine Abgrenzung des Lehrbegriffes tritt schon in der Visitation von 1527 zutage; aber als „Irrtum im Glauben“ wird da, wie 1532, nur die Sakramentsschwärmerie genannt, die angeordnete Landesverweisung der diesem Irrtum Anhängenden mit der Gefahr des Aufruhrs und der kirchlichen Zersplitterung begründet und der Grundsatz, daß es in Glaubenssachen keinen Zwang geben dürfe, trotz der von der Not gebotenen Ausnahme

als zu Recht bestehend proklamiert. Wie Luther ohne die Erfahrungen des Jahres 1525 und ohne die Erkenntnis vom völligen Niederbruch des kirchlichen Lebens, zumal auf dem Lande, seine Zustimmung zu einer von der Staatsgewalt angeordneten Kirchenvisitation kaum je gegeben hätte, so hätte er auch jenes Abweichen vom Grundsatz der Glaubensfreiheit gegenüber den Sakramentsschwärmern nicht gebilligt ohne die Beobachtung von der teilweisen Personalunion zwischen den Sakramentsschwärmern und den Aufständischen.

Ganz anders ist es in der Instruktion von 1554. Da fehlt jede Erinnerung an den Grundsatz der Glaubensfreiheit, auch jede Begründung der angeordneten Landesverweisung für irrgläubige Geistliche mit der Gefahr des Aufruhrs: war doch auch das Täufertum, soweit es revolutionäre Neigungen hatte, im Blute erstickt oder verjagt, und die vereinzelten Schwärmer in der Eisenacher Gegend, mit denen Menius um 1550 zu tun hatte<sup>1)</sup>, waren staatlich gänzlich ungefährlich. Vielmehr erscheint es in der Instruktion von 1554 als etwas völlig Selbstverständliches, daß sich die Geistlichen der staatlich festgelegten Lehrnorm unbedingt zu fügen hätten. Und diese Lehrnorm war jetzt viel enger umgrenzt als früher. Außer der Abweisung der Wiedertäufer und der Vertreter der symbolischen Abendmahl Lehre (Zwingli, Bullinger) wird jetzt die lutherische Lehrnorm im allgemeinen durch die schroffe Ablehnung der interimistischen und adiaphoristischen Neigungen gegen jede katholisierende Erweichung, insbesondere die Lehre von der Bibel als allein maßgebendem Wort Gottes durch die Zurückweisung der Schwenckfeldschen Anschauung vom inneren Wert, die Lehre von der Rechtfertigung durch die Ausschließung der Behauptungen Osianders und Majors genauer festgelegt und schärfer abgegrenzt. Es wird jetzt

---

1) Schmid, Justus Menius, I; vgl. auch Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen.

nicht nur der reformierte und der „schwärmerische“ Typus der reformatorischen Bewegung abgelehnt, sondern es werden auch Lehrformulierungen ausgeschlossen, die auf genuin-lutherischem Boden erwachsen waren. So zeigt uns die Instruktion von 1554 die evangelische Kirche auf dem Wege zur Lehrkirche der Orthodoxie.

### b) Der Verlauf.

Wenden wir uns nun zum Verlauf der Visitation selbst. Hofprediger Stolz hatte in seinem Gutachten als Visitatoren vorgeschlagen: Amsdorf, Menius, Schnepf, Maximilian Mörlin (Hofprediger und Superintendent in Coburg). Dieser Vorschlag fand Annahme, nur wurde statt Mörlin Stolz selbst ernannt und den Theologen die beiden herzoglichen Räte Dietrich v. Brandenstein und Dr. Christian Brück zugesellt. Der Leiter und Wortführer der Kommission war der „Bischof“ Nikolaus v. Amsdorf, der seinen Titel von seinem früheren Amt als evangelischer Bischof von Naumburg her führte und seit den Zeiten des Interims ohne bestimmtes Amt, aber als einstiger Freund Luthers und als Hüter seines Erbes und Vorkämpfer des genuinen Luthertums weithin einflußreich, in Eisenach wohnte, ein ehrlicher und tapferer, aber auch ein harter und schroffer Mann. Strenge Lutheraner gleich ihm waren die beiden Theologen Erhard Schnepf und Johannes Stolz. Schnepf war durch das Augsburger Interim aus Tübingen vertrieben worden, hatte durch Melanchthons Vermittlung Anstellung als Professor in Jena gefunden und stand damals trotz des wachsenden Gegensatzes zwischen Jena und Wittenberg, zwischen Ernestinischen und Albertinischen Theologen noch in freundschaftlichen Beziehungen zu Melanchthon. Stolz war Hofprediger des „geborenen Kurfürsten“ in Weimar, hat ihn auch auf seinem Sterbebett getröstet. Er war gleich Amsdorf und Schnepf strenger Lutheraner. Nicht so ganz gilt das von dem vierten theologischen Mitvisitator, Justus Menius, Superintendent in Gotha. Er hatte mit

Luther wie mit Melanchthon in engster persönlicher Fühlung gestanden, an allen thüringischen Visitationen teilgenommen, das Augsburger Interim abgelehnt, aber an der Polemik gegen das Leipziger sich nicht beteiligt, und war seit dem Schmalkaldischen Krieg bis etwa 1553 der einflußreichste Theologe des Landes. Den strengen Lutheranern war er durch seine Freundschaft mit Melanchthon und durch die Nichtbeteiligung an der Polemik gegen die Albertinischen Theologen verdächtig. Zu diesen vier Theologen kamen die beiden herzoglichen Räte Dietz (Dietrich) v. Brandenstein, Herr auf Wernburg bei Pößneck, und der schon oben erwähnte Christian Brück.

Die Visitationsarbeit scheint im Oktober begonnen und (mit Unterbrechungen) sich bis weit ins Jahr 1555 hinein ausgedehnt zu haben. In Jena war man Anfang November (s. unten!), in Altenburg vom 12. November an<sup>1)</sup>, in Neustadt vom 1. Dezember an; dort blieb man 14 Tage und zog dann nach Saalfeld<sup>2)</sup>. Diese Angaben machen die Annahme zur Gewißheit, daß die aus den Visitationsprotokollen<sup>3)</sup> sich ergebende Reihenfolge der Visitationsbezirke die zeitlich richtige ist, nämlich: Weimar, Jena, Altenburg, Neustadt, Saalfeld, Gotha, Eisenach, die fränkischen Gebiete (Diözesen Coburg, Eisfeld und Heldburg) und zuletzt Weida (mit Ronneburg). Die Stellung Weidas außerhalb des geographischen Zusammenhangs erklärt sich anscheinend so, daß es aus unbekannten Gründen nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, hinter Altenburg an die Reihe kam, sondern zurückgestellt wurde; denn die Ronneburger Geistlichen wurden zweimal nach Weida eingeladen<sup>4)</sup>. Aus den angegebenen Daten sieht man übrigens, daß die Arbeit verhältnismäßig gründlich gemacht wurde, denn das Verhör

1) Löbe I, S. 49.

2) Bausteine zur Geschichte Neustadts: Die Neustädter Chronik, Heft 1, S. 32 f.

3) Weimar J i 23—26.

4) Löbe I, S. 49.

der 63 Geistlichen der Neustädter Diözese erforderte 14 Tage.

Die Visitation ging nicht ohne innere Reibungen vor sich. Die immer schärfer entbrennenden Lehrstreitigkeiten sprengten sogar die Einheitlichkeit der Visitationskommission. Amsdorf legte nämlich dem schon länger des Philippismus verdächtigen Menius einige adiaphoristische Bücher, sowie die Schriften des Major zur Verurteilung vor; dieser aber, der mit den Leipzigern und Wittenbergern in Freundschaft weiterleben wollte und die von den strengen Lutheranern verurteilte These Majors von der Notwendigkeit der guten Werke nicht gänzlich verwerfen konnte, weigerte sich dessen. Da verklagten ihn seine Mitvisitatoren beim Herzog als einen Majoristen, und Menius bat um seine Entbindung vom Visitationswerk wegen seines Gesundheitszustandes. Der Herzog entließ ihn sehr ungnädig; wie diese Dinge weiterliefen, interessiert uns hier nicht<sup>1)</sup>. Die strengen Lutheraner waren nun in der Visitationskommission unter sich. Menius hat nur an der Visitation der Superintendentur Weimar teilgenommen.

Mehr hinter den Kulissen spielten sich andersartige Reibungen ab, die mit dem Gegensatz zwischen Staatsgewalt und Kirchenmännern, zwischen Juristen und Theologen zusammenhingen. Von Jena aus berichtete Brück in einem Schreiben<sup>2)</sup>, dessen Ton von dem engen Verhältnis zeugt, in dem er zu Johann Friedrich dem Mittleren stand: Die geistlichen Visitatoren mischten sich zu sehr in weltliche Händel, sie hätten sich nach der Instruktion in erster Linie um die Pfarrer zu bekümmern, wären aber mehr Inquisitoren als Visitatoren, indem sie „nach dem weltlichen Regiment“ griffen (dabei mag dem Herzog wohl ein Schreiben der Visitatoren in den Sinn gekommen sein, das er wenige Tage vorher erhalten hatte und in dem die

1) Schmid, Menius II, Kap. VII und R.E.<sup>3</sup> XII, S. 89.

2) Weimar J i 2434.

Visitatoren um eine Abstellung der Wildschädenbeschwerden baten; Weimar J i 2430), Huren, Ehebruch, Wucher u. dgl. strafsten und sich neulich mit Nickel von Lichtenhain wegen allerlei strittiger Sachen zu sehr eingelassen hätten; auch greife man zu tief in den herzoglichen (NB. aus den Kirchengütern gespeisten!) Beutel von wegen der Unterhaltung nicht nur alter und unvermögender, sondern auch etlicher ungelehrter und tadelnswerter Pfarrer; er bittet, der Herzog möchte ihn „dieser verdrießlichen und armseligen Visitationsarbeit“ entheben und an seiner Stelle für die schwierige Visitation der Diözese Altenburg eine andere weltliche Person den Visitatoren an die Seite geben, die sie im Zaum und mit den Zulagen an die Pfarrer Mäßigung halte. Heute habe man mit Hans Puster verhandelt, und diese Verhandlung sei viel erfolgreicher gewesen, als die neulich mit Nickel von Lichtenhain in seiner Abwesenheit geführte. — Unterm 8. November antworten ihm die Herzöge, genehmigen sein Entlassungsgesuch nicht, geben ihm aber recht und tragen ihm auf, die geistlichen Visitatoren weiterhin zu überwachen. Dieser Briefwechsel lässt uns einen interessanten Blick tun in den stillen aber zähen Kampf um die Kirchengüter, der gleichsam hinter den Kulissen geführt wurde.

### c) Die Protokolle.

Wenden wir uns nun zu den Protokollen<sup>1)</sup>. Sie sind für jede Parochie nach folgendem Schema angelegt: Name des Pfarrorts, Patronatsverhältnisse, Filiale, Name des Pfarrers, Ergebnis der mit ihm über seine Lehre und Kenntnisse angestellten Prüfung und der Befragung der Vertreter der Gemeinde über Fleiß und Lebenswandel; dann folgen die besonderen Verordnungen der Visitatoren, wobei stets das Pfarrecht erwähnt wird. Mehrfach ist von „gedruckten Visitationsartikeln“ die Rede, die den Pfarrern bzw. Gemeinden übergeben werden.

1) Weimar J i 23—26.

Aus den Urteilen über die Geistlichen ergibt sich, daß es nicht ohne Grund war, wenn in dem Gutachten des Hofpredigers Stolz und im Eingang der Instruktion gesagt wurde, viele Geistliche seien in Lehre und Leben tadelhaft. In den Thüringer und Osterländer Diözesen wurden 467, im fränkischen Gebiet etwa 85—90, im ganzen also ca. 555 Geistliche visitiert. Es ist doch immerhin ein erschreckend großer Prozentsatz, wenn unter dieser Zahl 160, also über ein Viertel, sind, gegen deren Lehre, Fleiß oder Lebenswandel berechtigte Ausstellungen erhoben werden können. Wegen der Lehre allein wurden 48, wegen Unfleißes 13, wegen ungehörigen Lebenswandels 53, wegen Ausstellungen gegen Lehre und Fleiß 11, gegen Lehre und Leben 20, gegen Lehre, Fleiß und Leben 4, wegen unstatthaften Gewerbebetriebes 5 Geistliche getadelt. Was zunächst die Ausstellungen wegen der Lehre anbetrifft, so geben die vorliegenden Protokolle keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Lehrstreitigkeiten bei dem Verhör und den Bestrafungen der Geistlichen eine erhebliche Rolle spielten. Nur zweimal ist die Rede davon, daß die Befragten hartnäckig bei ihrer falschen Antwort geblieben seien. Im übrigen ist höchstens der mehrfach wiederkehrende Ausdruck: „Kann Gesetz und Evangelium nicht unterscheiden“ — auf diese Streitigkeiten zu beziehen. Abgesehen davon wird immer nur Mangel an theologischem Wissen, oft der elementarsten Art, festgestellt: nicht gelehrt, christlicher Lehre unerfahren, kann keine Sprüche der heiligen Schrift anziehen, ist der heiligen Schrift ungelehrt, hat der Schrift keinen rechten Verstand, vermischt die heilige Schrift erbärmlich, versteht den Katechismus nicht, kann den Katechismus nicht, versteht die Lehre von den Sakramenten nicht. Einzigartig ist die Ignoranz des Pfarrers von Walpernheim (Amt Eisenberg): er weiß nicht, welches unter den fünf Hauptstücken das Gesetz sei; sagt, das Gebet sei das Gesetz; auf die Frage, was der decalogus sei, antwortet er: der Schluß des Vaterunser „dein ist das

Reich“ usw. In 9 Fällen wird konstatiert, daß die Betreffenden kein Latein können. Sicher waren diese alle nie auf einer Universität gewesen. Sieben Pfarrer waren früher Kirchner bzw. Altarleute, zwei waren aus dem Handwerkerstand hervorgegangen. Gerade von diesen Nichttheologen werden übrigens einige als sehr brauchbar und tüchtig bezeichnet (die lutherische Kirche hat sich während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht gescheut, ausnahmsweise einfache Bürger und Handwerker zum geistlichen Amt zuzulassen), andere werden als unbrauchbar abgesetzt. Mehrfach wird festgestellt, daß Geistliche alle Predigten aus den Büchern lesen; einer wird von der Gemeinde beschuldigt, daß er die Zeit der Predigt mit kurzweiligen und lächerlichen Fabeln verbringe. Von anderen heißt es, sie seien unfähig, Kranke zu trösten, zum Seelamt gänzlich ungeschickt usw. Vielfach mochten die Träger solcher Unkenntnis und Ungeschicklichkeit noch aus der katholischen Zeit herstammen. Der Pfarrer von Immelborn war früher Inhaber einer Pfründe in Salzungen gewesen; da er zum Pfarramt ungeeignet ist, will man den Herzog bitten, ihm die Pfründe, auf die er verzichtet hatte, um Pfarrer zu werden, wieder einzuräumen. Ein anderer war früher Klosterprior. Aus der katholischen Zeit stammen natürlich auch die hochbetagten Geistlichen, die teils ihr Amt durch einen „Diakonus“ (Substitut) verwalten lassen (so der über 90 Jahre alte Pfarrer von Flemmingen, der seit 57 Jahren die Seelsorge des Ortes verwaltete), teils selbst noch tätig waren und auch von den Visitatoren als brauchbar im Amt gelassen wurden, wie der 80jährige Pfarrer von Dorndorf an der Saale, der 88jährige von Leisla, der 76jährige von Rasephas und gar der 100jährige Wendelin Poppe in Erfa; ein anderer 100jähriger, Mauritius Keller in Serba, der nur aus Büchern predigt und den Katechismus nicht kann, wird abgesetzt. Von papistischer Gesinnung findet sich nirgends mehr eine Spur. Vom Drackendorfer Pfarrer heißt es, er habe sich „inwendig 5 Jahren“ im Papsttum examinieren

lassen; der von Clodra wird in Lehre und Leben als untadelig bezeichnet, aber er habe sich vor 5 Jahren in Böhmen von den „Meßpfaffen“ ordinieren lassen; er wird deshalb zur Ordination nach Jena geschickt. Es sind das die einzigen Spuren von Verwirrung aus der Zeit des Interims; denn es war eine der einschneidendsten Bestimmungen des Augsburger Interims, daß nur wirklich (im Sinne der katholischen Kirche) geweihte Geistliche amtieren dürften, woraus sich die Forderung ergab, daß die in Wittenberg usw. Ordinierten sich der Priesterweihe zu unterziehen hatten.

Der Tadel wegen Unfleißes im Amte bezieht sich besonders auf das Unterlassen der Wochenpredigten und Katechismuslehren: manche Pfarrer überlassen die letzteren dem Kirchner oder halten die ersteren nur, wenn es ihnen paßt. Gerügt wird ferner das Unterlassen der Krankenbesuche und besonders scharf das Unterlassen der Privatbeichte zugunsten der allgemeinen. Getadelt wird auch, daß ein Geistlicher sich Krankenbesuche mit je einem Groschen bezahlen und ein anderer sich nach der Beichte Geschenke machen läßt; das sei „der Ordnung dieser Kirche zuwider“. — In gewissem Sinn der Gegensatz zu Unfleiß sind die langen Predigten, die viermal getadelt werden (einmal wird dem Betreffenden eingeschärft, er dürfe keine Predigt über eine Stunde ausdehnen). — Der Pfarrer von Bürgel wird von der Gemeinde beschuldigt, er tadle auf der Kanzel zu heftig; die Visitatoren erkennen zwar an, daß er Grund dazu gehabt habe, ermahnen ihn aber, er solle die Frauen nicht mehr „beschreien“, wenn sie ihrer Notdurft halber aus der Kirche zu gehen verursacht seien. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch, daß, ganz der Instruktion gemäß, ein Pfarrer getadelt wird, weil er einem schwerkranken Abendmahlsverächter trotz dessen Wunsch das Sakrament nicht gereicht habe.

Bei den Ausstellungen an dem Lebenswandel der Geistlichen fällt zunächst auf, eine wie große Rolle der

Trunk dabei spielt. Von den 63 Geistlichen, die wegen ihres Lebens gerügt werden, ist bei 50 das Trinken der Grund. Das ist nun freilich ein relativer Begriff. Und wenn die Visitatoren den Ausdruck der Instruktion, daß die Pfarrer nicht mit den Bauern in der Schenke „zechen“ sollten, so verstanden, als ob damit jeder Besuch des Dorfwirtshauses verboten sei, dann war unter den 50 vielleicht mancher, der nach den in Thüringen heutzutage über das geistliche Dekorum herrschenden Anschauungen nichts Tadelnwertes begangen hatte. Auch konnte eine übelwollende Amtsperson oder ein Gemeindevertreter, der dem Pfarrer eins auswischen wollte — und die Urteile über Fleiß und Lebenswandel beruhten ja auf der Befragung dieser Personen — ihm leicht aus der Teilnahme an dörflichen Festlichkeiten einen Strick drehen. Immerhin wird nicht zu bestreiten sein, daß das deutsche Nationalaster unter den Geistlichen des damaligen Thüringens grassierte. Gerade reizsame Temperamente mögen in ihrer Dorf einsamkeit dieser Versuchung erlegen sein: „läßt sich zuweilen vom Trunk übereilen“, heißt es mehrfach. Oft sind die tadelnden Ausdrücke stärker: er zecht und schlägt sich oder rauft mit den Bauern, trinkt viehisch, macht sich des Volksaufens schuldig; von einem heißt es, daß er sich öfters drei Tage lang in der benachbarten Stadt trinkend und prassend umhertreibe; ein anderer hat in der Schenke 21 Schock (Groschen) Zechschulden; wieder einer ist mehrfach von Tanzplätzen mit Steinen gejagt worden; von einem dritten wird gesagt, daß er ein „guter Zechbruder“ sei, mit der Sackpfeife wie ein anderer Bauer umherziehe, vor den Tisch „hoffiere“ und mit leichtfertigen Gesellen verkehre. Doch sind diese ganz unwürdigen Elemente nur sehr vereinzelte Ausnahmen. — Einwendungen gegen den Lebenswandel, abgesehen vom Trunk, werden in 13 Fällen erhoben. Verhältnismäßig harmlos ist es noch, wenn einige Geistliche wegen Zanksucht getadelt werden, oder deshalb, weil sie Geld auf Zins (statt wiederkäuflich) ausgeliehen

haben. Schlimmer ist es schon, wenn von dem Pfarrer von Löbschütz erzählt wird, er treibe Zauberei, schreibe „Segen“, rezitiere das Evangelium zur Austreibung des Teufels und mißbrauche also sein Kirchenamt. Unwillkürlich fallen einem bei solcher Schilderung die „Dorfpfaffen“ ein, die wir etwa in den Fastnachtsspielen des Hans Sachs kennen lernen, und die mit allerlei Gaunerei und Zauberspuk die Bauern prellen. Ähnlich wird vom Diakonus von Kapellendorf erzählt, er treibe Zauberei, hantiere mit Segensprüchen, bespreche Feuer, schreibe Zettel, die am Hals getragen werden zum Schutz vor Krankheiten. (Derselbe simuliert übrigens eine Ohnmacht, als er in der „Lehre“ geprüft werden soll.) Der Pfarrer von Ülleben hat geduldet, daß man in seinem Garten mit abgöttischen Zeremonien nach einem Schatz gesucht habe. — Ein Geistlicher hat gefälschte Zeugnisse, einer wird unzüchtiger Worte und Geberden beschuldigt, zwei sind des Ehebruchs verdächtig, weil Mägde in ihren Häusern schwanger geworden seien, einer soll einen Totschlag begangen haben, was er jedoch leugnet. Der Pfarrer von Drackendorf wird sogar der Notzucht beschuldigt.

Streitigkeiten mit den Gemeinden sind recht selten; kaum ein halbes Dutzend Fälle werden erwähnt. Ein Pfarrer hat gegen den Willen der Gemeinde seinen Sohn zum Kirchner angenommen, ein anderer hat erst den „Junker“ gegen die Bauern aufgehetzt und dann den Bauern Bittschriften gemacht.

In der Instruktion war den Geistlichen jeglicher Gewerbebetrieb, insbesondere der Bier- und Weinschank verboten. Die Protokolle konstatieren zwei Fälle, wo dieses Verbot übertreten worden war: in Unterrenthendorf (bei Roda, S.-Altenburg) schenkte der Pfarrer Bier und setzte Zechgäste, in Holzhausen (S.-Gotha) hatte er einen Kramladen mit Branntweinschank. Diese Wirts-Pfarrer waren ebenso, wie die Zauberei treibenden, Rudimente aus der früheren katholischen Zeit. Denn wenn im Jahre 1499

Kurfürst Friedrich und Herzog Johann dem Ausschußlandtag der Bischöfe und Prälaten zu Naumburg unter anderen Beschwerden auch die mitunterbreiten, die Stadt- und Landgeistlichen sollten sich des Bier- und Weinschenkens enthalten<sup>1)</sup>), so ist daraus zu schließen, daß dieser Mißbrauch häufiger vorkam. — Zweimal wird ferner festgestellt, daß Dorfpfarrer ärztliche Praxis ausüben: der in Altendorf schreibt Rezepte für die Apotheke, was ihm rundweg verboten wird; der von Herbsleben ist ein vielgesuchter Arzt: die Visitatoren prüfen ihn „in Galeno“ und gestatten ihm, aus christlicher Liebe zu heilen, zumal den „Stein“, verbieten ihm aber, sich auf unsichere Experimente einzulassen, weil er in den medizinischen Prinzipien nicht wohlbewandert sei. — Schließlich wird noch vom Pfarrer von Nazza berichtet, daß er Orgeln baue und allerlei andere Hantierung treibe. — In Sonnefeld und in Veilsdorf ist den Pfarrern von den herzoglichen Beamten die Führung der Einnahmeregister auferlegt worden; der Herzog soll gebeten werden, das abzustellen; denn die Priester sollen nicht mit weltlichen Geschäften beladen werden.

Im ganzen muß gesagt werden, daß das „Leben“ der Geistlichkeit Thüringens besser war als ihre Lehre, d. h. ihre theologischen Kenntnisse. Und das, obwohl seit 21 Jahren keine Visitation stattgefunden hatte. Durch die grundlegende Arbeit der beiden ersten Visitatoren und die weiterbauende Tätigkeit der Superintendenten, die, was in dieser Beziehung ohne Frage ein Fortschritt gegenüber den Zuständen in der katholischen Zeit war, Hand in Hand mit den staatlichen Behörden arbeiteten, war der sittliche Zustand und die Amtswürde der Geistlichen gegen früher wesentlich gehoben worden. Nicht so ganz war es gelungen, das theologische Wissen und das geistige Gesamtniveau zu heben: 87 Geistliche, d. h. unter 6 einer, genügten in dieser Beziehung den Anforderungen nicht. Und

1) Burckhardt, Ernestinische Landtagsakten, I, S. 48.

zwar handelte es sich dabei nicht nur um rückständige Reste aus der katholischen Zeit: offenbar waren auch unter der evangelischen Kirchenregierung trotz der Prüfung bei der Ordination untüchtige Elemente durchgeschlüpft. Inwieweit der Widerstand der adligen Patrone gegen die landesherrlichen Eingriffe in ihre früheren Rechte (s. unten) daran mitschuldig war, mag dahingestellt bleiben. Daß auch bei dem Ordinationswesen selbst sich allerlei Mißstände eingestellt hatten, zeigt die Eingabe der ordinierenden Geistlichen in Weimar vom Jahre 1551 und die darauf ergangene herzogliche Verfügung<sup>1)</sup>.

Noch ein Wort über die Strafen, die die Visitatoren über die Geistlichen verhängten. Es sind der Instruktion gemäß zwei: Verwarnung bzw. Bedrohung mit Absetzung, und Absetzung. Die erstere wird in sehr verschiedener Form ausgesprochen. Zuweilen heißt es einfach: sie wurden verwarnt; bei anderen: sie gelobten „dem Herrn Bischof“ Besserung „mit handgelobenden Treuen“. In schwereren Fällen wird ein Termin für die Besserung gesetzt; erfolgt sie nicht, dann soll die Absetzung eintreten. In ihrem Wandel Verdächtige werden der besonderen Beobachtung des Schossers übergeben. Solchen, die in der „Lehre“ nicht genügt hatten, wird aufgegeben, sich zu einem bestimmten Termin bei Stolz in Weimar oder bei Schnepf in Jena oder auch bei ihrem Superintendenten zu melden. — Direkte Absetzung wird ausgesprochen in 60 Fällen, und zwar in 41 Fällen ohne jede Pension oder Entschädigung; den übrigen 19 Abgesetzten wird meistens eine Pension vom Herzog zu erwirken versprochen, nur in ganz wenigen Fällen bekommen sie eine einmalige oder jährliche Abfindung aus der Kirchkasse ihrer bisherigen Gemeinde. Von den ohne Pension Abgesetzten erhalten einige Aussicht auf Wiederanstellung, wenn sie sich bessern. Bei 19 der Abgesetzten wird ausdrücklich ihr Alter hervor-

---

1) Sehling, S. 61.

gehoben: diese stammten also sicher noch aus der katholischen Zeit; drei von ihnen sind übrigens in Lehre und Leben ohne Tadel und werden lediglich wegen der Altersgebrechen abgesetzt, natürlich mit Pension. Besonders hart erscheinen uns die Fälle, wo trotz hohen Alters doch keine Pension zugebilligt wird. Man hat den Eindruck, daß die Visitatoren im Anfang, d. h. insbesondere in der Diözese Weimar, schneller mit der Absetzung und auch mit der Zusprechung der Pension bei der Hand waren, als später, was wohl mit dem Briefwechsel zwischen Brück und dem Herzog (s. S. 92 f.) zusammenhängen mag. — Über die Neubesetzung der Pfarreien erfahren wir nur in einigen Fällen etwas; aus ihnen ergibt sich aber, daß man mit Vorliebe solche anstellte, die um ihres strengen Luthertums willen aus ihrer früheren Stelle vertrieben waren. In Gößnitz wird Mauritius Wolf Pfarrer, ein Vertriebener aus Kolditz, also aus dem Albertinischen Sachsen. Und in Hildburghausen wird der, wegen seines Widerspruchs gegen den Zwinglianismus aus Augsburg vertriebene Martinus Rau angestellt.

Wenn wir nun den Teil der Visitationsprotokolle ins Auge fassen, der sich mit dem Gemeindeleben beschäftigt, dann wird deutlich, daß die Visitation von 1554/55 im wesentlichen eine Visitation der Pfarrer war. Ein Eingehen auf sittliche Mängel in der Gemeinde finden wir eigentlich nur in der Diözese Weimar: so, wenn das Verfahren gegen einen ruchlosen Menschen in Niedergrunstedt, der „Weib und Eltern lästerlich hält“, dem Schosser übergeben wird, wenn den Bürgern von Buttstedt das Ausleihen von Geld gegen Zins verboten wird, wenn mehrfach das Verfahren wegen Ehebruchs, Wuchers (d. h. eben Ausleihen von Geld gegen Zins) und Zauberei (z. B. gegen eine Frau, die mit „dem Krystall“ umgeht) der staatlichen Obrigkeit übergeben wird. Späterhin wird peinlich jeder Übergriff in die bürgerlich-staatliche Sphäre vermieden — mit Ausnahme höchstens der Bestimmung in Siebleben, daß die zwischen

Kirche und Pfarrhaus liegende Schenke an einen anderen Ort des Dorfes verlegt werden solle. Diese Einschränkung auf das rein kirchliche Gebiet ist ohne Frage auf den Einfluß Brücks (s. den schon erwähnten Briefwechsel) zurückzuführen und auf die gesamte, gerade bei dieser Visitation deutlich zutage tretenden Tendenz, den kirchlichen und theologischen Einfluß möglichst zurückzudrängen.

Für das gottesdienstliche Leben ist die Ausbeute der Protokolle etwas reichlicher. Was zunächst die Städte anbetrifft, so traten bei den für sie erlassenen gottesdienstlichen Bestimmungen zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund: Kürze des Hauptgottesdienstes, Verlegung bzw. Eingehenlassen der nicht besuchten Nebengottesdienste. Die Kürze anlangend, so wird für Jena, Altenburg und Coburg gleichmäßig verordnet, daß „Kirchenamt“ d. h. der Predigtgottesdienst mit Kommunion am Sonntag Vormittag dürfe nicht länger als 2 Stunden dauern. Die langen Predigten und die oft große Zahl der Kommunikanten ließen anscheinend den Gottesdienst sich zu einer oft unerwünschten Länge ausdehnen. Im Dienst dieses Strebens nach Kürze stehen auch die Bestimmungen, daß die Gesänge vor der Predigt nicht so lang sein sollen (Jena), daß nicht die hergebrachten alt- und neutestamentlichen Lektionen nebst Summarien, sondern die in Luthers Postille behandelten Episteln und Evangelien ohne Summarien vor der Predigt vorgelesen werden sollen, und daß der „Gesang aus Esaja“ (das deutsche Sanktus „Jesaja dem Propheten das geschah“; s. Luthers deutsche Messe) nicht vor, sondern während der Austeilung von Brot und Wein gesungen werden solle. Und für Neustadt (Orla) wird verordnet, daß die Frühpredigt (d. h. der ganze Gottesdienst ohne Kommunion) nicht über eine Stunde dauern dürfe, und daß die Vesper am Sonntag nachmittag mit dem Predigtgottesdienst zu verbinden sei. — Mit dem anderen Gesichtspunkt, Eingehenlassen bzw. Verlegung von Nebengottesdiensten, hatte es folgende Bewandtnis. Eine der am frühesten in die Praxis übergeführten

Forderungen der Reformation war das Abtun der Früh- und Wochenmessen gewesen, bei denen Kommunikanten nicht vorhanden zu sein pflegten. Schon im Jahre 1523 hatte Luther in der Schrift „Von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde“ Vorschläge darüber gemacht, was man an die Stelle dieser eingegangenen Winkel messen setzen solle. Das waren eine Art Nebengottesdienste, bestehend aus Schriftlektion mit kurzer Auslegung und liturgischen Gesängen. In den Städten waren aus ihnen die Wochenpredigten oder Wochengottesdienste geworden. In Coburg, wo diese Entwicklung offenbar noch nicht eingetreten war, wird angeordnet, daß die Lektionen an Wochentagen frühmorgens durch Vormittagspredigten an denselben Tagen ersetzt werden sollen. Umgekehrt wird für Saalfeld und Neustadt (Orla) verordnet, daß sie früh um 6 Uhr beginnen sollten, da hätten die Leute Zeit. So verschieden waren die örtlichen Verhältnisse. Nach demselben Gesichtspunkt richtete sich auch ihre Zahl: in Saalfeld war am Montag wegen des Wochenmarktes, in der Ernte- und Weinlesezeit aber außer Montag auch Dienstag, Donnerstag und Freitag kein Wochengottesdienst. In Ronneburg wird der Frühgottesdienst am Sonntag, doch wohl wegen mangelnden Besuchs, abgeschafft, so daß Sonntags nur noch zwei Predigten stattfinden. Umgekehrt wird in Jena die Frühmette an hohen Festen in eine Frühpredigt umgewandelt. — Solche Nebengottesdienste waren aber auch an die Stelle der Vespers und anderer Gebetszeiten getreten. Wo der Besuch mangelhaft ist, werden sie verlegt oder nach dem gut evangelischen Grundsatz, daß ein Gottesdienst nur dann Sinn hat, wenn Zuhörer da sind, gänzlich abgeschafft. Für Coburg z. B. wird angeordnet, daß die Vespers in Schriftlektion nebst Verlesung der Summarie Veit Dietrichs bestehen sollen; in Neustadt b. Coburg sollen sie (außer Sonntags) wegfallen, doch soll an den Wochenvormittagen, wo keine Predigt ist, ein Nebengottesdienst mit Litanei, Schriftkapitel und Summarie Veit Dietrichs stattfinden. In

Altenburg fand mittags 12 Uhr eine kurze Andacht, genannt *communes preces*, statt; da höchstens 3—4 Personen dazu kamen, wurden sie abgeschafft und dafür um 3 Uhr, wenn die Schule aus war, ein kurzer Gottesdienst mit Psalmengesang und Gebet eingeführt.

Weniger reich war natürlich die Gottesdienstordnung auf dem Lande: Sonntag vormittag Predigt über das Evangelium, nachmittag Katechismuspredigt mit Abfragen; wochentags: eine Wochenpredigt und ein Katechismusverhör. Das ist die Grundform, die sich je nach Größe und Zusammensetzung der Parochie abwandelt. Unsere Visitation legt besonderen Wert auf das Einprägen des Katechismus und darauf, daß das der Pfarrer selbst tut und nicht dem Kirchner überläßt. Mehrfach wird in Parochien mit mehreren Filialen, wo bisher der Pfarrer Sonntag vormittag drei Predigten hatte halten müssen, angeordnet, daß er hinfert nur zwei zu halten brauche. Während es sonst auf dem Lande die Vespers und andere Betstunden nicht gab, wird mehrfach angeordnet, daß, wenn am Sonntag Kommunion sei, am Sonnabend Vesper (mit anschließendem „Beichtesitzen“) stattzufinden habe. Einzigartig ist die Verordnung für Tautendorf: der Pfarrer solle jedesmal vor der Predigt den Katechismus rezitieren.

Die Anordnungen über gottesdienstliche Bräuche und Zeremonien im einzelnen lassen fast alle die Reaktion gegen die katholisierende Tendenz des Interims und das bewußte Zurückgehen auf die ursprünglichen Forderungen Luthers erkennen. Das letztere gilt z. B. von der Anordnung für die Diözese Eisfeld, daß, wo bei der Kommunion nur ein Geistlicher fungiert, zuerst die Hostie konsekriert und ausgeteilt und dann erst der Kelch konsekriert werden solle (s. Luthers Deutsche Messe), und ferner Coburg: daß keine andere Abendsmahlsvermahnung als die von Luther stammende (s. dessen Deutsche Messe) gebraucht werden dürfe. Auf die bekannte Äußerung des Reformators, daß der Geistliche eigentlich immer dem Volke zugewendet sprechen

müsste, ist die für Gotha, Neustadt (Orla), Weida und die Diözesen Coburg und Eisfeld getroffene Anordnung zurückzuführen: die Altäre sollten so eingerichtet werden, daß der Geistliche bei der Konsekration hinter ihnen, dem Volke zugewendet, stehen könne. Wenn auch bei allen anderen Teilen des Gottesdienstes der Geistliche sich der Gemeinde zuwenden konnte — bei der Konsekration war das unmöglich, solange er vor dem Altar stand. Daher jene Forderung, die auf eine Beseitigung der Altaraufbauten mit ihren Schreinen und Bildern hinauskam. Durchgeführt ist sie übrigens wahrscheinlich nie ganz, trotz der bestimmten Anordnungen bei unserer Visitation. Auch später noch hat der Herzog diese Anordnung eingeschränkt. Bei der Einführung des aus der Pfalz mitgebrachten Superintendents Eggerdes in Gotha läßt der Herzog den versammelten Pfarrern sagen, sie sollten für die Umänderung der Altäre Sorge tragen, damit sie dem Volk nicht den Rücken zudrehen brauchten. Ausdrücklich führt das Johann Friedrich auf die Beobachtungen zurück, die er im Lande seines reformierten Schwiegervaters gemacht habe<sup>1)</sup>. — Der Betonung des Unterschiedes von den katholischen Bräuchen dienen auch die Anordnungen, daß weder die Litanei noch irgend eine Kollekte mehr lateinisch gesungen werden dürfe (Coburg), und daß Epistel und Evangelium überhaupt nicht zu singen, sondern zu sprechen seien (Altenburg). — Andere Bestimmungen betreffen die geistlichen Gewänder: Alba, Kasel und Meßgewand sind zu beseitigen, der Chorrock nur da zu gebrauchen, wo er vorher d. h. vor dem Interim gebräuchlich war, jedenfalls aber nicht auf der Kanzel oder bei Begräbnissen, sondern nur beim Sakrament. Interessant ist, daß diese Verordnungen nur für diejenigen Gebiete erlassen werden, die bis zum Naumburger Vertrag (24. Februar 1554) unter Albertinischer Botmäßigkeit gestanden hatten und also den interimistischen Einflüssen ausgesetzt gewesen

---

1) Beck I S. 344.

waren, nämlich die Diözesen Altenburg, Ronneburg, Weida und das Amt Sachsenburg; und für das fränkische Gebiet, das wohl durch seine bambergisch-würzburgische Nachbarschaft veranlaßt worden war, interimistischen Einflüssen nachzugeben. — Häufig wird, der Instruktion gemäß, auf Besetzung der „abgöttischen“ Bilder (Weida: „so der biblischen Historie nicht gemäß“) aus den Kirchen gedrungen; einmal werden sie direkt als „Götzen“ bezeichnet, ein andermal ist von „wächsernen Bildern“ die Rede. Besonders interessant ist, was für den alten Wallfahrtsort Vierzehnheiligen angeordnet wird: „Die abgöttischen Bilder und Altäre und alle papistische Rüstung, so zu dem Ablaßkram gehört“, soll hinaus; auch soll „hinfert auf den Tag, da die Leute pflegen hinzuwallen, Niemand Gasterei halten, Wein oder Bier schenken, auch nicht die Kirche öffnen“, damit die Abgötterei ganz ausgerottet werde. Danach hatte die auf den Ablässen beruhende Anziehungskraft dieses Wallfahrtsortes ein Menschenalter nach der Reformation noch nicht aufgehört, auf die Herzen der Thüringer zu wirken!! — Auf das Vorhandensein eines Patrons mit Neigung zu katholisierenden Bräuchen deutet die Anordnung für Denstedt b. Weimar: der Lehns herr dürfe keine besondere Kirchenordnung mit äußerlichen Zeremonien, Lichtanzünden usw. aufrichten. — Gegen den mannigfaltigen, mit den Glocken verbundenen Aberglauben richten sich folgende Anordnungen: Das nächtliche Läuten bei Todesfällen sei zu unterlassen (Jägersdorf), ebenso das Wetterläuten und das Läuten in 3 Pulsen am Morgen und Abend (Coburg; Ave maria und salve), und zwar das letztere um der benachbarten katholischen Bevölkerung willen: „damit man uns nicht für päpstisch achte“! Doch soll, wenn die bürgerliche Obrigkeit es wünscht, am Morgen als Zeichen des Arbeitsbeginnes und am Abend zum Torschluß ein Puls geläutet werden dürfen. Für Saalfeld wird „die Einleitung“ der Sechswöchnerinnen (nämlich daß der Geistliche die zur Kirche gehende Frau an der Tür in Empfang nahm und zu ihrem Platz begleitete) als ein

papistischer Brauch verboten. — Sonst wird noch an alten Bräuchen untersagt: in Jägersdorf das Johannisfeuer mit den sich daran schließenden dreitägigen „Quassereien“, und in Gotha das Singen heidnischer schimpflicher Lieder vor den Türen zur Zeit des neuen Jahres; man solle dafür lieber gute geistliche Lieder singen.

Mehrfach wird das „Spazierengehen“ auf dem Friedhof während der Predigt, sowie das Abhalten von Tänzen, Spielen usw. während der Gottesdienste, der Instruktion gemäß, verboten. In Jena sollen die Nachmittagsgottesdienste, um die Einhaltung dieses Verbots zu erleichtern, nicht später als 2 Uhr beginnen. — Daß die Visitatoren streng auf die Aufrechterhaltung der Einzelbeichte drangen, war schon oben (S. 96) erwähnt. — In Salzungen sollen bei Hochzeiten Braut und Bräutigam „außerhalb des Chors zusammengegeben werden, wie hiervor auch bräuchlich gewesen“; wohl eine aus katholischer Zeit stammende und vielleicht allgemein gewesene Sitte (Heiligkeit des Altarraums?!). In Weida werden Haustaufen verboten, natürlich mit Ausnahme der Nottaufen, die aber auch nachträglich in der Kirche bestätigt werden sollen; ebendort wird gestattet, daß bei Kälte und Regen die Leichenpredigten wegfallen und nur ein deutsches Lied gesungen werden kann (woraus zu schließen ist, daß die Leichenpredigten dort immer im Freien stattfanden; vgl. die auf dem alten Friedhof im Freien stehende Kanzel). — Interessant ist noch die Bestimmung, daß in der Diözese Gotha die Feiertage gleichmäßig gehalten werden sollen; daraus ergibt sich nämlich, daß diese Gleichmäßigkeit noch nicht fürs ganze Land gefordert wurde.

In die finanziellen Verhältnisse griff unsere Visitation verhältnismäßig wenig ein. Das große Bewidmungswerk von 1544—46<sup>1)</sup> hatte auf diesem Gebiet Klarheit und Ordnung geschaffen, und unsere Visitation hatte nichts

1) Vgl. Burkhardt S. 217 ff.

anderes zu tun, als noch vorhandene Lücken auszufüllen und nachzuforschen, ob die in den Bewidmungsbüchern festgelegten Besoldungsteile alle „gängig“ waren. Besonders dem Pfarrerecht wurde von den Visitatoren eingehende Aufmerksamkeit gewidmet und, der Instruktion gemäß, die nach der Zahl der Köpfe wechselnde Abgabe meistens in eine fixierte Summe umgewandelt. Eine Aufzeichnung des gesamten Pfarreieinkommens findet sich nur im fränkischen Gebiet. — Entfremdung von Kirchengut in größerem Umfang wird nur in Tannroda festgestellt. Dort hatten die Lehnsherren (v. Büna) das Einkommen einer von ihrem Geschlecht gestifteten Vikarie eingezogen; es soll in Zukunft zum Pfarreieinkommen geschlagen werden. — Merkwürdig ist die Bestimmung für Bergsulza, wonach der Stellnachfolger der Witwe des Vorgängers die Hälfte der Pfarreieinkünfte im Sterbejahr zu überlassen hat; merkwürdig deshalb, weil sie im Widerspruch zu einer Bestimmung der Instruktion zu stehen scheint (s. o. S. 85). — Bei verschiedenen Pfarrstellen, insbesondere für die an der bambergisch-würzburgischen Grenze gelegenen, die wegen der katholischen Nachbarschaft und wegen des Besuchs der dortigen Kirchen seitens bischöflicher Untertanen von jenseits der Grenze besonders tüchtige Stellinhaber erfordern, wird die Notwendigkeit der Aufbesserung der Einkünfte festgestellt. In ebenjener Gegend wurden auch einige Pfarrstellen neu gegründet, unter dem Vorbehalt, daß der Herzog die notwendige Besoldung aus den Klostergütern anweist. Im übrigen Land kommt keine Neugründung vor; nur in Lucka bitten Rat und Pfarrer um Errichtung einer Kaplans-(Diakonats-)Stelle. Die Visitatoren sind einverstanden, stellen aber der Gemeinde anheim, das Gehalt selbst aufzubringen. — Das Ergebnis des anlässlich dieser Visitation neu auflebenden stillen Kampfes um die Kirchengüter war übrigens, daß die Herzöge in einem Reskript vom 10. August 1555 folgende Summen bewilligten: 2000 Gld. jährlich für die gering besoldeten Geistlichen, 500 Gld. für Knabenschulen,

340 Gld. für Mädchenschulen in den Städten, 600 Gld. für hinterlassene Waisen armer Geistlicher, für Hospitäler und Siechhäuser, 1460 Gld. für Stipendien an Theologiestudierende zu Jena. Das sind immerhin 4900 Gld. jährlich; damit, so sagen die Herzöge in dem erwähnten Reskript, hätten sie mehr zugelegt, als die Stifter und Klostergüter austrügen (!!)<sup>1)</sup>.

Auch über die „gemeinen Kasten“ finden sich nur wenig Bestimmungen von allgemeinem Interesse. Das Verbot des Ausleihens gegen Zins wird mehrfach eingeschärft und als Wucher bezeichnet, auch wenn der Zinsfuß ganz normal (5 Proz.) war. In Orlamünde wird angeordnet, daß das Haus der Wehemutter aus Kastengeld zu erbauen sei. Eine blaße Erinnerung an die ursprüngliche Bestimmung der „gemeinen Kasten“ als Wohlfahrtseinrichtungen findet sich darin, daß für Neustadt (Orla) angeordnet wird, der Verkauf von Gerste an Arme dürfe nur um 2 Groschen billiger gegenüber dem Marktpreis erfolgen. Mehrfach wird eingeschärft, daß das Getreide nicht über dem Marktpreis verkauft werden dürfe.

Was die adligen Patrone betrifft, so haben die Visitatoren immer noch Reste von Widerständen gegen das neue Regiment beim Adel zu überwinden. Als in den zwanziger Jahren die kirchliche Organisation des Mittelalters zerfiel, hatte der Landadel das naheliegende Bestreben, aus dem allgemeinen Zusammenbruch für sich zu retten, was zu retten war. Da hatte der Landesherr eingegriffen, hatte die großen Kirchengüter für sich in Anspruch genommen, aber dem Adel nicht einmal gestattet, daß er die von seinen Vorfahren gestifteten geistlichen Lehen und Pfründen wieder an sich ziehe. Der Adel war dem Landesherrn gegenüber viel zu schwach, um seine Ansprüche durchsetzen zu können. Die Visitationen machten jede Einziehung geistlicher Lehen seitens adliger Stifter, der sie auf die Spur kamen, rück-

1) Beck, I, 285 f.

gängig; bei unserer Visitation war das alles schon längst geordnet, einen einzigen Fall hat sie ermitteln können (s. o. S. 108: v. Büna in Tannroda). Der gesamte Zuwachs an Besitz wie an Macht kam dem Landesherrn zugute, die kirchlichen Befugnisse des Landadels wurden eher beschränkt als erweitert. Zwar waren die adligen Patrone bei der Besetzung ihrer geistlichen Lehen früher auch an die Bestätigung der kirchlichen Behörde (in Erfurt) gebunden gewesen; jetzt aber zog der Landesherr, der an Stelle der bischöflichen Behörden sich das Bestätigungsrecht anmaßte, die Zügel der kirchlichen Organisation viel straffer an als früher. Was wunder, daß der Adel darüber nicht besonders erbaut war. Mit letzten Ausläufern dieses Widerstandes hatten noch die Visitatoren von 1554 zu kämpfen. Die Herren v. Wangenheim auf Winterstein wehren sich aufs entschiedenste gegen die Zumutung, daß ihre Pfarrer dem vom Landesherrn ernannten Superintendenten unterstehen und ihre Bestätigung bei Hofe suchen sollten; sie wollen ihre Gemeinde nicht durch das Pfarrecht beschwert wissen und beanspruchen die freie Verfügung über die geistlichen Lehen ihres Gebiets. Die Visitatoren setzen deshalb die Visitation der betreffenden Pfarrer und Gemeinden aus bis zur Entscheidung durch den Herzog. Wie diese ausfiel, kann man sich denken; die Herren v. Wangenheim müssen sich schließlich fügen. — In Rosenau, Lauterburg und Kalenberg (im Coburgischen) haben die Adligen „Vikare“, die sie selbst besolden und die nur ihnen zu predigen haben. Die Visitatoren ordnen an: daß die Junker den Vikaren das gesamte Einkommen der Vikarien auszahlen und davon nichts behalten, daß sie keinen Seelsorger ohne Zustimmung des Superintendenten annehmen oder entlassen sollten, denn sonst werde es ihnen (d. h. den Seelsorgern) erschwert, die Laster zu strafen. Dasselbe wird übrigens dem gesamten fränkischen Adel eingeschärft. — Ebenso wurde den Patronen untersagt, ihre Pfarrer mit weltlichen Geschäften, Rechnungsführung usw. zu belasten oder in ihren Kirchen besondere, von der

allgemeinen Kirchenordnung abweichende Ordnungen einzuführen (s. o. S. 84 u. 86).

Ganz im Vorbeigehen seien noch ein paar Zahlen erwähnt, die auf die Größe der Parochien und die Dichtigkeit der Bevölkerung ein bezeichnendes Licht werfen. Gumperda mit 400 Personen (gemeint sind wohl Erwachsene) wird als ein „großes Seelamt“ bezeichnet. Neundorf (bei Gräfenthal), das in 12 Orten 900 Kommunikanten (d. h. Abendmahlberechtigte) zählt, soll wegen dieser ganz ausnahmsweisen Größe neben dem Pfarrer einen Kollaborator bekommen. Wiesenfeld bei Coburg soll entgegen den Anordnungen der vorigen Visitation selbständige Pfarrei bleiben, weil es über 150 „Kommunikanten“ habe.

In der Instruktion war ganz am Schluß und ganz kurz die Schule erwähnt: die Visitatoren sollen die Mängel im Schulwesen besonders aufzeichnen. In den uns vorliegenden Protokollen ist vom Schulwesen nur ganz selten die Rede; meistens handelt es sich dabei um Zulagen für die „Schulmeister“ an den städtischen Schulen. Auf den Schulbesuch wirft die für Coburg und Ronneburg erlassene Bestimmung ein interessantes Schlaglicht: auch diejenigen Kinder, die nicht in die Schule gehen, sollen im Katechismus unterwiesen werden. In Landorten wird das Schulwesen kaum ein halbes Dutzend Mal erwähnt; einmal wird angeordnet, daß die Schule wieder einzurichten oder die Kirchner durch den Superintendenten auf ihre Fähigkeit zum Schuhthalten zu prüfen seien. Auch in diesem Punkt bestätigt es sich, daß die Visitation von 1554/55 fast ausschließlich eine Visitation der Pfarrer gewesen ist.

### 3. Die sogenannte Visitation von 1562.

Wir sahen oben (S. 94), daß bei der Visitation von 1554/55 die eigentlichen Lehrstreitigkeiten nur eine sehr untergeordnete Rolle spielten. Die Geistlichkeit der Ernestinischen Lande hatte sich in der gefährlichen Zeit des Interims als einheitlich und stramm lutherisch bewährt,

alle vertriebenen Lutheraner fanden in Thüringen eine Zufluchtsstätte. Leider verschwand der Gegensatz gegen die Philippisten mit dem Nachlassen der Gefahr nicht, sondern wurde immer schärfer. Die Männer, die in schwerer Zeit sich mutig jeder katholisierenden Erweichung widersetzt hatten, ließen sich durch ihr Temperament und ihr durch den Erfolg gesteigertes Selbstbewußtsein, als seien sie allein die Erben des rechten Geistes der Reformation, in immer unversöhnlichere Feindschaft gegen die Philippisten hineintreiben. Immer schroffer wurde der Gegensatz: schon war Menius ihm zum Opfer gefallen und hatte das Land verlassen. Insbesondere die Jenaer theologische Fakultät wurde der Herd des schroffsten Flacianismus. 1559 erscheint das sogenannte Konfutationsbuch, das die Lehrsätze der strengen Lutheraner zu symbolischer Geltung erhebt. Der Widerspruch, den der Jenaer Theologieprofessor Viktorin Strigel und der Jenaer Superintendent Andreas Hügel gegen die darin vertretene Lehre von der Erbsünde und vom freien Willen erheben, wird durch den berüchtigten Gewaltstreich vom 27. März 1559, die nächtliche Gefangennahme der beiden und ihre Überführung nach der Leuchtenburg, gebrochen.

Aber gerade dieses Konfutationsbuch wird der Anstoß zur Änderung der Kirchenpolitik Johann Friedrichs des Mittleren. So sehr nämlich der Herzog in der Lehre mit den Flacianern übereinstimmte, so sehr stand er im Gegensatz zu ihnen in den Fragen der kirchlichen Organisation. Die Flacianer vertraten den Standpunkt Luthers auch auf dem Gebiet der Kirchenverfassung. Sie bestritten der Staatsgewalt jedes Recht der Einmischung in die innerkirchlichen Verhältnisse. Nach ihrer Meinung durften die bischöflichen Befugnisse nicht auf den Landesherrn, sondern nur auf kirchliche Instanzen übergehen. Sie bezeichneten die Superintendenten als die rechten Bischöfe. Lehrstreitigkeiten sollten nicht durch die Willkür des Landesherrn, sondern durch Theologenkonvente, durch Synoden, entschieden

werden. Und ganz folgerichtig bestritten sie dem Landesherrn das Recht, die Exkommunikation sich vorzubehalten das sei Sache der Pfarrer oder wenigstens der Superintendenten. An dieser Frage entzündete sich der schon längst vorhandene Gegensatz. Der neue Jenaer Superintendent Winter schloß diejenigen, die dem Konfutationsbuch nicht bedingungslos zustimmten, von den Sakramenten aus, d. h. belegte sie mit der Exkommunikation. Eine Rüge, die ihm der Herzog deswegen erteilt, beantwortet er mit der Erklärung, er könne sich der Zumutung, die Exkommunikation nicht ohne Zustimmung des Herzogs auszusprechen, nicht fügen. Die Jenaer Theologen ergreifen seine Partei in öffentlichen Schriften, und als der Herzog im höchsten Grimm über die Schriften der Flacianer strengste Zensur verhängt, richten sie an ihn ein Schreiben, das „zu dem Freimütigsten und Kühnsten gehört, was von geistlicher Seite je einem weltlichen Fürsten gesagt worden ist“<sup>1)</sup>. In der Lehre bleibt der Herzog strenger Lutheraner, wie sein Verhalten auf dem Fürstentag zu Naumburg (Januar 1561) zeigt. Aber der Gegensatz wegen des Bannrechtes wird immer schärfer; die Superintendenten Alexius Bresnitzer in Altenburg und Mauritius Wolf in Kahla erheben Einspruch gegen einen an die Superintendenten in dieser Sache ergangene Verfügung. Flacius läßt, dem herzoglichen Verbot zuwider, eine Schrift drucken. Im Juli 1561 erläßt der Herzog die bei Sehling abgedruckte Konsistorialordnung, die keinen der Jenaer Professoren zum Besitzer ernennt, das Bannrecht allein dem Konsistorium, und damit dem Herzog, der sich die entscheidende Stimme bei den Konsistorialverfügungen vorbehält, verleiht, und übrigens sogar die Ehesachen der weltlichen Gerichtsbarkeit überläßt. Die Professoren protestieren gegen die ganze Ordnung: der Herzog habe keine Macht, ohne die Kirche zu fragen, eine solche Ordnung zu erlassen, das sei Sache einer Synode,

1) Preger II, 153.

in der Kirche habe der Bischof oder Superintendent mehr zu sagen, als die weltliche Obrigkeit; die neue Ordnung sei römische Tyrannie, gottloses kaiserliches Papsttum, wie es schon Luther geweissagt habe. Das Schriftstück ist wohl der schärfste Protest, der je gegen das landesherrliche Kirchenregiment erhoben wurde. Auch sonst regt sich im Land der Widerspruch gegen die neue Konsistorialordnung. Sogar die in Aussicht genommenen geistlichen Besitzer protestierten, bis auf einen. Die Ordnung scheint übrigens nicht ins Leben getreten zu sein.

Durch alles das waren die Zustände unhaltbar geworden. Diejenigen, die sich am meisten im Kampf gegen das landesherrliche Kirchenregiment exponiert hatten, wurden abgesetzt oder gingen freiwillig. Ausdrücklich aber betont der Herzog in den Absetzungsdekreten, sie würden nicht um ihrer Lehre, sondern um ihres unbotmäßigen Verhaltens willen entlassen.

Damit war der Verfassungskampf entschieden. Das landesherrliche Kirchenregiment im eigentlichen Sinne, d. h. die Zuständigkeit des Landesherrn nicht nur circa sacra (Kirchenhoheit), sondern auch in sacra, besteht seitdem in den Ernestinischen Landen unbestritten. Der Herzog wollte nun aber auch auf dem Gebiet der Lehre Frieden haben. Denn auf allen Kanzeln der Flacianer klang es von Schmähungen gegen den Synergismus und gegen Viktorin Strigel, den inzwischen der Herzog wieder in sein Amt eingesetzt hatte. Dieser hatte am 23. März 1562 seine declaratio Victorini erlassen, um zu zeigen, daß er mit dem Konfutationsbuch, das auch jetzt noch symbolische Geltung besaß, übereinstimme. Er sagt darin, der Mensch habe keine bewirkende Kraft, das Gute zu tun, aber er besitze die *capacitas*, bekehrt zu werden; diese *capacitas* aber sei nur passiv. Auf einem Konvent der maßgebenden Theologen des Landes, an dem auch zwei Württemberger teilnahmen, wird ihm seine Übereinstimmung mit dem Konfutationsbuch bezeugt, und zugleich unterzeichnen die Anwesenden am

10. Mai einen Abschied, in dem sie zur endgültigen Beilegung der Lehrstetigkeiten eine Visitation des ganzen Landes empfehlen. Der Herzog geht darauf ein, ernennt zu Visitatoren den Kanzler Brück, die Superintendenten Johann Stössel in Jena und Maximilian Mörlin in Coburg, den herzoglichen Rat Husanus, den Professor Dr. iur. Schneidewin in Jena und Dr. Stephan Klödt und weist sie an, alle Pfarrer des Landes die declaratio Victorini unterschreiben zu lassen, sowie ihnen das Schelten auf der Kanzel gegen den Synergismus gänzlich zu verbieten.

Über diese sogenannte Visitation existieren weder eine ausführliche Instruktion noch eigentliche Protokolle. Nur über eine Visitation der Superintendentenz Weida befindet sich<sup>1)</sup> ein Aktenheft im Magdeburger Staatsarchiv; es war mir nicht zugänglich. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Tätigkeit der Visitatoren lediglich auf die beiden oben genannten Punkte — Verbot der Polemik gegen den Synergismus und Unterschrift unter die declaratio Victorini — beschränkt hat. Aber so gering der Umfang ihrer Aufgabe war, so groß war die Schwierigkeit ihrer Lösung. Die Parteileidenschaft war bis in die Kreise der Landpfarrer hineingedrungen. Sobald die Absicht der Visitation und die Aufgabe der Visitatoren bekannt wurde, entstand im ganzen Land die größte Erregung. Denn die vertriebenen Flacianer, die noch immer von den Thüringer Geistlichen als ihre geistigen Führer betrachtet wurden, hatten gleich dem alten Amsdorf in Eisenach die declaratio Victorini für ungenügend erklärt. Als darum die Visitatoren zunächst eine große Anzahl Pfarrer für den 10. Juli nach Jena berufen hatten, verweigern diese sämtlich die geforderte Unterschrift. Auch die sogenannte Superdeklaration, in der Polemik jener Zeit cothurnus Stösselii genannt, die Stössel verfaßt hatte, um die Unterschrift zu erleichtern, indem er die Ausdrücke in der Lehre vom unfreien Willen denen

1) Nach Sehling, S. 63 f.

des Konfutationsbuches etwas mehr annäherte, nützt nicht viel: nur wenige lassen sich zur Unterschrift bewegen. Auch der Superintendent Alexius Bresnitzer in Altenburg mit vielen seiner Geistlichen verweigerte die Unterschrift. Die Pfarrer der Ephorie Ronneburg, ihren Superintendenten Christoph Siegel an der Spitze, zogen sich dadurch aus der Affäre, daß sie ein gesondertes Bekenntnis übergaben. Von den 88 Geistlichen der großen Diözese Weimar unterschrieben ganze 18; der Superintendent Bartholomäus Rosinus ging sogar so weit, dem geistigen Leiter der Visitationskommission, Stössel, als einem „Feind Gottes und seiner Diener“ den Predigtstuhl in der Weimarer Stadtkirche zu verweigern. In der Gothaischen Diözese erklärten die meisten Pfarrer in ihrer Unterschrift, sie könnten die declaratio nur dann unterschreiben, wenn Stössel ausdrücklich sein völliges Einverständnis mit dem Konfutationsbuch und der Schrift *de servo arbitrio* erkläre. Auch im Saalfelder Gebiet verweigern die meisten die Unterschrift. Bis Michaelis wird den Widerspenstigen Frist gesetzt. Als sie verstrichen ist, greift der aufs äußerste erbitterte und von dem „Pfaffenfeind“ Brück noch mehr gegen dieses streitbare und steifnackige Theologengeschlecht eingenommene Herzog mit Gewaltmaßregeln ein: im Laufe des Winters 1562/63 wurden 40, nach anderen 42 der entschiedensten Flacianer abgesetzt, unter ihnen die Superintendenten Rosinus in Weimar und Bresnitzer in Altenburg, die Pfarrer Wolf in Kahla und Timotheus Kirchner in Herbsleben (der spätere Jenaer Theologieprofessor). Strigel war inzwischen den unerquicklichen Zuständen entronnen und mit Freude einem Ruf nach Leipzig gefolgt; sein späteres Verhalten (er vertrat bald danach in öffentlichen Schriften philippistische, ja kalvinistische Lehrformulierungen) zeigte, daß das Mißtrauen der Flacianer gegen ihn nicht ganz unberechtigt gewesen war. Jetzt verließ übrigens auch der Herzog den streng lutherischen Standpunkt und berief drei Wittenberger Theologen auf die, durch die Vertreibung der

Flacianer und den Weggang Strigels leer gewordenen theologischen Lehrstühle in Jena. Die verjagten Pfarrer aber setzten ihre, durch die erlittene Gewalttat verschärfte Polemik gegen den „leidigen Teufel“ Brück und den „Brudermörder“ Stössel unentwegt fort.

Es ist ein trauriges Bild, das diese Vorgänge bei der sogenannten Visitation von 1562 uns bieten. Bei ihrer Beurteilung dürfen wir nicht vergessen, daß es sich nicht nur um Lehrstreitigkeiten gehandelt hat, sondern ebenso sehr auch um Verfassungs- oder Machtfragen. Der Kampf um diese letzteren hat ganz wesentlich dazu beigetragen, die Atmosphäre der Erbitterung zu schaffen, aus der heraus jene unerquicklichen Vorgänge zu erklären sind. Wenn wir zunächst den Herzog ins Auge fassen, so ist gewiß nicht zu bestreiten, daß er für die theologischen Dinge ein mehr als dilettantisches Interesse gehabt hat und daß er es als eine heilige, von seinen Verfahren her ihm vererbte Aufgabe ansah, im Stammland der Reformation den Geist des Luthertums in Lehre und Kultus rein zu erhalten. Ferner muß ihm zugute gehalten werden, daß er durch die Leidenschaftlichkeit und Schroffheit der maßgebenden Theologen seines Landes aufs schwerste gereizt werden mußte. Aber auf der anderen Seite ist doch zu sagen, daß er in der Frage der kirchlichen Organisation recht weit von Luthers Geist entfernt war. Luther hatte sich immer gegen das Eingreifen der Staatsgewalt in die innerkirchlichen Dinge gewehrt. Unter der Regierung Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen hatte er zwar keinen Anlaß dazu gehabt, denn sie hatten sich mit gutem Takt vor jeder Eigenmächtigkeit bei der Behandlung innerkirchlicher Fragen gehütet. Schon unter Johann Friedrich dem Großmütigen war das anders geworden, doch war Luthers überragende Autorität immer stark genug gewesen, um Schlimmeres zu verhüten. Johann Friedrich dem Mittleren aber fehlte jeder Maßstab für die Erkenntnis der Grenzen seines Machtbereichs, jede Spur von Achtung vor

dem Gewissen anderer; er war eine echte Gewaltnatur. Er griff nicht nur aufs allerstärkste in die Entwicklung der Lehre und des Kultus ein, ganz dem von Luther immer vertretenen Grundsatz zuwider, daß das Sache der „Kirche“ (d. h. nach Luthers Meinung der Theologen) sei. Seine Neigung zu absolutistischer Willkür machte sich auch an anderen Punkten der Kirchenleitung recht unliebsam bemerkbar, wofür Becks Biographie manche recht drastische Beispiele enthält. Wer die Geschichte jener Zeit kennt, muß urteilen, daß seine Regierung die Gefahren des landesherrlichen Kirchenregiments, das er für die Ernestinischen Lande erst recht begründet hat, wie ein ausgewähltes Musterbeispiel deutlich und eindringlich vor Augen stellt.

Ihm stand ein Theologengeschlecht gegenüber, dessen geistige Führer ohne Frage in mancherlei Hinsicht Lob und Anerkennung verdienen. Beginnen wir mit dem, was damals so wenig selbstverständlich war wie heute: es waren aufrechte, ehrliche, überzeugungstreue Männer, tapfer und furchtlos ihrem Gewissen folgend, Männer aus dem Holz, aus dem man Märtyrer schnitzt. Und sie hatten sachlich ihre Verdienste. In ihrem Widerstand gegen Johann Friedrichs landesherrliches Kirchenregiment waren sie echte Erben des Geistes Luthers; ihr Widerstand gegen die Willkürherrschaft des Herzogs war nur zu berechtigt (wenngleich andererseits die Frage aufgeworfen werden kann, ob die evangelischen Kirchen wesentlich besser gefahren wären, wenn Synoden, gebildet von Männern nach der Art des Flacius, sie geleitet hätten). Größer noch war ihr Verdienst im Kampf um die Reinheit der Lehre und des Kultus. Flacius und die Seinen haben ohne Frage entscheidend daran mitgewirkt, daß die katholisierenden Erweichungen der Interimszeit ohne dauernden Schaden vorübergegangen sind. Das ist ihr unbestreitbares kirchengeschichtliches Verdienst, und es ist kein geringes. Aber mit diesem Verdienste hingen einige Fehler zusammen, die doch recht schwerwiegend sind: ein überstiegenes Selbst- und Amts-

bewußtsein, das z. B. Tileman Heßhusius allen Ernstes den Satz aufstellen ließ, der Gehorsam gegen das geordnete Amt gehöre zum Wesen der wahren Kirche; dazu ein, unserer Zeit ganz unverständliches Wertlegen auf theologische Formulierungen und spitzfindige Unterscheidungen, ein Mißtrauen gegen jede abweichende Formel, das, aus den Gefahren des Interims erwachsen und durch mancherlei spätere Beobachtungen genährt, doch weitaus das Maß des Entschuldbaren überschritt und in Kleinigkeitskrämerei ausartete. Dazu kommen die wenig disziplinierten Formen der Polemik und bei den Führern ein leidenschaftlich-hartnäckiges Temperament, so daß jene Zeit als Musterbeispiel der rabies theologorum erscheint. Und man empfindet Mitleid mit denen, die von der, an das Gewissen appellierenden Leidenschaftlichkeit der Führer sich hatten mitfortreißen lassen und dann entweder von der Staatsgewalt rücksichtslos mit Weib und Kind ins Elend gejagt oder zu einem würdelosen und vor dem eigenen Gewissen erniedrigenden Wechsel der Überzeugung, d. h. der Lehre gezwungen wurden.

#### 4. Die Visitation von 1569—70.

Bis zur Katastrophe von Gotha (1567) war Johann Friedrich dem Mittleren von seinen jüngeren Brüdern die Alleinregierung des Landes im wesentlichen überlassen worden. Mehrfach waren Verhandlungen über eine Teilung geführt worden, doch gelang es dem ältesten Bruder immer wieder, die Zügel in der Hand zu behalten. Bei den Verhandlungen von 1565 spielte auch die Kirchenfrage eine Rolle. Johann Wilhelm hatte nämlich im Gegensatz zu seinem Bruder die Wendung gegen die Flacianer nicht mitgemacht und forderte die Wiedereinsetzung der vertriebenen Geistlichen und die Entscheidung der flacianischen Streitigkeiten durch eine Synode der vornehmsten in- und ausländischen Theologen. Er konnte diese Forderungen gegen den Willen seines älteren Bruders nicht durch-

setzen. Als er aber 1567 Erbe der Ernestinischen Lande wurde, hat er sofort den Flacianismus in der Lehre restituiert. In einem öffentlichen Ausschreiben erklärt er die „verführerische“ declaratio Victorini und die dafür aufgebrachten Unterschriften für aufgehoben. Die Wittenberger Theologen müssen aus Jena weichen, an ihre Stelle treten lauter waschechte Flacianer: Johann Wiegand, Johann Friedrich Cölestinus, Timotheus Kirchner, später auch Tilemann Heßhusius. Die der Wittenberger Richtung verdächtigen Geistlichen, insbesondere die Superintendenten, wurden abgesetzt, an ihre Stelle kamen die vertriebenen Flacianer. Rosinus und Bresnitzer erhalten ihre Superintendenturen in Weimar und Altenburg zurück. Der Versuch, die immer heftiger werdenden Lehrstreitigkeiten durch eine „Synode“ beizulegen, scheitert: das Kolloquium zu Altenburg vom 21. Oktober 1568 bis Mitte März 1569 zwischen den kurfürstlichen und den herzoglichen Theologen verschärft die Gegensätze nur noch mehr. Überdies beginnt jetzt der Erbsündenstreit zwischen den Flacianern selbst: Flacius hatte in einem 1567 erschienenen Traktate die Erbsünde als Substanz des Menschen bezeichnet, wegen dieses unglücklichen Satzes zerfiel er mit fast allen seinen Anhängern, insbesondere den Jenaer Theologen.

Um wenigstens in seinem Land Frieden und Ordnung zu schaffen, ergriff Johann Wilhelm zwei Maßnahmen: er erließ eine neue Konsistorialordnung, die den landesherrlichen Absolutismus ganz wesentlich milderte, das Konsistorium als eine rein kirchliche Behörde anerkannte, seinen Geschäftsbereich gegenüber der Ordnung von 1561 wesentlich erweiterte, insbesondere auch die Ehesachen ihm überwies, den Pfarrern das Bannrecht übertrug, die symbolische Geltung des Konfutationsbuches festlegte und für die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten Theologenkonvente vorsah, also mit einem Wort: gut flacianisch war; die zweite Maßregel war die Anordnung einer allgemeinen Kirchenvisitation.

## a) Die Instruktion und das Memoriale.

Die Instruktion, „was unsere verordnete Partikular-Visitatores in der angestellten Visitation unterschiedlicher Superintendentien handlen und ausrichten sollen“, datiert in Coburg vom 31. Oktober 1569<sup>1)</sup>), ist fast ihrem ganzen Umfang nach eine Wiederholung der von 1554. Immerhin sind einige charakteristische Unterschiede vorhanden. Als Anlaß ist nicht, wie früher, ausschließlich die Untüchtigkeit der Kirchendiener angegeben; vielmehr wird ihr Zweck so bestimmt: es solle festgestellt werden, ob Kirchen und Schulen mit tüchtigen Personen versehen seien, die reine Lehre solle aufrecht und die Kirchengüter im rechten Gebrauch erhalten werden. Eine Erweiterung des Wirkungskreises tritt also gegenüber der Visitation von 1554 in drei Richtungen ein. Erstens: neben den Kirchen sollen auch die Schulen visitiert werden; demgemäß wird angeordnet: daß sämtliche Schuldiener zum Verhör mitzuzuladen seien, daß alle Pfarrer angewiesen werden sollten, die Schulen ihres Ortes fleißig zu inspizieren, daß die Visitatoren überhaupt die Schulen und Schuldiener ebenso sorgfältig visitieren sollten, wie die Kirchen und Kirchendiener. Zweitens: die Erhaltung der reinen Lehre. Gewiß hatte schon die Visitation von 1554 darauf Rücksicht genommen. Aber die Lehrstreitigkeiten waren seitdem an Umfang und Tiefe ganz gewaltig gewachsen. Während damals die Geistlichkeit des Ernestinischen Landes im wesentlichen einheitlich war, war das jetzt infolge des mehrfachen Wechsels in den Anschauungen der maßgebenden Persönlichkeiten nicht mehr der Fall, und die Parteileidenschaft hatte jetzt auch die einfachen Landpfarrer erfaßt. So wurde es geradezu eine Hauptaufgabe der gegenwärtigen Visitation, alle diejenigen, die einst die declaratio Victorini unterschrieben hatten, zur Zurücknahme

1) Sehling, S. 242—245.

der Unterschrift zu bewegen, und die Visitatoren erhalten demgemäß in der Instruktion Auftrag, wegen der declaratio nach dem (oben erwähnten) Ausschreiben von 1567 zu verfahren, d. h. die Zurücknahme sämtlicher Unterschriften durchzusetzen und die Widerstrebenden des Amtes zu entlassen. Zu den schon in der frühen Instruktion erwähnten Lehrnormen wird noch das Konfutationsbuch, zu dem dortigen Verzeichnis der Ketzereien der antinomische und synergistische Irrtum hinzugefügt. Drittens: mehr als 1554 soll diesmal auf die finanziellen Verhältnisse acht gegeben werden. Es wird deshalb verfügt, daß die Kirchen- und Schuldienere Einkommensverzeichnisse, die Altarleute ihre Register mitzubringen haben. Wenn wir außerdem noch erwähnen, daß unsere Instruktion den Visitatoren aufträgt: sie sollten darauf achten, daß die Gemeinden die Pfarr- und Schulgebäude im Bau halten, daß die Kirchhöfe wohl verwahrt sind und die Kirchrechnungen nach „unserer Landordnung und altem Brauch“ abgenommen werden, endlich darauf, daß kein anderer Katechismus als der Lutherische in Gebrauch sei — dann haben wir alles aufgezählt, was die Instruktion von 1569 gegenüber der von 1554 Neues bringt.

Weggelassen sind in der späteren Instruktion eigentlich nur zwei Bestimmungen: die wegen der unangemeldeten Visitationen durch die Superintendenten (s. o. S. 79) und die Anordnung, daß die Pfarrgüter „vererbet“ (erblich verkauft) werden sollen (s. o. S. 79), beide auf den Vorschlag des Hofpredigers Stolz zurückgehend. So ist also die Instruktion von 1569 im wesentlichen weiter nichts als eine Wiederholung der von 1554. Anders ist es mit dem ihr angefügten „Prozeß oder Memoriale der Visitation“. Dieses Schriftstück ist eine Zusammenstellung der den Pfarrern, Kirchnern und Altarleuten vorzulegenden Fragen. Auch bei der Visitation von 1554 haben sicher die Visitatoren ein solches Verzeichnis zu ihrem praktischen Gebrauch gehabt. Es ist uns aber nicht erhalten. So müssen

wir das von 1569 näher ins Auge fassen<sup>1)</sup>). Zunächst kommt ein langes Verzeichnis der an die Pfarrer zu stellenden Fragen: Patronatsverhältnisse, Umfang der Parochie, Name des Pfarrers, Ordination, Berufung, Zeugnisse, Vorhandensein der nötigen Bücher und schließlich nicht weniger als 44 Fragen über die Lehre. Alle Hauptpunkte der Lehre kommen darin vor, besonders natürlich die, um die es sich in den damaligen Lehrstreitigkeiten handelte; aber auch die gegen die römische Kirche sich wendenden Sätze werden traktiert. Ausführlich soll jeder einzelne Pfarrer darüber Bescheid geben, ob er gegenüber den Antinomern, Osiander, Schwenkfeld, den Sakramentsschwärmern und Wiedertäufern, den Synergisten und Majoristen, und schließlich gegenüber den Römischen die rechte Lehre weiß und anerkennt. Überall setzen die Fragen den Standpunkt der streng lutherischen Richtung und den Gegensatz gegen die Wittenberg-Leipziger Richtung voraus. Eine Frage richtet sich sogar direkt gegen Melanchthon (wenn auch ohne Namensnennung), die nämlich: „ob die Lehre de tribus causis concurrentibus in conversione recht sei?“ Sie erwartet offenbar eine verneinende Antwort und bezieht sich auf den Satz in den loci theologici von 1535, daß zur conversio drei wirkende Ursachen nötig seien: verbum, spiritus sanctus et voluntas. Sonst bieten die Fragen in theologischer Hinsicht nichts Neues oder Bemerkenswertes.

Danach folgen Fragen über die declaratio Victorini: Ob und warum man sie unterschrieben habe? Ob man die Unterschrift bedaure und zurückziehe? Von besonderem Interesse sind die Fragen, die sich auf die praktische Tätigkeit der Pfarrer beziehen: Wie oft er Sonntags und wochentags predige? Wie und worüber? Ob er Katechismuspredigten und Kinderlehre halte? Ob er die Kinder auch frage? Ob auch Erwachsene dabei seien? Welchen

1) Sehling, S. 245—248.

Katechismus er habe? Ob man während des Gottesdienstes auf den Friedhöfen spazieren gehe oder in Wirtshäusern sitze oder vor den Kirchen Waren feil halte? Auf die Taufe beziehen sich die Fragen: Wieviel Gevattern man habe? Ob man ihre Namen vor der Taufe dem Pfarrer mitteile? Ob man große Taufschmäuse halte und der Pfarrer sich daran beteilige? Was für eine Agende er benütze? Beichte: Ob Einzelbeichte stattfinde? Ob Kinder und Alte fleißig im Katechismus verhört würden (wohl Beichtexamen bei der Anmeldung?); Welche Form der Absolution er gebrauche? Wie er die Unbußfertigen behandle? Abendmahl: Ob alle Sonntage Kommunikanten da seien? Wer Wein und Oblaten besorge? Wie das Abendmahl administriert werde? Proklamation: Wie Brautleute aufgeboten und getraut würden? Ob der Pfarrer an den „Wirtschaften“ (Hochzeitsfeiern) teilnehme und ob er sich dabei oder sonst betrinke? — Ob er die Kranken besuche und wie er mit ihnen handle? Ob man die Toten ehrlich begrabe und die Friedhöfe verschlossen und rein halte? Nun folgen Fragen über die Gemeinde: Ob Verächter des göttlichen Wortes oder der Sakramente daseien, ob Zauberei und Wahrsagung getrieben werde oder sonst grobe Laster vorhanden seien? Es folgen Fragen über die Schule (ob eine vorhanden, ob der Schulmeister dazu tüchtig sei? Wie und worin die Jugend unterrichtet werde? Ob der Pfarrer die Schulen inspiziere?), über Klagen des Pfarrers (Beschaffenheit des Pfarrhauses, Gewährung des Einkommens, Verhalten der Gemeinde gegen ihn, Verhalten des Kirchners und der Altarleute, Entfremdung von Kirchengut) und über das Einkommen (genaue Spezifikation).

Nach dem Pfarrer wird der Kirchner befragt über Namen, Berufung, Tätigkeit (ob er in der Kirche alles rein halte, den Pfarrer auf die Filialen und zu den Kranken begleite, ob er Schule halte und was er lehre; „hier mag er auch etwas examinieret werden“!), Einkommen und „Gebrechen“ (ob er Klagen gegen Pfarrer oder Altarleute,

wegen seiner Besoldung oder Wohnung habe? Ob er etwas von entfremdetem Kirchengut wisse?). Dann kommen die Altarleute an die Reihe: Namen, Bestallung, genaue Angaben über das Kirchenvermögen (interessant sind die Fragen: Was man von einem Gebräue, vom Kofent, vom „Krautsieden“ (?), von der Kelter an die Kirche gebe?), über Spitäle (wer die Spittelmeister bestellt? Wie viel Insassen im Hospital sind? Wie sie unterhalten werden? Ob sie „mit einander beten“? Was die Sterbenden im Hospital lassen sollen?), über Klingelbeutel (für die Armen bestimmt!), über den baulichen Zustand der Kirche und die Verwahrung des Friedhofes, über Klagen gegen den Pfarrer (ob er falsche Lehren habe und die declaratio Victorini in der Predigt verteidige? Ob er die Kranken besuche und keinen anstößigen Lebenswandel führe, insbesondere sich nicht volltrinke?) und gegen den Kirchner (Fleiß und Lebenswandel), über Ärgernisse in der Gemeinde und über die Art der Rechnungslegung. Schließlich sollen sie auch noch in Katechismus examiniert werden.

### b) Der äußere Hergang.

Die äußere Geschichte der Visitation ist verworren. Die Protokolle sind nur sehr unvollständig erhalten. In Weimar bieten die Nrn. J i 42—50, 52—55 die Visitationen der Ämter Jena, Burgau, Dornburg, Camburg, Bürgel, Eisenberg (Jenaer Diözese) und Sachsenburg, Roßla, Allstedt, Oldisleben, Kapellendorf (Weimarer Diözese), sowie einer Anzahl einzelner Ortschaften aus der Gegend von Weimar, Erfurt und Eisenberg; das sind im ganzen 121 Pfarreien mit 128 Geistlichen. Außerdem liegen in Coburg die Protokolle über die Visitation der fränkischen Diözese<sup>1)</sup>, die aber für diese Arbeit nicht durchgesehen wurden. Über die Zeit der Visitation läßt sich folgendes feststellen: Die Instruktion ist datiert vom 31. Oktober 1569; die Visitation scheint in Jena begonnen zu haben, und zwar

1) Sehling, S. 67.

anscheinend schon im November. Von Mitte Dezember an bis Weihnachten hat man dann die Visitation der weimarschen Diözese vorgenommen: Schriftstücke, die sich auf die Visitation von zu ihr gehörenden Ortschaften beziehen, sind vom 14.—21. Dezember datiert, die Pfarrer des Amtes Allstedt waren auf den letztgenannten Tag (4 Tage vor Weihnachten!!) nach Weimar zur Visitation bestellt. Nach dem Fest scheint die Visitationstätigkeit eingestellt und erst im Juli (Stadt Weimar) und August (Amt Sachsenburg) 1570 wieder aufgenommen worden zu sein.

Diese Unterbrechung findet ihre Erklärung, wenn wir die Personen der Visitatoren ins Auge fassen. Nach Sehling (S. 67) waren dies für das fränkische Gebiet der Theologieprofessor Heßhusius in Jena, Eberhard v. d. Tann und Dr. Kilian Goldstein, für Thüringen Heßhusius, sein Kollege Johann Wigand und die Superintendenten Bartholomäus Rosinus in Weimar und Christoph Irenäus in Neustadt (Orla). (Die Liste für Thüringen ist in dieser Form sicher ungenau; erstens fehlen die weltlichen Glieder der Kommission, und zweitens war Irenäus bis zum April 1570 noch Hofprediger in Weimar, wie wir gleich sehen werden.) Alle vier beteiligten Theologen waren Flacianer, erst durch Johann Wilhelm nach Thüringen berufen bzw. (Rosinus!) zurückgerufen. Aber wie einst bei der Visitation von 1554 der Streit über die Lehre sich unter den Visitatoren selbst erhob, so scheint's auch diesmal gewesen zu sein. Der Zankapfel war jenes schon oben erwähnte Traktat des Flacius über die Erbsünde mit der unglückseligen These, sie sei die Substanz des natürlichen Menschen. Schon seit 1568 war deswegen ein Zerwürfnis zwischen Flacius und der Mehrzahl seiner Thüringer Anhänger eingetreten; die Jenaer Professoren und mit ihnen Rosinus wollten von dieser neuesten Lehrformulierung ihres Meisters nichts wissen. Auch Irenäus, Hofprediger in Weimar<sup>1)</sup> war eine

---

1) S. über ihn in der Realencyklopädie, Bd. IX.

Zeitlang schwankend gewesen, aber eine persönliche Unterredung mit Flacius in Straßburg brachte ihn wieder auf dessen Seite. Mit steigender Heftigkeit bekämpfte er seit 1569 alle Gegner des Flacius und alle Bemühungen um Einigung des Luthertums, so daß die an diesem Einigungswerk arbeitenden Fürsten sich bei Johann Wilhelm über seinen Hofprediger beschwerten. Kurfürst August von Sachsen drohte sogar mit Krieg. Daraufhin wurde Irenäus als Superintendent nach Neustadt (Orla) strafversetzt. Das war im April 1570 (vgl. Weimar J 1 2849). Diese Vorgänge während des Winters 1569—70 sind es wahrscheinlich gewesen, die die oben erwähnte Unterbrechung des Visitationswerkes verschuldet haben. Im Sommer 1570 treten dann als Visitatoren in der Weimarer Diözese auf: Superintendent Rosinus, der herzogliche Rat Heinrich v. Erfa und der Weimarer Amtsschösser Nickel Fuchs.

### c) Die Protokolle.

Die in Weimar befindlichen Protokolle sind viel umfangreicher, als die von 1554. Ausführlich werden aufgezeichnet: Patronatsverhältnisse, Umfang der Parochie, Namen, Ordination und Jahr des Amtsantrittes, Ergebnis der Prüfung in der Lehre, Verhalten zur declaratio Victorini, Gottesdienstordnung, Ärgernisse in der Gemeinde, Finanzielles. Bei jeder Gemeinde sind die ausführlichen, von den Stellinhabern verfaßten Verzeichnisse der Einkünfte der Kirche, der Pfarr- und Kirchnerstelle angefügt, auch Beschwerdeschriften usw. Wenigstens gilt das von den die Jenaer Diözese betreffenden Protokollen (J 1 42, 49, 50, 54). Die übrigen sind etwas knapper, besonders die Lehrfragen und das Persönliche ist kürzer behandelt. Die Einkommenverzeichnisse fehlen ganz; dafür sind aber um so mehr Briefe und andere, die Visitation betreffende Schriftstücke beigeheftet. Im ganzen enthalten diese Bände (wie schon oben S. 125 bemerkt) die Visitationsprotokolle von 121 Pfarreien mit 128 Geistlichen, davon 56 Pfarreien mit

60 Geistlichen aus der Jenaer Diözese, also mit genauen Angaben über Lehre und Leben.

Es ist gegenüber dem von 1554 ein ganz neues Geschlecht von Geistlichen. Die Reste aus katholischer Zeit sind verschwunden. Bei den 60 der Jenaer Diözese ist das Jahr angegeben, seit wann sie ihr gegenwärtiges Pfarramt innehaben; da ist es geradezu auffallend, wie kurz diese Zeit ist. Die allermeisten, nämlich 40, sind bis zu 10 Jahren, 17 bis zu 20, nur 3 über 20 Jahre im Ort. Die Seßhaftigkeit ist also sehr gering. Sicher trugen dazu die Lehrstreitigkeiten viel bei. Die vielen Absetzungen in den Jahren 1562 und 1567 betrafen immerhin schon einen beträchtlichen Prozentsatz der Stellen. Damit hängt auch zusammen, daß die theologische Bildung, soweit die Protokolle einen Schluß darauf zulassen, wesentlich besser ist gegenüber der Generation von 1554. Von den 60 visitierten Pfarrern der Jenaer Diözese werden nur 9 als „seicht gelehrt“ oder ähnlich bezeichnet; bei einem wird offenbar als etwas ganz Exorbitantes aufgezeichnet, daß er die Schmalkaldischen Artikel nie gesehen habe. Besonderen Nachdruck hatten die Visitatoren, wie aus der Instruktion hervorgeht, darauf zu legen, daß sämtliche Pfarrer des Landes die declaratio victorini als dem göttlichen Wort nicht entsprechend ausdrücklich mißbilligten. Ein betrübendes, ja empörendes Schauspiel: 1562 hatte man die Pfarrer bei Strafe der Entlassung zur Unterschrift gezwungen, jetzt zwang man sie, unter Androhung derselben Strafe, die Unterschrift zu revokieren! Doch hatte man diesmal leichteres Spiel als vor 7 Jahren. Im Herzen war die Ernestinische Geistlichkeit trotz der philippistischen Richtung der herrschenden Kreise während der Jahre 1561—67 gut flacianisch geblieben; und gleich nach der Katastrophe von Gotha hatte Johann Wilhelm die Philipisten vertrieben und die 1562 abgesetzten Flacianer zurückgerufen. So kommt es, daß die Visitatoren mit der declaratio Victorini nicht allzuviel Schwierigkeiten hatten.

Die meisten fügten sich der Forderung, zu revozieren, ohne Widerstand, weil es ihrer innersten Meinung entsprach. Auf die Frage, warum sie 1562 unterschrieben hätten, erklären sie, sie wären übereilt worden oder sie hätten die Sache nicht verstanden oder: die Schriften der „Verbannten“ hätten sie umgestimmt. Nur wenige erhoben Einspruch: der Pfarrer von Hainichen erklärt, noch habe kein Synodus Majors Lehre verurteilt, also könne er's auch nicht; der von Thalbürgel, Stößels Schwager, verteidigt die declaratio als Gottes Wort gemäß, „vielleicht seinem Schwager zu Gefallen“, wie das Protokoll hinzufügt. Mit welchen Gründen der geistliche Visitator, Professor Wigand, den widerstrebenden Pfarrern zusetzte, das zeigen Bemerkungen, wie die: dem Pfarrer von Hain, der gebeten habe, ihm den Widerruf der Unterschrift zu erlassen, habe Wigand geantwortet: diese Bitte beweise, wie stark der alte Adam in ihm noch sei! Und dem Pfarrer von Graitschen gar hält Wigand vor, mit jener Unterschrift habe er sich gegen das 2. und das 8. Gebot versündigt, er habe nämlich „den Namen Gottes vergeblich geführt und einer falschen Deklaration ein gutes Zeugnis gegeben“!! Der Pfarrer lässt sich auch durch solche Gründe bewegen und wird infolgedessen als ein sehr gelehrter und tüchtiger Mann beurteilt. Der Pfarrer von Buchheim erklärt, er habe mit der Unterschrift der declaratio unrecht getan, denn der Landesherr halte sie für unrecht!!! Solche gelegentliche Bemerkungen zeigen, wie es bei diesen Lehrvisitationen zuging und wieweit die Parteileidenschaft jene Männer innerlich abirren ließ von dem, was evangelisch und Luthers Geist gemäß ist! Daß man sich nicht gescheut hat, jene Antwort des Pfarrers von Buchheim gelten zu lassen und zu protokollieren, zeigt deutlicher als viele Worte, wie die Auswüchse des Landeskirchentums und der Lehrstreitigkeiten den Geist der Reformation schon damals getrübt hatten.

Was den Wandel anbetrifft, so werden nur gegen 18 unter den 128 Geistlichen in dieser Beziehung Einwände

erhoben. Das ist ein wesentlich günstigeres Resultat als 1554. Wie dort spielt der Trunk die Hauptrolle bei den Ausstellungen: 9 von den 18 werden aus diesem Grunde getadelt (originell ist die Bemerkung über den Pfarrer von Rothenstein: daß er ein guter Zechbruder sei, sehe man an der „Bierstraße auf seinem Rock“). Einer war im Gerede mit seiner Magd, hat sie aber jetzt von sich getan. Einige werden von der Gemeinde wegen Scheltens auf der Kanzel und wegen des Hineintragens persönlicher Zwistigkeiten in das amtliche Handeln verklagt, andere wegen ungeistlichen Lebens und Wesens. Interessant sind die Beschuldigungen gegen den Pfarrer von Utenbach: er habe mehrfach Sterbenden das Sakrament nicht gereicht, mache die christliche Beerdigung Auswärtiger von der Beibringung von Zeugnissen ihrer Pfarrer abhängig, will auch ohne solche Zeugnisse nicht zu Gevatterschaft und Abendmahl zulassen, habe einer Frau die Absolution verweigert, weil er einen Zank mit deren Bruder gehabt habe usw. Umfangreich sind die Klagen gegen den Pfarrer von Kappelendorf: Trunk, schandbare Reden, unanständiges Benehmen (Frauen an den Busen greifen), Privatsachen auf die Kanzel bringen usw. Derselbe wird übrigens auch beschuldigt, daß er die Flacianer geshmäht habe.

Bejahrte Geistliche scheinen diesmal nur ganz wenige vorhanden gewesen zu sein. Der von Etzleben reicht gelegentlich der Visitation ein Pensionsgesuch ein: er sei 73 Jahre alt, seit 29 Jahren im Ernestinischen Gebiet und habe stets der „reinen Lehre“ angehängt. Wie viele Geistliche abgesetzt wurden, ergibt sich aus den Protokollen nicht. Es können nur ganz wenige gewesen sein, kaum mehr als 3 oder 4. Die entschiedensten Gegner der Flacianer waren schon 1567 und 1568 vertrieben. Und auf dem Gebiet der sittlichen Verfehlungen gab es nur ganz wenig schwere Delikte.

Während die Visitation von 1554, den Anschauungen des Landesherrn entsprechend, fast ausschließlich eine-

Visitation der Pfarrer war, erstreckt sich die von 1569/70 sehr energisch auch auf die Gemeinden. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die das kirchliche Leben betreffenden Klagen der Pfarrer.

Sakramentsverächter gibt es danach in 22 von den 121 Parochien. Meist sind es nur einzelne; Guthmannshausen klagt über 8, Stadtsulza über „viele“ Sakramentsverächter. Einmal wird ausdrücklich von einem Mann konstatiert, er sei seit 20 Jahren nicht zum Sakrament gewesen. In der Gemeinde Löberschütz mit 28 „Wirten“ sind von Trinitatis bis Dezember nur 3 Personen zur Kommunion gewesen. Mehrfach werden Adlige als Sakramentsverächter beschuldigt: in Löberschütz Junker Wolf v. Gottfart (der auch sonst recht ungebärdig ist: er kommt, um den Pfarrer zu ärgern, in Hosen und Wams in die Kirche), in Grockwitz, Parochie Kasekirchen, Hans v. Berga. In Wormstedt hält sich der Verwalter des dortigen Edelhofes, in Großkröbitz der Schultheiß vom Abendmahl fern. In Jena ist es besonders der Stadtschreiber Johann Lendenstreich; er war seit dem Weggang Stöbels nicht mehr zur Kommunion: hier ist also der Gegensatz gegen den Flacianismus der Grund. In all diesen Fällen wird den Sakramentsverächtern eine Frist gesetzt, bis zu der sie sich zum Abendmahl einzufinden haben, widrigenfalls Anzeige beim Konsistorium erfolgen soll. Mehrfach wird auch mit der Strafe der Landesverweisung gedroht.

Auch über Störung des Gottesdienstes klagen manche Pfarrer: die jungen Burschen trieben Mutwillen in der Kirche, die Leute ständen während der Predigt auf dem Friedhof, gingen in der Nähe der Kirche spazieren, gingen während des Gottesdienstes aus und ein oder säßen während der Vesper in den Schenken. Alles das verbieten die Visitatoren aufs strengste; es sind übrigens nur 10 Parochien, aus denen solche Klagen laut werden. Mehrfach kehrt auch die Mahnung zu regelmäßigerem Besuch der Gottesdienste und des Katechismus wieder. Interessant ist die

Klage des Pfarrers von Flurstedt: am Sonntag mittag würde der „Bauern-Heymel“ (?) gehalten, und man sei zum Beginn der Vesper damit noch nicht fertig; und die des Pfarrers von Walpernhain: wenn er zu Apostelpredigten (die nachmittags gehalten würden) auf sein Filial Thimmen-dorf komme, dann sei kein Mensch zu Hause, er müsse selber läuten, auch wohl ohne Predigt unverrichteter Dinge wieder fortgehen. — In Jena beklagen sich die Geistlichen, das Predigtamt werde verachtet, denn man lasse sie mit dem Stadtknecht zu Rathaus holen.

Während in der Visitation von 1554 die Religions-prüfung der anwesenden Gemeindevertreter lediglich als Prüfung der Pfarrer erscheint, ist es diesmal anders. Zehn-mal wird festgestellt, daß die „rustici“ gar nichts wüßten: sie wollen die 10 Gebote alle gehalten haben usw. Auf die Frage: wer ist Christus? habe einer geantwortet: „der, der über uns ist“.

Ganz einzigartig steht der Fall in Troistedt da, wo die Visitatoren einige Familien wegen gehässiger Feindschaft von Abendmahl und Gevatterschaft ausschließen, d. h. mit dem Bann belegen. — Wichtiger ist eine andere Notiz, die besagt, daß das Konsistorium nicht erst 1569 in Jena neu errichtet wurde, wie man allgemein annimmt, sondern schon vorher in dieser Stadt bestanden hatte: als Antwort auf die Beschwerdeschrift der Gemeinde Utenbach wird nämlich bemerkt, diese Klagen seien schon vor einigen Jahren vor dem Konsistorium in Jena verhandelt worden.

Wenden wir uns nun zum sittlichen Leben der Gemeinden. Daß die dürftigen Notizen der Protokolle uns ein ausreichendes Bild des sittlichen Zustandes gewähren, ist natürlich nicht zu erwarten. Immerhin geben sie uns einige Einblicke. Mehrfach wird über Saufen, nächtliches, gotteslästerliches Geschrei und Roheit geklagt. Den Heimbürgen von Mellingen z. B. wird deshalb befohlen, nächtlicherweise die Schenken zu revidieren und dafür zu sorgen, daß die durch die Landesordnung festgesetzte Polizeistunde einge-

halten werde. Öfters werden auch die Winkeltänze verboten; bei den sonstigen Tänzen sollen die Heimbürgen darauf sehen, daß „kein unzüchiges Drehen oder Herumwerfen gebraucht werde“. Über wilde Ehen wird etwa ein halbes Dutzend Mal geklagt (in Jena wohnt ein Student „bei seiner Vertrauten“; ein Gutsverwalter führt ein ärgerliches Leben mit einer Magd; ein Landsknecht hat keinen Ausweis darüber, ob er mit der Frau, die er bei sich führt, auf ordentliche Weise verbunden ist). Ganz vereinzelt auch wird geklagt über „böse“ Ehen, Ehebruch, Unbarmherzigkeit gegen arme Gebrechliche, über Bruch von Eheverlöbnissen. Wichtiger sind die Fälle, in denen sich Pfarrer darüber beschweren, daß die Obrigkeit ihre Schuldigkeit nicht tue. In Stadtsulza blieben Ehebrecher und Mörder ungestraft, über einen, der im Spiel einen anderen erstochen habe, sei noch kein Halsgericht gehalten. In Wolferstedt gewähre der Edelmann Jakob Hegker allerlei gottlosen Leuten Unterschlupf, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden. In Winkel sei der verheiratete Hofmeister, der eine Magd geschwängert habe, überhaupt nicht, sein Sohn, der einen Totschlag begangen habe, nur mit Geld gestraft worden; beide hätten auch keine Kirchenstrafe erlitten. In Aue wird der Pfarrer von den Junkern v. Bünau hart bedrängt, weil er auf Befehl des Pfarrers von Eisenberg (der also mit Superintendenturrechten ausgestattet war) ihren Vater vor dem Friedhof begraben habe, weil er als Sakramentsverächter und Ehebrecher gestorben sei. — Der Pfarrer von Gorsleben berichtet: er strafe diejenigen, die Geld gegen 5 Proz. ausliehen, als Todsünder, diese aber beriefen sich darauf: das sei öffentlicher Ordnung gemäß, auch sei bei Luthers Lebzeiten niemand deswegen mit dem Bann belegt worden. — Besonderes Gewicht wird, der Instruktion gemäß, auf die Einschränkung der Gelage bei Kindtaufen und Hochzeiten gelegt: immer kehrt der Befehl wieder, daß man die „Quassereien“ bei Kindtaufen nicht auf mehrere Tage aus-

dehnen und die Hochzeitsfeiern nicht schon am Freitag abend, fürstlichem Befehl zuwider, anfangen solle. — Der Instruktion gemäß wird hie und da auch auf „Zauberei“ hingedeutet: in Rothenstein ist eine in dieser Beziehung verdächtige Frau; in Sulzbach halten es drei Personen mit dem „Kristallenseher und Zauberer“ Hans Kinast in Buttstädt und beherbergen ihn; in Aulitz<sup>1)</sup> (Parochie Hain) geht die Frau des Schultheißen mit Personen um, die der Zauberei verdächtig sind.

Wenig zahlreich sind die Hinweise auf allerlei Sitten und Bräuche. Aus Gorsleben berichtet der Pfarrer, daß die Gemeinde verlange, es solle morgens und abends ein Puls „ohne alle Schirmschläge“ (das sogenannte „Anschlagen“ nach dem Läuten) geläutet werden, um das Gesinde an die Zeit zu erinnern; daraus geht hervor, daß die Pfarrer im übertriebenen Gegensatz gegen das katholische Pacem-Läuten auch dem harmlosen Morgen- und Abendläuten mißtrausch gegenüberstanden. In einem anderen Ort wird der Puls zum Quas (Schmaus) oder Kindtauffest verboten. Unter Eichelborn heißt es: „Dergleichen soll die Glocke auf die Hochzeit, der Hühner halben, welche die Nachbarn Braut und Bräutigam zu Ehren bringen, hinfert nicht mehr geläutet werden, sondern wird sich ein jeder ohne das Geläute, wie hergebracht, zu erzeigen wissen.“ Dieses Glockenzeichen wurde am frühen Morgen des Hochzeitstages gegeben und hieß „die Hühnerglocke“. In Großbrembach wird es als ein ärgerlicher Mißbrauch bezeichnet, daß verstorbene Sechswöchnerinnen durch Weiber in einem Backtrog zu Grabe getragen werden. In Maua sollte eine Frau mit Hilfe des Kirchners einem schwangeren Mädchen Taufwasser als Mittel zur Fruchtabtreibung gegeben haben; sie leugnet es aber. In Wolferstedt beschwert sich der Pfarrer darüber, daß man „am heiligen Tage Bosseln, mit dem Hufeisen Werfen und andere Leichtfertigkeit“ treibe; in Kleinrudestedt erregt das Pfingstreiten Anstoß, man

1) Offenbar Aubitz in der Parochie Hainspitz. Bem. der Red.

singe dabei gottlose, schandbare Lieder und führe dem Pfarrer „zu Motz“ 3—4 Tage lang ein sodomitisches Leben; man möge solche Feste auf andere Zeiten legen und nicht gerade auf das heilige Pfingstfest. In der Tat haben die Visitatoren das Pfingstreiten verboten.

Ausführlich unterrichten uns die Protokolle über die Gottesdienstordnung in den einzelnen Parochien. Als Beispiel einer städtischen Gottesdienstordnung möge die von Jena hier stehen. Der Pfarrer hat die Predigt am Sonntag vormittag über das Evangelium, am Nachmittag den „Katechismus“, und je eine Wochenpredigt am Mittwoch und Freitag. Der amtierende Diakonus (Wöchner) hat je eine Wochenpredigt am Dienstag und Donnerstag, „das Amt“ (die Abendmahlsfeier) am Sonntag und sämtliche Taufen, Trauungen, Krankenbesuche usw. in seiner Woche; der nicht-amtierende Diakonus hat eine Wochenpredigt am Montag. So finden also fünf Wochengottesdienste statt; daß außerdem am Sonnabend Vesper und Beichte war, wird nicht erwähnt, ist aber selbstverständlich. Die Wochenpredigten behandelten die Sonntagsepistel und fortlaufend biblische Bücher. — Das ist die Gottesdienstordnung, die bis zum Aufhören der Wochengottesdienste vom Anfang des 19. Jahrhunderts an und bis zur Einführung der Bezirkseinteilung am Ende des 19. Jahrhunderts in den thüringischen Städten bestanden hat und in einzelnen Überresten noch jetzt besteht.

In den Landparochien herrscht große Gleichmäßigkeit: Sonntag vormittag Gottesdienst mit Predigt über das Evangelium und anschließender Kommunion, falls Kommunikanten vorhanden sind, Sonntag nachmittag Gottesdienst mit wechselndem Inhalt, in allen Fällen aber ein Katechismusexamens enthaltend, dazu ein Wochengottesdienst, ausnahmsweise mehrere, endlich am Sonnabend Vesper und Beichtesitzen.

In Parochien mit Filialen predigt der Pfarrer am Sonntag vormittag 1—3mal; mehrfach wird die Reduzierung der Vormittagspredigten von drei auf zwei gestattet, mit

Rücksicht darauf, daß noch ein Nachmittagsgottesdienst in der Mutterkirche zu halten war. Über den Gang des Gottesdienstes erfahren wir Näheres aus den Berichten der beiden Geistlichen von Kapellendorf<sup>1)</sup>. Den Anfang bildet ein geistliches Lied (seltsamerweise Introitus genannt), dann folgt das Kyrie, das Gloria, Epistel mit Sequenz „oder sonst einen deutschen Psalm“, Evangelium (vor dem Altar), Glaubenslied, Predigt, deutscher Psalm, Einsetzungsworte, deutscher Gesang (Jesus Christus unser Heiland, oder der 111. Psalm), während dessen die Kommunion; Kollekte, Segen. Wenn keine Kommunikanten vorhanden sind, fallen Einsetzungsworte und Kommunion aus, dagegen wird vor der Predigt noch ein deutscher Psalm eingeschoben. Das ist wesentlich die, in Luthers Deutscher Messe von 1526 geordnete Form des Gottesdienstes. Noch enger schließt sich an diese an, was der Diakonus von Kapellendorf berichtet: er läßt nämlich das Gloria weg und schiebt vor den Einsetzungsworten die Paraphrase des Vaterunsers aus der Deutschen Messe ein. Eigenartig ist bei ihm, daß zwischen Kollekte und Epistel das Lied „Gott der Vater wohn uns bei“, nach der Epistel aber nur an Festtagen eine Sequenz gesungen wird. — Man sieht aus diesem Beispiel, daß eine völlige Übereinstimmung im Gang des Gottesdienstes durchaus nicht vorhanden war, und auch die Visitatoren haben offenbar völlige Gleichmäßigkeit nicht angestrebt, sondern nur Seltsamkeiten beseitigt, wie die aus Reisdorf berichtete, wo vor der Epistel zwei Kollekten gesungen wurden. Merkwürdig ist die Verfügung für Isserstedt, daß dort im Hauptgottesdienst vor dem Glauben der Katechismus verlesen werden solle.

Noch größer ist die Mannigfaltigkeit beim Sonntagnachmittagsgottesdienst. Anscheinend war es in der Mehrzahl der Fälle ähnlich wie in der Parochie Kapellendorf. Der Pfarrer läßt ein geistliches Lied singen, dann folgt

1) Abgedruckt bei Sehling, S. 582 f.

das Magnificat, dann ist Kinderlehre, d. h. Katechismus-repetition mit den Kindern, ein geistliches Lied macht den Schluß. Der Diakonus läßt zunächst ein Stück aus dem Katechismus, dann ein geistliches Lied singen, liest dann ein Kapitel aus der Bibel, zuweilen auch das Athanasianische Glaubensbekenntnis, danach folgt das Magnificat, dann die Kinderlehre, dann Auslegung eines Katechismusstückes, dann wieder ein Lied, dann Kollekte und Segen. Daß ein Kapitel aus der Bibel gelesen wird, kommt öfters vor: erwähnt werden dabei Jesus Sirach und das erste Buch Mose, einmal auch die Summarien des Veit Dietrich; ein andermal wird erwähnt, daß die Kinder Psalmen aufsagen. — Mehrfach hören wir aber auch, daß in diesen Nachmittags-gottesdienst Predigten gehalten werden, teils über die Sonntagsepistel, teils über ein Stück des Katechismus; daran schließt sich dann die Kinderlehre.

Noch ein paar Notizen über die Dauer der Gottes-dienste. Einmal wird vorgeschrieben, daß der Vormittags-gottesdienst nicht über eine Stunde dauern solle; der Diakonus von Kapellendorf berichtet, daß er nie über eine Stunde predige. Aus einer anderen Parochie hören wir, daß der Pfarrer am Nachmittag höchstens eine halbe Stunde predigt, danach eine Stunde lang den Katechismus repetiert. Einmal wird berichtet, daß dieser Nachmittagsgottesdienst um 12 Uhr beginne. — Mehrfach verordnen die Visitatoren, daß die Nachmittagsgottesdienste nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu halten seien.

Ähnlich wie die Sonntagsnachmittagsgottesdienste waren auch die Wochengottesdienste sehr mannigfaltig. Teils treten sie als wirkliche Predigtgottesdienste auf, in denen die Sonntagsepisteln oder Katechismusstücke behandelt werden, teils als Kinderlehre; manchmal ist beides in einem Gottesdienst vereinigt und dann wieder getrennt. Parochien ohne Filiale haben ausnahmsweise sogar zwei Wochen-Predigtgottesdienste. Über ihre Form erfahren wir wenig, sie mag vielfach der der Gottesdienste am Sonntag

nachmittag geglichen haben. Die gewöhnliche Tage waren: Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ganz selten Dienstag. Dazu kamen dann die Predigten an den Aposteltagen und die Vespern am Sonnabend mittag mit anschließendem Beichtesitzen. Die Vesper besteht in Kapellendorf aus dem Singen eines Psalms und dem Lesen einer Kollekte. Als Ausnahme wird erwähnt, daß ein Pfarrer an einem Wochentag mittags die Litanei singt. — Die Visitatoren dringen darauf, daß da, wo noch keine Wochentagsgottesdienste sind, solche eingeführt werden; möglichst soll auch jedes Filial einen haben. Der Pfarrer von Kraftsdorf hält sie in seiner Parochie für unmöglich, weil alle Leute im Wald arbeiten; es wird ihm trotzdem auferlegt, sie einzuführen. Anderwärts wird aber wenigstens nachgelassen, daß sie im Sommer ausfallen, weil da niemand kommt.

Auch über die sogenannten Kasualien erfahren wir einiges. Was zunächst die Taufe betrifft, so dringen die Visitatoren darauf, daß 3 Gevattern gewählt und ihre Namen vorher dem Pfarrer angezeigt werden sollen, auch soll niemand zugelassen werden, der vom Katechismus nichts weiß. Aus Jena wird berichtet, daß man einem Geistlichen einen Vorwurf machte deshalb, weil er einmal „das Westerhemd bei der Taufe nicht umgetan habe“. — Die Absolution darf ebensowenig wie die Beichte insgemein gehalten werden. Die Kommunikanten sollen bei der Anmeldung im Katechismus geprüft werden. Höchst seltsam berührt uns folgender Fall: Ein Stummer möchte am Abendmahl teilnehmen und hat durch Zeichen kundgetan, daß er seine Sünden bereut; die Visitatoren tragen dem Pfarrer auf, ihm vorläufig das Sakrament nicht zu reichen. Sie wollen die, ihnen offenbar höchst schwierig erscheinende Angelegenheit erst nach vollendeter Visitation regeln. Ein merkwürdiger Beitrag zur Kommunikantenstatistik sind folgende Ziffern in Kapellendorf: Abendmahlsberechtigte 306, Kommunikantenziffer im sechsjährigen Durchschnitt: 227!! — Ein seltsamer Mißbrauch bei Trauungen wird aus Mattstedt berichtet: da es

„um Leichtfertigkeit und anderer Ursachen willen auf dem Miste zu trauen abgeschafft ist“, wollen die Leute sich nicht gewöhnen lassen, bei Tage in die Kirche zu kommen, verziehen gemeinlich, „daß es schier gar Nacht wird“. Aus demselben Bericht erfahren wir, wie man damals rechtsgültige Verlobungen abschloß: ein Mann warf auf einer „Wirtschaft“ einer „Dirne“ 2 Tlr.“ in einem Schnuptuch“ zu, sprach sie um die Ehe, auch ihre Mutter um die Tochter an, und zog einen Ring von der Hand der Dirne. Daß er 2 Tage danach den Ring zurückgegeben und sein Geld wieder gefordert hat, wird ihm als Bruch des Eheverlöbnisses angerechnet. — Das „Hinläuten“ bei Begräbnissen gilt noch immer als katholisch; in einem Fall wird ausdrücklich angeordnet, daß erst eine Stunde vor der Beerdigung geläutet werden dürfe. Aus Olbersleben wird der Hergang bei Begräbnissen so geschildert: Zunächst läutet man mit einer Glocke „einen guten Puls“, dann singt man mit den Schülern vor der Türe des Trauerhauses sämtliche Verse des Liedes „Mit Fried und Freud fahr ich dahin“. Während des Hintragens der Leiche wird „zusammengeschlagen“, bis der Zug auf dem Gottesacker ankommt.

Der Kampf gegen katholisierende Tendenzen tritt bei dieser Visitation ganz in den Hintergrund, offenbar weil sie überwunden waren. Nur in Allstedt wird verfügt, daß die Kirche von Adiaphora (Bilder!) zu reinigen sei, und dem bejahrten Pfarrer von Kalbsrieth verbietet man die papistischen, abgöttischen Zeremonien.

Noch sei erwähnt: daß im Bericht des Pfarrers von Kapellendorf zum erstenmal in den Ernestinischen Visitationsprotokollen Kirchenbücher vorkommen (er führt Register über die getauften Kinder, die Kommunikanten und die Verstorbenen); daß in demselben Bericht die erste Spur von Kirchenmusik auftaucht („die hohen Fest werden gehalten .. also das man Figural und Choral ein Gesetz umb das ander singen thut, damit bede, die Schulknaben und der gemeine

Mann seine Exercitien haben kann“); endlich daß bei dieser Visitation der Pfarrer von Allstedt, der schon vorher ein gewisses Aufsichtsrecht über die Pfarrer des Amtes Allstedt gehabt hatte, ausdrücklich zum Superintendenten ernannt wurde.

Um die finanziellen Verhältnisse hat sich die Visitation eingehend gekümmert: die Einkommensverzeichnisse der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener liegen den Protokollen der Jenaer Diözese bei. Zahlreiche Anordnungen beziehen sich auf lokale Verhältnisse und Zwiste. Von allgemeinem Interesse ist folgendes: in drei Fällen werden Adlige beschuldigt, daß sie sich Kirchengut angeeignet hätten (die v. Watzdorf in Dornburg, die v. Lichtenhain in Schöngleina und in Schleiffreissen). Ebenso hat Graf Albrecht von Mansfeld einige, der Kirche zu Allstedt gehörige Hufen Landes sich angeeignet; der Bescheid lautet hier dahin, daß die Restituierung nicht geschehen könne (während die oben genannten Angehörigen des niederen Adels selbstverständlich gezwungen wurden, das Angeeignete wieder herauszugeben). In Stadtsulza sind den Landesherren selbst geistliche Lehen anheimgefallen; die Visitatoren wollen „berichten“; was der Erfolg war, ergibt sich aus den Protokollen nicht. — Für Beutnitz wird verordnet, daß die Badestube nicht mehr aus kirchlichen Mitteln unterhalten werden dürfe. — Mehrfach wird die Anschaffung einer Bibel, der Lutherschen Hauspostille, sowie eines „Säckleins“ für die Armen (Klingelbeutel) befohlen: der Ertrag des Klingelbeutels war früher überall für die Armenpflege bestimmt. — Das Pfarrhaus in Hain hat nur eine Kammer zu ebener Erde neben dem Kuhstall ohne Fenster; Studierstube, Speisekammer und Schüttboden fehlen. In Winkel ist auf der „porkirche“ keine Bank, sondern ein „ungeschlacht Stück Holz“, das öfters während der Predigt umfällt; in Mönchpfiffel gar ist weder für Pfarrer noch Zuhörer Stuhl oder Bank in der Kirche vorhanden. — In Obertrebra soll die Stätte der Pfarrerwohnung als Bauplatz verkauft werden. — Auch um die Friedhöfe kümmern sich die Visitatoren der In-

struktion gemäß: in Krippendorf soll die bisher über den Friedhof führende Einfahrt verlegt werden, anderwärts sollen die Gemeinden dafür sorgen, daß das Vieh nicht mehr zwischen den Gräbern wühlt. — In Heyendorf haben sich die Junker v. Geusau das Patronat angemaßt, während im Protokoll die Stelle als landesherrlich bezeichnet ist. Anscheinend erhalten die Junker recht. Kompetenzstreitigkeiten sind auch vorhanden wegen der zu einer kursächsischen Muttergemeinde gehörigen Filiale Nerkewitz und Alten-gönna. — Als Kuriosum sei schließlich noch erwähnt, daß der Pfarrer von Kunitz durch landesherrliche Verleihung das Recht der Hasenjagd in der Dorfflur besaß; da sie aber nicht viel einbringt, soll er dafür etwas anderes bekommen.

Eingehende Beachtung widmen die Visitatoren dem Schulwesen. In JI 55 stehen Schulordnungen von Weimar, Buttstädt, Buttstedt, Rastenberg, Magdala und der Jungfern-schule daselbst. Neben den Knabenschulen gibt es in den Städten überall „Mägdleinschulen“, an denen weibliche Lehr-kräfte unterrichten. Auf dem Lande hat mindestens jedes Kirchspiel eine, oft auch mehrere Schulen, an denen der Kirchner (Schuldiener, Küster, aedituus) im Katechismus, Lesen und Schreiben unterrichtet. Er ist überall gleichzeitig Gemeindeschreiber. In größeren Landorten muß er auf seine Kosten einen zweiten Lehrer, „Kantor“ genannt, unterhalten. In mehreren Gemeinden sind die Schulen eingegangen und sollen auf Befehl der Visitatoren wieder errichtet werden; Kirchspiele, die nie eine Schule gehabt haben, gibt es anscheinend in dem visitierten Bezirk nicht, Interessant ist die Notiz über Molau, daß dort seit 44 Jahren kein Kirchner gewesen sei; das weist zurück auf das Jahr des Bauernkriegs, in dem die Bauern wahrscheinlich die Einkünfte der Kirchnerstelle eingezogen hatten. — Zweimal kommt es vor, daß Filialgemeinden um Errichtung einer eigenen Schule bitten; bezeichnend ist die Begründung der einen (Golmsdorf): damit sie ihre „Heimlichkeit“ nicht ferner den Schreibern übergeben müsse. Es war ihr also

weniger um den Lehrer, als um den Gemeindeschreiber zu tun.

### 5. Die Visitation von 1573.

Die Flacianer waren ein ruhe- und friedloses Geschlecht. Sie hatten jetzt wieder die unbeschränkte Herrschaft im Land der Ernestiner. Aber nun tobte der Streit in ihren eigenen Reihen. Die Lehre von der Erbsünde war der Zankapfel. Wir hatten oben gesehen, wie der Streit um sie schon in die Visitation von 1569/70 hineinspielte. Er kam von da an nicht wieder zur Ruhe bis zum Tode Johann Wilhelms. Die Anhänger der Erbsündentheorie des verbannten Meisters wurden verjagt, so die Pfarrer Wolf-Kahla, Schneider-Altendorf, Franke-Oberroßla; dem Professor Cölestinus in Jena wurde das Halten von Vorlesungen untersagt. Noch waren die unerquicklichen Streitigkeiten nicht zu Ende, als der letzte der Söhne des „geborenen Kurfürsten“ am 2. März 1573 starb. Kurz vorher, am 6. November 1572, war eine Teilung des Landes zwischen den Söhnen des in der Gefangenschaft in Wiener-Neustadt schmachenden Johann Friedrich des Mittleren auf der einen und Johann Wilhelm auf der anderen Seite geschehen, bei der die ersteren die fränkischen Lande und die Ämter und Städte Salzungen, Waltershausen, Kreuzburg, Eisenach und Gotha, der letztere alles übrige erhielt.

Kurfürst August war schon vor Johann Wilhelms Tod Vormund der Söhne des unglücklichen Johann Friedrich des Mittleren gewesen, jetzt wurde er es auch noch für die Kinder Johann Wilhelms und beherrschte als solcher das ganze Ernestinische Land. Das hatte auf kirchlichem Gebiet die einschneidendsten Folgen. Als entschiedener Feind der Flacianer ging er sofort daran, ihre Macht in Thüringen zu brechen. Die beiden bedeutendsten Theologieprofessoren in Jena, Heßhusius und Wigand, wurden abgesetzt und hatten binnen vier Tagen das Land zu räumen, obwohl sie im Erbsündenstreit nicht auf Seite des Flacius

standen. Auch einige flacianische Geistliche werden sogleich nach Johann Wilhelms Tod abgesetzt, so Superintendent Alexius Bresnitzer in Altenburg und der Diakonus Tobias Heuchlin in Orlamünde. Gründlichen Wandel aber sollte eine allgemeine Visitation schaffen, die Kurfürst August bald nach der Übernahme der Vormundschaft anordnete.

Eine ausführliche Instruktion ist nicht vorhanden, wohl aber enthält der Band im Weimarer Archiv (Ji 57), in dem die Protokolle stehen, das Visitationsschreiben folgenden Inhalts: Nachdem nach dem Tode Herzog Wilhelms Kurfürst August die Vormundschaft über die minderjährigen Söhne des ersteren übernommen habe, ordne er eine Visitation zur „Erhaltung und Fortsetzung der reinen Lehre der Augsburgischen Konfession und zur Pflanzung und Stiftung von Ruhe und Einigkeit“ an, da auf Anstiften „Flacci(!) Illyrici und seines Anhangs, auch anderer mehr unruhiger, ehrgeiziger und friedhessiger Leute“ mutwilliges Gezänk lange Jahre hindurch sich erhoben habe, auch benachbarte Universitäten, Schulen und Kirchen falscher Lehre bezeichnet und die Stände Augsburgischer Konfession in Streit und Unfrieden gestürzt worden seien, und da in den herzoglichen Landen viele Kirchen und Schulen mit unruhigen und friedhassigen Superintendenten, Pfarrern und Lehrern, die flacianischem Wesen anhingen und unnötigen Schmähens und Lästerns sich befleißigten, besetzt seien. Er habe den Visitatoren Befehl gegeben, die Visitation nach dem Wort Gottes, prophetischen und apostolischen Schriften, und der Augsburgischen Konfession, wie dieselbe zur Zeit der hochbegabten neuen Lehrer, Lutheri und Philippi, in diesen Landen gewesen und von denselben in ihren Schriften einhellig, lauter und klar verfaßt sei und noch also erhalten werde, fortzusetzen und anzuordnen.

Man sieht, die Sprache läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Kurfürst August und seine Theologen hatten ja auch von der flacianischen Polemik genug zu dulden gehabt. Nun ließen sie dem Gericht ihrer Rache freien

Lauf. Die Visitation hatte keinen anderen Zweck als die Verdrängung des Flacianismus von allen Kanzeln und Lehrstühlen des Landes, war also ganz ausschließlich eine Visitation der Pfarrer. Zu Visitatoren wurden ernannt: Superintendent Johann Stößel in Pirna, den wir schon in der Visitation von 1569/70 als Vermittler kennen gelernt haben; dieser unerquicklichen Rolle war er damals entflohen und nach Leipzig gegangen, wo er bald den Weg zu einem entschiedenen Philippismus, von dem er sich in Jena für kurze Zeit hatte abdrängen lassen, wieder zurückfand und das Vertrauen des Kurfürsten August in solchem Maße erworb, daß dieser ihn zu seinem Beichtvater ernannte. Ihm standen zur Seite: Pastor Friedrich Widebram in Wittenberg, Maximilian Mörlin, früher Hofprediger in Coburg, 1569 abgesetzt, von Kurfürst August sogleich wieder zurückgerufen, M. Martin Mirus (wurde an Wigands Stelle Superintendent von Jena); die kurfürstlichen Räte Laurentius Lindemann und Lukas Tangel; endlich die beiden Ritter Wolf von Eichenberg auf Eichenberg und Moritz von Heldritt zu Harras.

Über den äußeren Gang des Visitationswerkes sind wir ziemlich gut unterrichtet; die Protokolle, verfaßt von Mitvisitator Lindemann, sind knapp, einheitlich und übersichtlich abgefaßt, auch vollständig vorhanden. Die Arbeit begann am 8. Juli in Weimar und endete am 4. Oktober in Altenburg. In dieser Zeit wurde das ganze Ernestinische Land, der weimarsche wie der coburgische Anteil, visitiert, und zwar in folgender Reihenfolge der Diözesen: Weimar mit Allstedt (119 Geistliche; es gehörten dazu auch eine Anzahl von Pfarrern aus der Gothaer Gegend, weil die Ämter Wachsenburg und Schwarzwald bei der Landesteilung zum weimarschen Teil gekommen waren; Allstedt hat zwar einen eigenen Superintendenten, wird aber als Anhängsel an Weimar behandelt) vom 8. Juli bis 1. August; Gotha (60 Geistliche) vom 3.—8. August; Eisenach (55 Geistliche; 6 davon werden in Salzungen visitiert) vom 11. bis 19. August; Römhild (17 Geistliche) am 21. August be-

gonnen; Königsberg (8 Geistliche) am 26. August; Heldburg (25 Geistliche) am 28. August begonnen; Coburg (37 Geistliche) 31. August begonnen; Eisfeld (24 Geistliche) 2. September begonnen; Saalfeld (27 Geistliche) 7. September begonnen; in Jena wurden visitiert vom 14. September an die Diözesen Orlamünde (23 Geistliche), Jena (72 Geistliche) und die (seltsamerweise zur Superintendentur Coburg gehörige) Stadt Pößneck (2 Geistliche); in Altenburg wurden visitiert die Diözesen Altenburg (50 Geistliche) und Ronneburg (18 Geistliche) vom 25. September bis 4. Oktober. Auffallend ist die lange Zeit, die man auf die Diözese Weimar verwendete, und (wie wir nacher sehen werden) der hohe Prozentsatz der Absetzungen gerade hier. Vielleicht hat man zunächst eingehender inquiriert und eine schärfere Praxis bei den Absetzungen befolgt, sah aber dann ein, daß man, wenn man so fortfaire, nicht genug Geistliche zur Neubesetzung habe, und schlug eine mildere Tonart an.

Über die Zahl der Absetzungen in den einzelnen Diözesen gibt folgende Tabelle Auskunft (bei der auch die schon vor der Visitation „Enturlaubten“ miteingerechnet sind; S neben der Ziffer bedeutet, daß auch der Superintendent mitabgesetzt wurde bzw. im Amt blieb):

	im Amt geblieben	abgesetzt
Diözese Weimar (mit Allstedt)	72	41 S
„ Gotha	55	5 S
„ Eisenach	44	11 S
„ Römhild	13	4 S
„ Königsberg	7	1 S
„ Heldburg	23 S	2
„ Coburg	34	4 S
„ Eisfeld	24 S	—
„ Saalfeld	18	9 S
„ Orlamünde	20	4 S
„ Jena	67	5 S
Stadt Pößneck	—	2
Diözese Altenburg	39	11 S
„ Ronneburg	12	6 S
Summa	428	105

Das heißt: es wurde fast genau der fünfte Teil der Landesgeistlichkeit abgesetzt, darunter fast sämtliche Superintendenten; nur 2 blieben im Amt: die von Heldburg und Eisfeld. Von diesen 105 Geistlichen wurden lediglich 5 um ihres Lebens willen enturlaubt, die übrigen 100 wegen der Lehre. Unter diesen 100 ist wiederum nur ein einziger, der zugleich in Lehre und Leben anstößig ist: der beste Beweis dafür, daß die Flacianer lauter sittlich hochstehende Elemente waren. Wenn sich bei ihnen sittliche Mängel vorgefunden hätten, würden das die Visitatoren sicher der Nachwelt überliefert haben. — Zu diesen 100 kommen nun noch eine Anzahl theologisch gebildeter, flacianisch gesinnter Schullehrer in den Städten des Landes, sowie der Professor Heßhusius (Wigand ist oben bei Jena miteingerechnet, weil er zugleich Superintendent war), so daß sich die Zahl der Flacianer, die in der Zeit vom März bis Oktober 1573 aus den Ernestinischen Landen vertrieben wurden, auf mindestens 120 belaufen mag. Das war ein gründlicher Aderlaß und im Sinne des Kurfürsten eine durchgreifende Reinigung des Landes von den unruhigen Elementen.

Unruhige und hartnäckige Leute waren diese Flacianer allerdings. Das lassen die Protokolle erkennen, auch wenn man dabei berücksichtigt, daß sie von gegnerischer Hand abgefaßt sind. „Zum Eingang des Examinis“ wurden den Pfarrern folgende drei Artikel vorgehalten: 1) „daß sie wollen den christlichen Konsens der Lehre nach Gottes Wort, der Bibel prophetischer und apostolischer Schrift, Augsburger Konfession und Büchern Lutheri und Philippi, mit anderen Kirchen im Kurfürstenthum Sachsen einträchtiglich halten; 2) sich des unbilligen Kondemnierens, Schmähens und Lästerns verdienter unschuldiger Personen, Kirchen und Schulen hinfür gänzlich äußern; 3) den geordneten Superintendenten (jedes Orts) und Konsistorio zu Ihna sich unterwerfen und denselben gebührlich Gehorsam leisten“. Sie werden gefragt, ob sie diese dreifache Verpflichtung auf sich nehmen wollen. Dann examiniert man sie in den

strittigen Lehrpunkten: *de conversione*, *de necessitate bonorum operum*, *de peccato originis*, natürlich auf Grund der philippistischen Lehrweise, fragt sie auch, warum sie die *declaratio Victorini* verdammt hätten. Diejenigen, die die drei Artikel bewilligen und im Examen unverdächtige d. h. philippistische Antworten geben, werden ermahnt, die Schriften Philippi, insbesondere die *loci communes* und den Römerkommentar, fleißig zu lesen. Die entschiedenen Flacianer stießen sich meist schon an den drei Artikeln; sie wollen den neuen Superintendenten nicht gehorchen, weil die früheren flacianischen zu unrecht abgesetzt seien; sie wollen den Konsens der Lehre zwischen den Schriften Lutheri und Philippi nicht anerkennen; auch dem Konsistorium wollen sie sich nicht fügen; daß sie sich des Kondemnierens und Lästerns nicht enthalten wollen, beweisen einige durch die Tat, indem sie den Visitatoren Schmähworte ins Gesicht schleudern; sie erklären auch ausdrücklich, daß sie die Polemik gegen die Philippisten nicht lassen könnten. Kurz: sie wenden gegen die drei Artikel „allerlei flacianische Cavillationes“ ein. Viele haben die Visitatoren auf der Kanzel geschmäht; einer hat in der Predigt gesagt, an die Stelle reiner Lehrer würden „junge Tellerlecker“ gesetzt; ein anderer hat ins Kirchengebet die enturlaubten Professoren (Heßhusius und Wigand, wahrscheinlich auch Flacius usw.) miteingeschlossen. Wieder einer beschuldigt bei der Visitation Melanchthon des Majorismus, Synergismus und Adiaphorismus. Anderen wird zum Vorwurf gemacht, daß sie eine aufrührerische Schrift gegen das neue Regiment unterzeichnet, daß sie ihr Amt mißbraucht und fremde Pfarrkinder ihren (jedenfalls nicht flacianisch gesinnten) Seelsorgern entfremdet, daß sie gegen ihre neuen Superintendenten flacianische Schmähungen ausgestoßen hätten. Kurz, die Flacianer waren, mit dem Protokoll zu reden, eine „trotzige, halsstarrige, mutwillige, freventliche“ Schar. Und so spart denn auch das Protokoll seinerseits nicht mit scharfen Worten: flacianisches Geschmeiß,

friedhäßige, unruhige Klamanten, flacianische Schmähbücher, Scharteken. Einer wird liebenswürdig als „halsstarriger, unverschämter, trotziger Flacianer“ bezeichnet, ein anderer als „grober, ungeschickter Esel“, der es dennoch wage, Philippi Schriften zu lästern.

Anscheinend ist man bei der Mehrzahl der Abgesetzten nicht über die drei Artikel hinausgekommen. Die Flacianer waren entschieden und konsequent. Nur in einem Fall kommt es vor, daß einer zwar die drei Artikel bewilligt, dann aber abgesetzt wird, weil er im Lehrexamen nicht zugeben will, daß die Erbsünde nur *accidens* sei. Schwankend sind ganz wenige, nur von zweien (Pfarrer von Niederröblingen und ein Diakonus in Eisenach) wird berichtet, daß sie erst widersprachen, dann sich aber gefügt hätten; von einem dritten heißt es, er sei früher Flacianer gewesen, habe sich aber jetzt gefügt. Die anderen bleiben alle aufrecht. Bezeichnend ist, daß von denen, die man im Amte läßt, eine ganze Anzahl (in den Diözesen Weimar, Gotha und Eisenach allein 25) als „schwächlich bestanden“, „übel respondiert“, „ungelehrt“ bezeichnet werden: das sind die Trägen oder die geistig Impotenten, denen die Lehrgegensätze über den Horizont gingen. — Noch sei als höchst charakteristisch erwähnt, daß einigen der Abgesetzten zu strenge Handhabung der Kirchenzucht (Ausschließung Unschuldiger vom Sakrament) vorgeworfen wird; der Pfarrer von Niederroßla hat sogar die ganze Landschaft in den Bann getan. Der Superintendent Melchior Weidemann von Gotha gibt zwar befriedigende Erklärungen, wird aber aus seiner Schrift des Flacianismus überwiesen und übrigens beschuldigt, daß er unter dem Schutz der Flacianer viele Jahre lang „einen päpstlichen Zwang als christliche Disziplin“ ausgeübt habe; er wird als wankelmüttig abgesetzt. Ähnlich ist es mit Superintendent Allendorfer von Eisenach; er kommt übrigens später als Superintendent nach Ronneburg.

Gegenüber solchen schwankenden Gestalten werden wir den entschiedenen Flacianern unsere Achtung nicht

versagen dürfen. Daß Flacius und die Seinen durch ihren konsequenten Widerstand gegen alle katholisierenden Bestrebungen sich ein bleibendes Verdienst um den Protestantismus erworben haben, wird heute von niemand mehr bestritten. Daß ihrem Kampf gegen die Auswüchse des landeskirchlichen Regiments nicht nur echt lutherische, sondern auch sachlich durchaus richtige Forderungen zugrunde lagen, ist ebenfalls kaum zu bestreiten. Der zum Licht gehörende Schatten ist freilich reichlich da: die Starrheit in den Lehrfragen, die hochkirchlich-engherzige Gesinnung, die Überspannung des Amtsbewußtseins. Aber trotzdem: unsere Achtung können wir ihrer Ehrlichkeit, ihrem Mut, ihrer Überzeugungstreue nicht versagen. Ja mehr noch: wenn wir ihr Geschick bedenken, wird ihnen unser Mitleid gehören. Diese Einhundertundzwanzig, die im Jahre 1573 vor dem Zorn des Kurfürsten aus Thüringen weichen mußten, wurden mit Weib und Kind, ohne Pension, Hals über Kopf ins Elend gejagt. Bei 9 von ihnen wird erwähnt, daß sie schon zum zweiten Mal (aus dem Kurfürstentum Sachsen, einige aus Nordhausen), bei 4, daß sie schon zum dritten Male (erst aus dem Kurfürstentum, nachher aus den assekierten Ämtern bei der Besitzergreifung durch den Kurfürsten) vertrieben worden seien. Das ist wahrlich ein Märtyrerthum nicht geringer Art. Mancher von ihnen mag bettelnd durch das Land gezogen sein und in irgendeinem Hospital kläglich geendet haben. Die anderen fanden auf den Schlössern und in den Städten Ober- und Niederösterreichs und Steiermarks eine Zuflucht. Aber auch dort schädigten sie mit ihrer Starrheit, ihrer Streitsucht und ihrem Fanatismus die Kirche und gingen bei der Rekatholisierung Innerösterreichs unter Ferdinand II. unter.

Aber kehren wir nach Thüringen zurück! Wie wurden die leer gewordenen Stellen wieder besetzt? Schon gleich nach dem Tode Johann Wilhelms hatte man die bei dessen Regierungsantritt vertriebenen philippistischen Geistlichen wieder zurückgerufen; das gilt z. B. von den beiden Super-

intendanten von Coburg und Saalfeld, Maximilian Mörlin und Basilius Ungarus; auch in Orlamünde wurde der früher abgesetzte Andreas Hügel wieder eingesetzt. Im übrigen hat man offenbar eine größere Anzahl von Pfarrern und Kandidaten aus Kursachsen herübergenommen. Man hat den Eindruck, daß die Visitatoren gleich einige, für die Anstellung in Thüringen in Aussicht Genommene auf ihrer Reise bei sich hatten und sie sogleich in den Visitationsorten ordinierten. Jener Flacianer, der in der Predigt gesagt hatte, man setze junge Tellerlecker ein, mag wohl nicht so ganz unrecht gehabt haben. Denn im Handumdrehen über 100 Pfarrstellen neu zu besetzen, war keine Kleinigkeit und ging sicher nicht, ohne ungeeignete oder allzu jugendliche Elemente mitzuverwenden. Wenn wir das erwägen, wenn wir ferner hinzunehmen, daß die Abgesetzten (abgesehen von ihren flacianischen Einseitigkeiten) gewiß nicht die schlechtesten Elemente waren, daß man alle Untüchtigen im Amt ließ und um das „Leben“ der Geistlichen sich weniger bekümmerte als um ihre Lehre (außer den fünf wegen ihres Lebenswandels Abgesetzten werden nur noch zwei wegen Saufens vermahnt) — dann wird man urteilen müssen, daß die Visitation von 1573 zwar den unerquicklichen Streitigkeiten ein Ende gemacht, aber im übrigen den Zustand der Landesgeistlichkeit nicht verbessert, eher verschlechtert hat. Um andere Dinge hat sich diese, im schnellen Tempo durchgeführte Visitation überhaupt nicht gekümmert, weder um finanzielle Fragen, noch um den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinden, noch um die Schule.

In einer Beziehung aber hat diese Visitation einen neuen und verheißungsvollen Anfang gemacht: sie trägt nämlich den Superintendenten auf, die Pfarrer ihres Bezirks jährlich zweimal zu einem Synodus oder Examen zu versammeln, in dem diese aus der Augsburgischen Konfession und aus den loci communes geprüft werden sollen (s. u. S. 152). Das Schreiben der Visitatoren an den Kurfürsten, in dem sie

um Bestätigung dieser Anordnung bitten, enthält zugleich noch zwei andere Punkte mehr äußerer Art: nämlich die Herzogin-Witwe Elisabeth, der die Amter Dornburg und Camburg als Witwengut angewiesen waren und die gleich ihrem verstorbenen Gemahl eine eifrige Parteigängerin der Flacianer war, hatte Protest dagegen erhoben, daß in ihrem Gebiet 5 Flacianer abgesetzt worden waren; die Visitatoren raten aber dem Kurfürsten, dem Protest nicht stattzugeben, da die Besetzung der Pfarrstellen zu den dem Landesherrn vorbehaltenen hohen Regalien gehöre; ferner bitten sie den Kurfürsten, auf den Grafen Günther von Schwarzburg einen Druck auszuüben, damit er die 4 schwarzburgischen, aber zur Diözese Saalfeld gehörigen Pfarrer, die sich der Visitation nicht gestellt hatten, zwinge, sich ihr zu unterwerfen. In einem Reskript vom 9. Oktober erfüllt Kurfürst August alle diese Wünsche. So wurden die Flacianer aus ihrem letzten Schlupfwinkel in Thüringen vertrieben.

#### 6. Schluß.

Das war die Visitation von 1573. Damit sind wir am Ende. Unter der vormundschaftlichen Regierung des Kurfürsten August (1573—1586) beginnt eine neue Epoche des Visitationswesens. Zwar werden noch in den achtziger Jahren einzelne Geistliche in Thüringen als Flacianer abgesetzt<sup>1)</sup>, und die bald nach Kurfürst Augssts Tode (1586) von der Weimarschen wie von der Coburger Linie der Ernestiner angeordnete Generalvisitation hatte ausgesprochenermaßen den Zweck, die Lehrnorm der Konkordienformel aufrecht zu erhalten. Aber die in den Ernestinischen Landen im Jahre 1577 erfolgte Unterzeichnung dieses letzten symbolischen Buches des Luthertums hatte grundsätzlich den Lehrstreitigkeiten in Thüringen ein Ende gemacht: der darin niedergelegte streng lutherische, nur

1) Löbe I, S. 54.

einige flacianische Radikalismen abweisende Lehrbegriff hatte von da an unbestrittene Geltung. Die kryptokalvinistischen Wirren in Kursachsen unter Christian I. haben das Ernestinische Land nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Dazu kommt, daß unter der Regentschaft Kurfürst Augusts neben die großen Generalvisitationen eine andere Art der Visitationstätigkeit tritt. Wir sahen oben (S. 150), daß in der großen Visitation von 1573 den Superintendenten aufgetragen wurde, mit den Pfarrern ihres Sprengels zweimal im Jahr Synodi oder Examina abzuhalten zur Prüfung in der Lehre; zu diesem Zweck mußten sich die Pfarrer am Sitz der Superintendentur einfinden. Der Kurfürst bestätigte diese Anordnung ausdrücklich. Die Einrichtung dauerte aber nur bis 1577; von diesem Jahre an treten an ihre Stelle Lokalvisitationen, d. h. solche, bei denen der Visitator die einzelnen zu visitierenden Pfarrer und Gemeinden aufsucht. Das ist der Anfang des Visitationswesens, wie es noch heute besteht. — Ansätze zur Einrichtung von Lokalvisitationen finden sich schon früher. Wie wir oben (S. 70) sahen, waren in der Instruktion von 1554 unangemeldete Besuche der Superintendenten bei unfleißigen Pfarrern vorgesehen. Dann ist erst wieder in der Konsistorialordnung von 1569 davon die Rede, daß die Superintendenten jährlich die *speciales visitationes* halten sollen. (Was Sehling auf S. 73 f. über die Anordnung von Lokalvisitationen in den Konsistorialordnungen von 1542 und 1574 sagt, beruht auf einem Mißverständnis.) Ob diese beiden Anordnungen befolgt worden sind, wissen wir nicht: sie scheinen erfolglos geblieben zu sein. Regelmäßige Lokalvisitationen beginnen in Thüringen erst 1577, und zwar infolge der für das Albertinische wie für das Ernestinische Gebiet erlassenen Visitationsordnung von diesem Jahre<sup>1)</sup>. Darin wird nämlich angeordnet, daß die Superintendenten bzw. Adjunkten (*visitatores adjuncti*) jede Pfarrei und

1) Sehling, S. 346—352.

Kirche ihres Bezirks zweimal jährlich besuchen und visitieren solle. Es sind denn auch von diesem Jahre an Protokolle über die Lokalvisitationen vorhanden.

Vier große Generalvisitationen sind im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts in den Ernestinischen Landen gehalten worden. Zwei von ihnen standen ganz oder fast ganz im Dienst der Beilegung der Lehrstreitigkeiten, der zwangsweisen Durchsetzung eines bestimmten Lehrbegriffes. Die von 1562 hatte ausschließlich die Aufgabe, die Geistlichen zur Unterschrift unter die declaratio Victorini zu zwingen. Die von 1573 sollte den flacianischen Lehrtypus von den Kanzeln der Ernestinischen Lande entfernen, kümmerte sich aber nebenbei auch ein wenig um das „Leben“ der Geistlichen. Wesentlich umfassender waren die beiden Visitationen von 1554/55 und 1569/70. Doch vermeidet die erstere, dem Gebot der im Staat maßgebenden Persönlichkeiten folgend, das Eingehen auf die Dinge, die mit der bürgerlich-staatlichen Sphäre zusammenhängen, war also im wesentlichen eine Visitation der Pfarrer nach Lehre und Leben und beschränkte sich im übrigen auf das kirchlich-gottesdienstliche Gebiet; während die letztere ihren Tätigkeitsbereich weiter ausdehnte, sich nicht nur um die Pfarrer, sondern auch um das sittliche Leben der Gemeinden und um die Schulen kümmerte und die kirchlichen Besitz- und Gehaltsverhältnisse neu feststellte.

Welche Bedeutung für das kirchliche Leben haben diese Visitationen gehabt? Beginnen wir mit ihrer Bedeutung für die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments in den Ernestinischen Landen. Sie sind eine geradlinige Fortsetzung der Visitationen aus den zwanziger und dreißiger Jahren: der Landesherr ergreift die Initiative, er ernennt die Visitatoren, unter denen stets fürstliche Räte sind, er erlässt die Instruktionen. Er lehnt also nicht nur der kirchlichen Behörde den weltlichen Arm zur Durchführung ihrer Anordnungen, sondern trifft diese Anord-

nungen selbst, wobei die Theologen nur gutachtlich gehört werden; auch die Auswahl der zu Befragenden hängt durchaus von der Willkür des Landesherrn ab. Die landesherrlichen Anordnungen beziehen sich nicht nur auf die Dinge der äußeren Kirchenverwaltung, sondern auch auf das gesamte Gebiet des Kultus und der Lehre. Wir sahen oben, wie Johann Friedrich der Mittlere diese Grundsätze mit äußerster Schärfe zur Geltung brachte und gegenüber dem flacianischen Widerstand durchsetzte. Er brachte auf dem Gebiet der Kirchenverfassung das konsequente Territorialsystem zum Sieg über das kollegiale Episkopalsystem (Synoden! Superintendenten = Bischöfe!) der Flacianer. Johann Wilhelm hat zwar diesem System Zugeständnisse gemacht und die Schroffheiten seines Bruders gemildert. Aber am Prinzip hielt er fest. Nicht anders Kurfürst August. Die Visitationen sind die durchgreifendsten und wirksamsten Instrumente des landesherrlichen Kirchenregiments.

Indem so die Kirche zur straff geschlossenen und vom Landesherrn regierten Territorialkirche wird, wird sie zugleich zur staatlichen Zwangsanstalt. Eine abweichende religiöse Meinung innerhalb des Territoriums wird nicht geduldet. Jede Erinnerung an den Grundsatz, daß in Glaubenssachen niemand gezwungen werden dürfe, ist aus der Praxis wie aus der Theorie geschwunden. Auch indifferentismus ist verboten. Wer sich vom Gottesdienst und Sakrament fernhält, verfällt der Landesverweisung.

Zugleich wird diese Staatskirche zur ausgesprochenen Lehrkirche. Um geringe Abweichungen in der Lehre willen werden Pfarrer vertrieben und Professoren abgesetzt. Und wenn Laien widersprechen, wie etwa jene philippistisch gesinnten Jenenser, die seit Stößels Weggang nicht mehr zum Abendmahl gingen, werden sie als Sakramentsverächter gemaßregelt.

Für die Hebung des Pfarrerstandes hat besonders die Visitation von 1554/55 Durchgreifendes geleistet durch

Beseitigung vieler, nach Lehre oder Leben ungeeigneter Elemente. Sie fand in dieser Beziehung viel zu tun. Die Visitation von 1569/70 konnte eine große Besserung auf diesem Gebiete feststellen. Die beiden anderen von 1562 und 1573 werden den Pfarrerstand kaum gebessert haben. Man frug ja dabei nicht nach dem Leben und nicht nach dem Können, sondern nach der richtigen Dogmatik. Unter denen, die sich absetzen ließen, waren die theologisch Gebildeten und die Ehrlichen, die Aufrechten. Diese Lehrvisitationen mußten notwendig zu gefügigem, subalternem Wesen erziehen.

Das gottesdienstliche und kirchliche Leben der Gemeinden ist kaum wesentlich verändert worden. Zahl und Zeit der Gottesdienste stand im wesentlichen fest; nur in Einzelheiten wurde noch geändert und gebessert. Auf Einheitlichkeit der Liturgie, der Kasualien, der Feste und Feiertage hat man nicht gedrungen. Der Agendenzwang ist eine Erfindung späterer Zeit. Doch haben die Visitationen mitgeholfen, den Gegensatz gegen den Katholizismus im gottesdienstlichen Leben und in den kirchlichen Sitten noch schärfer zu betonen und Thüringen zur Hochburg des Luthertums zu machen.

Eine Einwirkung auf das sittliche Leben der Gemeinden übte nur die Visitation von 1569/70 aus, und sie hat gewiß durch Aufdeckung von einzelnen Unterlassungen der weltlichen Behörden mancherlei Gutes geleistet. Auch für die finanzielle Seite des kirchlichen Lebens kommt diese Visitation, neben ihr die von 1554/55 in Betracht. Durch das Bewidmungswerk von 1546 war auf diesem Gebiet die grundlegende Arbeit abgeschlossen. Es handelte sich nur um weiteren Ausbau: kirchlicher Besitz und kirchliche Einkünfte wurden neu festgestellt, die Gemeinden durch strenge Durchführung des Pfarrechts an ihre Pflichten erinnert, zu niedrige Pfarrei- und Kirchnereinkünfte aufgebessert, in der Coburger Gegend auch einige neue Pfarrstellen gegründet, einiges vom niederen Adel entfremdete

Kirchengut seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zugeführt, weggefallene Einnahmeposten wieder gangbar gemacht usw. Kurz: es wurde mancherlei verdienstvolle Kleinarbeit geleistet. Inwieweit diese Visitationen dazu beigetragen haben, daß von dem vom Landesherrn eingezogenen Kirchengut mehr als früher kirchlichen Zwecken wieder dienstbar gemacht wurde, läßt sich aus den Visitationssprotokollen allein nicht feststellen.

Die Visitation von 1569/70 ist auch die einzige, die sich um das Schulwesen Verdienste erworben hat. Lehrergehälter wurden aufgebessert, den Pfarrern die Sorge für das Schulwesen ans Herz gelegt und der Grundsatz, daß kein Kirchspiel ohne Schule sein solle, streng durchgeführt.

Zusammenfassend ist zu sagen: die kirchengeschichtliche Bedeutung der Visitationen in der Zeit der Lehrstreitigkeit liegt einerseits in der mannigfaltigen Kleinarbeit zur Erhaltung und zum Ausbau des in den grundlegenden Jahrzehnten der Reformationszeit entstandenen neuen Kirchenwesens, andererseits darin, daß sie zu Instrumenten in der Hand der Landesherren wurden, mit deren Hilfe sie die Entwicklung der Kirchen der Reformation zu staatlichen Zwangs- und Lehrkirchen am wirksamsten durchführen konnten.

In den Quellenverweisen ist gemeint  
mit Sehling dessen Buch: Die evangelischen Kirchenordnungen  
des 16. Jahrh. Bd. I, Leipzig 1902;  
„ Burkhardt: Geschichte d. sächsischen Kirchen- u. Schulvisi-  
tationen von 1524—1545. Leipzig 1879;  
„ Preger: Flacius Illyrikus u. seine Zeit. Erlangen 1859—61;  
„ Beck: Johann Friedrich d. Mittlere. 2 Bde. Weimar 1858.

---

V.

## Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645.

Von

Lic. Fr. Waas, Pfarrer in Waldmichelbach (Odenwald).  
(Schluß.)

---

### 5. Die Visitation der „gemengeten Örter“ und der Abschluß.

Ein Rest war im August 1642 noch unerledigt: es waren im wesentlichen die „gemengeten Örter mit dem Fürstentum Eisenach“. Herzog Albrecht hatte sich, wie wir sahen, bei der Vorbereitung der Visitation seinem Bruder Ernst völlig angeschlossen. Das erste Ausschreiben mit den Fragen war auch von ihm in gleicher Form an die Pfarrer und Gerichtsherren seines Landes gesandt worden. Bei der eigentlichen Visitation ging er dagegen andere Wege. Ich habe zwar in den Eisenachischen Akten, die mir vorgelegen haben, weder die Eisenacher Instruktion noch auch solche Protokolle gefunden, wie wir sie in Gotha haben; wir finden hier vielmehr nur „Relationes“, d. h. Berichte der Visitatoren an den Landesherrn über die gehaltene Visitation, außerdem Verzeichnisse der von den Gemeinden vorgebrachten „Gravamina“ und der sich ergebenden „Mängel“, Präparationsberichte, Seelenregister und andere Schriftstücke, aber keine Protokolle über die Befragung von Pfarrer und Gemeinde<sup>1)</sup>. Trotzdem glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß sich Eisenach hier nicht nach Gotha gerichtet hat. Denn wir erfahren

---

1) Angabe der in Gotha vorhandenen Akten siehe Bd. 28, S. 108, Anm. 1.

nichts von Verhandlungen der beiden Gebiete wegen der Instruktion, dagegen viel von Streitigkeiten zwischen ihnen wegen des Visitationsrechts über einzelne Gemeinden. Beides aber läßt sich — ebenso wie auch die völlig andere Art der Registration der Akten — am besten erklären, wenn wir annehmen, daß jedes seinen eigenen Weg gegangen ist. Als Eisenacher Visitatoren fungierten der Hof- und Konstistorialrat Dr. Johann Schrickel und der Superintendent Johann Wagner zu Eisenach. Ort der Visitation war teilweise Eisenach, teilweise größere oder kleinere Orte auf dem Lande. Die Eisenacher Visitation war im allgemeinen später als die Gothaische: sie begann erst 1642, das Amt Volkenroda wurde erst Ende September 1643 visitiert und die ganze Visitation zog sich bis zum Jahre 1644 hin, ja beim Tod Albrechts am 20. Dezember 1644 war sie noch nicht zu völligem Abschluß gelangt.

Streitigkeiten zwischen Ernst und Albrecht erhoben sich nun betreffs der Orte und Ortsteile, die in Gothaischem Gebiet lagen, aber Filiale Eisenachischer Pfarreien waren. Es waren dies Winterstein und Waldfischbach, Wangenheim-Wintersteinische Ortschaften, aber Filiale der Eisenachischen Pfarrei Schwarzhausen, ferner Kälberfeld, Sondra und Burla, ebenfalls Wangenheim-Wintersteinisch (Burla Hopfgartisch), Filiale von Sättelstädt, der Gothaische (Wangenheim-Wintersteinische) Teil von Schönau an der Hörsel mit seinem Filial Kahlenberg; Saurborn (= Liebenstein) und Grumbach, Filiale von Schweina im Gericht Altenstein und der zum Amt Tenneberg gehörige Teil von Ruhla. Albrecht beanspruchte für diese Gemeinden das Visitationsrecht, da sie auch in früheren Visitationen immer zugleich mit dem Mutterort von Eisenach aus visitiert worden seien, Gotha oder Coburg aber niemals das Visitationsrecht besessen und ausgeübt hätten. Er könne sich dieses Rechts um so weniger begeben, als er auch seinem Bruder „niemals zugemutet, daß er sich der geistlichen Cognition auf seinen Filialen im Eisenachischen Territorium

entäußern solle". Ernst berief sich dagegen auf sein Recht als Landesherr, das auch ohne weiteres das Visitationsrecht mit sich bringe. Die Verhandlungen begannen im Januar 1642, als Ernst die Gothaischen Untertanen der Pfarreien Schwarzhausen, Sättelstädt und Schönau nach Gotha zur Visitation zitieren ließ. Albrecht erhob Einspruch dagegen, jeder versuchte sein Recht zu verteidigen, eine Einigung wollte nicht zustande kommen. Ernst erkundigte sich bei den Freiherren v. Wangenheim-Winterstein, wie es früher mit der Visitation der betreffenden Dörfer gehalten worden sei, erhielt aber von ihnen keine genügende Auskunft. Die Verhandlungen zogen sich durch das ganze Jahr 1642 hindurch, hinzu kamen noch Streitigkeiten über die Untersuchung und Bestrafung bestimmter Vergehen, die in Ruhla vorgekommen waren, bis endlich am 20. Dezember 1642 zu Eisenach ein Vergleich zustande kam. Ernst und Albrecht einigten sich dahin, daß die Visitation der fraglichen Dörfer von einer gemeinsamen Kommission vorgenommen werden sollte, zu der von Eisenacher Seite Schrickel und Wagner, von Gothaer Strauß und Glaß bestimmt wurden<sup>1)</sup>. Das „Directorium“ sollte dabei nach Eisenach gehören. Infolge dieses Vergleiches war es möglich, am 18. Januar 1643 mit der Visitation von Ruhla anzufangen; am 13. Februar begannen sodann die Eisenacher Visitatoren mit der Visitation der Ämter Salzungen, Kreienberg und des Gerichts Altenstein; Strauß und Glaß nahmen dabei an der Visitation von Saurborn und Grumbach, die am 21. Februar in Schweina abgehalten wurde, teil. Am 15. März wurde darauf die Pfarrei Schwarzhausen und am 18. die Pfarreien Sättelstädt und Schönau visitiert. Die Visitation von allen drei Pfarreien wurde in dem betreffenden Mutterort vorgenommen, der Modus war dabei der Eisenachische, die Gothaer Vertreter

---

1) Vgl. die Akten in Loc. 19, No. 26. 12 und 28, ebenso Beck, Ernst d. Fr. I, 252.

spielten ungefähr die Rolle, die in Ichtershausen Lappe und Seyfart, in Ohrdruf Weber gespielt hatten. Nach beendeter Visitation berichteten beide Teile über das Ergebnis an ihre Fürsten.

Inzwischen war auch Herbsleben in der Visitation gewesen (14. März 1643), doch waren damit immer noch nicht alle Reste aufgearbeitet. Noch im Jahre 1645, nachdem bereits das Eisenacher Fürstentum durch Teilung teils an Gotha, teils an Weimar gekommen war, wurde die Visitation von Mechterstädt<sup>1)</sup> und Thal<sup>2)</sup> nachgeholt. Damit endlich hatte die Visitation ihr tatsächliches Ende erreicht.

Inzwischen hatte man sich auch um Sammlung der Visitationsakten bemüht. Wir besitzen aus dem Februar 1644 ein „Verzeichnis, was an Visitationsakten vorhanden“, und ein „Verzeichnis, was an Visitationsakten mangelt“. Die meisten Schriftstücke, die in dem letztgenannten Verzeichnis aufgeführt sind, sind nun auch tatsächlich bei unseren Akten nicht vorhanden. Meist sind es Erbbücher und Kirchenrechnungen, die fehlen, während die Präparationsberichte und Protokolle ziemlich vollzählig dasind. Der endgültige Abschluß der Akten scheint bald nach dem angegebenen Zeitpunkt, jedenfalls vor der Visitation in Thal und Mechterstädt erfolgt zu sein, denn die Akten dieser Visitationen wurden nicht mehr in die Hauptaktenbände aufgenommen. Alle Protokolle mit den dazu gehörigen Beilagen wurden in 7 Bänden gesammelt, von

1) Mit der Visitation von Mechterstädt hatte man bereits im Januar 1642 einen Anfang gemacht (s. o. Bd. 29, S. 353), war aber damals nicht damit zu Ende gekommen. Siehe Loc. 19, No. 26.

2) Thal gehörte bis 1645 zu Eisenach und war noch nicht visitiert, als es durch den Teilungsvertrag an Gotha fiel. — Eigentümlich ist, daß hier dem Verhör des Pfarrers nicht die Fragen der Instruktion, sondern andere ihr verwandte zugrunde lagen, während die Fragen an die Gemeinde in beiden Fällen die gleichen sind. Siehe Loc. 19, No. 26.

denen der zweite leider nicht mehr vorhanden ist. Die übrigen Visitationsakten wurden in einer ganzen Reihe von anderen Bänden vereinigt und befinden sich dort in buntestem Durcheinander mit anderen Schriftstücken, Korrespondenzen zwischen Albrecht und Ernst, Schulvisitationsakten, Konsistorialprotokollen und ähnlichen Dingen zusammen. Einige Präparationsberichte und Protokolle finden sich auch in diesen Akten zerstreut<sup>1)</sup>.

Die Unvollständigkeit der Visitationsakten und die Unordnung, die in den einzelnen Bänden herrscht, ermöglicht uns leider nicht, bis in alle Einzelheiten hinein klar zu sehen. So sind wir über die Visitation in Königsberg fast gar nicht unterrichtet; wir wissen nicht, wie es mit der Visitation in den Hopfgartischen Dörfern Neukirchen, Nazza und Craula, sowie in der Gothaischen Hälften des Amtes Salzungen steht. Trotzdem aber bieten uns die Akten ein reiches Material nicht nur für den historischen Verlauf der Visitation, sondern vor allem für die kirchlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, die Lage des Pfarrstandes, das Verhältnis von Pfarrer und Lehrer, den Schulunterricht und den Gottesdienst, und sind es wohl wert, einer eingehenden Durchsicht in diesen verschiedenen Richtungen unterzogen zu werden.

#### 6. Die Maßregeln infolge der Visitation bis zum Synodalabschluß 1645.

Es erübrigt jetzt noch ein Wort über die auf Grund des Visitationsbefundes von dem Herzog geschaffenen Neuerungen und getroffenen Verfügungen. Wir kommen hier auf Dinge zu sprechen, die meistens schon bekannt

1) Die 7 Protokollbände umfassen folgende Bezirke:

I. Stadt und Amt Gotha, Stadt Waltershausen und Amt Tenneberg. (Loc. 19, No. 24.)

II. Stadt und Amt Königsberg in Franken, Amt Reinhardtsbrunn, Georgenthal und Schwarzwald (fehlt).

III. Amt Ichtershausen und Tonndorf. (Loc. 19, No. 25.)

sind und die uns hier nur insoweit interessieren, als sie im Zusammenhang mit der Visitation stehen. Ich kann mich infolgedessen kurz fassen, da ich nur wenig Neues zu bieten habe; auch kann bei der Menge der vom Herzog erlassenen Verfügungen die folgende Zusammenstellung den Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben; sie will nur die wichtigsten, namentlich die, die später als dauernd verbindlich in die „Ernestinischen Verordnungen“ aufgenommen worden sind, herausheben.

Es ist nicht durchaus zutreffend, wenn man die folgenden Einrichtungen und Verordnungen nur als Folgen der Visitation ansieht. Die beiden wichtigsten derselben, das Informationswerk und der Schulmethodus, waren vielmehr schon vor der Visitation in Aussicht genommen. Doch hatte diese auf ihre Ausgestaltung einen wesentlichen Einfluß, ja in dem Ausschreiben vom 31. Oktober 1642 wird die Einführung der Information direkt mit dem Hinweis auf das ungünstige Visitationsergebnis begründet. Die Verfügungen des Herzogs nahmen ihren Anfang schon während der Visitation, namentlich das Jahr 1642 ist fruchtbar in dieser Beziehung. Man erhoffte außerordentlich viel von diesen behördlichen Maßregeln. Alle Mißstände sollten durch Instruktionen, Ausschreiben und Verordnungen beseitigt, alle Verhältnisse von oben herab durch solche Verfügungen geregelt werden. — Die Visitation hatte vor allem folgende „Mängel“ ergeben:

1) grobe Unwissenheit der Erwachsenen wie der Kinder in den Worten und namentlich im „Verstand“ des Katechismus,

---

IV. Miscellanea, darunter Amt Mühlberg, Sequestratur Herbsleben und Erfurtische Dörfer. (Loc. 19, No. 20.)

V. Adlige Ortschaften. (Loc. 19, No. 21.)

VI. Ober- und Untergrafschaft Gleichen. (Loc. 19, No. 27.)

VII. Gemenigte Örter mit dem Fürstentum Eisenach. (Loc. 19, No. 28.) Außerdem haben wir noch ungefähr 6—7 andere Bände, die Visitationsakten enthalten.

- 2) Mängel im Schulwesen,
- 3) Mängel in sittlicher und kirchlicher Beziehung,
- 4) materiell ungünstige Verhältnisse infolge des Krieges, namentlich bei Pfarrern und Lehrern.

Diesen Mängeln entsprechen auch die Maßregeln des Herzogs. In der letztgenannten Beziehung hatte Ernst bereits im Jahre 1641 ein Ausschreiben erlassen (2. Juli), in dem die Gemeindeglieder aufgefordert wurden, ihren Pfarrern und Schulmeistern bei dem Wiederanbau der wüsten Güter soviel als möglich an die Hand zu gehen<sup>1)</sup>. Am 15. Februar 1642 erließ er ein neues Gesetz, das die Wiederbestellung der verwüsteten Äcker befahl, und in den nächsten Jahren folgten ähnliche Verfüungen in großer Zahl nach<sup>2)</sup>. Während der Visitation selbst wurde von den Visitatoren im einzelnen viel zur Sicherung des Kirchenvermögens und des Einkommens der Pfarrer und Lehrer getan. Es wurde darauf gehalten, daß den Pfarrern die Besoldung zur rechten Zeit gegeben, daß ein richtiges Verzeichnis geführt und genaue Rechnung abgelegt werde usw. Aber die Hebung der materiellen Verhältnisse geschah mehr durch gelegentliche Hilfe im einzelnen als durch irgendwelche neuen Einrichtungen und Organisationen. Das Interesse des Herzogs lag vielmehr auf einer anderen Seite. Ihm kam es vor allem darauf an, der Unwissenheit und Verständnislosigkeit seiner Untertanen im Katechismus zu steuern. Diesem Zweck, der Erziehung und Belehrung der erwachsenen Untertanen, diente vor allem das Informationswerk<sup>3)</sup>. Schon am 6. und 7. Mai 1641 hatte Ernst mit den Mitgliedern des Konsistoriums und dem Rektor Reyher eine Konferenz ab-

1) Schon der Landtag im Februar 1641 hatte sich mit dieser Frage beschäftigt.

2) Beck, a. a. O. I, 405. Haus- u. Staatsarchiv KK 7, No. 11. 13. 16 a. 25.

3) Für das Folgende vgl. besonders Böhne, Die päd. Bestr., S. 30 ff.

gehalten, bei der über die Frage beraten wurde, ob man nicht dem Zustand des Landes durch einen systematischen Katechismusunterricht, an dem mit gewissen Ausnahmen alle Erwachsenen teilzunehmen hätten, abhelfen könne. Die Instruktion vom November desselben Jahres nimmt ebenfalls einen solchen in Aussicht, wenn sie sagt, die Visitatoren sollen die Pfarrer „dahin weisen, daß die künftige Verordnung wegen der Katechismus-Information fleißig in acht genommen und getrieben werden möge“. Die Visitation übertraf nun aber mit ihren Ergebnissen bei weitem die Befürchtungen der Visitatoren; kein Wunder, daß man desto eifriger darauf bedacht war, so rasch wie möglich eine systematische Katechismusinformation der Erwachsenen einzuführen. Im Juli 1642<sup>1)</sup> fand eine abermalige Konferenz über diese Angelegenheit statt, an der außer den Mitgliedern des Konsistoriums der Superintendent zu Wangenheim, die Adjunkten zu Waltershausen, Mühlberg, Schönau, Warza und Hausen<sup>2)</sup> und die drei Diaconi zu Gotha teilnahmen. Ob auch Reyher dabei anwesend war, wie Böhne anzunehmen scheint, ist zum mindesten fraglich. Es wurde hier über folgende Punkte beraten:

1) Ob es nötig sei, daß die Unwissenheit getilgt werde und wie dies am besten geschehen könne?

1) Böhne, S. 30, und Brückner, Goth. Katechismushistorie, S. 52, geben den 19. Juli an, Heppe, Volksschulwesen II, 212, Beck I, 523 und Gelbke, Ernst der Fr. I, 116 den 19. und 20. Juli. In Loc. 19, No. 26 haben wir die Ladungsschreiben an die einzelnen Teilnehmer, die sie auf den 18. bestellen. Wer hat nun recht?

2) Die beiden letzteren waren erst vor kurzem, jedenfalls auf Grund des Ausfalls der Visitation, zu Adjunkten ernannt worden. Den Superintendenten von Königsberg hatte man, wahrscheinlich der großen Entfernung wegen, nicht geladen. — Die „Kirchenverfassung im Herzogtum Gotha“, 1864, eine anonym erschienene und als Quelle nur mit großer Vorsicht zu gebrauchende Schrift, nennt an Stelle der Diaconi als Teilnehmer an der Konferenz „mehrere besonders dazu berufene, würdige ältere Pfarrer vom Land“. Diese Angabe ist aber, wie die Akten beweisen, unrichtig.

2) Ob nicht aus den vorhandenen Seelenregistern in jeder Gemeinde von dem Pfarrer ohne Ansehen der Person ein Extrakt der Unwissenden zu machen und derselbe dem Superintendenten oder Adjunkten jedes Ortes zu übergeben sei?

3) Ob nicht solche Personen zu gewisser Zeit wöchentlich vorzufordern seien, damit ihnen außer den Worten auch der Verstand beigebracht werde?

4) Ob nicht zu solchem Behuf aus der allbereit aufgesetzten Katechismus-Erklärung ein Modell solcher nötigen Stücke zu ziehen, das dazu gebraucht werden könne?

5) Was für Stunden in der Woche zu deputieren, damit weder der Gottesdienst dadurch gehindert noch die Leute von ihrer Arbeit abgehalten noch dem Pfarrer die Arbeit allzu schwer gemacht werde?

6) Ob für diese Informationsstunden nicht noch andere Vorschläge zu tun?

7) Wie man dem Zuspätkommen der Leute bei der Beichte abhelfen könne?

8) Durch welche Mittel Säumige und Widerspenstige zu solcher Information und Übung zu bringen seien<sup>1)</sup>?

Die Beschlüsse der Konferenz gingen dahin, eine solche Katechismusinformation tatsächlich einzuführen. Ehe jedoch die Veröffentlichung derselben erfolgte, wartete Ernst zunächst noch die Gutachten von einer großen Anzahl von Pfarrern seines Landes wie von der theologischen Fakultät zu Jena ab. Erst als sich auch von dieser Seite kein Widerspruch erhob, ratifizierte er die Beschlüsse und ließ sie veröffentlichen. So entstand das Ausschreiben vom 31. Oktober 1642, betreffend die Katechismus-

1) Beck, Heppe und Gelbke, a. a. O. Vgl. auch Loc. 29b, No. 16. Etwas eingehender behandelt dieselbe Sache das Schriftstück „Was in die fürstliche Proposition zu bringen“ in Loc. 19, No. 26.

Information<sup>1)</sup>). Das Ausschreiben geht von der Tatsache aus, daß die Generalvisitation ergeben habe, daß „etliche wenig oder nichts von den 6 Hauptstücken des heiligen Catechismi gewußt, etliche zwar denselben nach dem Buchstaben hersagen können, aber daneben den Verstand im wenigsten inne gehabt“, und begründet damit die Notwendigkeit einer eingehenden Unterweisung der Erwachsenen im Katechismus. Es gibt dann eingehende Vorschriften über Zeit, Ort und Ausführung der vom Pfarrer wöchentlich 2—3mal abzuhaltenen Informationsstunden, über die Personen, die daran teilzunehmen haben, wie auch über die Katechismuspredigten und die Examina der Beichtkinder, Brautleute, Väter (wenn sie die Taufe ihrer Kinder anzeigen) und Gevattern. Die Informationsarbeit selbst wird zum Teil dem Schulmeister, zum größten Teil aber dem Pfarrer auferlegt. Der Schulmeister kommt für die Information der Erwachsenen nur in den Filialen, wo der Pfarrer nicht immer anwesend sein kann, im Mutterort dagegen nur für den Unterricht der Kinder in Betracht. In den Filialen teilen sich Pfarrer und Schulmeister derart in die Arbeit, daß der Lehrer die „Worterlernung des Catechismi“, der Pfarrer aber den „Verstand“ treibt.

Als Lehrbuch bei diesen Informationen wurde der von Salomon Glaß zu diesem Zweck verfaßte „Kurtze Begrieff der Christl. Lehr, aus dem Catechismo Lutheri gezogen“, benutzt. Er war kurz vor dem oben genannten Ausschreiben entstanden und wird in diesem, ebenso wie im Synodalschluß von 1645 verschiedentlich erwähnt. Er enthält eine kurze katechetische Erklärung der

---

1) Originaldruck Goth. Haus- und Staatsarchiv KK. 7, No. 18. Abgedruckt im Text der Ausgabe von 1642 in den „Ernestinischen Verordnungen“, 1720, S. 171—183. Eine Inhaltsangabe siehe bei Böhne, S. 33. 34. — Das Informationswerk wird im Ausschreiben betreffend Entheiligung der Feiertage (s. unten S. 174f.) und im Synodalschluß (s. unten S. 175 ff.) erwähnt.

sechs Hauptstücke und ist für diejenigen bestimmt, die die Worte des Katechismus zwar können, aber im Verstand noch nicht genug gegründet sind. Für die Leute aber, die wegen Alters oder schwachen Gedächtnisses oder geringen Verstandes nicht einmal die Worte des Katechismus fassen können, fügte Glaß dem „kurzen Begriff“ noch einen „Appendix“ bei, in dem nur die wichtigsten zur Seligkeit notwendigen Fragen über Gott und die Erlösung behandelt werden. Der „kurze Begriff“ wurde auch in den Schulen des Herzogtums in etwas erweiterter Form als „Teutsches Lese-Büchlein für die Schuelen im Fürstenthumb Gotha“ eingeführt<sup>1)</sup>. Gleichzeitig mit dem Ausschreiben vom 31. Oktober 1642 erschien außerdem ein „Methodus, wie der kurtze Begrieff der Christl. Lehr vorzutragen und beyzubringen“, sowie eine „Instrucion“, die Katechismus-Information betreffend, die 1661 in wenig veränderter Gestalt neu aufgelegt und in dieser späteren Fassung auch in die „Ernestinischen Verordnungen“ aufgenommen wurde. Der „Methodus“ wie die „Instrucion“ befassen sich noch genauer als das Ausschreiben mit den Einzelheiten der Information; sie geben Anweisungen bezüglich der Informatoren, des Lehrstoffes und der zu unterrichtenden Personen. Die Einteilung dieser in drei oder fünf Klassen, die Ausnahmestellung der Honoratioren, die Methode der Information bilden den Gegenstand eingehender Erörterung<sup>2)</sup>. Eine Anzahl weiterer Verfügungen aus den Jahren 1642 und 1643 beschäftigen sich ebenfalls mit der Information. Es seien hier die folgenden erwähnt:

1) So nach Böhne, S. 35. 36 (vgl. Beck I, 511. 523). Nach der „Goth. Katechismushistorie“ S. 51—54 scheint indessen das „Teutsche Lesebüchlein“ vor dem „Kurtzen Begrieff“ entstanden und ihm gegenüber einigermaßen selbständig zu sein. Auch Müller, Herzog Ernsts Spezialbericht, S. 82—117 betrachtet die beiden als zwei von einander unabhängige Schriften.

2) Böhne, S. 36 ff. Ernestinische Verordnungen, S. 184—200. In den „Ernestinischen Verordnungen“ steht auch die Ausgabe von 1670, die gegenüber den früheren sehr verändert ist: S. 435—462.

2. November 1642. Ausschreiben an die Superintendenten und Adjunkten, ihren untergebenen Pfarrern die praxin der Katechismus-Information zu zeigen.

10. Januar 1643. Ausschreiben an dieselben, alle Vierteljahre den Progreß der Katechismus-Information ausführlich zu berichten.

29. März 1643. Ausschreiben, „daß die Pfarrer mit den Versäumern der Informationsstunden die gradus zu adhibieren“.

17. Juli 1643. Ausschreiben, „daß in der Ernte die Informationsstunden in der Woche auf 6 Wochen einzustellen“<sup>1)</sup>.

Bezieht sich das Informationswerk auf die Unterweisung der Erwachsenen, so hat es der berühmte, ebenfalls im Jahr 1642 erschienene „I. Special- vnd sonderbare Bericht“ (in späteren Auflagen Schulmethodus genannt) mit dem Schulunterricht der Kinder zu tun. Auch die Herausgabe dieses Büchleins war schon vor der Visitation beschlossene Sache. Bereits in der Schulinstruktion vom 24. Oktober 1641 war die Herausgabe eines „ausführlichen Methodus“ ins Auge gefaßt worden, und schon vorher hatte Reyher eine „Instruction“ ausgearbeitet, „Wie die beide vntere classes in dem Fürstl. Sächs. Gymnasio zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen“. Diese Ordnung für die untersten Klassen des Gymnasiums war eine Vorarbeit für die Volksschulordnung, die uns im I. Spezialbericht vorliegt. Die Instruktion Reyhers bot in reichem Maß Gedanken, die man teils in anderer Form, teils wörtlich auch in die Ordnung für die Volksschulen aufnehmen konnte<sup>2)</sup>. Als bald nach Beendigung der Schulvisitation im Amt Gotha (5. November, siehe oben Bd. 28, S. 124 f.) begann man

1) [Brückner] Goth. Katechismus-Historie, S. 55 f. Beck I, 524.

2) Müller, a. a. O. S. 129 f. — Böhne, S. 116, sagt „Introduction“, das ist jedenfalls ein Fehler für „Instruction“.

denn auch die Volksschulordnung selbst auszuarbeiten. Bis zum 24. November war der handschriftliche Entwurf aufgesetzt, denn bereits an diesem Tage ging man daran, eine „Probe etlicher Puncten im neu aufgesetzten Schul-Methodo für den untersten Haufen der Schuljugend“ vorzunehmen<sup>1)</sup>, und noch vor der Drucklegung war man bemüht, den Dorf-schulmeistern genaue Anweisungen für ihren Unterricht zu geben. So behielt man nach Abschluß der Schulvisitation die Lehrer des Amtes Gotha noch einen Tag länger in der Stadt zurück, um sie zu informieren, und ähnlich geschah es auch in den anderen Bezirken. Das „Diarium“ berichtet uns vom 20. Januar 1642: „Mane ist nichts gehandelt worden in Visitationssachen, sondern I. F. Gn. sind in die Bibliothek kommen und haben etlichen abgelegten Proben persönlich beigewohnt. Als

1) Ist eine Prob geschehen wegen des Verstandes des Catechismi, aus dem explicierten Catechismo Lutheri, von dem Adiuncto zu Schönaу, mit 9 Knaben aus quinta classe, von 9 und 10 Jahren. Daraus zu vernehmen, ob dieselbige Art zu behalten in künftigen Kinderlehrnen.

2) Ist eine Prob geschehen mit etlichen Kindern im Buchstabieren von H. Volkmar Vogeleyen, bestelltem Inspectore scholarum paganarum.

3) Ist eine Prob geschehen mit etlichen Knaben im Singen, auf die Art, wie es quartus collega, Michael Trümperus, angestellt, daß man nämlich der Mutation der scalarum nicht bedürfig sein möchte.

Hierbei sind gewesen benebenst den Herrn Visitatoribus auch alle Schuldiener aus den Adjuncturen Tenneberg und Schönaу, daß sie von diesen Puncten allen ein Muster nehmen sollen.

Den 21. Januar . . . vesperi . . . haben I. F. Gn. der Information der Schuldiener aus den beiden Adjuncturen Tenneberg und Schönaу in Person beigewohnt und Ihnen

1) Müller, a. a. O. S. 79

fürstlichen löblichen Eifer in Beförderung der Kirchen und Schulen sehen lassen.

22. Sonnabends . . . sind die Dorfschulen von H. Sup. und Hofpr. und Herrn Rectore in gewisse Classes eingeteilt worden. Sind auch die neuen Bücher zum Lesen den Schuldienern ausgeteilt worden, und die Ordnung gemacht, daß wöchentlich etliche von den Dorfschuldienern laborieren sollten, damit sie des Methodi desto besser gewähren möchten.“

Diese „Proben“ fallen in die Zeit zwischen die Ausarbeitung des Entwurfs und die Drucklegung des I. Spezialberichts. Diese selbst erfolgte im Jahre 1642, noch vor dem 31. Oktober<sup>1)</sup>), und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß man bei der endgültigen Redaktion außer der oben (S. 168) erwähnten „Instruction“ Reyhers und der Schul-Instruction vom 24. Oktober 1641 auch die Ergebnisse der Schulvisitation und die bei den genannten Unterrichtsproben gemachten Erfahrungen berücksichtigt hat. Der volle Titel des Büchleins lautet: „I. Special- vnd sonderbahrer Bericht / Wie nechst Göttlicher verleyhung / die Knaben vnd Mägglein auf den Dorffschafften / vnd in den Städten die vnter dem vntersten Hauffen der Schul-Jugend begriffene Kinder im Fürstenthumb Gotha / Kurtz- vnd nützlich vnterrichtet werden können vnd sollen. Auff gnädigen Fürstl. Befehl auffgesetzt Vnd gedruckt Zu Gotha bey Peter Schmieden / Im Jahr 1642“<sup>2)</sup>). Er wurde wiederholt aufgelegt, von der zweiten Auflage 1648 an unter dem Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher etc.“ und bildete die Grundlage für das gesamte Schulwesen

1) Der I. Special-Bericht wird in dem Informations-Ausschreiben vom 31. Oktober 1642 und im Synodalschluß erwähnt.

2) Originalausgabe in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha. Phil. 8°. p. 1919. Wiederabdruck von Joh. Müller, Zschopau 1883, mit kritisch-historischen und erläuternden Anmerkungen. Vgl. außer dieser Schrift auch Böhne, S. 118—142. Beck I, 507 ff. Neuauflage ferner von A. Prall: Der Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen, 1903. — Warum die Schrift „erster Specialbericht“ heißt, siehe Müller, S. 83f.

nicht nur des Herzogtums Gotha, sondern auch vieler anderer deutscher Gebiete. Es wurde später in der von der ersten stark abweichenden Ausgabe von 1672 in die „Ernestinischen Verordnungen“ aufgenommen. Er handelt eingehend von den Pflichten der Lehrer und Schüler, von den Schulstunden, Klassen und Büchern. Für den Unterricht im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen und im Katechismus werden, namentlich was die Methode angeht, genaue Anweisungen gegeben. Den Schluß bilden einige Paragraphen über das Verhältnis der Eltern zur Schule, sowie die Aufsicht der Pfarrer, weltlichen Beamten und Superintendenten. Die Anweisungen bewegen sich in derselben Richtung wie die der Instruktion zur Schulvisitation. Der I. Spezialbericht ist die erste für ein ganzes Land bestimmte Schulordnung, die sich ausschließlich mit dem Elementarschulwesen in Stadt und Land beschäftigt<sup>1)</sup>. Die Dorfschule erhält dadurch eine selbständige Bedeutung gegenüber den höheren Schulen, die sie vorher nie gehabt hat. Allerdings ist ja auch der I. Spezialbericht aus einer Ordnung für die untersten Klassen der Gymnasien entstanden; aber es wird in ihm die Dorfschule doch ganz deutlich nicht in erster Linie als Vorbereitungsanstalt für die höheren Schulen, sondern als Mittel zur Bildung der gesamten Dorfjugend angesehen. Das Ansehen der Schule und des Lehrers wird dadurch gehoben; gleichzeitig wird das Lehreramt zu einem selbständigen gegenüber dem Küsterberuf. Der I. Spezialbericht erwähnt die Tätigkeit des Lehrers als Küster überhaupt nicht, sucht ihn dagegen von sonstigen lästigen Gemeindediensten möglichst zu befreien (§ 12). Die genauen Bestimmungen über den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen beweisen ferner, daß diesen Unterrichtsgegenständen jetzt allmählich neben dem Religionsunterricht eine größere Bedeutung zu kommt. Ein weiterer Schritt zu einer solchen „Verwelt-

---

1) Müller, a. a. O. S. 133.

lichung“ der Volksschule war später die Einrichtung des Unterrichts von den sogenannten „natürlichen Dingen“ (1656)<sup>1)</sup>. Vor allem aber ist der I. Spezialbericht deshalb wichtig, weil er die erste Schulordnung ist, in der der Schulzwang für alle Kinder Winter und Sommer hindurch festgesetzt wird, und Gotha ist das erste Land, in dem dieser Schulzwang auch tatsächlich durchgeführt worden ist<sup>2)</sup>.

Im I. Spezialbericht werden eine ganze Reihe von Lehrbüchern für den Schulunterricht genannt. Die meisten von diesen sind ebenso wie die Schulordnung selbst von den Schulmännern und Theologen des Herzogs in den ersten Jahren seiner Regierung verfaßt. Es kommt hier zunächst in Betracht das „Teutsch ABC und Syllabenzählein“, das von Reyher ausgearbeitet ist und bereits dem Jahr 1641 seine Entstehung verdankt, sowie das oben (S. 167) erwähnte „Teutsche Lese-Büchlein“<sup>3)</sup>, 1642. Auch das „Teutsch Gesangbüchlein“<sup>4)</sup> und das „Rechenbüchlein“<sup>5)</sup> scheinen zur selben Zeit entstanden zu sein. Außer den vier genannten Büchern wurden beim Unterricht noch benutzt der Katechismus, die Katechismusschule des Evenius (s. o. Bd. 27, S. 93 f.), das Evangelienbuch und der Psalter (I. Spezialbericht § 90).

Die seither genannten Verfügungen und Ordnungen bezogen sich auf den Unterricht, sowohl der Erwachsenen wie der Kinder. Aber die Visitation hatte nicht nur eine große Unwissenheit des Volkes ans Tageslicht gebracht, sondern auch sittliche und kirchliche Mißstände verschiedener Art. Auf die Abstellung dieser bezieht sich eine ganze

1) Vgl. Böhne, S. 156, und Müller, S. 131.

2) Müller, S. 132.

3) Zu beiden vgl. das 6. und 7. Kapitel des I. Spezialberichts, sowie Müller, S. 116 f.; Beck, S. 511.

4) Tümpel, Gesch. des Kirchengesangs im Herzogtum Gotha S. 2 f. Müller, S. 119.

5) Müller, S. 119.

Reihe von Ausschreiben und Verordnungen aus den Jahren 1642—45. Zunächst kommt hier in Betracht das sogenannte Ehe-Mandat vom 14. Januar 1642<sup>1)</sup>. Dieses Mandat ist keine ausführliche Eheordnung, die alle die Ehe betreffenden Verhältnisse regeln sollte (solche bestanden schon früher, wie aus den Fragen der Instruktion an den Pfarrer VIII, 2 und an die Gemeinde VI, 10 zu ersehen ist), sondern hat vor allem den Zweck, dem Überhandnehmen „heimlicher Verlöbnisse“ zu steuern. Heimliche Verlöbnisse sollen, so wird hier bestimmt, so lange ungültig sein, bis die Verlobten ihr Gelübde vor ehrlichen Leuten freiwillig wiederholen und bestätigen. Alle, die sich heimlich ehelich versprechen, sollen gestraft und, wenn sie sich fleischlich vermischen, des Landes verwiesen werden. Andere Verlobte aber sollen die Kopulation nicht länger als höchstens ein Vierteljahr hinausschieben. Einen verwandten Gegenstand betrifft das Ausschreiben vom 9. August 1644<sup>2)</sup>. Es beschäftigt sich mit der Unzucht. Der Aufenthalt öffentlicher Dirnen im Lande wird verboten, Unzucht wird mit Turmstrafe von 4—8 Tagen und mit Ausweisung aus dem betreffenden Amt und der betreffenden Stadt, im Wiederholungsfall mit doppelter Strafe und beim dritten Mal mit Landesverweisung belegt. Auch wenn die Schuldigen nachher heiraten, soll die Strafe vollzogen werden. Geschlechtsverkehr vor der Kopulation zieht eine Trauung mit verdecktem Haupt ohne Hochzeitsspiel nach sich.

Den Hergang bei Hochzeiten und anderen häuslichen Festen regelte die „Ordnung / wie es hinfür o in I. Fürstl. Gn. Fürstenthumb vnd Landen vff Verlöbnissen / Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnissen vnd sonst anderen Zusammenkinfften gehalten

1) Originaldruck im Haus- und Staatsarchiv KK 7, zu Gotha No. 10. Abgedruckt (in der Ausgabe von 1642) in den „Ernestinischen Verordnungen“, S. 360—363.

2) Originaldruck ebenda KK 7, No. 20.

werden soll“ (5. April 1643<sup>1</sup>). Diese Ordnung schreibt bis ins einzelne und kleinste hinein vor, wieviel Personen man zu den Tauf-, Verlobungs-, Hochzeits- und Begräbnismahlzeiten einladen darf, wann die Gastmäher anzufangen und aufzuhören haben usw. Beziiglich der Zahl der aufzutragenden Speisen werden bestimmte Abstufungen gemacht, je nach dem Rang der Gastgeber. So heißt es z. B. bei den Verlobnissen: „Fürstlichen Räten, vom Adel, Superintendenten, Doctoren und Licentiaten sollen 8 Essen, vornehmen anderen Dienern, Bürgermeistern und Ratspersonen wie auch Pfarrern 6, vermögenden Handwerksleuten und Bürgern, wie auch Schuldienern 5, Handwerksleuten und gemeinen Bürgern und Bauern 4 zu speisen in allem erlaubet sein, oder es soll ein jeder von einem jeglichen übrigen Essen 5 Thaler Strafe geben, jedoch daß ein bloßer Salat, ohne Eier und Würste, wie auch Kapern und dergleichen, nicht für ein absonderlich Essen gehalten werde.“ Über die Geschenke, den Tanz und die Musik sowie über andere bei diesen Gelegenheiten übliche Gebräuche werden ganz genaue Vorschriften gegeben, die alle den Zweck haben, allzu großer Üppigkeit zu steuern. Jede Übertretung der Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern, im Wiederholungsfall unter Umständen mit Gefängnis bestraft. Wir haben hier ein Muster der bis in die kleinsten Kleinigkeiten gehenden Reglementierung von oben her vor uns, die die Verfügungen Ernst des Frommen charakterisiert.

Nicht lange nach der Tauf- und Hochzeitsordnung erschien darauf das „Ausschreiben / wie einer vnd der anderen Entheiligung der Feyrtage zu steuern vnd mit denen Bußpredigten vnd Betstunden es hinfüro im Fürstenthumb Gotha gehalten werden soll“

1) Originaldruck ebenda KK 7, No. 19, in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine 1643, das andere 1646 datiert. Abgedruckt in den Ernestinischen Verordnungen, S. 367ff.

(24. Mai 1643)<sup>1)</sup>. Das Schreiben knüpft an das Ergebnis der Generalvisitation an, die gezeigt habe, daß die Untertanen den Sonntag durch verschiedentliche Arbeit entheiligt, anstatt den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Dies sei um so schlimmer, da doch Gottes Zorn über dem Land schwebt und das verderbliche Kriegswesen wie die mancherlei Landplagen den Leuten den Schlaf aus den Augen hätten waschen sollen. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, werden deshalb alle Vergehungen gegen das Gebot der Sonntagsheiligung mit Strafen bedroht; außerdem aber werden zwei wöchentliche Betstunden angeordnet und für Freitags früh um 7 Uhr eine Bußpredigt festgesetzt. Für diese Bußpredigten wird ein besonderes Gebet „pro pace“ vorgeschrieben und bestimmte Gesänge empfohlen<sup>2)</sup>. Der Zwang zum Besuch des Gottesdienstes ging so weit, daß man nicht nur mutwillige Versäumnis desselben mit Geldstrafen belegte, sondern daß man auch durch ein besonderes Ausschreiben (vom 29. Mai 1643) die Beamten dazu veranlaßte, unfleißige Kirchengänger durch bestimmte Personen beaufsichtigen zu lassen<sup>3)</sup>.

Die Zusammenfassung aller Maßregeln, die durch die Visitation notwendig geworden waren, brachte endlich der Synodalschluß vom 18. August 1645. Gleich zu Beginn der Visitation hatte man vorgesehen, am Ende des ganzen Visitationswerks eine Synode abzuhalten, die sich mit der Abstellung aller in der Visitation sich ergebenden

1) Originaldruck KK 7, No. 17. Abgedruckt Ernestinische Verordnungen, S. 303—310. In Loc. 19, No. 26 befindet sich ein handschriftliches Konzept.

2) Der Originaldruck KK 7, No. 17 hat drei Appendices: 1) Extract aus der Coburg. Kirchenordnung, cap. 22, fol. 226 seq. (Mahnung zum Besuch des Gottesdienstes und Festsetzung von Strafen für mutwillige Verachtung). 2) Vermahnung zum Friedensgebet. 3) Gesänge, so bei den Bußpredigten gebraucht werden sollen. — In den Ernestinischen Verordnungen fehlt Anhang 2 u. 3.

3) Beck I, 392. — Handschriftl. Konzept zu diesem Schreiben in Loc. 19, No. 26.

Mißbräuche befassen sollte, und hatte nur einige besonders dringliche Maßregeln gleich ins Werk gesetzt. Die Beendigung der Visitation und damit die Abhaltung der Synode zog sich indessen bis zum Jahr 1645 hin. Endlich, nachdem auch die Teile des Herzogtums Eisenach, die im März 1645 an Gotha gefallen waren, die Visitation überstanden hatten, wurden im Juni desselben Jahres alle Superintendenten und Adjunkten des Fürstentums, wie auch einige Pfarrer vom Lande nach Gotha beschieden, um dort mit den Mitgliedern des Konsistoriums über bestimmte Punkte zu beraten. Die Beschlüsse der Synode wurden von Salomon Glaß<sup>1)</sup> in dem „Synodal-Schluß“ zusammengefaßt, vom Herzog ratifiziert und den Superintendenten und Adjunkten mit dem Auftrag zugeschickt, sie sollten innerhalb dreier Monate berichten, ob und wie in den ihnen unterstellten Orten der Synodalschluß ausgeführt worden sei, und eventuell, warum ihm nicht genügend Folge geleistet wurde. Im Juli wurde der Beschuß gefaßt, der ausgeführte Schluß trägt das Datum des 18. August, am 22. September wurde er, mit einer Einleitung versehen, den Superintendenten und Adjunkten zugesandt. Er ging später in die „Beifügen zur Ernestinischen Landesordnung“ über und wurde in die „Ernestinischen Verordnungen“ aufgenommen. Er ist eine kleine Kirchenordnung, denn er umfaßt dieselben Gegenstände, die auch in den Kirchenordnungen geregelt werden. Da indessen die Gültigkeit der Casimiriana nicht aufgehoben wurde, kann er trotz seines Inhalts diesen Anspruch nicht erheben; er will nur eine Ergänzung zu dieser sein. Er bildet die Grundlage der weiteren Verfügungen des Herzogs und bezeichnet eine dauernde Frucht der Visitation<sup>2)</sup>.

1) Daß Glaß der Verfasser ist, geht aus einer Bemerkung Brunchorsts in seiner Leichenrede auf Glaß hervor. Gelbke, Kirchen- u. Schulenverfassung I, 4. Beck I, 527.

2) Originaldruck KK 7, No. 28. Abgedruckt E. V., S. 1—50.  
— Der volle Titel lautet: „Synodal-Schluß / welcher nach der im

Der ganze Synodalschluß wird charakterisiert durch den Eingang: „Demnach auf geschehene landesfürstliche Verordnung eine General-Visitation der Kirchen in dem Fürstentum Gotha gehalten und durch göttlichen Beistand glücklich zu Ende gebracht: So ist zwar in demselben, so viel die christliche lutherische Religion und reine Lehre betrifft, nichts Widriges noch Verdächtiges durch Gottes Gnade befunden, jedoch aber verspüret und erkundet worden, daß nicht allein in dem öffentlichen Gottesdienst und Kirchen-Ceremonien . . . verschiedene Mißbräuche eingrissen, sondern auch an etlichen Pfarrern und dero untergebenen Pfarrkindern und Gemeinden, wie ingleichen andern zur Kirche gehörigen Stücken, unterschiedliche strafbare Dinge sich ereignet.“ Es spricht sich also hier dieselbe Anschauung aus, die uns auch bisher schon oft entgegengetreten ist: die Lehre ist klar und hell vorhanden; man bedarf deshalb keiner Reformation der Lehre, sondern des Lebens. Dem entspricht auch der ganze Inhalt des Synodalschlusses. Die Bestimmungen über die Predigten sind im wesentlichen denen der Instruktion vom November 1641 parallel: die Pfarrer sollen darin theologisches Gezänk vermeiden und sich der Refutation der Widersacher und Widerlegung der irrigen Lehren, zumal wenn es der Text nicht mit sich

Fürstenthumb Gotha gehaltenen General-Kirchen- vnd Landes-Visitation durch die darzue deputirten vnd beschriebenen Consistorial-räthe / Superintendenten / Adjuncten vnd Pfarrer im Monat Julio gemacht vnd von fürstlicher Herrschaft ratificirt worden. Gotha 1645.“ Er enthält folgende 18 Kapitel: 1. Von Kirchen-Ceremonien. 2. Von Fest- vnd Feyer Tagen. 3. Von der Pfarrer Geschicklichkeit / Lehr vnd Fleiß. 4. Von den Predigten. 5. Von der Tauffe. 6. Von der Beicht vnd Absolution. 7. Vom Heiligen Abendmal. 8. Von der Catechismus-Vbung. 9. Von Besuchung der Krancken. 10. Vom Ampt / Leben vnd Wandel der Kirchen-Diener. 11. Von immuniteten vnd Freyheiten der Kirchen-Diener. 12. Von Besoldungen / Accidentien vnd Gebäuden. 13. Von der eingepfarrten Leben vnd Wandel. 14. Vom Christlichen Bann vnd Kirchen-Buß. 15. Von Ehesachen. 16. Von Kirchen-Gütern / Gottes-Kästen / Kirch-Stülen. 17. Von den Schulen. 18. Ins Gemein.

bringt, sonderlich auf den Dörfern und mitten im Land völlig enthalten. Nur wo sie „an das Papsttum und andere irrige Religion grenzen“, könnten sie die Irrtümer öfters mit Bescheidenheit berühren. Vor allem sollen sie die Lehre von Buße, Glauben und christlichem Leben treiben. — Wie in der Instruktion, so wird auch im Synodalschluß auf das Studium der Pfarrer großer Wert gelegt: sie sollen die Bibel und die symbolischen Bücher eifrig studieren, vor allem sich mit dem Artikel „de iustificatione“ bekannt machen. Die Überordnung der Schrift über das Bekenntnis tritt hier nicht so deutlich hervor wie in der Instruktion, dagegen wird im Synodalschluß mit noch viel größerem Nachdruck als dort der Artikel von der Rechtfertigung wiederholt als der Hauptartikel des christlichen Glaubens bezeichnet. Für die Beschaffung der zum Studium nötigen Bücher gibt der Synodalschluß bestimmte Ratschläge, ebenso für die regelmäßigen Colloquia und Disputationes, sowie für die Spezialvisitationen. Die Sorge für die Katechismusinformation tritt in ihm zurück, ebenso das Interesse für die Schulen, da hier bereits genaue Ordnungen erlassen waren. Dagegen wird auf gute Zucht und Andacht beim Gottesdienst großer Wert gelegt. Das Knen beim Abendmahl, der Gesang und das Verhalten der Zuhörer beim Gottesdienst wird geregelt; überall ist die Tendenz zu bemerken, dem Gottesdienst mehr Würde und Feierlichkeit zukommen zu lassen<sup>1)</sup>. Auf der anderen Seite aber wird dieser wieder ganz unter pädagogischen Gesichtspunkt gestellt; die Gesänge sollen darin erklärt, an den Festtagen sollen die Festfragen des Rosinus und zu bestimmten Zeiten die drei ökumenischen Symbole, sowie die ganze Augsburgische Konfession vorgelesen werden. Kirchliche Gebräuche, die sich an einzelnen Orten fanden, wie die Aussegnung der Wöchne-

---

1) So wird z. B. verboten, Abkündigungen rein weltlicher Angelegenheiten im Gottesdienst vorzunehmen.

rinnen und die Vorstellung und Einsegnung der Kinder, die zum erstenmal zum Tische des Herrn gehen wollen (der Name „Konfirmation“ wird wegen seines Gebrauchs in der katholischen Kirche abgelehnt), werden zur allgemeinen Einführung empfohlen; den Aposteltagen, die im Begriff stehen, ganz zu verschwinden oder doch wenigstens an Bedeutung zu verlieren, sucht man neue Lebenskraft einzuflößen. Bezuglich der Krankenbesuche wird bestimmt, daß der Pfarrer „unerfordert“ zu den Kranken gehen, diesen aber seinen Besuch vorher anmelden soll. Von Hausbesuchen bei allen, auch den gesunden Gemeindegliedern erfahren wir dagegen nichts. Zur Hebung des Pfarrstandes dienen die Bestimmungen, die sich mit Sicherung seines Einkommens, Besserung der Pfarrhäuser, Bestellung der Pfarräcker und Erhaltung der dem Pfarrer zustehenden Immunitäten und Freiheiten beschäftigen. Unwürdige Nebenbeschäftigungen, wie der Ausschank von Bier, werden verboten, für die Akzidentien wird eine gewisse Norm aufgestellt, durch die eine allzu große Belastung der Pfarrkinder und eine Schädigung des Pfarrers in gleicher Weise vermieden werden soll. Die Bemühungen, den Gemeinden aus der durch den Krieg geschaffenen Armut herauszuhelfen, treten im Synodalschluß in den Hintergrund. An sittlichen Mängeln wird hauptsächlich die Entheiligung des Sonntags, das Trinken, Fluchen und der Aberglaube getadelt.

Einen Anhang zum Synodalschluß bildet der „Bericht von dem Straff-Ampf / wie dasselbe von Lehrern vnd Predigern / so wohl öffentlich / als absonderlich / gegen ihre Pfarr-Kinder zu führen sey. Zum Synodal-Schluß im Fürstenthumb Gotha / gehörig. Gotha 1645“<sup>1)</sup>. Hier wird die Kirchenzucht entsprechend den „gradus admonitionum“ geregelt. Der Pfarrer soll zunächst privatim mit den Delinquenten reden und zwar diese entweder zu sich bestellen oder (bei den Honoratioren und denen vom Adel)

1) Original KK 7, No. 29. Abgedruckt E. V. S. 51—70.

in ihrer Wohnung aufzusuchen. Er soll nicht auf jedes Gerücht hören, sondern „personam 1. deferentis, 2. delati“ berücksichtigen. Als Strafe kommt nur der Ausschluß vom heiligen Abendmahl und der Bericht an die geistliche oder weltliche Obrigkeit, die die Sache dann weiter zu verfolgen hat, in Betracht. Der „Bericht vom Straf-Amt“ bildete ebenso wie der Synodalschluß eine Beilage zu der Ernestinischen Landesordnung (1666) und wurde später auch in den „Ernestinischen Verordnungen“ (1672) abgedruckt.

Mit dem Synodalschluß und dem „Bericht von dem Straf-Amt“ hatte das Visitationswerk seinen endgültigen Abschluß erreicht. Die weiteren Verfügungen des Herzogs, die sich mit der Besserung der kirchlichen und sittlichen Zustände, mit dem weiteren Ausbau des Informationswerkes oder mit dem Schulwesen beschäftigen, kommen daher als außerhalb des Rahmens der Visitation stehend für uns nicht mehr in Betracht.

---

Unter großen Schwierigkeiten war die Visitation von Ernst durchgeführt worden. Anfeindungen hatten sich von den verschiedensten Seiten erhoben. Nicht nur die Pfarrer waren es, die ihrer Unzufriedenheit mit dem Visitationswerk deutlichen Ausdruck gaben, nicht nur der Adel machte Schwierigkeiten und setzte der Durchführung der Visitation teils aktiven, teils passiven Widerstand entgegen, nein, auch theologisch hervorragende Persönlichkeiten, wie der Generalsuperintendent Kromayer in Weimar und die Professoren in Jena, erhoben Widerspruch gegen die gesamte Reformtätigkeit des Herzogs und seiner Ratsgeber. Wie ist dieser Widerstand zu erklären? Er bedeutet die Reaktion des Althergebrachten gegen das Neue, das in den Bestrebungen des Herzogs an den Tag trat. Kromayer und seine Gesinnungsgenossen fühlten instinktiv, daß die Maßregeln Ernsts getragen waren von einer Ge- sinnung, die von der strengen Orthodoxie verschieden

war. Und in der Tat, dieses Gefühl war berechtigt. Ernst gehört mit seiner ganzen Umgebung in die Reihe der Männer, die im 17. Jahrhundert die einseitige Betonung der reinen Lehre nicht mehr mitmachten, sondern den Hauptnachdruck auf die Praxis legten. Er gehört zu den Männern, die langsam und allmählich den Boden bereiteten für den Pietismus. Je länger, je mehr trat im 17. Jahrhundert unter der Herrschaft der Orthodoxie eine Richtung auf das praktische Christentum hervor, die namentlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts immer mehr Boden gewann. Die lutherische Kirche bewegt sich auf das Ziel hin, in dessen Dienst sich nachher Spener gestellt hat<sup>1)</sup>. Die Bedeutung dieses Mannes besteht nicht in einer bahnbrechenden neuen Idee, die er gebracht hat, sondern in der Zusammenfassung und Vertretung von Gedanken und Forderungen, die schon vorher hier und da in einzelnen Vertretern praktischer Frömmigkeit lebendig gewesen sind. Daß auch Ernst der Fromme zu diesen Vorläufern des Spenerschen Pietismus gehört, können wir im einzelnen an folgenden Punkten nachweisen:

1) Alle seine Ratgeber gehörten den praktisch gerichteten Kreisen an. Brunchorst und Evenius gerieten wegen ihres Bußrufs in Konflikt mit Kromayer, Glaß ist ein Mann der Praxis und nicht der Lehre, ebenso auch Franzke. Von den später an den Hof des Herzogs berufenen Theologen und Staatsmännern, Johann Christian Gotter, Johann Francke, dem Vater von August Hermann Francke, vor allem aber von Veit Ludwig v. Seckendorf hören wir, daß sie ebenfalls von praktischen und nicht von theoretischen Interessen erfüllt sind<sup>2)</sup>. Man könnte beinahe mit Tholuck (Lebenszeugen, S. 63) von einem „Spenerschen Kreis vor Spener“ am Gothaischen Hofe reden.

2) Auch die weiteren Kreise von Theologen, mit denen Ernst in Verkehr stand, sind keine einseitigen Vertreter

1) Ritschl, Geschichte des Pietismus, II, 126.

2) Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche, S. 63—67.

der bloßen Orthodoxie. Es ist charakteristisch, daß unter den theologischen Fakultäten, mit denen Ernst 1636 in Verbindung trat, das streng orthodoxe Wittenberg fehlt. Dafür war es das vermittelnde Jena mit Johann Gerhard, das von jeher freier gerichtete Helmstedt mit Georg Calixt, sowie Straßburg mit dem Ernst gesinnungsverwandten Johann Schmid. Mit Calixt stand Ernst in dauernden Beziehungen, Franzke war eng mit ihm befreundet, und der Verkehr zwischen Ernst und Calixt hörte auch nicht auf, als man diesen des Synkretismus beschuldigte. Auch Johann Valentin Andreae in Stuttgart, Matthäus Meyfart in Erfurt und Johann Saubert in Nürnberg gehören zu diesem weiteren Kreis von Theologen, deren Rat der Herzog bei seinen Unternehmungen begehrte.

3) Wie für Johann Arndt und Valentin Andreae, so bestand auch für Ernst und Glaß die Frömmigkeit viel mehr in einem frommen Leben als in toter Wissenschaft. Theologische Streitigkeiten sind ihnen deshalb verhaßt; sie wollen sie von der Kanzel und dem Unterricht möglichst verbannt wissen, da die Gefahr vorhanden ist, daß man über theologischem Gezänk das „unum necessarium“ vernachlässigt.

4) Dieses eine Notwendige wird gegenüber allem Peripherischen stark betont. Während in der Orthodoxie das Bestreben nicht zu erkennen ist, die Zahl der Fundamentalartikel, d. h. der zur Seligkeit notwendigen Glaubenssätze möglichst zu vermehren, um dadurch die Reformierten und andere „Ketzer“ auszuschließen, geht aus den Bestimmungen über das Katechismusexamen wie aus dem Synodalschluß deutlich hervor, daß für Ernst alles auf die Rechtfertigung durch den Glauben ankommt. Der Weg zur Seligkeit durch Buße, Glauben und christliches Leben steht durchaus im Mittelpunkt. Der Artikel von der Rechtfertigung ist, wie für Luther, so auch für Ernst und später für den Pietismus, nicht ein Artikel, der als gleichwertig neben anderen steht, sondern der Hauptartikel des christlichen Glaubens.

5) Als Vorbedingung des seligmachenden Glaubens sieht Ernst allerdings ebenso wie die Orthodoxie und auch noch der Pietismus ein bestimmtes Wissen der Glaubensartikel an; die Stufenfolge notitia, assensus, fiducia besteht für ihn noch völlig zu Recht. Daß der Glaube etwas Unmittelbares ist, das nicht durch den Intellekt vorbereitet zu sein braucht, hat erst Schleiermacher wieder erkannt. Aber es beginnt doch bei Ernst und seinen Gesinnungsgenossen die Tendenz, gegenüber dem Wissen als Vorbedingung den Hauptnachdruck auf die nachfolgende „fiducia“ zu legen und zugleich die Zahl der zu wissenden Glaubensartikel zu vermindern. Wie Johann Arndt und Spener, so betont auch Ernst den lebendigen Glauben und übt dadurch, vielleicht ihm selbst unbewußt, eine Gegenwirkung gegen das unfruchtbare Bekenntnisluthertum aus.

6) Zur Orthodoxie nimmt Ernst dieselbe Stellung ein wie Spener. In seinem 1654 aufgesetzten Testament bittet er Gott darum, er möge ihn vor allem Irrtum und falscher Lehre, vor allen Ketzereien und Schwärmerien gnädiglich bewahren<sup>1)</sup>. Ebenso will auch Spener in der Lehre durchaus orthodox sein. Er verteidigt allen Angriffen gegenüber eifrig seine Rechtgläubigkeit. Aber das, was beiden am Herzen liegt, ist doch nicht die objektive Glaubenslehre, sondern die praktische Frömmigkeit und Moral. Eine Reform ist notwendig, aber nicht wegen der Lehre, denn diese ist, gottlob, klar und hell vorhanden und enthält alle zur Seligkeit notwendigen Wahrheiten, sondern um die Kirche in einen heiligeren und besseren Stand zu versetzen<sup>2)</sup>. Reine Lehre ist notwendig, aber es ist nicht nötig, besonders dafür zu eifern, da sie ja nicht bedroht ist.

7) Das Interesse des Herzogs für den Katechismus- und den Schulunterricht, das doch das hervorstechendste Moment bei seiner ganzen Reformtätigkeit ist, hat seine

1) Tholuck, Lebenszeugen, S. 58.

2) Ritschl, a. a. O. II, 140. Vgl. dazu das Ausschreiben vom 5. Januar 1641 und den Synodalschluß.

Parallelen im Pietismus. Auch Spener richtete sowohl in Frankfurt wie in Dresden Katechisationen ein, an denen nicht nur Schulkinder, sondern auch Erwachsene teilzunehmen hatten. Er gab 1677 seine „einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Luthers“ heraus. Die Exordien seiner Predigten behandelten die Katechismusstücke; seine Katechismusübungen wurden an vielen Orten nachgeahmt.

8) Die Hauptsache bei dem Katechismusunterricht aber war für Ernst wie für Spener die praktische Anwendung. Die Spenersche Methode unterschied sich von der des Herzogs nur durch eine größere Ausdehnung dieser erbaulichen Anwendung<sup>1)</sup>. Bei dem Katechismus können wir die drei Stufen unterscheiden:

a) die bloß äußerliche Kenntnis der Worte,  
 b) das Verständnis der im Katechismus enthaltenen Lehren,

c) die Aneignung dieser Lehren durch den Glauben und ihre Anwendung im Leben. Während die Orthodoxie zwar theoretisch anerkannte, daß es letztlich auf die fides salvifica = fiducia ankommt, aber praktisch im wesentlichen bei dem ersten der drei genannten Punkte stehen blieb, legte Ernst den Hauptnachdruck auf den zweiten, ohne dabei jedoch zu vergessen, daß auch dieser ohne den dritten wertlos ist. Der Pietismus dagegen stellte den dritten Punkt durchaus in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen.

9) Die nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch höhere Wertung der Bibel gegenüber dem Bekenntnis, wie sie uns in der „Instruction“ entgegentrat, entspricht der Stellung des Pietismus zu Schrift und Bekenntnis.

10) Das Interesse an jedem einzelnen Gemeindeglied und die Forderung, daß der Pfarrer jeden Angehörigen seiner Gemeinde kennen, beobachten und beaufsichtigen

---

1) Tholuck, a. a. O. S. 70.

muß, ist im Pietismus noch in weit stärkerem Maße vorhanden als bei Ernst dem Frommen. Hier wie dort dringt man darauf, daß die Pfarrer sich Seelenregister anlegen, in die sie nicht nur die Namen und Personalien ihrer Pfarrkinder, sondern auch ihren „Stand im Christentum“ eintragen sollen. Während aber unter diesem „Stand im Christentum“ bei Ernst hauptsächlich die Kenntnis und das Verständnis der Katechismuswahrheiten gemeint ist, denkt der Pietismus dabei vielmehr an die Beschaffenheit des Herzens, die Bekehrung usw.<sup>1)</sup>.

11) Auch die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse und der daraus folgende Ruf zur Buße, der den Ratgebern Ernsts den Vorwurf des Weigelianismus einbrachte, hat seine Parallele im Pietismus. Und das ist leicht begreiflich: legte man den Hauptnachdruck auf die Lehre, so mußte das Urteil günstig ausfallen; legte man ihn auf das Leben, so zeigten sich Mängel und Mißstände in großer Zahl.

12) Bei so weitgehender Übereinstimmung ist es nicht zu verwundern, daß die Pietisten sich zu ihrer Verteidigung häufig auf Ernst den Frommen beriefen. Waren doch nicht nur die Anschauungen und Bestrebungen auf beiden Seiten in weitem Maße gleich, sondern auch die Vorwürfe, die man gegen sie erhob. Alle die Ketzereien, die man Ernst und seinen Gesinnungsgenossen Evenius, Brunchorst, Glaß, Johann Arndt, Matthäus Meyfart und sogar Johann Gerhard vorwarf, werden auch den Pietisten zur Last gelegt: Weigelianismus, Wiedertäuferei, Schwenkfeldianismus und Rosenkreuzerismus. Es waren das die Schlagworte, mit denen man im ganzen 17. Jahrhundert das praktische Christentum totzuschlagen suchte.

Wir können somit Ernst und seine theologische Umgebung mit Recht in die Reihe der Vorläufer des Spener-

---

1) Vgl. Drews, *Der evangelische Pfarrer in der deutschen Vergangenheit*, S. 110.

schen Pietismus eingliedern. Wir wollen dabei aber nicht vergessen, daß er nicht der erste und nicht der einzige ist, der diesen Namen verdient. Vor und neben ihm und seinen Ratgebern stehen Männer wie Johann Arndt, Johann Valentin Andreae, Matthäus Meyfart, Johann Saubert, Johann Schmid, Balthasar Schuppius, Georg Calixt und Johann Gerhard, auch Fürsten, wie Georg II. von Hessen-Darmstadt<sup>1)</sup>. Das Interesse am praktischen Christentum war im ganzen 17. Jahrhundert nicht erloschen, sondern trat in einzelnen Vertretern immer wieder hervor. Namentlich infolge des Krieges besann man sich gegenüber den theologischen Gegensätzen auf das Einigende und das Notwendige, und das war eben die Praxis und nicht die Lehre. Aber wohl an keinem Ort in Deutschland finden wir einen solchen Kreis praktisch gerichteter Männer um einen Fürsten, der für das zeitliche und ewige Wohl seines Volkes besorgt war, in ähnlicher Weise geschart wie in Gotha. „Es war die Blüte der lebendigen Kirche der sächsischen Lande, die sich damals am Hof und in den Landeskollegien Herzog Ernsts vereinigt fand — geistliche und weltliche Männer noch unverrückt im Bekenntnis der Kirche und mit dem richtigen Glauben noch nicht befriedigt, wenn es nicht auch der rechte und lebendige war“<sup>2)</sup>. Zwar stand man noch nicht völlig auf dem Standpunkt Speners. Denn „noch schreckte schüchtern die Frömmigkeit davor zurück, von den bestehenden Ordnungen und Überlieferungen in der Lehre wie im Leben auch nur einen Finger breit zu weichen, noch glaubte man ohne irgendwelche Neuerung innerhalb der gegebenen staatskirchlichen Verhältnisse die ausreichenden Kanäle zur Wiederbelebung der Kirche zu finden“. An eine Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde und des einzelnen Individuums wird deshalb gar nicht ge-

1) Vgl. Grünberg, Spener, I, 75 ff.

2) Dieses und die folgenden Zitate aus Tholuck, Lebenszeugen, S. 63.

dacht; die Gemeindeglieder sind Objekte der Beeinflussung von oben her, der Gedanke des allgemeinen Priestertums schläft völlig. Man richtet keine „collegia pietatis“ ein<sup>1)</sup>, man bleibt in vielem völlig in dem Intellektualismus der Orthodoxie hängen. Aber der Geist war doch derselbe. Wir finden bei Ernst „vielleicht geringere Innigkeit als in den Spenerschen Kreisen, doch auch geringere Einseitigkeit“. Die ganze Reformtätigkeit des Herzogs bedeutet unzweifelhaft eine Vorbereitung für den Spenerschen Pietismus.

---

1) Über einen mißglückten Versuch, eine ähnliche Einrichtung auch im Gothaischen zu treffen, (in den letzten Lebensjahren Ernests), siehe Tholuck, a. a. O. S. 73 f.

VI.

**Friedrich Hildebrand von Einsiedel.**

**Ein Liebhaber der schönen Wissenschaften und Künste.**

Von

**Hans Knoll.**

Friedrich Hildebrand von Einsiedel wurde am 30. April 1750 in Lumpzig bei Altenburg geboren. Mit 11 Jahren kam er an den Hof der Herzogin Anna Amalia von Sachsen-Weimar, wo er im Pagenkorps erzogen wurde. Hier gewann er sich bald die Zuneigung des um einige Jahre jüngeren Herzogs Karl August und dessen Wohlwollen, das ihm dieser bis zum letzten Augenblicke erhielt. In den Erinnerungen des Freiherrn v. Lyncker<sup>1)</sup> wird er noch 1767 als Page aufgeführt: „dieser jungen Leute gab es damals sechs; sie waren größtenteils 17—18 Jahre alt und hatten Zutritt in den angesehensten Gesellschaften; ich erinnere mich der Herren . . . . von Einsiedel . . . .“

Nachdem er in Jena dem Studium der Rechte abgelegen hatte, ernannte ihn die Herzogin 1770 zum Regierungsassessor, und als Karl August 1775 den Thron bestieg, wurde er Hofrat bei der „Landesregierung“ und bildete mit Knebel und dem inzwischen ebenfalls zu einer Hofstelle gelangten ehemaligen Pagen v. Wedel die nächste Umgebung des Herzogs.

Als dieser jetzt seinen eigenen Hofstaat erhielt und die Herzogin-Mutter das ehemalige „v. Fritschische Palais“ bezog, wurde Einsiedel zum zweiten Kavalier am verwitweten Hofe ernannt. Da dem phantasievollen, schwär-

---

1) Karl Frhr. v. Lyncker, Am Weimarschen Hofe unter Amalie und Carl August. Mittlers Goethe-Bücherei, Berlin 1912, S. 28.

merischen jungen Manne die prosaischen Regierungsge-  
schäfte nicht zusagten, verließ er diesen Dienst und trat im  
Oktober 1776 nach dem Abscheiden des Oberhofmeisters  
Grafen von Putbus als alleiniger Kammerherr in den Hof-  
staat der Herzogin-Mutter und versah dessen Aufgaben,  
ohne jedoch vorläufig in das Oberhofmeisteramt einzurücken.

Hier war er am rechten Platze, denn jetzt gehörte das  
Liederdichten, das Übersetzen lateinischer und italienischer  
Theaterstücke, das Theaterspielen, das Musizieren, das  
Plaudern mit Genies und Schöngeistern mit zu seinen Ob-  
liegenheiten.

Einsiedel, wegen seiner jugendlichen Schwänke in aller  
Munde, war eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten  
seiner Zeit. Von hoher schlanker Gestalt, verband er mit  
einem, wenn nicht schönen, so doch sehr gefälligen Äußeren  
die glänzendsten Charaktereigenschaften. Er war auf das  
vielseitigste gebildet und wissenschaftlich erfahren, dabei  
ein Mensch von der reinsten Herzensgüte und einem solchen  
Fonds von Freundschaft, daß er im Freundeskreise allgemein  
„l'ami“ genannt wurde. Ein „galant homme“ im edelsten  
Sinne des Wortes, wußte er sein Verhältnis zu dem schönen  
Geschlecht in wahrhaft ritterlicher Weise zu gestalten und  
fand überall, wo ihm seine geistreiche Unterhaltung und  
feine Sitte den Zutritt öffneten, Gewogenheit und Vertrauen,  
Neigung und Gunst.

Als Goethe nach Weimar kam, brachte ihn seine  
Stellung am Hofe mit diesem zusammen, und persönliche  
Neigung, sowie sein dramatisches Talent machten die Be-  
ziehungen bald zu engeren. Über Goethes Verkehr mit Ein-  
siedel gibt dessen Tagebuch Auskunft. Schon am 12. August  
1776 findet sich dort die Bemerkung: „Nachts mit Ein-  
siedel eine gute Stunde.“

In Weimar begann jetzt die „lustige Zeit“, und auch  
Einsiedel fühlte sich dabei in seinem Element und war bei  
allen Veranstaltungen zugegen. Das Tagebuch von Stützer-  
bach, das über die Taten und Abenteuer auf den lustigen

und ungebundenen Fahrten nach diesem bei Ilmenau gelegenen Dorfe geführt wurde und in dem jeder der Teilnehmenden abwechselnd eine Seite beschreiben mußte, weist auf manchem Blatte Einsiedels unleserliche Handschrift auf und zeigt uns, daß er ein unentbehrliches Glied in dieser Genossenschaft war.

Man bildete damals im Weimar die verschiedensten Zirkel und Gesellschaften, und zu allen gehörte Einsiedel als eifriges Mitglied: bei dem „Freundschaftstage“, den die Göchhausen jeden Sonnabend gab, war er Stammgast und mit Frau von Egloffstein bildete er ein Paar bei dem von Goethe ins Leben gerufenen „cour d'amour“, der an jedem Mittwoch nach dem Theater in Goethes Hause tagte, wobei die Damen für das Essen, die Herren für den Wein zu sorgen hatten.

Auf Betreiben Goethes war Herder 1776 als General-superintendent nach Weimar gerufen worden. Auch mit diesem befreundete sich Einsiedel auf die Dauer und er war fast der einzige, dessen gutes Verhältnis zu Herder immer bestehen blieb, weil er sich durch Herders Neckereien nicht stören ließ.

Es lag in seinem Wesen, daß er gutmütig genug war, sich necken und verspotten zu lassen, und dabei doch nicht zur komischen Person wurde. Auch er selbst spottete gern, und wir haben Proben seines Witzes in einigen der sogenannten „Matinées“<sup>1)</sup> erhalten. Die Abfassung dieser Reimereien war eine beliebte Unterhaltung der weimarschen Hofkreise. Man verfaßte möglichst geistreiche und mokante Satiren in Knittelversen, die sich mit der ganzen Gesellschaft oder einzelnen Angehörigen befaßten. Abschriften dieser Spottverse wurden jedem aus dem Kreise zum Morgen zugeschickt, und daher tragen diese geistreichen Spielereien den Namen.

1) Beispiele bei Diezmann, Goethe und die lustige Zeit in Weimar, Leipzig 1857, S. 99. — Bode, Amalie, Herzogin von Weimar, 3 Bde., Berlin 1909, II, S. 78 ff.

Über Einsiedels Lebensfreude besitzen wir ein Zeugnis von ihm selbst. Aus Neapel schreibt er am 30. September 1789 in einem Briefe an Knebel<sup>1)</sup>: „Ich höre, daß man sich in den Mauern Weimars sehr lustig macht, welches mir eine willkommene Nachricht ist; denn ich halte es sehr mit der Freude und ich gedenke dieser Göttin auch als ein Ultramontanus fortzudienen, wenn ich wieder bei Euch bin.“

Ein Lieblingsgenuß der Herzogin Amalie waren die Theateraufführungen, bei denen die Vertrauten ihres Kreises Dichter und Schauspieler zugleich waren. Sie fanden in Weimar im Redoutensaal, in Ettersburg in einem Flügel des Schlosses oder im benachbarten Walde und endlich in Tiefurt in der zu einer Bühne hergerichteten Mooshütte statt. Man spielte alles<sup>2)</sup>: Schau- und Lustspiele, Opern und Operetten, in deutscher und französischer Sprache.

Schon im Jahre 1773 hatte sich Einsiedel auf dem dramatischen Gebiete versucht und eine Übersetzung des „Wohltätigen Grobian“ gefertigt, die von der Seylerschen Gesellschaft gespielt wurde. Jetzt stellte er sein Talent in den Dienst dieses Dilettantentheaters. Am 10. Oktober 1778 wurde in Ettersburg mit Goethes „Jahrmarktfest“ der von Einsiedel übersetzte „Arzt wider Willen“ aufgeführt. Auf diese Molièreübertragung bezieht sich die Bemerkung vom 14. März 1778 in Goethes Tagebuch: „Abends, Einsiedel den Médecin malgré lui durchgesehen.“

Unermüdlich war er im Verfassen mehr oder weniger harmloser Possen und Parodien, die nur zur Erheiterung der Zuschauer bestimmt waren. Zur letzteren Art gehört die Travestie der Wielandischen Alceste. Das Singspiel „Orpheus und Eurydice“ ahmte in der lächerlichsten Art diese erste deutsche Oper nach. Am 3. September<sup>3)</sup> 1779

1) v. Knebel, Literar. Nachlaß und Briefwechsel, ed. Varnhagen v. Ense und Mundt, Leipzig 1835, I, S. 237.

2) Ein genaues Verzeichnis bei Bode a. a. O. II, S. 176 ff.

3) Dieses Datum führt Bode a. a. O. an; Lyncker nennt den 3. Dezember 1779.

wurde es in Ettersburg aufgeführt, und Einsiedels tolle Laune hatte noch ein Vorspiel dazu ersonnen. Hierin trat er selbst auf und entwarf mit einer riesengroßen Feder, die über die ganze Bühne reichte, den Text zu dem folgenden Spiel. Mit einem an der Spitze befestigten Pinsel beschrieb er ungeheure Royalbogen und sprach mit seinem Diener, der die großen Bogen über den vorderen Lampen trocknete, manches Lächerliche über den Inhalt des Stückes.

Harmloser war die Operette „Die Zigeuner“<sup>1)</sup> von Goethe und Einsiedel. Sie wurde im September 1779 mit Szenen und Gesängen aus der ältesten Bearbeitung des „Götz von Berlichingen“ bei Fackelschein im Ettersburger Walde aufgeführt. Goethe spielte den Zigeunerhauptmann Adolar und Corona Schröter die Hilaria. Diese nächtliche Vorstellung erregte besonderes Aufsehen und wurde von Kraus in einem Oelgemälde mit Porträtaufnahmen festgehalten<sup>2)</sup>.

Zu der Geburtstagsfeier des Herzogs Karl August verfaßte Einsiedel eine Farce „Das Urteil des Paris“, die am 3. September 1781 in Ettersburg aufgeführt wurde.

Als Darsteller hatte er bei den Aufführungen in komischen Partien den größten Erfolg, spielte aber oft auch sogenannte Charakterrollen.

Seine hervorragende musikalische Bildung befähigte ihn, sich auch mit dieser Kunst in den Dienst des Liebhabertheaters zu stellen, sei es, daß er Kompositionen lieferte, oder selbst im Orchester mitspielte. Sein Lieblingsinstrument war das Violoncell, das er meisterhaft handhabte.

Über der Musik konnte Einsiedel alles vergessen. In einem Briefe an Merck<sup>3)</sup> vom 26. August 1778 erzählt Herzog Karl August, wie Einsiedel über dem Cellospiel

1) Unter dem Titel „Adolar und Hilaria“ in den „Neuesten vermischten Schriften“, Dessau 1783/84, II, S. 81 ff.

2) 1857 befand es sich, nach Diezmann, noch gut restauriert im Schloß zu Ettersburg.

3) Diezmann a. a. O. S. 70.

eine Redoute vergessen habe: Er hatte einst mit dem Hofmarschall von Klinkowström nach Gotha zur Redoute fahren sollen. Die Wagen standen über eine Stunde angespannt und der Hofmarschall wartete vergeblich auf seinen Begleiter. Als man sich endlich nach dem Ausbleibenden erkundigte, erfuhr man, daß er sich im Reiseanzug hingesetzt, sein Cello vorgenommen und im Spiele ganz die Reise vergessen hatte. Überhaupt war Einsiedel wegen seiner Zerstreutheit bekannt. Z. B. ging er eines Tages nach einer Vorstellung, zur Freude der Weimarer Jugend, noch in seinem Kostüm als Zauber Mohr nach Hause<sup>1)</sup>. Diese kleinen Vergeßlichkeiten standen aber dem liebenswürdigen Manne recht gut an.

Dazu schrieb Einsiedel eine schwer leserliche Handschrift. Eines Tages brachte er seinem Freunde ein großes Manuskript und gab es ihm mit den Worten<sup>2)</sup>: „das ist ein Roman, den ich vor sechs Jahren geschrieben habe; es sind herrliche Sachen darin, aber der Teufel mags lesen! Sieh zu, was Du herausbringst.“

Im Schlosse Ettersburg hatte sich die Herzogin Amalie eine kleine Hausdruckerei eingerichtet. Im Dezember wurde dort „Das Buch vom schönen Wedel“<sup>3)</sup> fertiggestellt im Umfange von 13 Oktavseiten „mit eynem gar feinen Kupferstich“. Diese Scherzschrift berichtet von einem Liebesabenteuer, das der Oberhofmeister v. Wedel auf einer Reise in Straßburg mit einer Sängerin hatte. Diese Geschichte hat Einsiedel<sup>4)</sup> in parodistisch wirkendem Chronikenstil abenteuerlich ausgeschmückt.

1) A. Peucer, Das Liebhabertheater am Herzoglichen Hofe zu Weimar, Tiefurt, Ettersburg. In: Weimarer Album zur IV. Säkularfeier der Buchdruckerkunst am 24. Juni 1840, S. 58.

2) Johannes Falk, Goethe, Leipzig 1832, S. 138.

3) F. H. v. Einsiedel, „Das Buch vom schönen Wedel“, 1779. Für den Leipziger Bibliophilentag — 29. November — neu gedruckt von A. K. und C. S., Leipzig 1908.

4) Die Verfasserschaft Einsiedels wird durch zwei voneinander abweichende Handschriften im Goethe-Schiller-Archiv bewiesen.

Im Jahre 1781 brachte die Herzogin Amalie zum erstenmal den Sommer in Tiefurt zu. Am 11. August hatte sie die Weimarer Hofgesellschaft zum Erntefest dorthin eingeladen, und am 12. gab es noch ein „ländliches Fest“. In diesen Tagen entstand der Plan, nach dem Muster des gern gelesenen „Journal de Paris“ ein eigenes Journal herauszugeben. Schon am 15. August wurde das „Avertissement“ ausgeteilt, das mit komischem Ernst die Gründung des „Journal von Tiefurth“<sup>1)</sup> verkündete. Der Verfasser war wieder der allzeit rührige Einsiedel. Goethe schrieb seiner Mutter später in betreff dieses Journals: „Es ward als ein Wochenblatt zum Scherze angefangen, als die Herzogin Mutter in Tiefurth wohnte und wird seit der Zeit fortgesetzt.“

Durch den vorzüglichen Eifer Einsiedels, als gnädigst verordneten Redakteurs, des Fräuleins v. Göchhausen und des Kammerherrn v. Seckendorff wurde das Journal bis zum Juni 1784 fortgesetzt und wuchs auf 46 Nummern an.

Auf Drängen seiner Freunde, wie er in der Vorrede sagt, gab Einsiedel (Dessau und Leipzig) 1783/84 anonym 2 Bände „Neueste vermischt Schriften“ heraus. Im ersten Bande findet man ein fünfaktiges Schauspiel und, wieder ein Zeugnis für sein vielseitiges wissenschaftliches Interesse, die Lebensbeschreibung „Uriel Acostas“, die er aus der lateinischen Aufzeichnung eines holländischen Gelehrten<sup>2)</sup> übersetzt hatte. Der zweite Band enthält eine Auswahl Gedichte, die zum Teil auch schon in den Uberschriften an Goethe erinnern (z. B. „An den Mond“, „Auf dem Wasser“, „Auf einer Reise im Winter“). Am bedeutendsten sind wohl das Gedicht „Die Hoffnung“<sup>3)</sup> und das „Trink-

1) Vgl. über das Journal von Tiefurt: C. A. Burckhardt, Das Tiefurter Journal. Grenzboten, 1871, III, 289 ff. Und: Das Tiefurter Journal, ed. E. v. d. Hellen. Schriften der Goethe-Gesellschaft, 1892.

2) Limborch, Amica collatio cum Judaeo de veritate Religionis christiana, Amsterdam, Anno 1687.

3) Neueste vermischt Schriften, II, 37. Abgedruckt: Bode, a. a. O. II, 42.

Lied“<sup>1)</sup>. Letzteres steht auch im Tiefurter Journal (Stück 42). Gleichfalls aus dem Tiefurter Journal (Stück 12), und wahrscheinlich seinerzeit für dieses gedichtet, wurde das Gedicht „Am 1. Januar“<sup>2)</sup> etwas verändert, unter der Überschrift „Ein Neujahrswunsch“ übernommen. Von dramatischen Arbeiten enthält der zweite Band die schon erwähnte Operette „Adolar und Hilaria“<sup>3)</sup> und „Die Wassergeister, eine Operette, als Szenarium“<sup>4)</sup>. Letztere ist eine Reminiszenz an das Stegreifspiel. Der Dichter gibt nur den Text der Gesänge und schreibt den Gang der Handlung vor, überläßt es aber den Schauspielern, den Dialog beim Spiel selbst zu erfinden. Er sagt darüber in einer kurzen Vorrede: „Die sogenannte Operette muß durch die Kunst des Compositeurs und der Schauspieler ihr Glück machen.“ Vom Dichter kann man nur verlangen, daß er einen guten Vorwurf nehme und solche Situationen wähle, die zur „immer lebendig fortschreitenden Handlung brauchbar und nötig“ sind. „Geschickte und geübte Schauspieler werden in dem Augenblick der Aufführung leicht etwas Schickliches auffinden können und dadurch wird ihr Spiel mehr Wahrheit und mehr Leben erlangen.“

Die beiden Bände „Schriften“ enthalten nur einen geringen Teil der literarischen Arbeiten<sup>5)</sup> Einsiedels. Er schrieb außerdem ein Vorspiel „Ceres“ (Weimar (1774), „Die eifersüchtige Mutter“, ein Lustspiel aus dem Französischen (ebenda 1774).

Gedichte veröffentlichte er im Leipziger Musenalmanach und im Taschenbuch für Dichter, Erzählungen und Märchen im Wielands deutschem Merkur, Bertuchs Journal des

1) Neueste vermischtte Schriften, II, 62. Abgedruckt: Bode, a. a. O. II, 39.

2) Neueste vermischtte Schriften, II, 75.

3) a. a. O. II, 81 ff.

4) a. a. O. II, 129 ff.

5) J. G. Meusel, Das gelehrte Deutschland, 5. Aufl., Lemgo 1776, und später Lemgo 1820, Bd. V.

Luxus und der Moden, den Horen<sup>1)</sup> und anderen Zeitschriften.

An Wielands Sammlung „Dschinnistan oder auserlesene Feen- und Geister-Mährchen, theils neu erfunden, theils neu übersetzt und umgearbeitet“<sup>2)</sup>, hat Einsiedel ebenfalls tätigen Anteil genommen. Von ihm röhren her im 2. Bande: „Der Zwei-Kampf“ und „Das Labyrinth“, im 3. Bande: „Die klugen Knaben“ und „Die Prinzessin mit der langen Nase“. Letzteres ist aus dem Französischen übersetzt, die drei anderen gehören in bezug auf Erfindung und Ausführung Einsiedel an, denn mit Recht sagt Wieland: „Der Erfinder eines Sujets ist oft ein bloßer Finder; der wahre Erfinder ist der, der aus einem, wo es auch sei, gefundenen Sujet ein so schönes und vollkommenes Ganzes zu machen weiß, als seiner Natur nach daraus werden kann.“

In seiner Eigenschaft als Kammerherr begleitete Einsiedel während der Jahre 1788/89 die Herzogin Amalie auf ihrer Italienreise. Sein poetisch empfindendes Gemüt hatte den größten Genuß von dieser schönen südlichen Welt, und mit geläutertem Geschmack für Musik und gebildeterem Sinne für Kunst kehrte er aus dem Lande des „bel canto“ und der klassischen Kunst zurück.

Am bekanntesten ist Einsiedel wohl durch sein dramaturgisches Werk, die 1797, auch wieder anonym, erschienenen „Grundlinien zu einer Theorie der Schauspielkunst“ (Leipzig). Das Interesse, das er dem Liebhabertheater zugewandt, hatte er auch auf die stehende Bühne übertragen und es so vertieft, daß er sich daran machen konnte, eine Theorie ihrer Kunst zu schreiben. Er ließ die Grundlinien drucken und hatte wohl die Absicht, diese bei Gelegenheit weiter auszuführen. Am 23. August 1790 schreibt er an Knebel: „Ich erwarte jetzt Göschen's Antwort, um eine Theorie „Über die Schnitzel-Kunst“ zu

1) Über Einsiedels Verhältnis zu Schiller vgl. Caroline v. Wolzogen, Schillers Leben, Tübingen 1830, II. Teil, 5. 189.

2) Winterthur, Bd. I, 1786; Bd. II, 1787; Bd. III, 1789.

schreiben; die allgemeine Skizze davon hat Göschen schon gedruckt.“ Einsiedel hängt in seinen theatalischen Ansichten naturgemäß von Weimar ab und schreibt diese Theorie im Sinne Goethes und baut auf den Gedanken, die sich schon bei Sulzer, Engel, Iffland und Böttiger finden, weiter. Doch enthalten die Grundlinien noch manchen originellen Gedanken und werden in der Kritik der Zeit allgemein gelobt. Auch Schiller äußert sich beifällig in einem Briefe an Goethe (12. Dezember 1797): „Einsiedels Schrift enthält doch manches Gutgedachte. Es ist mir unterhaltend, wie diese Art von Dilettanten sich über gewisse Dinge, die nur aus der Tiefe der Wissenschaft und der Betrachtung geschöpft werden können, ausspricht, wie z. B. was er vom Stil und der Manier sagt.“

Ein Jahr später erfahren wir aus einem Briefe an Knebel (20. Dezember 1798), daß Einsiedel schon wieder eifrig an einer Arbeit ist, die auf einem ganz anderen Gebiet liegt. Er arbeitet an einem „langen, trockenen, einförmigen Plan zu einem Dictionnaire français-allemand du bon ton“, das den Titel führen soll: „Die französische Sprache in ihrer Reinheit und Schönheit, ein Nachtrag zu den Wörterbüchern und ein Studium für die Deutschen“. Seit dem letzten Winter, also nach der Fertigstellung der Grundlinien, deren Weiterführung bei seinem zwar äußerst vielseitigen, aber nicht ausdauernden Arbeitsinteresse nie zur Wirklichkeit wurde, arbeitete er an diesem Werk und versuchte in diesem Briefe, Knebel zur Mitarbeit zu gewinnen. Er gibt an, daß Wieland und Jean Paul ihn dazu am meisten ermuntert haben, bei dem er „wenig Ruhm, aber etwas Gold“ zu gewinnen hofft. Einen Monat später berichtet er Knebel noch einmal über den Fortgang dieser Arbeit: „Ich habe über achtzehnhundert echte Gallizismen und eigentümliche Sprachformen“, dann hören wir nichts mehr davon. Wahrscheinlich ist sie nicht abgeschlossen worden, jedenfalls hat sie nie das Licht der Öffentlichkeit gesehen.

Eine andere Beschäftigung, die wohl den Künstler in ihm mehr erfreute, harrte seiner und nahm seine Zeit während der folgenden Jahre in Anspruch. Goethe wollte den Terenz auf die weimarsche Bühne bringen und wandte sich an den auf theatricalischem Gebiete wohlbewährten Einsiedel, der die Übersetzung der „Adelphi“ liefern sollte. Aus den Notizen in Goethes Tagebüchern ergibt sich, daß Einsiedel am 23. September 1801 Goethe die Übersetzung brachte und am folgenden Tage eine Besprechung beider darüber stattfand. Am 2. Oktober begannen dann die Proben und am 24. Oktober fand die erste Vorstellung mit Masken statt<sup>1)</sup>.

Im nächsten Jahre nahm Einsiedel den „Eunuch“ in Arbeit und übersetzte ihn unter dem Titel „Die Mohrensklavin“. Gegen eine Aufführung getreu nach dem Urtext hatte der Herzog sittliche Bedenken und veranlaßte Einsiedel, das Stück umzuarbeiten. „Die Mohrensklavin wird vielleicht in der nächsten Woche gegeben“, schreibt er am 11. Februar 1803 an Knebel, „ich habe sie ganz und gar umgearbeitet: weil man vieles noch sehr unsittlich fand — ich glaube mit Recht. . . . Der erste Akt ist ganz neu erfunden und der vierte fast auch. Es hat mir Mühe gemacht: doch nun ist die Mohrensklavin ganz weiß gewaschen.“

Einsiedel fand Gefallen an dieser Tätigkeit und übersetzte eifrig weiter. Als nächste folgte die Bearbeitung des „Heautontimorumenos“, die unter dem Titel „Der Selbstpeiniger“ am 30. April 1804 über die Weimarer Bühne ging. Aber das Interesse des Publikums an diesen Aufführungen hatte abgenommen. Trotz des geringen Beifalls, den der Selbstpeiniger gefunden hatte, setzte Einsiedel die Reihe der Übersetzungen fort. Am 30. Mai 1805 schreibt er an Böttiger<sup>2)</sup>, „die Andria wird ihrer Güte nächstens sichtbar werden, ich bessere noch daran“,

1) Vgl. Zeitung für die elegante Welt, 1801, S. 1088 ff.

2) K. W. Böttiger, Literarische Zustände und Zeitgenossen Leipzig 1838, Bd. II.

und im Spätsommer 1806 gibt er zwei Bände<sup>1)</sup> „Lustspiele des Terenz in freyen metrischen Übersetzungen“ heraus.

Den Brüdern im ersten Bande sind 6 farbige Kostümfiguren beigegeben und dazu eine „Erklärung der Kupfer“, in der über die Masken gesprochen wird und die antiken Vorbilder angegeben werden, nach denen die Kostüme zum Teil gefertigt waren. Göschen gab ohne Wissen Einsiedels<sup>2)</sup> diese beiden Bände unter dem allgemeinen Titel: „Bibliothek der komischen Dichter Roms in freyen metrischen Übersetzungen“ heraus und bekundete damit, daß er auch die Übertragung des Plautus erwartete. Einsiedel hatte daran gedacht<sup>3)</sup>, sämtliche von ihm übertragenen Terenzischen Stücke auf die Bühne zu bringen. Goethe hatte sich aber widersetzt. Die Weimarer hatten genug von Terenz gesehen, und Einsiedel hatte sich schon inzwischen mit Plautus versucht. Am 23. April 1806 hatte man „Die Gefangenen“, Lustspiel in 5 Aufzügen nach Plautus, gegeben, doch Genast<sup>4)</sup> erzählt, es „blieb in seiner Wirkung weit hinter den Brüdern des Terenz zurück“. Im folgenden Jahre machte man noch einen Versuch mit Einsiedels Bearbeitung der Plautinischen „Mostellaria“. Der Beifall, den man damit fand, war noch geringer und diese erste Aufführung blieb die einzige.

Die Übertragung des Plautus bereitete Einsiedel mehr Schwierigkeiten, als Terenz ihm verursacht hatte. „Das Genialische im Plautus macht diesen dramatischen Dichter

1) Band I enthält: Die Brüder (Adelphi); Die Mohrin (Eunuchus); Der Selbstpeiniger (Heautontimorumenos); Band II: Die Fremde aus Andros (Andria); Der Hausfreund (Phormio); Die Schwiegermutter (Hecyra).

2) Vgl. E's Brief an Böttiger (4. September 1806): „Nach dem allgemeinen Titel, den Freund Göschen den Übersetzungen beigefügt hat, zu urteilen, erwartet er eine Übersetzung des Plautus. Er schrieb mir es auch.“

3) Vgl. E.s Briefwechsel mit K. A. Böttiger bei K. W. Böttiger, a. a. O.

4) Ed. Genast, Aus dem Tagebuche eines alten Schauspielers, Leipzig 1865, S. 159.

schwer zu verstehen“, schreibt er an Böttiger<sup>1)</sup> und bittet ihn um seine Mitarbeiterschaft. Diese scheint sich aber nur auf eine Durchsicht der fertigen Manuskripte beschränkt zu haben, und auch Einsiedel ging die Arbeit schneller von statten, als er gedacht hatte. Mit dem Briefe vom 4. September 1806 schickt er die „*Mostellaria*“ und den „*Trinummus*“ an Böttiger mit dem Bemerkten, daß er sie zur nächsten Ostermesse mit den „*Gefangenen*“ im Druck erscheinen lassen wolle. Am 29. Dezember 1806 sind bereits die „*Aulularia*“ und der „*Pseudolus*“ „nach und nach fertig“ geworden, und er hofft in 4 Jahren den ganzen Plautus zu übersetzen. Am 22. November 1807 endlich schickt er ihm den „*Pseudolus*“ und den „*Rudens*“ und fügt die Meldung bei, daß „*Stichus*“, „*Curculio*“ und „*Cistellaria*“ auch vollendet und bereits kopiert sind.

Auffallenderweise bezeichnet Einsiedel seine Plautinischen Übersetzungen stets als Lustspiele nach Plautus, womit er wohl anzeigen will, daß er sie bei der Übersetzung etwas umgearbeitet hat. Für diese Annahme spricht eine Bemerkung über „seine Ansicht“, mit der er den Plautus übersetzen will, in dem schon mehrfach herangezogenen Briefe vom 4. September 1806 an Böttiger: „Die lästigen Wiederholungen, das allzuviele Moralisieren und alles Schlüpfrije lasse ich vorsätzlich weg.“

Die Herzogin Amalie war im April 1807 gestorben. Die Göchhausen und Einsiedel hatten sie bis zum letzten Tage begleitet. Nun trat er in seiner Eigenschaft als Oberhofmeister in den Hofstaat der regierenden Herzogin Luise ein.

Mögen diese Ereignisse schuld haben oder andere Gründe, mag auch nur Einsiedels Mangel an Ausdauer im Spiele gewesen sein: seine Pläne betreffs der Veröffentlichung seiner Plautinischen Arbeiten werden für lange Zeit vergessen. Mit einer Übersetzung aus der spanischen Dramatik tritt er einige Jahre später noch einmal an die Öffentlichkeit.

---

1) Brief vom 4. September 1806.

Am 30. März 1812 führte man Calderons „Leben ein Traum“ auf, in dessen Bearbeitung er sich mit Riemer teilte. Aus Goethes Tagebuch (2.—7. Dezember 1812) geht hervor, daß er sich auch mit der Übertragung der „Großen Zenobia“ befaßte; sie wurde von Gries abgeschlossen und 1815 aufgeführt.

Noch einmal trat Einsiedel in den Staatsdienst ein. Nach Auflösung des jenaischen Hofgerichts wurde er zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Jena ernannt. In Goethes Tagebuch wird er am 12. Juli 1817 zum erstenmal als „Präsident Geheimerat von E.“ erwähnt.

Im Jahre 1821 endlich beschäftigte er sich wieder mit seinem Plan, Plautus herauszugeben, und schreibt an Böttiger, daß er sich aus pekuniären Rücksichten entschlossen habe, nur 8—10 Stücke unter dem Titel „Ausgewählte Lustspiele des Plautus“ drucken zu lassen.

Auch dieser Plan ist nie zur Ausführung gekommen, und nur durch Zufall sind zwei Manuskripte im Besitz der Weimarschen Staatsbibliothek erhalten, die uns ermöglichen, ein Urteil zu bilden über diese Versuche, den Plautus für die deutsche Bühne umzugestalten<sup>1)</sup>. Sie sind anscheinend von der Hand desselben Schreibers und sind überschrieben: „Der Geitzhals, ein Lustspiel in 5 Akten nach Plautus“ und „Der Schiffbruch von Plautus“.

Von allen geliebt und geachtet, in den schönen Künsten mit reichen, über den Durchschnitt weit hinausgehenden Talenten begabt, sein Leben lang in glänzenden Positionen am Weimarer Musenhof, in stetem Verkehr mit den größten Geistern seiner Zeit: man sollte meinen, ein glücklicheres Leben könne es nicht geben.

Aber auch an Einsiedel beweist sich das Horazische Wort: *Nihil est ab omni parte beatum*.

Nachlässig geniales Umgehen mit dem Gelde, dazu auch Leidenschaft für das Spiel, das er eine Zeitlang nach

1) Vgl. O. Franke, Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte 1887, I, S. 99—117.

selbst erfundenen Regeln lenken zu können glaubte, zerstütteten seine Vermögensverhältnisse, und er mußte sich in späteren Jahren manche Entsaugung auferlegen. Seine beständigen Geldnöte verwehrten ihm wohl auch die Gründung eines eigenen Heims. Dieser feinfühlende, rücksichtsvolle Freund der Frauen mußte die liebevolle Hand der Gattin entbehren und statt dessen 25 Jahre lang die Tyrannie einer böswilligen, launenhaften Haushälterin ertragen, die zu entlassen er dennoch nicht über sich vermochte.

Ein anschauliches Bild von dem alternden Kammerherrn gibt uns Gotthardi<sup>1)</sup>. Auch die wissenschaftliche Beschäftigung brachte ihm nicht mehr den Trost, denn die Augen fingen an, den Dienst zu versagen. Sein alter treuer Freund, bei dem er alles vergessen konnte, blieb sein Cello.

Die Göchhausen hatte den Tod der Herzogin Amalie nur um wenige Wochen überlebt. Als Karl August heimgegangen war, folgte ihm Einsiedel am Tage seines Begräbnisses nach<sup>2)</sup>. Man kann vielleicht auch auf Einsiedel die Worte Schillers anwenden, die er mit Bezug auf Schubert sagte: „Er ist auch ein Dichter, aber kein Geborener“, und das Urteil in Vogt und Kochs Literaturgeschichte<sup>3)</sup>: „Einsiedel blieb trotz seiner dramatischen Übersetzungen doch nur ein Liebhaber der Literatur“ ist wohl berechtigt. Aber mit der Blütezeit Weimars und seiner Großen ist auch sein Leben und Wirken eng verknüpft und sein Name dadurch einer wohlverdienten Unsterblichkeit überliefert.

1) Gotthardi, Weimarer Theaterbilder aus Goethes Zeit, Leipzig 1865, S. 44 f.

2) 9. Juli 1828.

3) Vogt u. Koch, Geschichte der deutschen Literatur, Leipzig 1904, II, 286.

Im Text nicht erwähnte Quellen.

Wachsmuth, Weimars Musenhof, S. 20 ff.

Jos. Kürschner, Allgem. Deutsche Biogr., 1877, V, 761.

Friedr. Strehlke, Goethes Briefe, Verzeichnis . . ., Berlin 1882—84, I, 1684.

Goedecke, Grundriß, IV, 263.

## Miszellen.

---

### I.

#### Die Kriegsleiden und Kriegskosten des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von 1806 bis 1814.

Eine gleichzeitige geschichtliche Aufzeichnung des späteren weimarschen Ministers Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch.

Mitgeteilt von Archivar Dr. W. Müller in Weimar.

Der weimarsche Staatsminister, damalige Regierungsrat, Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch hat es sich angelegen sein lassen, kurze Zeit nach Endigung der Kriegsnöte vor 100 Jahren eine Zusammenstellung der Kriegsleiden und Kriegskosten, die das weimarsche Land und sein Volk von 1806 bis 1814 hat erdulden und aufbringen müssen, niederzuschreiben. Dieser Aufzeichnung wird man geschichtlichen Wert zugestehen müssen. Ist doch v. Fritsch als Präsident des Landespolizeikollegiums in diesen Jahren mit der Leitung der Kriegsangelegenheiten des Landes betraut gewesen, so daß ihm das amtliche Rechnungs- und Aktenmaterial über die Ereignisse der Zeit in weitestem und zugleich vollständigstem Umfange zur Verfügung gestanden hat. Im folgenden wird diese Aufzeichnung, die sich im Weimarschen Staatsarchiv (Abteilung Kriegs- und Friedensakten) befindet, mitgeteilt.

„Die letzt verflossenen 10 Jahre sind durch die Kriegsereignisse für das Herzogthum Weimar so merkwürdig geworden, daß eine geschichtliche Aufzeichnung der Begebenheiten und des Einflusses, welchen diese auf den Zustand des Landes und den Wohlstand seiner Einwohner gehabt haben, gewiß nicht ohne Interesse bleiben wird.

Der Unterzeichnete glaubt die Thatsachen mit mehrerer Zuverlässigkeit angeben zu können, da ihm das Loos bestimmt war, in diesem Zeitraum an der Spitze derjenigen Departements zu stehen, welchen die Leitung der Kriegsangelegenheiten übertragen war.

Als in dem Jahr 1805 ein neuer Krieg zwischen Österreich und Frankreich begann, verletzte Frankreich die Neutralität des Königlich Preußischen Staats, in dem das Corps des Marschalls Bernadotte durch das Ansbachische zog.

Der König von Preußen befahl hierauf die Zusammenziehung einer Armee zwischen der Saale und dem Thüringer Walde; das Herzogthum Weimar wurde demzufolge zuerst von dem Armee-

Corps des Fürsten Hohenlohe, dann von der Armee des Herzogs von Braunschweig, mit Cantonirungs Quartieren belegt, die bis in den Februar 1806 dauerten.

Zu Verpflegung dieser Truppen waren bedeutende Lieferungen ausgeschrieben, nemlich:

417	Berliner Wispel Korn,
2252	„ „ Hafer,
6790	Centner Heu und
829	Schock Stroh.

Nächst diesem mußten Magazinfrüchte von Weisenfels und Heldrungen herbey geführt werden, welche Anfuhr den Gemeinden des Landes bedeutende Ausgaben zu Bezahlung der Anspänner verursachten. Eine Vergütung der gelieferten Lebensmittel und Fourage wurde Königlich Preußischer Seits versprochen, bis jetzt aber, durch die eignen Bedrängnisse daran verhindert, nicht gewährt.

Die für Weimar und Eisenach darüber aufgestellte Liquidation beträgt

81,186 rthlr. 22 gr. —

Erfreulicher dagegen ist es, zu bemerken, daß eine geringere gleichzeitige Forderung an die Chursächsischen Truppen von

1768 rthlr. 14 gr. 9 ₣

gleichwie eine Berechnung aus der Campagne von 1806 mit

2807 rthlr. 12 gr. 2 $\frac{1}{3}$  ₣

richtig bezahlt worden ist.

Auf dieses Vorspiel eines Kriegs folgte im Jahre 1806 der wirkliche Ausbruch.

Im September dieses Jahres sammelte sich die ganze Preußische Armee (mit Ausschluß der vom Prinz Eugen von Würtemberg befehligen Reserve) bey Erfurt.

Die Armee des Prinzen von Hohenlohe dehnte sich von Jena bis Schleitz und Saalfeld aus; der Herzog von Braunschweig rückte langsam von Naumburg bis Erfurt und von da zurück zur Schlacht von Auerstädt; General Rüchel kam von Niedersachsen über Eisenach bis Kapellendorf.

Eine nach den ausgestellten Quittungen gefertigte Rechnung, worinn folglich viele Leistungen nicht begriffen sind, steigt auf

50,941 rt. — 9 ₣

Die Schlachten von Jena und Auerstädt am 14. Oktober zertrümmerten diese Armee, und Napoleons Heere unter den Marschällen Augereau, Davoust, Lannes, Ney, Soult, die Cavallerie unter dem Großherzog von Bery, überschwemmten das Land plündernd, sengend und verwüstend.

Die amtlich aufgenommenen Tabellen des verursachten Schadens ergaben die Summe von

1,740,590 rthlr. 18 gr. —

Unzählige Verwundete in den Lazarethen zu Jena, Weimar, Apolda, Buttelstedt, forderten die Pflege von dem so hart mitgenommenen Lande, denn die Kosten der Hospitäler fielen nach einer Kaiserl. Entscheidung den Ländern zu, wo die Verwundeten oder Kranken sich befanden.

In Jena zählte man Anfangs mehr als 5000 Verwundete, in Weimar gegen 1000; der Kosten Aufwand betrug, die Natural Lieferungen zu Geld angeschlagen, gegen

50,000 rthlr. — —

Vom 14. Oktbr. 1806 bis in Decbr. 1807 waren noch Kranke von jener Schlacht zu verpflegen.

Der Antheil den Se Durchlaucht der Herzog in ächt deutschem fürstlichen Sinn an diesem Krieg genommen hatte, zog die Einsetzung zweyer französischer Intendanten,

a) H. Villain zu Naumburg

b) H. Mounier alhier

nach sich, bis der Friedensschluß zu Posen diese sogenannte Administration, welche glücklicherweise nie in große Thätigkeit gelangt war, wieder aufhob, leider aber eine große Contribution von 2,200,000 francs

oder 550,000 rthlr. — — conv. Geld

wozu noch 11,882 rthlr. 19 gr. oder 47,531 francs 15 Cent. an aufgelaufenen Zinsen,

8,250 „ — oder 33,000 francs an verursachten Kosten, also

570,132 rthlr. 19 gr. Summa

hinzufügte.

Die Etappenstraße wurde nun über Buttelstedt förmlich organisirt und Anfangs durch französische Commandanten, Kriegs Commissaires und Gensd'armerie Brigaden versehen und die nachziehenden Truppen, die zurückgehenden Gefangenen, die unaufhörlichen Transporte von Munition nud Kriegsbedürfnissen kosteten dem Lande sehr viel und dauerten selbst nach dem Tilsiter Frieden noch geraume Zeit fort, weil die Preußischen Provinzen nur langsam von den Truppen geräumt wurden und die besetzten Festungen an der Oder und Weichsel beständig eine Bewegung auf der Militärstraße unterhielten, wobey indessen andere Gegenden des Landes nicht frey blieben; so zog z. B. im März 1807 die Division Boudet 8000 Mann stark aus Italien kommend, über Jena nach Pommern.

Aus den folgenden Durchmärschen verdient nachstehender noch bemerkt zu werden:

Die dritte Division des 1<sup>n</sup> Armee Corps flog im August 1808 geführt vom Gen. d. Div. Pactod aus Schlesien nach Spanien; die Hälfte ward auf Wagen transportirt, Zahlung dafür zugesichert, die Hälfte derselben

1020 rthlr. — — an 172 Louisd'or und 2 gr. 8  $\mathcal{R}$   
Münze aber nur bezahlt.

Bey der denkwürdigen Zusammenkunft der Kaiser zu Erfurt im Oktober 1808 trafen die dazu berufenen Truppen größtentheils über Weimar ein, doch wurde diese Versammlung eine wohlthätige Quelle für Jena, wohin Napoleon eine Schenkung von 300 000 frcs. oder

75,000 rthlr. — Conv. Geld

widmete, welche auch in baarem Gelde 1810/1811 realisirt wurde.

Diese Freygebigkeit compensirte sich bald durch neue Lasten; Mal Davoust nahm sein Hauptquartier in Erfurt während des Winters 1808/1809; sammelte daselbst nach und nach ein Armee Corps, welches er, bis ihn der neue Krieg mit Österreich abrief, zum Theil in das hiesige Gebiet einquartierte.

Prinz Ponte Corvo an der Spitze der Sächsischen Armee von ungefähr 16—18 000 Mann, folgte im April über Altenburg, Jena, Weimar, Berka, Baireuth etc. jenem nach.

Schon glaubte man hier des Krieges Ungewitter fern, als die Besetzung von Sachsen, durch die Österreicher und den Herzog von Braunschweig, den König von Westphalen zu einem Feldzug berief, der mit einem schnellen Rückzug über Jena, Weimar, nach Erfurt endete.

Der baare Aufwand jener Jahre, exclus. der Einquartierung vom October 1806 bis 31. Dezbr. 1806 beträgt für Weimar und Jena

171,809 rthlr. 2 gr.  $\frac{3}{4}$   $\mathcal{R}$ .

Ruhiger vergingen die Jahre 1810 und 1811, wiewohl die kleinen Durchzüge nach den Oder-Festungen oder polnischen Truppen nach Spanien, ingleichen die Durchmärsche der Division Molitor im Februar 1810 und der Division Morand im Juny 1810 die Militärstraßen belebten und Munitions- und andere Transporte häufig geleitet werden mußten, wie denn unter andern vom 10. April bis 8. November 1810 alle 5 Tage 160 Pferde in Buttelstedt bereit stehen mußten.

Im Jahre 1812 begannen die Märsche zu dem Feldzug gegen Russland. Das Corps des Marschall Ney eröffnete den Zug, worauf Sebastiani, das Hauptquartier und viele einzelne Abtheilungen folgten.

Als Glück dürfte man betrachten, daß mehrere Militairstraßen gleichzeitig angelegt wurden, und viele Truppen theils über Niedersachsen, theils über Magdeburg, theils über Hof, Plauen und Dresden, theils über Schleitz vorrückten.

Nach den Unfällen an der Berezyna bedeckten elende verpestete Kranke die Militairstraßen und machten neue Hospital Einrichtungen nothwendig.

Einzelne Ersatz-Bataillons zogen in die Festung Wittenberg und Torgau, General Durutte hingegen, nachdem er Dresden verlassen, mit 5000 Mann über Jena, Eckardtsberge nach Magdeburg.

Die Preußen dringen vor bis an die Thore von Erfurt, aber nicht stark genug, um den indeß gesammelten Streitkräften Napoleons zu widerstehen.

Die neu geschaffene Armee vereinigt sich auf diesem Boden, Ney rückt von Würzburg, Marmont und die Kaiserlichen Garden unter Bessiers und Mortier von Mainz, Bertrand von Italien, Oudinot von Straßburg heran; Weimar, Jena und die ganze Gegend sind gleichsam zum Lager umgeschaffen, bis die Verbindung mit dem Vicekönig von Italien hergestellt ist, und die Schlacht bey Lützen das Vordringen bis Dresden und an die Oder gestattet.

Unzählbare Verwundete füllen die Hospitäler, unaufhörliche Transporte von Munition, Lebensmitteln und Kriegsgeräthschaften erschöpften die Vorspann-Mittel; Requisitionen für das Bedürfniß der Armee, dann zur Befestigung, endlich zur Verproviantirung von Erfurt folgen aufeinander, während Ersatz-Mannschaften jeglicher Art, Anfangs in kleinen Abtheilungen, später als kühne Frei-Corps die Verbindung der Armee hemmen, in Colonnen derselben nachziehen, oder Verwundete und Gefangene als z. B. die bey Dresden gefangenen 12 000 Österreicher auf dieser Straße zurückgeführt werden.

Als endlich der Kaiser von Dresden zurückzugehen sich entschließt, die Alliirten gewaltsam vordringen, bricht noch einmal Mal Augereau über Jena hervor, die Verbindung wieder herstellend, aber nicht lange ist diese Verbindung unangefochten geblieben; General Thielemann stößt bey Kösen auf eine Kolonne Flüchtlinge unter General Noireau und zerstreut solche auf die Straße nach Weimar; bey Allstedt, Gera und Neustadt schwärmen Cosacken und leichte Truppen, so daß die von Erfurt abgehenden Truppen nur in gedrängten Colonnen vorzugehen sich wagen.

Endlich entscheidet die Völkerschlacht bey Leipzig. Napoleon zieht sich auf Erfurt zurück. Nermisdorf, Buttstedt, Ballstedt, Niederreissen werden in den Gefechten mit den nachrückenden Corps des Generals Wittgenstein in Brand gesetzt. Ein Überfall von Weimar (am 22. Oktbr.) unter Lefebre Desnuettes wird glücklich

von dem Hettmann Platow und dem General Thielemann vorzüglich durch den Muth und die Einsicht des Obrist Geißmar abgeschlagen.

Deutschland war gerettet, aber auf dem Weimarschen Boden verweilten einige Tage die großen Heere der Verbündeten unter Anführung Schwarzenbergs, Barclay de Tolly nebst dem Haupt-Quartier der erhabenen Souverains. — Tröbsdorf, Grunstedt und Gaberndorf liefern zum Bivouacq das Holz aus den Häusern, viele Orte werden bey der Unmöglichkeit einer regelmäßigen Verpflegung geplündert.

Der Verlust dieser Tage ist von der ernannten Landes-Commission aufgenommen und auf

1,018,140 rthlr. —

geschätzt worden.

Nach Entfernung der größern Massen beginnt eine neue Noth, mit den zurückbleibenden Fuhrparks, eine größere aber noch über die Verpflegung der Erfurt plockirenden Truppen, wo vergebens entferntere Provinzen, als Coburg, Meiningen etc. zur Mitleidenheit aufgefordert werden.

In den mit Truppen überlegten ausgeplünderten Dorfschaften bey Erfurt erkrankten die Soldaten theils vor Hunger und tausende kommen in die Hospitäler zu Weimar und Jena, abermals die furchtbare Nerven-Krankheit verbreitend. Fünf große Hospitäler reichen in Weimar nicht aus, um die sämtlichen Kranken unterzubringen, ebenso ist Jena überfüllt und ein Aufwand von

62,031 rthlr. 1 gr. 11 ₣

in Weimar, von	21,160 rthlr. 1 gr. 4 $\frac{1}{2}$ ₣	in Jena, wird notwendig, um
wendig, um	3590 Offiziere und	
	137,453 Gemeine	

jeden Kranken zu 1 Mann pro jeden Tag gerechnet, zu verpflegen.

Kaum bringt die erfreuliche Nachricht, Paris sey in den Händen der Alliirten, im Frühjahr 1814 Leben und Freude zurück, die Französische Besatzung von Erfurt verläßt die Citadelle und der Friede erquickt die halb zu Grunde Gerichteten.

Mit neuen Hoffnungen sieht man den Segnungen der Ruhe entgegen, man beeilt sich in Ordnung zu bringen was der Krieg bis dato zerrüttet hatte, eine Zusammenkunft wird angesetzt um eine Ausgleichung der Kriegskosten unter den Thüringischen Landes Theilen zu bewirken — aber die für Weimar und Eisenach günstigen Resultate dieses Vereins gehen durch den Widerspruch von Coburg, Hildburghausen etc. verloren.

Die mit unglücklicher Eile aus Frankreich zurückgehenden Heere der Russen werden auf ihrem Rückmarsch abermals über das hiesige Land gedrängt, indem von 5 Colonnen, 4 über Eisenach und Ilmenau

den Thüringer Wald passiren und erstere über Weimar und Buttstedt, letztere über Jena geführt werden.

Durch solche fast ununterbrochen auf dem kleinen Lande ruhende Lasten, neben denen die oft wiederkehrende Ausrüstung eines Bataillons von 800 Mann, nemlich

- 1806. 1 Bataillon als Waffengefährten der Preußen, dann im Dienst der Franzosen,
- 1807. 1 Bataillon von 800 Mann nach Kolberg,
- 1809. 1 dergl. nach Österreich und Tyrol,  
„ 1 dergl. nach Spanien, von dem 125 zurückkehrten,
- 1812. 1 dergl. nach Hamburg, Wilna und Danzig,
- 1813. 1 dergl. von 300 Mann, das in der Ruhl gefangen wurde,  
„ 1 dergl. was in Magdeburg, Nov. d. J. aufgelöst wurde,  
endlich mit den Alliirten
- 1814. 2 Bataillons, resp. Linientruppen, Landwehr u. Freywillige,

bedeutende Kosten verursachte, sind die Hülfsmittel erschöpft und der Wohlstand der Einwohner größtentheils vernichtet, so sehr man auch bemüht gewesen ist, durch gleiche Vertheilung der Lasten und Abgaben die Unterthanen zu erhalten und die vorzüglich Betroffenen zu unterstützen.

Die fortschreitende Erfahrung hat die darüber angenommenen Grundsätze nach und nach anders modifiziret.

In den Jahren 1805 und 1806 begnügte man sich, die Lieferungen nach dem Steuerfuß zu vertheilen, ebenso wurden die Spannungen nach dem Steuerfuß ausgeschrieben und die Einquartierung blieb unvergütet, weil die Truppen aus Magazinen Brod, Fleisch u. s. w. erhielten oder erhalten sollten.

Von 1807 an wurde die Einquartierung nach bestimmten Sätzen vergütet, zu diesem Behuf Vorschüsse aus den Kreiskassen erhoben, späterhin zu Beyziehung der Steuerfreyen und Nichtangesessenen Kriegskostenbeyträge (1808) ausgeschrieben, die Fourage-Magazine durch Lieferungen nach dem Steuerfuß gefüllt, die Spannung aber ebenfalls hier nach geleistet.

Zu Verstärkung der Kriegskostenkasse wurde 1810 unter dem Namen Einquartierungs-Assecuranz-Steuern auch von den Grundstücksbesitzern ein Beytrag erhoben und dieses bis 1812 fortgesetzt, bey der hervorgehenden Überlastigung der Anspänner über dieses noch 3 Spannsteuern bezogen, das Fourage-Bedürfniß ferner durch Lieferungen beygebracht.

Die fast unerschwinglichen Leistungen im Jahre 1813 geboten von diesem bisherigen Gange abzuweichen; das steigende Geldbedürfniß konnte nur durch Zwangs-Anleihen beygeschafft werden;

die Erschöpfung der Vorräthe nöthigte zum Fourage-Ankauf und zum Abschluß mit sich darbietenden Entrepreneurs, die Verarmung der Communen und der Anspänner gebot die Communen zu bezahlen.

Auf gleichem Wege wurde im Jahre 1814 fortgefahren, obwohl zu Minderung der Anforderungen und zu Beschleunigung der Ausgleichung, 13 Einquartierungs-Assecuranz-Steuern und eben so viel Beyträge zur Kriegskostenkasse erhoben wurden.

Anliegende Tabellen legen vor, welche Prästationen im Weg der Ordnung von dem Lande geleistet worden sind:

I. an Lieferungen

3 290	Schock	$4\frac{1}{20}$	Mz.	Weizen
13,385	"	$9\frac{7}{15}$	"	Korn
24	"	—	"	Gerste
139,120	"	$7\frac{7}{80}$	"	Hafer
71,661	Ctr.	$35\frac{7}{8}$	Ø	Heu
2,784	Schock	$3\frac{1}{4}$	Bd.	Stroh,
11 659	Ctr.	99	Ø	Mehl
249	"	$75\frac{3}{4}$	"	Brod
1,539	"	$12\frac{1}{2}$	"	Fleisch
636	"	$6\frac{1}{8}$	"	Gemüse
334	Eimer	42	Ms.	Brandewein

II. a) an Einquartierungen.

162,045 Officiers

4,154,589 Gemeine

b) an Fourage Rationen.

1,414,086 Rationen.

c) an Spannstücken.

218,122 Stück Spannvieh.

III. an aufgenommenen Capitalien und ausgeschriebenen Steuern.

1,429,161 rthlr. 2 gr.  $6\frac{11}{12}$  Ø.

Dennoch war es nicht möglich, die Ausgleichung der im Jahre 1813 statt gefundenen Lasten vollständig zu bewirken noch alle Anforderungen zu befriedigen, wiewohl außerordentlich die Erträge der erhobenen Steuern an

- 1) 33,128 rthlr. 17 gr.  $3\frac{3}{4}$  Ø an 4 Einquartierungs-Assecuranzsteuern 1813.
- 2) 19 611 " 6 " 9 " Kriegskostenbeiträge 1814.
- 3) 107,600 " 12 "  $4\frac{1}{2}$  " an 13 Einquartierungs-Assecuranzsteuern 1814.

160,340 " 12 "  $4\frac{3}{4}$  (?) Ø Summa.

umgerechnet

285,236 rthlr. 16 gr. 9 ♂ 1813.

259,126 „ 1 „ — 1814.

verwendet worden sind.

Der Einfluß der Leiden des Krieges auf die Einwohner des Landes zeigt sich sowohl in der zugenommenen Sterblichkeit, wie denn z. B.

2603 Gestorbene im Jahr 1806.

3948 „ „ „ 1813.

3363 „ „ „ 1814.

angezeigt sind, da sonst gewöhnlich die Zahl der Gestorbenen zwischen 1750—1850 stand und der von 75,073 Seelen auf 71,352 gefallenen Bevölkerung, als in den verminderten Preisen aller Grundstücke, insbesondere der Wohnhäuser in den Etappenstädten.

Gleichmäßig hat die Anzahl des Spannviehs sich vermindert, der Rindviehbestand hat theils durch die größere Consumtion, theils und sonst noch mehr durch die Viehpest im Jahr 1813 gelitten, dem Ackerbau sind nicht nur die nöthigen Hände zur Arbeit, sondern auch das Capital zum bessern Betrieb der Wirtschaft entzogen und die Cultur des Bodens mußte bey den vervielfachten Ursachen zur Versäumniß, bey der Einquartierung, der Vorspanne, Botendiensten etc. vernachlässigt werden.

Fast unbegreiflich ist es, wie ein kleines, eben nicht durch vorzügliche Ergiebigkeit des Bodens, noch durch beträchtliche in Flor stehende Fabriken oder reiche Naturprodukte begünstigtes Land alle diese Lasten ertragen konnte, ohne zur gänzlichen Verarmung herabzusinken. — Nachstehende Ursachen werden die Möglichkeit zeigen. Der längere Friede im nördlichen Deutschland, hatte hier eine gewisse Wohlhabenheit verbreitet. Der Landmann genoß höhere Getreide- und Wollenpreise und sein Wohlstand belebte wieder die städtischen Gewerbe. Fremdlinge flüchteten in die friedliche Gegend und brachten mehreres Geld in Umlauf.

Das Cantonnement im Winter 1805/6 obwohl manchem Einzelnen kostbar und lästig, zog bedeutende Summen für die Löhnung der Truppen und mehrere Bedürfnisse, für welche doch in der Gegend bezahlt wurde, in das Land. Während der französischen Herrschaft war es zwar selten der Fall, daß von den Truppen Geld ausgegeben wurde, indessen die schon oben bemerkte Schenkung für Jena von 300 000 francs oder 80 676 rthlr. curr. Geld, früher Beyträge aus entfernten Gegenden für die Opfer jener Schlacht, ferner der Umstand, daß die meisten Lebensmittel aus dem Lande bezogen werden konnten und man diese so wie die Spanndienste und Fourage im Lande verdiente und vergütete, erhielt immer noch eine ansehnliche Summe in Umlauf.

Das Jahr 1813 brachte das Land an den Rand des Verderbens, aber im Laufe des Krieges schon erwachte neues Leben für die Gewerbe. — Die Wiederherstellung und Ergänzung der durch die Anstrengungen im Krieg früher verbrauchten Kleidungs- und Equipage Stücke beschäftigten alle Hände und gewährten reichlichen Lohn, und so ward der Krieg Quelle verdoppelter Nahrung.

Die lang versperrten Handelsplätze öffneten sich wieder, die fast eingegangene Strumpfmanufaktur zu Apolda, vermochte kaum, nachdem alle Vorräthe aufgekauft waren, die Nachfrage zu befriedigen; die literarischen und artistischen Erwerbszweige blüheten wieder auf und die großmuthige Unterstützung der brittischen Nation reichte vielen Unglücklichen eine helfende Hand.

Nur der Landwirth blieb gedrückt, da eine ungewöhnliche Wohlfeilheit der Lebensmittel nicht mehr mit den erhöhten Kosten der Wirthschaft, noch mit den Abgaben im Verhältniß steht und da die Erndte im Jahre 1814 bey der nothgedrungenen Versäumniß besserer Cultur minder reichlich ausgefallen ist.

Weimar, den 1. Mai 1815.

v. Fritsch.“

## II.

### Hebbels Reise durch Thüringen.

Von E. Herold, Redakteur, in Pasing bei München.

Friedrich Hebbel, dessen 100. Geburtstag wir kürzlich feierten, hat, als er zum erstenmal, mitten im Winter, durch Thüringen gewandert ist, wohl nicht einmal gehofft, daß man sich anderthalb Jahrzehnte später mühen würde, ihn an jene Stätte zu ziehen, die durch Goethe, Schiller und die anderen Großen im Geist zu einer klassischen geworden.

Friedrich Hebbel war damals, als er über die verschneiten Thüringer Berge zog, wohl seelisch und äußerlich in einer Verfassung, wie nie vorher und nie nachher. Wollte man Hebbels Leben graphisch darstellen, so wäre jene Thüringer Reise, die ihn von München nach Hamburg führte, gewiß die tiefste Linie. Nahezu drei Jahre hatte Hebbel sich in München als armseliger Literat durchgehungert und -gefroren. Seine Hoffnungen waren in München nicht erfüllt worden. Arm, wie er gekommen, allerdings mit ungebrochener Kraft, verließ er München am 11. März 1839; nicht einmal ein Mantel schützte ihn vor der empfindlichen Kälte. Besonders in der Nürnberger Gegend machte sich der starke Frost unangenehm bemerkbar. In Nürnberg selbst hielt er sich einen

vollen Tag auf und fuhr auch mit der ersten Dampfbahn von Nürnberg nach Fürth. Da das Wetter immer ungemütlicher wurde, fuhr er mit dem Postwagen weiter bis nach Bamberg. Die Straßen müssen damals entsetzlich gewesen sein, denn Hebbel erging es in der Postkutsche wie anderen Leuten auf einem Dampfschiff: er mußte sich fortwährend erbrechen. Von Bamberg versuchte er infolge dieser üblen Erfahrungen wieder ohne Postkutsche weiterzukommen. Der Weg ward ihm aber recht langweilig, und als er zwei Stunden vor Coburg wieder auf eine Postkutsche traf, vertraute er sich ihr wieder an. In Coburg hielt er sich einige Stunden auf, und als er erfuhr, daß er mit dem Brieffelleisen bequem und billig von Coburg nach Gotha gelangen könne, blieb er bis früh um 3 Uhr dort.

„Früh um 3 Uhr“, so schrieb Hebbel, „fuhr ich in Coburg ab. Ein Wägelchen, auf dem man kaum sitzen konnte; schneidende Kälte, ohne Mantel mit nassen Stiefeln. Eine wahre Tortur! Mehr fast als ich selbst, dauerte mich mein armes Hündchen, das ich vergebens auf meinem Schoß zu erwärmen versuchte; vom Laufen waren ihm die kleinen Füße wund und blutig, es war so erkältet, daß es fast jede Minute sein Wasser lassen mußte.“

Die Fahrt ging auch über Eisfeld. In jener Nacht waren also Friedrich Hebbel und Otto Ludwig, die beide, in ihrer Art gleich groß, sich aber nicht leiden konnten, einander nahe. Wenn auch nur räumlich. Hebbel mag in dieser Nacht wohl schwer physisch und seelisch gelitten haben, just in jener Nacht, als der junge Otto Ludwig vor einem Ereignis stand, das seinem Leben eine entscheidende Wendung geben sollte: an jenem Tag empfing ihn der Herzog Bernhard Erich Freund in Audienz und teilte ihm mit, daß er ihn in Leipzig bei Mendelssohn-Bartholdy seine Studien vollenden lassen wolle.

In Hildburghausen hatte Friedrich Hebbel die Reise auf dem Felleisen satt. Er verließ das Fuhrwerk, um über Schleusingen nach Suhl zu wandern. Es war eine gefährliche Tour, und vielleicht hätte sich auf diesem Weg Hebbels Schicksal in einer Weise erfüllt, die ihn verhindert hätte, seinen Namen mit leuchtenden Lettern in das Buch der Literatur zu schreiben. Auf dem Weg — Hebbel benutzte, um Zeit zu sparen, den Fußweg — trug sich ihm einer als Reisebegleiter an, der nichts Gutes im Schilde führte. „Kurz bevor ich auf den Fußweg gelangte“, so schreibt Hebbel, „gesellte sich ein rothaariger, höchst widerwärtiger Kerl zu mir und trug sich zum Gesellschafter an. Ich erklärte ihm, ich wolle allein gehen, aber er wußte es so einzurichten, daß er immer in meiner Nähe blieb. Bald blieb er stehen und betrachtete einen der Berge, die er als Ein-

heimischer schon tausendmal gesehen haben mußte; bald redete er einen Begegnenden an und fragte nach Weg und Steg, die er, da er sich mir als Wegweiser und Ränzelträger angeboten hatte, ohne Zweifel kennen mußte. Bald machte er sich an seinen zerrissenen Schuhen zu schaffen. Dann schwang er, indem er weiter schritt, seinen keulenförmigen Knittel um den Kopf. Ich konnte mich zum Umweg über die Chaussee nicht entschließen und hütete mich nur, daß der unheimliche Gesell mir nicht in den Rücken kam, was bei dem schmalen, auf beiden Seiten von himmelhoch getürmten Schneelagen eingefaßten Paß, der nicht so viel Raum darbot, daß zwei Menschen nebeneinander hätten schreiten können, gefährlich gewesen wäre; in den Wipfeln der Bäume horsteten ganze Scharen von Raben. Von dem Kerl, der sich fleißig umwandte, fortwährend mit Frechheit beobachtet, machte ich den Weg durch den Wald; die Handschuhe hatte ich ausgezogen, um nötigenfalls meinen Stockdegen ziehen zu können und eigentlich verdroß es mich, daß ich keine Gelegenheit fand, ihn zu gebrauchen.“

Nach dieser etwas unheimlichen Affaire wurde Hebbel in Suhl durch mancherlei Annehmlichkeiten entschädigt. Er hatte geglaubt, er würde mit einer schlechten Kneipe vorlieb nehmen müssen, und er kam zu seiner größten Überraschung in das beste Wirtshaus, das er bisher getroffen hatte. Und an der Freude darüber konnte auch der Umstand keinen Eintrag tun, daß jener unheimliche Reisegesell sich ihm wieder näherte, allerdings in höchster Demut. Hebbel war ja selbst in einem nicht gerade glänzenden Aufzug, aber trotzdem wurde er vom Wirt sehr freundlich aufgenommen. Da er gerade Geburtstag hatte, leistete er sich auch Außerordentliches: am Nachmittag Kaffee und Kuchen und am Abend Kalbsbraten und Hecht. Der Wirt lud den unscheinbaren Gast sogar zu einem Ball ein, Hebbel mußte aber ablehnen, da seine Stiefel nicht mehr „ordentlich“ waren.

Mitten im Schneegestöber wanderte Hebbel am nächsten Tag über Zella und Ohrdruf nach Gotha. Diese Winterwanderung hinterließ einen tiefen Eindruck in der Seele Hebbels. „Seltsam ergrifend“, so sagt er, „treten die schwarzen Wälder auf dem weißen Grunde hervor; trotz der Winterkälte ein göttlicher Eindruck.“

---

## III.

## Eine thüringische Maßtabelle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. Theodor Th. Neubauer.

Die hier abgedruckte Maßtabelle habe ich im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg in einem Kopialbuch des Erfurter Augustinerklosters (Cop. 1481) gefunden. Der Folioband enthält eine sehr große Anzahl Schenkungs- und Kaufsurkunden, und die Maßtabelle sollte zur Berechnung der dem Kloster zukommenden Fruchtzinsen dienen. Sie ist also zweifellos richtig und durch den Gebrauch bewährt. Eine Münztafel schließt sich an, von deren Abdruck man indessen absehen kann, da sie nur Bekanntes enthält. (Vgl. Th. Neubauer, Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation, I; Anhang: Münze, Maße und Gewichte. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. von Erfurt XXXIV, 1913.)

Die Datierung wird ermöglicht durch die Schrift, die unbedingt auf den Anfang des 16. Jahrhunderts weist, und durch die beiden Jahreszahlen 1516 und 1517, die sich in der Münztafel finden.

Diese Maßtabelle wird für die Wirtschaftsgeschichte Thüringens wichtig werden, sobald man daran geht, die bisher örtlich beschränkte Preisstatistik für das 16. Jahrhundert auf die ganze Landschaft auszudehnen.

Es ergibt sich daraus folgende Umrechnungstabelle:

Ein Scheffel Erfurter	Maß	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{3}$	Viertel	$= \frac{1}{12}$	Malter Erfurter.
„ „ Eckartsbergaer	„	$= \frac{1}{3}$	Viertel	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{16}$	Erfurter.
„ „ Nordhäuser	„	$= \frac{1}{3}$	Viertel	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{16}$	Erfurter.
„ „ Gothaer	„	$= 2$	Viertel	$= \frac{1}{2}$	Malter	$= \frac{1}{8}$	Malter Erfurter.
„ „ Jenaer	„	$\} = 4$	Viertel	$= 8$	Achtel (Metzen)	$= \frac{2}{9}$	Malter Erfurter.
„ „ Rudolstädter	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{11}$	Malter Erfurter.		
„ „ Saalfelder	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Apoldaer	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Buttstedter	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Liebstädter	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Weimarer	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Buttstädtler	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.
„ „ Rüdersdorfer	„	$\} = 4$	Metzen	$= \frac{1}{12}$	Malter	$= \frac{1}{10}$	Erfurter.

Ein Scheffel Ilmenauer	Maß	} = 4 Metzen = $\frac{1}{5}$ Malter Erfurter.
„ „ Arnstädter	„	
„ „ Neumarkter	„	= $\frac{23}{2}$ Malter Erfurter.
„ „ Kölledaer	„	= $\frac{1}{20}$ Malter Erfurter.

Für eine Preisstatistik wäre es nun freilich noch nötig, den genauen Inhalt des Maßes zu kennen. O. Kius gibt zwar für das Erfurter Malter drei Messungen, aber die stimmen nicht miteinander überein. („Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen“, Hildebrands Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. I, S. 68.) Vielleicht kann die hier abgedruckte Tabelle auch in dieser Beziehung einen Schritt weiter führen.

[Innenseite des Deckels.]

#### De mensuris.

Et primum de Erfurdiana:

vnum modium faciunt quattuor metrete, et tres modii faciunt vnum quartale; deinde quattuor quartalia perficiunt vnum maldrum. Et sic 12 modii faciunt vnum maldrum Erfurdense; ideoque quilibet modius dicitur mensura des zwolfften teyls, quia tale maldrum perficitur duodecim modiis.

Northusana:

Modii Northusenses sunt minores Erfurdensibus, nam quattuor modii Northusenses seu 16 teyls faciunt vnum quartale Erfurdense, et 16 modii faciunt vnum maldrum Erfurdense.

Nortscher martscheffel continet 12 modios Northusenses.

Gothenbis:

maldrum Gothense facit vnum quartale Erfurdense, modius Northusensis facit 1 quartale Gothense; et duo modii Northusenses faciunt medium maldrum Gothense et vocantur vnum modius.

Jhenensis:

maldrum Jhenense constituitur sex Jhenensibus, et quatuor cum semis<sup>1)</sup> Jhenenses faciunt confectum maldrum Erfurdense;

et plus: Quilibet autem mensura Jhenensis et magna habet quattuor partes maiores seu octo medias quartas. 9 parua quartalia Jhenensia faciunt 1 quartale Erfurdense.

Appoldensis:

modius Appoldensis habet 4 quartalia sicut Erfurdensis habet quattuor metretas. In antiquis nostris libris habetur, quod vndecim modii Appoldenses perficiunt vnum maldrum Erfurdense. Ergo bene poteris numerare et scire numerum frumenti percepti in censibus nostris pincerne, quantum acceperis, si supra scripta bene retinueris.

1) quinque: durchgestrichen.

Secundum aliquos 9 quartalia Appoldensia perficiunt 8 quartalia parua Jhenensia. hec summe notanda propterea censu drebria superiori et Oberndorff.

11 quartalia Appoldensia faciunt 1 quartale Erffurdense.

Rudestat, Saluelt concordat quasi cum Jhenensi.

fol. 1 a. Bottelstadt:

vnde decim modii Bottelstetenses perficiunt vnum Maldrum Erffurdense, et quattuor quartalia vnum modium.

Libstedt: Idem est cum Bottelstetensibus.

Wymariensis:

decem modii faciunt vnum maldrum Erffurdense, et quattuor quartalia vnum modium, et 12 modii faciunt 1 maldrum wymariense.

10 quartalia Wymariensis faciunt vnum quartale Erffurdense.

Ilmensis:

Quinque mensuras<sup>1)</sup> Ilmenses faciunt vnum maldrum Erffurdense, et quattuor quartalia faciunt vnum mensuram Ilmensem.

Nota Calx: achte Erffurtische viertel gestriebes, als korn, machen eynen kasten kalgs<sup>2)</sup>.

Arnstadt:

Quinque metrete Arnstetenses faciunt maldrum Erffurdense. Metreta enim in Arnstadt non est parua sicut Erffurtensis, sed est similis vni mensure Ilmensi. Quilibet autem mensura Arnstetensis habet et continet quattuor quartalia, quorum quartalium quinque faciunt vnum quartale Erffurdense.

Nouoforo:

11 $\frac{1}{2}$  modii faciunt 12 modios Erffurdenses.

Collede:

viginti modii faciunt vnum maldrum Erffurdense.

Egkerßberge sicuti Erffurt.

Tanrode<sup>3)</sup>: . . .

Ruderßdorff, Butstetenses sicuti in Wymar.

10 quartalia 1 quartale Erffurdense, et 10 modii Butstetenses faciunt 12 modios Erffurdenses, hoc est maldrum.

1) Statt mensurae.

2) Nachträglich hier dazwischen geschrieben mit der Randbemerkung: Nota Calx.

3) Dieser Passus ist nicht ausgefüllt.

## Literatur.

---

### I.

#### Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel.

**Bd. V. Kreis Herrschaft Schmalkalden.** Im Auftrage des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel bearbeitet von Paul Weber, Dr. phil., a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Jena. Textband mit XI, 276 Seiten in Quart, Tafelband in demselben Format mit 200 Tafeln nach photographischen Aufnahmen und Zeichnungen. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1913. Ausgaben: Tafeln lose in Mappen, Text broschiert, 23 Mark; Tafeln und Text einzeln gebunden in Halbleinen 25 Mark, in Halbleder 27 Mark.

Den früher herausgegebenen Bänden dieses groß angelegten Werkes (I. Kreis Gelnhausen, II. Kreis Fritzlar, III. Kreis Grafschaft Schaumburg, IV. Kreis Cassel-Land) reiht sich dieser fünfte, der den thüringischen Teil der Provinz Hessen-Nassau behandelt, würdig an. Mit Recht nahm sich der Verfasser besonders den vierten Band zum Vorbild, und beherzigenswert ist das, was er in dem Vorwort „Zum Geleit“ darüber sagt: „Die staatliche Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler in deutschen Landen ist ja allmählich über die Aufgabe hinausgewachsen, lediglich ein Nachschlagebuch für den Fachmann und die Behörden herzustellen. Die kunstgeschichtlichen und heimatkundlichen Interessen haben sich mächtig in ihrem Umfange erweitert und sind Gemeingut weitester Kreise geworden. Diese alle wollen an dem Inventar Anhalt, Anregung und Wegweisung finden. Darum ist der Rahmen dieses Inventars, wie bei dem von Dr. Holtmeyer bearbeiteten Band IV (Kreis Cassel-Land), etwas weiter gespannt worden, als es wohl im allgemeinen bisher bei Inventarisierungen üblich war. Auf diese Weise schließt sich die Denkmälerwelt der kleinen Herrschaft Schmalkalden trotz mancher schmerzlichen Verluste, die sie im Laufe der Jahrhunderte erlitten, doch zu einem reichen und vielfältigen Bilde einer alten und originellen Kultur zusammen.“

Auf S. 1—29 ist der Kreis Herrschaft Schmalkalden im allgemeinen besprochen: seine Lage, Bodengestaltung, Bevölkerung, kartographische Darstellung, Geschichte, Münzen, eine kurzgefaßte Übersicht der Burgen, Landwehr, Schlösser, Klöster und anderen kirchlichen Gemeinschaften, der sonstigen Kirchen und ihrer Ausstattung, der Totenhöfe und bäuerlichen Grabmalskunst, der profanen Schmiedearbeiten, des Bauernhauses, des städtischen Wohnbaues und der kunstgewerblichen Altertümer, sodann die Volksstrachten; auf S. 33—120 die einzelnen Landorte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge; S. 121—123 die Wüstungen; S. 124 und 125 die ehemaligen Straßenzüge; S. 129—261 die Stadt Schmalkalden. Daran schließt sich ein Verzeichnis der benutzten Geschichtsquellen, sowie der im Buch genannten Künstler, Handwerker und Drucker, schließlich der im Text behandelten oder erwähnten Personen, Sachen und Orte. Ein reicher Inhalt, der zum allergrößten Teil von dem Verfasser des Bandes bearbeitet und dargestellt ist. Denn obwohl er sich bemüht hatte, für die Bearbeitung alles dessen, das nicht in den Bereich der eigentlichen Kunstgeschichte gehört, geeignete Hilfskräfte zu gewinnen, so gelang ihm dies doch nur hin-

sichtlich einzelner Partien (Münzen, Volkstrachten, Wüstungen, Straßenzüge und einige geschichtliche Abschnitte); das übrige mußte er wohl oder übel noch auf sich nehmen. Er führte dies mit derselben Sorgfalt aus, die er dem eigentlichen Kern des Buches entgegenbrachte.

Ganz abgesehen von dieser Schwierigkeit, hatte der Verfasser eine bedeutende Aufgabe zu lösen. Die Stadt Schmalkalden gehörte von jeher zu den wichtigsten Orten des heutigen Thüringen, nicht nur wegen ihrer bereits im Mittelalter hoch entwickelten Eisenindustrie, die schon damals sich ein weites Absatzgebiet erschlossen und infolgedessen der Schmalkalder Bürgerschaft zu großem Wohlstand verholfen hatte, sondern auch als Mittelpunkt der sogenannten Herrschaft Schmalkalden. In dieser Eigenschaft war der Ort ständiger Wohnsitz landesherrlicher Beamten (solange die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Henneberg die Herrschaft Schmalkalden gemeinschaftlich besaßen, bestand hier ein hessisches und ein hennebergisches Amt), diente öfters auch den Landesfürsten selbst, die gern hier verweilten, zu längerem Aufenthalt. Alles dies gab wiederholt Anlaß zur Entfaltung reger Bau- und Kunsttätigkeit, und so hatte der Verfasser schon nach dieser Richtung hin reichen Stoff zu bewältigen. Zwar fehlte es nicht an Vorarbeiten. Die berühmten spätromanischen Iweinbilder im sogenannten Hessenhofe hatte 1896 Otto Gerland, 1898 und 1901 Weber selbst zum Gegenstande eingehender Untersuchungen und Veröffentlichungen gemacht, und die Wilhelmsburg wurde 1895 von Friedrich Laske sachkundig aufgenommen und geschildert. Aber außerdem gab es vieles, über das entweder noch gar nicht, oder in irriger Auffassung geschrieben war; da galt es, Verborgenes und Unbeachtetes ans Tageslicht zu ziehen, Falsches zu berichtigen. Mit großer Umsicht, namentlich auch mit gewissenhafter Zuhilfenahme aller zweckdienlichen Forschungsmittel, wurde der Verfasser, wie es nach seiner rühmlichst bekannten seitherigen Wirksamkeit auch vorauszusehen war, der ihm gestellten Aufgabe in vollem Maße Herr. Und auf ähnliche Weise behandelte er die anderen Ortschaften. Unter diesen gab besonders Herrenbreitungen mit seiner ehemaligen Benediktinerabtei ihm zu umfassenden geschichtlichen und baugeschichtlichen Untersuchungen Anlaß. Die in den Jahren 1910 und 1911 hier von ihm unternommenen Ausgrabungen brachten bedeutsame Aufschlüsse, auf die hin er die Überzeugung gewann, daß hier, im einstigen Burgbreitungen, nicht in dem jenseits der Werra gelegenen einstigen Königsbreitungen, dem jetzigen sachsen-meiningischen Marktflecken Frauenbreitungen, die alte Mutterkirche der ursprünglichen Mark Breitungen gestanden habe. Daß er sich mit diesem Dafürhalten im Widerspruch zu der allgemein verbreiteten Ansicht befindet, weiß der Verfasser recht wohl und er übernimmt deshalb ausdrücklich die Verantwortung für die Folgerungen, die er aus dem Befund der für ihn in Betracht kommenden Umstände zog. Ohne weiteres muß man ihm insofern recht geben, als Königs- bzw. Frauenbreitungen gewiß niemals die Bedeutung besaß, die neuere Geschichtsschreiber dem Orte beilegten. Und auch darüber kann jetzt kein Zweifel mehr bestehen, daß das Kloster Burgbreitungen auf der Stätte einer ehemaligen Burg, der Burg Breitungen errichtet, ferner daß diese Burg einst der politische Mittelpunkt der alten Mark Breitungen war. Aber sicher kam der dortigen Michaeliskapelle niemals die Eigenschaft einer Mutterkirche zu, denn als Mutter- oder Pfarrkirche ist seit mindestens 1114 die Kirche im Dorfe Breitungen

bezeugt. Zur Klarstellung des Sachverhaltes sei hier gesagt, daß in den ältesten bezüglichen Urkunden (die früheste gehört bekanntlich dem Jahre 933 an) der Name „Breitungen“ offenbar eine einzige Ortschaft bezeichnete, die sich aus der Burg und dem Dorf Breitungen zusammensetzte. Dies einheitliche Breitungen mit allem seinen Zubehör entwickelte sich erst durch die Gründung der dortigen Klöster zu drei verschiedenen Ortschaften: zunächst wurde innerhalb der Flur des Dorfes Breitungen, und zwar im Zusammenhang mit dessen bereits vorhandener Pfarrkirche, das Kloster Königsbreitungen gegründet; dann folgte die Gründung des Klosters Burgbreitungen auf dem Hügel der ehemaligen Burg. Zum Unterschied von diesen beiden neuen Breitungen führte das Dorf Breitungen seitdem den Namen Altenbreitungen. An die ursprüngliche Gemeinschaft erinnert das noch jetzt bestehende Verhältnis der sachsenmeiningischen Ortschaften Altenbreitungen und Frauenbreitungen zueinander; denn sie bilden eine einzige Gemeinde. Somit gehörte die Breitunger Mutterkirche allerdings ursprünglich zu der Burg Breitungen, aber nicht so, wie der Verfasser, dem die gedruckte Literatur darüber gar nichts bot, aus den Resten der einstigen Burg und dem Ansehen der Abtei Burgbreitungen zu schließen sich bewogen fand.

Einige andere kleine Mängel fallen überhaupt nicht dem Verfasser des Buches, sondern dem betreffenden Mitarbeiter zur Last. So hätte in dem übrigens schön geschriebenen Abschnitt über die Volkstrachten das eigentümliche Haargeflecht der Brotteröderinnen und anderer Bewohnerinnen des Kreises erwähnt werden müssen. Ferner wäre im Abschnitt „Wüstungen“ bezüglich der Wüstung Hugestambach ein Hinweis darauf am Platze gewesen, daß der Name des Tambacher Feldes, einer großen Wiesenfläche am Abhang des Höhn- oder Hühnberges, und wohl auch der Name dieses Berges mit dem alten Wüstungsnamen zusammenhängt, und daß in der aus dem Frankensteinschen Kaufbrief von 1330 angezogenen Stelle „*vicus qui dicitur Rynnestyg*“ das Wort *vicus* nicht „Dorf“, sondern „Steig“ bedeutet. Die vermeintlichen Wüstungen Nieder- und Obergrumbach sind jedenfalls das heutige Grumbach bei Altenbreitungen und Sauerbornsgrumbach bei Bad Liebenstein, haben demnach mit Grumbach bei Schmalkalden nichts zu tun. Auch die zugehörige Karte ist hinsichtlich der eingetragenen Wüstungen nicht überall einwandfrei.

Doch das sind Kleinigkeiten, die dem Wert des Werkes keinen Abbruch tun. Dem Verfasser und seiner Sache zuliebe waren ja auch die Mitarbeiter samt und sonders nach Kräften bemüht, zum Gelingen des Ganzen beizutragen. Das Hauptverdienst aber erwarb sich natürlich der Verfasser, der, was er selber an dem Werke schuf, mit völliger Sachkenntnis, Gründlichkeit und liebevoller Hingabe in formvollendet Darstellung zu gestalten wußte und dies nicht nur den großen, sondern auch den kleinen Gegenständen gegenüber betätigte. Dies zeigt sich auch in der sorgfältigen Auswahl der zahlreichen, von der Lichtdruckanstalt Junghanß u. Koritzer in Meiningen trefflich hergestellten Abbildungen, unter denen namentlich auch die von Professor Oelenheinz in Coburg gezeichneten wegen ihrer künstlerischen Ausführung besonderes Lob verdienen. Auch muß man es dankbar anerkennen, daß der Verfasser die auch sonst von ihm hochgehaltenen und tapfer verfochtenen Bestrebungen des Heimatschutzes überall, wo es ihm nötig erschien, zum Ausdruck brachte.

So stellt sich dieser auch äußerlich aufs beste ausgestattete 5. Band der Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel

als ein mustergültiges Werk dar, das seinem Verfasser und dem Bezirksverband, der es in Auftrag gab und die Kosten bewilligte, zur höchsten Ehre gereicht. Für die Kunstgeschichte und Heimatkunde des Kreises Schmalkalden, der trotz aller Industrie und mancher schweren Schicksalsschläge seine wunderbar schöne Eigenart zum größten Teil bis jetzt bewahrte und hoffentlich noch lange bewahrt, wird es immer von grundlegender Bedeutung sein, von keinem Buche übertroffen, das über andere Teile der Thüringer Lande ähnliches enthält.

Meiningen.

Ernst Koch.

## II.

**Houssaye, Henry, Iéna et la campagne de 1806. Introduction par Louis Madelin.** Paris, Librairie académique. Perrin & C<sup>ie</sup> Libraires-éditeurs, 35 Quai des Grands-Augustins, 1912. LXIII et 274 pp. et 2 croquis.

**Escalle, C.-P., Des marches dans les armées de Napoléon. Borghetto 1796, Ulm 1805, Iéna 1806, Smolensk 1812, Lützen et Dresden 1813, Waterloo 1815. Préface de M. le Général Niox.** Paris, Librairie Militaire Chapelot. Marc Imhaus et René Chapelot, Éditeurs, 30 Rue et passage Dauphine (VI), 1912. XXXIV et 298 pp. et 19 croquis.

**Bonnal, H., L'esprit de la guerre moderne: La manoeuvre de Iéna. Étude sur la stratégie de Napoléon et sa psychologie militaire du 5 septembre au 14 octobre 1806.** Paris, Librairie Militaire Chapelot et C<sup>ie</sup>, 1912. VIII, 444 pp. avec 30 croquis.

Drei Werke sehr verschiedenen Wertes und sehr verschiedenen Inhaltes, aus französischer Feder stammend, die beiden letzteren von Offizieren geschrieben, das erstere von dem durch seine anderen Werke bekannteren Historiker. Die beiden letzteren mehr einem praktischen Zwecke dienend, das erste „zur Verallgemeinerung der Kenntnisse über diese Vorgänge“ verfaßt.

Zweifellos ist Houssayes Werk, von dem die ersten 6 Kapitel bei seinem Tode druckfertig vorlagen, und dessen Rest vom Herausgeber im Sinne des Verfassers beendet worden ist, bei weitem das schwächste dieser drei. Houssaye hat 1870 mit gegen Deutschland gefochten und sich dann an Déroulède angeschlossen, dessen deutschhetzerische Lieder er mit allen Fasern seines Herzens aufnahm. Frankreichs Unglück schob er auf die Disziplinlosigkeit, und um seinen Landsleuten zu zeigen, was Zucht im Heere vermöge, führte er ihnen die Napoleonische Armee von 1806 vor Augen. Entsprang daraus schon eine starke Voreingenommenheit für den Korsen, so wird die Antipathie, die er gegen Preußen hegt, geradezu zur Manie. Wo er auf die Königin Luise zu sprechen kommt, werden die lächerlichsten Farben aufgetragen: Die „Bellona“, die durch ihre „Intrigen“ den König über das Unpatriotische und Kriegsunlustige seiner Untertanen hinwegzutäuschen wußte; die die „Seele der Kriegspartei“ war und allein die Schuld an dem Kriege trägt, den Napoleon mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln hat vermeiden wollen (?!). Nicht besser ergeht es dem Prinzen Louis Ferdinand, der vor „Haß gegen die Franzosen glühte und einer der feurigsten Schürer des Krieges war“; der den Ehrgeiz hatte, als erster loszuschlagen, wie sich aus dem Briefe an den Fürsten Hohenlohe er-

geben soll, der, wenn er überhaupt etwas erweist, allerhöchstens das Gegenteil beweisen kann.

Daneben finden sich sachliche Unrichtigkeiten: daß der „Stock der Unteroffiziere“ 1806 keine Rolle mehr gespielt hat, dürfte doch wohl feststehen; daß der Braunschweiger Herzog in der Auerstädter Schlacht nicht seinen „Tod“ gefunden hat, steht in jedem Konversationslexikon! Von einem Schlosse des weimarschen Herzogs in Saalfeld zu sprechen, geht auch nicht an.

Die Darstellung ist gewandt, flüssig und interessant zu lesen — aber Neues wird eigentlich überhaupt nicht beigebracht. Die Schilderung des Aufmarsches bis zum 14. Oktober ist gänzlich mißglückt, wertvoll ist die Darstellung der Schlacht bei Auerstädt. Damit hört Houssayes Arbeit auf; was folgt, sind Daten und Namen, die ermüdend zu lesen sind, ist eine Darstellung der unmittelbaren Folgen, in denen wieder die Feigheit und Schlechtigkeit des Volkes stark übertrieben ist. So kann das Buch nicht ohne Enttäuschung aus der Hand gelegt werden, und es ist nur zu bedauern, daß das Werk zur Popularisierung in Frankreich bestimmt sein soll!

Ungleich höher steht das Werk von Escalle, der zunächst außer einer sehr großen Menge ungedruckter und gedruckter Quellen und Darstellungen, unter denen ich freilich die von Meirhofer, Lettow-Vorbeck, Höpfner etc. vermisste, namentlich die Kriegstagebücher und Ordonnanzensammlungen einer gründlichen Durcharbeitung unterzogen hat. So macht er uns nicht nur mit einer Menge bisher unbenutzten Materials bekannt, sondern er unterrichtet uns auch über Dinge, die meist mit Stillschweigen oder doch nur sehr oberflächlich abgetan werden, den Fortschritten, die die französische Armee unter Napoleon namentlich hinsichtlich ihrer Marschfähigkeit gemacht hat. Das Buch zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil: im ersten lesen wir, welche Reglemente für die einzelnen Truppenteile in Geltung waren, wie sie von Napoleon abgeändert wurden und welche Vorteile diese Neuerungen gehabt haben. Wir ersehen daraus, wie Napoleon unablässig tätig gewesen ist, die Marschgeschwindigkeit und Ausdauer seiner Soldaten zu erhöhen, ihnen dagegen Erleichterungen zu verschaffen, wo es angängig war; wie er für Train und Ambulanzen gesorgt hat, und wie er um die taktische Erziehung seiner Offiziere bemüht war. Im zweiten Teile sehen wir dann, wie die Regeln, die beobachtet werden mußten, Nachteile und Vorteile ergaben, wie namentlich der Kaiser immer mehr zu der Erkenntnis durchdrang, daß er allein fähig sei, die große Kriegsmaschine zu leiten; seine verschiedentlichen Versuche, Offiziere auch entscheidende Entschlüsse und wichtige Maßnahmen selbst treffen zu lassen, überzeugten ihn davon, daß dadurch fast ausnahmslos Verwickelungen sehr gefährlicher Art entstanden, so daß er schließlich doch alles allein tun mußte. Daß daraus sich wieder Schwierigkeiten ergaben, ist klar, und daß letzten Endes, als die Armeen seit 1805 immer größer wurden, ein Mensch allein nicht mehr die Übersicht haben konnte, die wünschenswert erscheint, wird an einigen markanten Beispielen, namentlich dem russischen Feldzuge, gezeigt.

Der Abschnitt, der den Aufmarsch der französischen Armee in den September- und Oktobertagen des Jahres 1806 betrifft, zeichnet sich meines Erachtens vor allen anderen Teilen des Buches durch seine Klarheit und seine Plastik aus. Es ist mit besonderem Geschick verstanden worden, die Bewegungen dieser Tage, die in jedem Augenblicke die gegenseitige Unterstützungs möglichkeit der verschiedenen Korps bedingte, als eines der wichtigsten Ergebnisse der

Erfahrungen hinzustellen, die Napoleon in Italien und auf seinem Marsche vom Canal nach Ulm gemacht hatte. Und wenn auch hierüber wenig Neues beigebracht werden kann, so wird man wohl immer mit Freude die folgerichtige Sicherheit dieses Aufmarsches in einer so gewandten Darstellung an sich vorüber ziehen lassen.

Aber auch außer diesem Teile steckt das Buch voller Anregungen, und obwohl es nicht jedermann's Sache ist, die häufig trockene Herzähnung taktischer Einzelheiten über sich ergehen zu lassen — trotzdem bin ich überzeugt, daß wohl jeder das Buch mit Gewinn lesen wird.

Bonnal hatte an der Pariser Kriegsakademie seine Hörer in die Regeln der Taktik eingeweiht, indem er sie ihnen an einigen besonders charakteristischen Beispielen klarmachte; unter anderem hatte er dazu die Schlacht von 1806 gewählt. Freilich steht bei ihm das didaktisch-praktische Interesse bei weitem im Vordergrunde, er weist überall seine Studenten auf die „Fehler“ hin, die Napoleon gemacht hat und vor denen sich der heutige, mit ganz anderen Voraussetzungen rechnende Offizier zu hüten hat. So wird auf Schritt und Tritt auf den Krieg 1870 verwiesen, fortwährende Parallelen zwischen dem modernen Generalstabschef und Napoleon und Berthier gezogen. Das ermüdet und ist zum Teil recht zwecklos. So beklagt sich Bonnal auf Schritt und Tritt darüber, daß Napoleon alles allein gemacht hat, und wagt die Behauptung, daß, wenn Napoleon plötzlich im Oktober 1806 gestorben sei, die Schlacht bei Jena einen ganz anderen Ausgang gefunden hätte! Wir wissen aus dem oben zu Escalle Gesagten, warum Napoleon alles allein getan hat, warum er alles allein tun mußte. Freilich ließen dabei sehr böse Versehen auch bei einem Napoleon unter: man vergleiche die unnötig harten Hinweise auf S. 105. 106. 118. 147. 326. 388 und 389, die eben weiter nichts als die rein menschliche Schwäche bei Napoleon zeigen, der schließlich auch einmal nervös oder abgespannt war. Berechtigter scheinen mir die schweren Tadel, die gegen Berthier vorgebracht werden: einen Menschen, der sich nicht scheute, einen recht plumpen Betrug zu inszenieren, um einen Irrtum zu verbergen!! Einen Mann, der nicht imstande war, einen Befehl richtig wiederzugeben, der endlose Befehle in die Welt sandte, deren Inhalt nicht einmal er selbst verstand!

Bonnal untersucht jeden Befehl des Kaisers vom 26. September an, und es gelingt ihm, uns mit der Arbeitsweise Napoleons und seiner fast ausnahmslos betätigten Geistesgegenwart vertraut zu machen. Die politischen Rücksichten werden ganz aus dem Spiele gelassen, leider aber auch recht wenig die preußischen Bewegungen gezeigt. Man hört über die Preußen in dem ganzen Buche fast gar nichts, sondern wir bewegen uns fortwährend im französischen Lager. Nur wenn über die gegnerischen Bewegungen Meldungen eingegangen waren, werden diese wiedergegeben, leider aber auch ohne die Angabe, ob sie sich mit den Tatsachen deckten. Dadurch bleibt freilich das Werk erfreulich objektiv, ja, wo es gilt, die Ueberlegenheit der Preußen von 1870 zu zeigen, namentlich um zu warnen, da wird nicht selten ein warmes Lob der deutschen Kriegsführung gezollt, das so weit gehen kann, daß Moltkes Führung die Napoleonische bei weitem übertroffen habe.

Die sehr reichlichen Kartenbeigaben zeichnen sich leider durch große Ungenauigkeit aus.

Buenos Aires.

Herbert Koch.

## III.

**Wintruff, Wilh., Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgange des Mittelalters.** (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, herausgeg. von dem mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-sächsischen Geschichtsverein, Heft 5.) Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke, Druckerei und Verlag m. b. H., 1914. II, 98 SS. 2,75 M.

Die Unzulänglichkeit der weltlichen und die Bereitwilligkeit der geistlichen Gerichte, alle Streitsachen an sich zu reißen, hatte bereits unter Friedrich d. J. zu erfolgreichen Verhandlungen mit Mainz und Halberstadt geführt. Auch hatte Friedrich als erster Fürst die Klosterreformation gefördert. Das Wichtigste überließ er dagegen seinen Nachfolgern, namentlich aber Wilhelm III., dessen sonst so unruhiges Leben hier von einer ganz neuen Seite beleuchtet wird. Er hat es verstanden, mit einer bewundernswerten Zähigkeit die von seinem Vorgänger eingeleitete Politik in der Gerichtsfrage zu einem glücklichen Ende zu führen, nicht nur den Geistlichen gegenüber, sondern auch den Städten, und seinen Erfolg zu einem möglichst dauernden zu machen, indem er eifersüchtig die Befolgung seiner Verordnungen überwachte. Daß er auch in rein geistlichen Dingen als Oberinstanz angerufen wurde, mag ein besonderer Erfolg gewesen sein!

Darüber hinaus hat er dann aber auch sich der Reformation der Klöster und Orden angenommen, und W. erbringt den Beweis, daß seine Bestrebungen nicht nur, wie wir schon wußten, bei den Augustinern, sondern in allen Orden von Erfolg gekrönt gewesen sind. Nimmt man hinzu, daß er auch den Weltgeistlichen nichts durchgehen ließ, daß er den Bischöfen gegenüber Energie zeigte und alles das, ohne den Papst zu bemühen, erreichte, so werden wir mit W. seiner Tätigkeit ein volles Lob nicht vorenthalten können. Das Wichtigste freilich scheint mir zu sein, daß Wilhelm III. mit Erfolg bemüht war, in seinem kirchenpolitisch zerriissen Lande durch die Einheitlichkeit seiner maßgebenden Vorschriften den Eindruck einer inneren Geschlossenheit zu erwecken, die sich nach außen hin durch einen für sämtliche Untertanen gemeinsamen Marienfesttag dokumentierte.

Die Arbeit beruht auf Akten der Dresdner, Weimarer, Würzburger, Erfurter, Naumburger, Mühlhäuser Archive und auf einer Reihe gedruckter Quellen und Darstellungen; sicher hätte sich noch mehr Material finden lassen. — Die mehrfach vorgetragene Ansicht, daß sich zur Zeit der Zusammenregierung Friedrich der Sanftmütige weniger um den westlichen Teil gekümmert habe als sein Bruder, ist unbewiesen geblieben, erscheint mir auch unbeweisbar. Aus der ganz undurchsichtigen Ehegeschichte mit der Brandenstein einen Charakterrückschluß auf den Herzog zu wagen, erscheint mir sehr gefährlich.

Sonst aber ist das Material vorsichtig und geschickt verarbeitet und eröffnet neue, wertvolle Perspektiven über den so viel mit Unrecht geschmähten und doch so bedeutenden Herzog Wilhelm III.

Buenos Aires.

Herbert Koch.



## VII.

# Die Bedeutung des Herzogs Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar (1683—1728) für die Weimarerische evangelische Kirche.

Von

**Rudolf Herrmann,**

Diakonus in Neustadt a. d. Orla.

---

Als am 15. Mai 1683 Herzog Johann Ernst (II.) von Weimar starb, war sein ältester Sohn Wilhelm Ernst  $20\frac{1}{2}$  Jahre alt (geb. 19. Oktober alten, 30. Oktober neuen Stils 1662). Er war also noch nicht regierungsfähig. Der Vater aber hatte ihn und seinen um 2 Jahre jüngeren Bruder Johann Ernst (III.) in seinem Testament für volljährig erklärt, vielleicht im Hinblick auf die schon früh hervorgetretene ernste Geistesrichtung seines älteren Sohnes. So übernahm Wilhelm Ernst gleich nach seines Vaters Tode in sehr jugendlichem Alter die Regierung des Herzogtums Weimar und hat sie mit fester Hand geführt bis zu seinem am 26. August 1728 erfolgten Tode, also 45 Jahre lang. Von 1683—1705 war sein oben erwähnter jüngerer Bruder Johann Ernst, seit 1709, nach Erlangung der Volljährigkeit, dessen Sohn Ernst August Mitregent. Da die Befugnisse nicht klar abgegrenzt waren, kam es zu ernsten Differenzen, besonders zwischen Onkel und Neffen. Wilhelm Ernst hat aber immer die Zügel der Regierung in der Hand behalten.

Als er die Regierung antrat, bestand sein Land aus den Ämtern und Städten Weimar, Oberweimar, Berka, Niederroßla, Ilmenau, Buttstädt, der Vogtei Brembach und dem Zillbacher Forst. Dazu kamen nach Aussterben der Jenaer Nebenlinie in der Teilung von 1691 die Ämter Dornburg,

Bürgel, Kapellendorf und Heusdorf, die Vogteien Magdala und Gebstedt, die Stadt Buttelstedt, die Dörfer Döbritschen und Wiegendorf und die Hoheit über Apolda; dabei trat er die Zillbach ab. 1704 erwarb er von Sachsen-Gotha die Herrschaft Oberkranichfeld, die Dörfer Neusiß, Haida und halb Schmerfeld. Dazu sei noch erwähnt, daß er von 1686—91 in der jenaischen „Landesportion“ die vormundschaftliche Regierung führte. — Das gesamte Gebiet einschließlich des Anfalls aus der Jenaer Erbschaft umfaßte kaum den sechsten Teil des heutigen Großherzogtums.

Wir wollen nun zunächst die Persönlichkeit dieses Herzogs, der der Regierung dieses Ländchens 45 Jahre lang den Stempel seines Geistes aufprägte, uns vergegenwärtigen, danach die kirchenrechtliche Grundlage und die tatsächliche Ausübung des Kirchenregiments durch den Herzog darstellen, schildern, was dieser Mann in diesem Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse seines Landes getan hat, und endlich seine Stellung zum Pietismus darlegen.

### 1. Die Persönlichkeit.

Wir befinden uns im Zeitalter Ludwigs XIV. Die kleinen deutschen Fürsten wollten in Leben und Hofhaltung den Sonnenkönig von Versailles nachahmen. Leichte Sitten, rauschende Festlichkeiten, glänzender Prunk, Gewissenlosigkeit in der Führung der Regierungsgeschäfte, Verschwendungen und Ausbeutung der Untertanen — das waren die Kennzeichen vieler Höfe in jenen Tagen.

Der Hof zu Weimar machte davon eine rühmliche Ausnahme. Wilhelm Ernst war alles andere eher, als ein kleiner Sonnenkönig. Strenger Ernst und Pflichttreue charakterisieren sein Leben und Wesen. An seinem Hof gab es kein Übermaß von Festlichkeiten und Prunk. Im Gegenteil, manches läßt auf etwas Pedanterie und auf puritanische Einfachheit schließen. Es war ein stiller Hof. Im Winter wurde abends um 8, im Sommer um 9 Uhr Küche

und Keller geschlossen und die Dienerschaft ihres Dienstes entlassen. Zwar war der Herzog keineswegs grundsätzlich gegen alle Festlichkeiten. Mit dem Hof seiner Albertinischen Vettern in Weißenfels, an dem es etwas lebhafter herging, verbanden ihn enge Beziehungen; zuweilen lag er mit ihnen gemeinsam der Jagd ob, für die er im übrigen keine besondere Neigung hatte, und im Jahre 1698 feierte er sogar in Weißenfels einen mehrtägigen Karneval mit. Aber gerade die Tatsache, daß das besonders hervorgehoben wird, läßt darauf schließen, daß es eine seltene Ausnahme war. Im allgemeinen war sein Leben dem Ernst und der Pflicht gewidmet. Bezeichnend für sein Wesen ist, daß er eine Vorliebe für alte ehrwürdige Menschen hatte. Seine Dienerschaft behandelte er mit Wohlwollen und war weichherzig gegenüber rühsamen Bittgesuchen. Andrerseits zeigte er auch einen starken Willen und eine rücksichtslose Energie in der Durchsetzung dessen, was er sich vorgenommen hatte; diese Energie scheint zuweilen zu Schroffheit und Starrsinn ausgeartet zu sein.

Ein halbes Jahr nach dem Tode seines Vaters hatte er als Einundzwanzigjähriger eine noch nicht ganz 14-jährige (!!) Prinzessin von Jena geheiratet, eine direkte Kusine (Tochter eines Bruders seines Vaters). Die Ehe wurde nach 7 Jahren geschieden und beiden Teilen das Recht der Wiederverheiratung zugesprochen. Doch machten beide von diesem Recht keinen Gebrauch. Wilhelm Ernst lernte den Segen eines rechten Familienlebens nie kennen. Seine ganze Zeit widmete der Einsame den Regierungsgeschäften und seinen gelehrten und religiösen Neigungen.

Die ersten kamen z. B. zum Ausdruck in seinen Bemühungen um das Archivwesen, in der Anlegung eines Münzkabinetts, im Ankauf von Bibliotheken usw. Auch an schönen Blumen und Früchten sowie an guter Musik hatte er seine Freude. 1696 ließ er das schon bestehende Opernhaus erweitern. Aber er pflegte insbesondere auch die Kirchenmusik. Johann Sebastian Bach war 1708—17

sein Kammermusikus und Schloßorganist. Um dieselbe Zeit war der Verfasser des ersten deutschen „Musikalischen Lexikons“, Johann Gottfried Walther, Organist an der Stadtkirche. Bach hatte auf besondere Verfügung des Herzogs jährlich eine bestimmte Anzahl von Kirchenmusiken zu komponieren und aufzuführen; die Texte dazu verfaßte ein Mann, von dem in unserem Weimarischen Gesangbuche noch heute 11 Lieder zu finden sind: Salomo Franck, ein geborener Weimaraner, von 1702—25 Sekretär am Oberkonsistorium in seiner Vaterstadt. Man sieht, daß Wilhelm Ernst keinen schlechten Geschmack hatte und bei aller Einfachheit und Nüchternheit seiner Lebenshaltung feinere geistige Genüsse wohl zu würdigen wußte.

Besonders ausgeprägt war seine Neigung zu kirchlichen und religiösen Dingen. Aus seiner Jugend wird eine wohl einzigartige Kuriosität berichtet, daß er nämlich als achtjähriger Knabe im großen Saal des Weimarischen Schlosses vor einer zahlreichen Versammlung fürstlicher und adliger Personen eine Predigt gehalten habe. Er hatte sie verfaßt unter Anleitung seines Religionslehrers, des Hofpredigers und späteren (von 1672—94) Generalsuperintendenten Conrad von der Lage. Sie ist nachher gedruckt worden unter dem Titel: „Der durchleuchtige Prediger, d. i. Christliches Glaubensbekenntnis, welches . . . Herr Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen . . . in Form einer Predigt kürzlich und kindlich . . . abgefasset . . ., freudig und ohne Anstoß im 8. Jahr seines Lebens abgelegt und gethan hat . . .“ Die „Predigt“ ist im wesentlichen eine Aneinanderreihung von Bibelsprüchen. Als Text ist Apostelgesch. 14, V. 31 zugrunde gelegt: „Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst du und dein Haus selig“. Der junge Prediger geht aus von der evangelischen Gesinnung seiner Vorfahren, legt ein Bekenntnis zum Evangelium und zur Augsburgischen Konfession ab und setzt dann auseinander, an wen, was und warum wir glauben sollen. Es ist gut lutherisch-orthodoxe Dogmatik, am

Schluß Polemik gegen Rom und eine Inhaltsangabe der Augustana in 7 vierzeiligen Strophen. Die Absonderlichkeit dieser Jugendpredigt wird uns verständlich, wenn wir sie so auffassen, wie sie offenbar von ihrem geistigen Urheber gemeint war, nämlich als ein Glaubensbekenntnis an Stelle der damals in Weimar noch nicht existierenden Konfirmation. Als Motiv für die Veröffentlichung ist auf dem langatmigen Titel der gedruckten Predigt angegeben, daß sie „der wahren evangelischen Kirche zum Troste“ herausgegeben sei. Das erinnert leise an die Furcht vor der Konversion evangelischer Fürsten (vgl. Christiane von Schweden und Karl II. von England), die später, insbesondere unter dem Eindruck des Übertritts Augsts des Starken, als Motiv zur allgemeinen Einführung der Konfirmation mitgewirkt hat.

Diese Predigt des Knaben ist wie eine Vorbedeutung für des Mannes Gesinnung und Neigungen. Er war ein regelmäßiger Besucher der Gottesdienste, und zwar nicht nur in der Hofkirche (damals noch im alten Schloß), sondern auch in der Stadtkirche. Zeitgenossen rühmen von ihm, daß er sich jederzeit „einer rechtschaffenen Gottesfurcht und eines ganz christlichen Lebenswandels“ befleißigt habe. Neben der Beteiligung am öffentlichen Gottesdienste hat er täglich seine Hausandacht gehalten; es gehörte zu den Verpflichtungen der Dienerschaft, ihm einen Abschnitt aus der Bibel vorzulesen. Auch von seiner Umgebung forderte er den Besuch der Gottesdienste und pflegte sie nach dem Inhalte der Predigt zu fragen. Wenn er zum Abendmahl gehen wollte, durften tagelang nur die dringendsten Angelegenheiten vor ihn gebracht werden. Man wird also mit Recht von ihm sagen dürfen, daß er im Gegensatz zu vielen seiner Zeit- und Standesgenossen es nicht nur mit seinen kirchlichen Verpflichtungen ernst nahm, sondern auch von einer ernsten und inneren Frömmigkeit beseelt war. Welcher Art und Färbung diese Frömmigkeit war, das wird sich aus den folgenden Abschnitten ergeben.

## 2. Der Herzog als Kirchenregent.

Seit den Zeiten Johann Friedrichs des Mittleren war in den Ernestinischen Landen der Landesherr nicht nur unbestrittener Inhaber der Kirchenhoheit (*ius circa sacra*), sondern auch der Kirchengewalt (*Kirchenregiment, ius in sacra*). Der Landesherr war diejenige Gewalt, deren Wille nicht nur die Landeskirche privilegierte bzw. ihr einen Monopolcharakter verlieh und ihre Sphäre von der Sphäre des Staates abgrenzte, sondern auch die innerkirchlichen Dinge, Lehre und Kultus, bis ins einzelne hinein bestimmte. Das Organ, durch das der Landesfürst diese beiden Funktionen ausübte, war im allgemeinen das Konsistorium. Es hieß in Weimar zur Zeit Wilhelm Ernsts: das „gesamte Oberkonsistorium“ — „Ober“ ein Ausfluß des beginnenden Titelunwesens; „gesamt“ d. h. den Willen des Herzogs und seines Mitregenten gemeinsam verkörpernd. Es bestand bei Wilhelm Ernsts Regierungsantritt aus einem juristischen Konsistorialpräsidenten, der gewöhnlich zugleich Kanzler, d. h. Präsident der Regierung war, zwei weiteren weltlichen (juristischen) Oberkonsistorialräten und einem geistlichen Oberkonsistorialassessor, dem jeweiligen Oberhofprediger und Generalsuperintendenten. Das einzige, was Wilhelm Ernst an dieser Organisation geändert hat, war, daß er die Bedeutung des geistlichen Elements verstärkte, indem er bald nach Antritt seiner Regierung den jeweiligen 2. Hofprediger als weiteres geistliches Mitglied in das Oberkonsistorium berief und weiter bestimmte, daß zwar die weltlichen Räte auch in Zukunft den Vorrang vor den geistlichen haben, die Abstimmung aber bei den geistlichen beginnen solle. Auch hat er später den beiden geistlichen Assessoren den Titel von Oberkonsistorialräten verliehen.

Es war nun aber nicht etwa so, daß der Landesherr dem Konsistorium die Ausübung der kirchenregimentlichen Tätigkeit im wesentlichen überließ und sich auf die Ernennung der Konsistorialräte und die Bestätigung der

Pfarrer beschränkte. Vielmehr war es ständiger Usus, daß ein Schriftenwechsel zwischen der fürstlichen Kanzlei und dem Konsistorium bestand: der Landesherr erließ Verfügungen, die das Konsistorium auszuführen hatte, und das Konsistorium seinerseits hatte in vielen Fällen an den Landesherrn zu berichten bzw. dessen Entscheidung einzuholen. Auch Appellationen an den Fürsten gegen Konsistorialentscheidungen waren nicht selten. Kurz: das Wichtigste machte der Landesherr selbst, das Konsistorium erscheint wie eine nachgeordnete und ausführende Behörde. So hielt es auch Wilhelm Ernst.

Das Selbstregieren des Landesherrn war natürlich um so leichter, je kleiner der Umfang der Landeskirche war. Und wenn dazu eine Persönlichkeit kam wie Wilhelm Ernst, der für kirchliche und religiöse Dinge ein so ausgeprägtes Interesse hatte, dann können wir uns denken, daß der Landesherr bis weit ins einzelste hinein ganz persönlich alles bestimmte. Ein Biograph erzählt von ihm, daß kein Pfarrer im Land angestellt wurde, ohne vor ihm gepredigt, kein Lehrer, ohne vor ihm gepröbt zu haben. Nicht ganz selten geschah es, daß Kandidaten, die mit dem Herzog irgendwie in persönliche Berührung gekommen waren oder vielleicht auch sich an ihn herangedrängt hatten, für irgendeine Stelle in Aussicht genommen wurden, und wenn dann das Konsistorium einen anderen präsentierte, erhielt es den Bescheid: Serenissimus haben schon den und den in Aussicht genommen. Als in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung in der Jenaer „Landesportion“ sich das dortige Konsistorium (jedes Teilstaatschen hatte sein besonderes), das offenbar an diese Praxis noch nicht gewöhnt war, sich darüber beschwerte, daß der Herzog Stellen besetzte mit Leuten, die das Konsistorium gar nicht kenne, erhielt es den Bescheid: der Herzog habe dem Betreffenden sein Wort gegeben, das könne er nicht brechen. Als er ein andermal einen auswärtigen Kandidaten für eine Stelle in der Stadt Weimar in Aussicht genommen hatte und der

Generalsuperintendent, der ihn prüfen sollte, seine Untauglichkeit feststellen zu müssen glaubte, hat ihn Wilhelm Ernst durch zwei andere Glieder des Weimarschen Ministeriums (Stadtgeistlichkeit) prüfen lassen und dann bestätigt. Auch über die im Amt befindlichen Geistlichen übte der Herzog persönlich ein Aufsichtsrecht aus; ein zeitgenössischer Biograph erzählt von ihm, daß er im Land umhergereist sei, um Kirchen und Schulen zu visitieren. Wir müssen uns das wohl so denken, daß der Herzog unangemeldet bald hier, bald dort erschien, um seine Pfarrer predigen zu hören und ihre Amtstätigkeit zu kontrollieren.

Aber auch sonst hielt sich der Herzog bei seinem ausgeprägten Interesse für die kirchlichen und theologischen Dinge für sachverständig genug, um alles persönlich zu entscheiden. Und er hielt sich nicht nur dafür, sondern war es bis zu einem gewissen Grade wirklich. Da er alle seine Zeit den landesfürstlichen Pflichten widmete, können wir getrost annehmen, daß alle kirchlichen Maßnahmen während der langen Dauer seiner Regierung auf seine persönliche Initiative zurückgehen oder doch von ihm erst gründlich geprüft worden sind.

Für das Konsistorium freilich und für den Generalsuperintendenten war das eine schwierige Situation. Die Stellung des ersten war ja an sich schon schwierig, insbesondere sein Verhältnis zu der aus Kanzler und Hofräten bestehenden herzoglichen Regierung. Es fehlte nicht an Kompetenzstreitigkeiten; die Konsistorialordnung von 1612 hatte z. B. bestimmt, die Pfarr-Konfirmationen sollten nicht durch das Konsistorium, sondern durch die herzogliche Regierung ausgestellt werden. Es ist begreiflich, daß das Konsistorium die Tendenz hatte, diese Handlung seinem Tätigkeitsbereich einzugliedern; auch unter Wilhelm Ernst wurden solche Versuche gemacht; unterm 30. November 1701 verfügte er, daß in Zukunft das Konsistorium keine Pfarrbestätigungen mehr ausfertigen dürfe, und beruft sich dabei nicht nur auf die eben erwähnte Konsistorialordnung,

sondern auch auf einen Erlaß seines Großvaters Wilhelm IV. vom Jahre 1642. Unterm 17. Februar 1705 wird diese Verordnung wiederholt und hinzugefügt, die vom Konsistorium ausgestellten Konfirmationen sollten gegen solche aus der Regierung zurückgenommen werden. Besonders schwierig war die Frage, ob das Konsistorium der „Regierung“ nach- oder nebengeordnet sei, anders ausgedrückt: ob das Konsistorium ein Recht darauf habe, nur vom Herzog persönlich Befehle zu empfangen, oder ob der Herzog ihm durch seine Regierung oder durch einzelne Mitglieder derselben Weisungen zukommen lassen dürfe. Daß das Konsistorium Anlaß hatte, diese Frage als eine nicht ganz unwichtige zu behandeln, zeigt folgender, etwa aus dem Jahre 1720 stammender Erguß in den Konsistorialakten: „Unser dermaliger Zustand im Oberkonsistorio wird immer kläglicher, so daß in der Länge nicht mehr möglich sein wird, fürsichtig zu wandeln vor Gott und dem Fürsten und zu prüfen, was da sei dieser Herren ihr Wille. Bald kommt ein Page, bald ein Partikulir-Diener (d. h. jemand, der nicht Glied der „gesamten“ Regierung, sondern gewissermaßen Privatangestellter eines der beiden Herzöge ist), so in gar keinem collegio mit sitzet, bald ein Regierungsrat, bald ein Oberkonsistorialrat, bald der Herr Hofrat Alberti, bald der Herr Obermarschall, bald ein oberer, bald ein unterer Bedienter, und bringt dem Oberkonsistorio, einem hohen und gemeinschaftlichen collegio, so personam principis repräsentieret, jetzo zur Sistierung, dann zur Umwendung des Justizwagens sträcklichen, aber nur mündlichen Befehl, und wir sollen auf aller solcher Leute und Herren ihr Wort gehen, wie die einfältigen Laien auf das Wort des Papstes, da doch iezuweilen es ganz unglaublich ist, daß ein so weiser, kluger, gottseliger und tugendsamer Herr, als Serenissimus Regens sind, solcherlei Befehliche gegeben haben sollten, zum Exempel, sie wollten den Pagen Thangel durch ihr Oberkonsistorium und dessen Citation nicht schimpfen lassen“ (Thangel war wegen Hurerei angeklagt, ein Mitglied der

Regierung hatte angeblich im Auftrag des Herzogs dem Oberkonsistorium, dem die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zustand, verboten, den Pagen vorzuladen); Regierungssekretäre holten Konsistorialakten weg, ohne jemand zu fragen oder sie wiederzubringen usw. Wir müssen uns allerdings hüten, die hier angedeuteten Zustände auf die ganze Regierungszeit Wilhelm Ernsts auszudehnen; die Schilderung stammt aus einer Zeit, in der sich am weimarischen Hof die Verhältnisse arg verwirrt hatten. Der Gegensatz zwischen Wilhelm Ernst und seinem Mitregenten Ernst August hatte sich im Jahre 1719 so weit gesteigert, daß jeder der beiden Herzöge in allen Orten des Landes ein gegen den anderen gerichtetes Edikt anschlagen ließ und die höheren Regierungsbeamten Partei ergriffen, infolge wovon der Präsident v. Hofmann von Wilhelm Ernst trotz schärfsten Widerspruches seines Mitregenten Ernst August gefangen gesetzt wurde. Dazu brachten noch andere Gegenstände und Kämpfe den sonst so stillen weimarischen Hof in Aufregung. Es war also gewiß nur ein Ausnahmezustand, der die eben vernommene Klage über die unwürdige Behandlung des Konsistoriums verschuldete. Doch hatte auch sonst das Konsistorium Grund, sich über Eingriffe in seinen Tätigkeitsbereich zu beschweren. Im Jahre 1711 war die Bestattungsart eines Selbstmörders unter völliger Umgehung des Konsistoriums angeordnet worden. Ein andermal bestritt die Regierung dem Konsistorium das Recht, über die Hinterlassenschaft eines (ohne Erben) verstorbenen Geistlichen zu verfügen (was sich wohl eigentlich als naturgemäße Konsequenz aus der vollen Gerichtsbarkeit, die dem Konsistorium über die Geistlichen zustand, ergab). Man befragte auswärtige Regierungen: die gothaische entschied sich für, die altenburgische gegen das Konsistorium.

Der Rangstreit zwischen Regierung und Konsistorium wurde übrigens auch theoretisch ausgefochten. Es stand hinter ihm die kirchenrechtliche Alternative, ob das landesherrliche Kirchenregiment ein Ausfluß der landesherrlichen

Regierungsgewalt oder eines, ebenfalls dem Landesherrn zukommenden, aber aus der staatlichen Regierungsgewalt nicht ableitbaren ius episcopale sei. Die erste Alternative wurde vom Generalsuperintendenten Treuner zum großen Mißfallen des Herzogs und seiner Regierungsräte vertreten. Dieser Streit erregte auch außerhalb von Weimar Aufsehen, in Halle behandelte ihn ein Professor im Kolleg, und zwar im Sinn der zweiten Alternative. Daß diese gänzlich ungeschichtliche und unevangelische These Beifall finden konnte, erinnert uns deutlich daran, daß wir uns im Zeitalter des landesherrlichen Absolutismus, der unbeschränkten Fürstengewalt befinden.

Der eben genannte Hofprediger Johann Philipp Treuner hat Jahre hindurch in einem heftigen persönlichen Zwiespalt mit dem Herzog gestanden. So unerfreulich dieser Streit an sich ist, so lehrreich ist er doch für die kirchenregimentlichen Zustände jener Zeit. Darum soll er hier kurz dargestellt werden.

Nach dem Tode des Generalsuperintendenten, Oberhofpredigers und Oberkonsistorialrats Johann Georg Lairiz († 4. April 1716) wurde als sein Nachfolger in allen drei Ämtern der damalige Senior des Ministeriums in Augsburg D. Johann Philipp Treuner berufen. Der Herzog wußte von ihm, daß er in den pietistischen Streitigkeiten nicht „präokkupiert“ sei, und traute ihm die nötige Energie zu, um die damaligen weimarer „Hof-difficultates“ (gemeint ist der Streit mit Ernst August) zu überwinden. Vielleicht kannte er ihn von Jena her, wo Treuner vor seiner Berufung nach Augsburg Professor gewesen war. (Der Übergang von der theologischen Professur zu einem leitenden Kirchenamt war in jener Zeit etwas sehr Gewöhnliches.) Treuner hatte zunächst Bedenken, die Berufung anzunehmen, weil damals schon die Verhandlungen wegen Gründung einer reformierten Kolonie in Weimar im Gange waren, und stellte folgende Bedingungen: er solle stets Zutritt zum Zimmer des Herzogs haben; wenn ihn jemand beim Herzog

anschuldige, solle er stets die Möglichkeit haben, sich vor dem Herzog selbst zu verteidigen; es müsse alles, bei Neubesetzung der Pfarrstellen, consistorialiter zugehen; endlich: es dürfe zu seiner Zeit kein reformierter Gottesdienst eingeführt werden. Alle vier Punkte hat ihm der Oberhofmarschall v. Marschall, doch wohl im Auftrag des Herzogs, zugesichert. Die Vokationsurkunde, in der die Herzöge ihn „kraft Unserer, der Hohen Landesfürstl. Obrigkeit, anhängenden Siegels des höchsten Bischöflichen Rechts“ berufen, ist datiert vom 19. August 1716. Die Übersiedelung scheint aber erst etliche Monate später stattgefunden zu haben. Schon bald nach dem Amtsantritt glaubte Treuner Grund zu Beschwerden zu haben; der Herzog traf ohne Vorwissen seines Generalsuperintendenten Maßnahmen, die dieser, ob mit Recht oder Unrecht, lässt sich schwer sagen, als zu seinem Amtsbereich gehörig ansah. Zum Bruch kam es, als der Herzog ohne Vorwissen des Konsistoriums und der Stadtgeistlichkeit öffentlichen reformierten Gottesdienst in der „neuen Kirche“ (s. u.) gestattete. Treuner suchte sofort um eine Audienz beim Herzog nach, erhielt aber keine Antwort, überhaupt wurde ihm von jetzt an der versprochene Zutritt zum Herzog unter allerlei Vorwänden und Ausreden konsequent verweigert. Er machte sich zum Sprecher des erregten Widerstandes der lutherischen Landesgeistlichkeit gegen die neuen Gottesdienste, wobei er die Bürgerschaft von Weimar durchaus auf seiner Seite hatte. Der Herzog hat schließlich auch diese Gottesdienste einstellen lassen; wir kommen später noch darauf zurück. Aber der Bruch war unheilbar. Treuner bestürmte den Herzog unter Berufung auf seine Stellung als Beichtvater mit eindringlichen monitoria conscientiae; er hielt in Gegenwart des Herzogs eine Predigt mit dem Thema: „Der Glaube duldet Unkraut wohl, jedoch er es nicht säen soll“, worin unter „Unkraut“ die Reformierten verstanden waren. In derselben Predigt hat er offenbar die Frage de iure principum angeschnitten, woraus jener vorhin erwähnte Streit

über das bischöfliche Recht des Fürsten entsprang. Der Gegensatz wurde immer schärfer. Um Ostern 1718 teilte der Herzog seinem Oberhofprediger mit, daß er sich einen anderen Beichtvater erwählt habe. Dieser gibt aber seine Zustimmung nicht dazu, fordert vielmehr den Herzog auf, bei ihm das Abendmahl zu nehmen, redet in erregtem Ton von dem weimarschen Dornen- und Distel-Feld, in das er aus dem augsburgischen Garten gekommen sei, vergleicht die Seele des Fürsten mit einem Vöglein, das er nicht aus der Hand lasse, und schreibt schließlich mit kühnem Freimut: „ich wüßte nicht, was Sie (!) mir zu verzeihen hätten; wenn Sie nichts gegen mich haben — ich habe etwas gegen Sie, nämlich daß Sie mich nicht hören.“ Daß durch solche Briefe die Sache nicht besser wurde, läßt sich denken. Der Herzog blieb bei seinem Entschluß, sandte aber Treuner 6 Tlr. Beichtgeld; der abgesetzte fürstliche Beichtvater schickte jedoch das Geld voll Entrüstung wieder zurück.

Und nun ging der Kleinkrieg zwischen dem Herzog und seinem Generalsuperintendenten weiter. Treuner machte Schwierigkeiten bei der Prüfung und Einführung von Theologen, die der Herzog ins Land haben wollte; als der Herzog ihm befohlen hatte, dem Jakobsprediger Mag. Stolte die Abhaltung von Privatbetstunden zu untersagen, tat er es zwar „zum Schein“, hielt aber nach Stoltes bald erfolgtem Tod dem fürstlichen Befehl zuwider selbst solche Betstunden. In den von den Landgeistlichen der Reihe nach in Weimar gehaltenen Wochen-(Zirkular-)Predigten wurden zusammenhängende Schriftabschnitte behandelt, die der Generalsuperintendent bestimmte; einmal ließ der Herzog dem Generalsuperintendenten durch einen Bedienten sagen, er wünsche, daß die Psalmen behandelt würden; Treuner hatte aber schon andere Texte ausgeschrieben und trug dem Bedienten die Antwort auf: er lasse sich derartige Vorschriften nicht durch einen Lakaien machen; darauf ließ der Herzog den Landgeistlichen unter Umgehung des Generalsuperintendenten befehlen, sie sollten über die Psalmen

predigen. Als der Herzog befohlen hatte, daß am 2. Weihnachtsfeiertag über Luk. 2 gepredigt werden solle, predigte Treuner in jenes Gegenwart über Matth. 23 (!). Zu den Obliegenheiten des Generalsuperintendenten gehörte auch die Abfassung der im Namen des Fürsten ausgehenden Bußtagsausschreiben; in einem solchen hatte Treuer geschrieben: „daß allhier fast jedermann, in specie Priester und Levit, Oberster und Ältester, Fürst und Richter, Gott seine Ehre raube, und, da er sich Herr, Herr heißen lasse, solches tue und Abgötterei treibe.“ Der Herzog hatte Streichung dieser Worte verlangt und, da Treuner sich dessen weigerte, die Streichung mit Gewalt durchgesetzt. In einem anderen Bußtagsausschreiben änderte der Herzog willkürlich die Textstelle, so daß der ganze Entwurf nicht mehr paßte. Alles das betrachtete Treuner als Eingriff in seine Rechte und setzte den schroffsten Widerstand entgegen.

— Nach der Weimarschen Kirchenordnung hatte das Konsistorium bei jeder Stellbesetzung den in Aussicht Genommenen zu prüfen und über seine Eignung für die betreffende Stelle zu beschließen; als in einem Fall eine Ernennung unter Umgehung des Konsistoriums erfolgt war, weigerte sich Treuner, den Betreffenden einzuführen. — So kam eins zum anderen. Das Schlimmste aber war, daß Treuner sich in den Streit zwischen Wilhelm Ernst und seinem Neffen und Mitregenten Ernst August und in die damit zusammenhängenden Hofintrigen einmischte oder hineinziehen ließ. Er stellte sich völlig auf die Seite des Neffen und blieb nicht nur dessen Beichtvater, sondern wurde auch sein vertrauter Rat, scheint übrigens seinen Einfluß auf den jungen Herzog in erziehendem und mäßigendem Sinn geltend gemacht zu haben. Daß aber bei dem schroffen Gegensatz zwischen Onkel und Neffen seine engen Beziehungen zum Neffen das Verhältnis zu Wilhelm Ernst erst recht unhaltbar machen mußten, leuchtet ein.

Aber warum entledigte sich Wilhelm Ernst seines unbequemen Oberhofpredigers nicht mit Gewalt? Die Antwort

lautet überraschend: er wagte es nicht. Es war nicht nur die Rücksicht auf seinen Neffen, die ihn davon abhielt (denn die hinderte ihn, wie wir oben sahen, nicht, den Konsistorialpräsidenten v. Hofmann gefangen zu setzen); auch nicht nur die Tatsache, daß Treuner viele Freunde hatte, insbesondere die weimarsche Bürgerschaft völlig auf seiner Seite wußte. Das Schwierige an der Sache war vielmehr die Stellung Treuners als Generalsuperintendent und Oberhofprediger. Man hat den Eindruck, als ob der oberste Geistliche der Landeskirche in jener Zeit eigentlich als unabsetzbar galt. Eine interessante Parallele dazu sind die Vorgänge, die der Übersiedelung Speners von Dresden nach Berlin im Jahre 1691 vorausgingen. Kurfürst Johann Georg hatte Spener als seinen Generalsuperintendenten und Oberhofprediger nach Dresden berufen, aber bald einen heftigen Widerwillen gegen ihn gefaßt. Er klagte wiederholt seiner Umgebung gegenüber, wenn Spener nicht gehen wolle, würde er genötigt sein, seine Residenz nach Freiburg oder Torgau zu verlegen, ihn einfach entlassen könne er nicht, „damit nicht wegen dieser Ursache das Auge von ganz Deutschland auf ihn gezogen werde“. Wie damals die Spannung gelöst wurde, ist bekannt: der Kurfürst von Brandenburg berief den in Dresden unliebsam gewordenen Oberhofprediger nach Berlin. Im Falle Treuner bot sich eine ähnliche Lösung, als dieser nämlich im Jahre 1719 als Generalsuperintendent nach Coburg berufen wurde. Wie froh Herzog Wilhelm Ernst gewesen wäre, wenn er ihn auf diese bequeme Weise losgeworden wäre, zeigt die Tatsache, daß er aus diesem Anlaß ein eigenhändiges Handschreiben an Treuner richtete und ihm die Annahme der Berufung empfahl. Aber Ernst August tat alles, um Treuner in Weimar zu halten. Und Treuner ließ sich halten.

Als die Zustände immer unhaltbarer wurden, ließ der Herzog die Beschwerdepunkte gegen seinen Oberhofprediger zusammenstellen und über die Frage der Entlassung ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät ein-

holen. Dieses gab in den meisten Punkten, wie es bei der einseitigen Darstellung natürlich war, dem Herzog recht, fügte aber bezeichnenderweise hinzu: auch in Fällen zweifelhaften Rechts hätte der Generalsuperintendent besser getan, sich der Meinung des regierenden Landesherrn zu fügen. Was die Absetzung betrifft, so lautet das Gutachten dahin: die aufgezählten Vergehen seien allerdings genügender Grund zur Absetzung, doch solle der Herzog sehr vorsichtig sein, ein ordentliches Verfahren einleiten und dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verteidigung geben. Auf Grund dieses Gutachtens bevollmächtigt der Herzog den Hofrat Alberti zur Einleitung eines Verfahrens wegen Ungehorsams und Injurien gegen Treuner vor dem Oberkonsistorium und suspendiert ihn vom Amt. Das Verfahren wurde aber abgebrochen dadurch, daß Treuner am 21. Januar 1722 starb. Er hatte seinen Nachlaß vorsichtigerweise ins „Ausland“ nach Jena schaffen lassen. Aber Wilhelm Ernst hatte sich von seinem Eisenacher Vetter, dem damals noch Jena gehörte, die Erlaubnis ausgewirkt, den schriftlichen Nachlaß Treuners dort beschlagnahmen zu dürfen. Das geschah denn auch mit auffallender Schnelle wenige Stunden nach Treuners Tod. Wahrscheinlich hoffte Wilhelm Ernst, er könne aus diesem Nachlaß Aufschluß erhalten über die Intrigen seines Neffen Ernst August. Jedenfalls ist dabei interessant, wie der Oberhofprediger bei seinen Lebzeiten als unangreifbar galt.

Diese Episode in der kirchenregimentlichen Tätigkeit Wilhelm Ernsts zeigt uns vor allem, wie der Herzog ein starkes Interesse für alle kirchlichen Dinge besaß, sich um alles kümmerte und eine starke Neigung hatte, alles selbst zu machen. Man hat schon hier den Eindruck, daß er Verständnis und Geschick genug besaß, um völlig aus eigener Initiative eine Landeskirche zu regieren. Freilich ließ er sich, wie es scheint, zuweilen verleiten, die durch die Kirchenordnung seiner Tätigkeit gesetzten Schranken zu überschreiten und sein Oberkonsistorium wie seinen

Generalsuperintendenten in allzu starker Eigenwilligkeit als quantité négligeable zu betrachten.

### 3. Die kirchlich-organisatorische Tätigkeit.

Wir wenden uns nun zu einer Darstellung dessen, was Wilhelm Ernst für den äußeren organisatorischen Ausbau der Landeskirche und für die Vermehrung der Wortverkündigung getan hat.

Inwieweit der Herzog die Zusammensetzung des Konsistoriums geändert und dessen Bedeutung durch seine Neigung zum Selbstregieren gemindert hat, davon war schon oben die Rede.

Seit den Zeiten der ersten Visitation von 1527 zerfiel die Kirche Thüringens in Superintendenturbezirke. Diese Bezirke waren teilweise sehr umfangreich, einige umfaßten zeitweise über 100 Pfarrer. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts macht sich ein Bestreben bemerkbar, diese Bezirke zu teilen. Als Wilhelm Ernst die Regierung antrat, gab es in seinem Lande nur einen Generalsuperintendenten, nämlich den Generalsuperintendenten in Weimar, dazu einen „Dekan“ (der Titel stammt wohl aus der Hennebergischen Zeit) in Ilmenau. Als er dann bei der Teilung von 1691 die Hälfte der Jenaischen „Landesportion“ erhielt, fand er in derselben zwei Superintendenturbezirke vor: Apolda, errichtet 1660, und Dornburg, errichtet 1672. 1695 ernannte er den Dekan in Ilmenau, Heinrich Tobias Albinus, zum Generalsuperintendenten. Im Jahre 1698 teilte er den noch immer 64 Geistliche umfassenden Bezirk Weimar noch einmal und gründete die Superintendentur Buttstädt (Magister Anton Mylius war der erste Superintendent). Ob die von mindestens 1730 bis 1876 bestanden habende Superintendentur Bürgel noch von Wilhelm Ernst oder erst von seinem Nachfolger Ernst August gegründet wurde, ließ sich nicht feststellen. Er hat also auch in dieser Richtung an dem organisatorischen Ausbau der Kirche wesentlich mitgewirkt.

Seit der auch in den Ernestinischen Landen eingeführten Kirchenordnung Kurfürst Augusts von 1580 waren die Superintendenturbezirke in Adjunkturen geteilt (*adjuncti visitatores*). Dieses Glied der kirchlichen Organisation scheint Wilhelm Ernst unverändert gelassen zu haben. Wohl aber hat er für Superintendenten und Adjunkten besondere Dienstanweisungen herausgegeben, und zwar zu verschiedenen Malen.

Zunächst erließ er während seiner vormundschaftlichen Regierung über die Jenaer „Landesportion“ eine Dienstanweisung für die Adjunkten dieses Gebietes (1688). Die wichtigsten Bestimmungen sind: Forderung ehrbaren Lebens, auch für ihre Familien (kehrt bei allen späteren Verfügungen wieder); Sorge für die Erhaltung der Kirchenordnung, keine neuen Zeremonien; Abhaltung der jährlichen Spezialvisitationen auf Anweisung des Superintendenten; außerdem unangemeldete Visitationen mit Zustimmung des Superintendenten; Sorge für verlassene Waisenkinder; Einschreiten gegen verdächtige Gelage, Spinnstuben usw. Unterm 10. Oktober 1694 erschienen solche Dienstanweisungen für die Superintendenten und Adjunkten des Weimarischen Landes getrennt. Die ersten sind eine fast wörtliche Wiederholung der Anweisung von 1688, nur daß die unangemeldeten Visitationen fehlen, dagegen ist hinzugefügt das Verbot, in Ehesachen ihre Befugnis zu überschreiten (die Superintendenten hatten nur die Voruntersuchung und mußten dann die Sache ans Konsistorium weitergeben). Die Anweisung an die Adjunkten weicht von der früheren wesentlich ab: unvermutete Visitation der Katechismus-Examina (nicht der Pfarrer überhaupt); Überwachung des Lebenswandels der Pfarrer, Schulmeister und Gemeinden; Einziehung der Beiträge für den Pfarrwitwenfiskus. — Nach einer gleichzeitigen Nachricht hat der Herzog 1701 und 1709 neue Dienstvorschriften für Superintendenten und Adjunkten erlassen.

Eine besondere Bedeutung im kirchlichen Leben der Ernestinischen Lande hatten die Visitationen. Es gab zwei Arten, die General- und die Spezialvisitationen. Die ersteren umfaßten das ganze Land und wurden von einer aus geistlichen und weltlichen Räten bestehenden Kommission ausgeführt. Sie waren für den landesherrlichen Beutel sehr kostspielig und schon darum selten genug. Im Weimarschen Lande scheint seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zuerst wieder Herzog Wilhelm im Jahre 1650 eine solche veranstaltet zu haben. Sie war übrigens wahrscheinlich auch die letzte Generalvisitation in der alten Art. Zwar enthielt die Weimarer Kirchenordnung von 1664 eine sehr ausführliche Anordnung über ihre Ausführung. Aber die Kleinheit der Weimarer „Landesportion“ nach der Teilung von 1673 ließ ein so großes Aufgebot überflüssig erscheinen. Und Wilhelm Ernst visitierte seine Pfarrer und Gemeinden lieber selbst, als daß er eine kostspielige Kommission aussandte.

Wesentlich unterschieden sich von der General- die Spezialvisitationen. Sie wurden in den Ernestinischen Landen durch die Kirchenordnung Kurfürst Augsts eingeführt, gemeinsam mit den Adjunkten. Einen kleinen Teil des Superintendenturbezirkes behielt der Superintendent als seinen Visitationsbezirk, der übrige größere Teil wurde in Adjunkturen eingeteilt. Nach der Kirchenordnung von 1580 sollte jeder Superintendent bzw. Adjunkt sämtliche Parochien jährlich zweimal visitieren. Das ist im Anfang nach Ausweis der Akten geschehen. Aber es war doch des Guten etwas zu viel. Und so sind im Laufe des 17. Jahrhunderts diese Spezialvisitationen teilweise gänzlich eingeschlafen. Die Kirchenordnung von 1664 bestimmt, daß „nach Gelegenheit und erheischender Notdurft“ Spezialvisitationen vom Konsistorium angeordnet werden sollten; dieses sollte auch bestimmen, wo die Kosten herzunehmen seien. Wie oft das Konsistorium von dieser Ermächtigung Gebrauch machte, wissen wir nicht. Eine durchgreifende

Änderung auf diesem Gebiete nahm Wilhelm Ernst vor. Einige Spuren deuten darauf hin, daß er schon in der ersten Zeit seiner Regierung regelmäßige jährliche Spezialvisitationen hat vornehmen lassen. Eine Neuerung waren daneben die unangemeldeten Visitationen, die in den oben erwähnten Dienstanweisungen für die Adjunkten und Superintendenten vorgesehen waren. Eine ganz neue Ordnung der Spezialvisitationen aber schuf er durch eine Verfügung vom 16. Juli 1714 (gedruckt 1715), in der sich sein praktischer Sinn zeigte. Es war nämlich im Laufe der Zeit Brauch geworden, daß die einzelnen Kirchrechnungen, wenn auch nicht alle Jahre, so doch meistens, vom Superintendenten im Beisein des betreffenden Amtmanns bzw. Gerichtshabers *in loco*, d. h. in der betreffenden Gemeinde geprüft wurden. Der Herzog verordnete nun, daß jedesmal die Anwesenheit dieser beiden in einer Gemeinde zu einer Spezialvisitation benutzt werden sollte. Dadurch war zunächst die schwierige Geldfrage auf die allereinfachste Weise gelöst, denn die Superintendenten bekamen bei jeder Kirchrechnung Diäten aus der betreffenden Kirchkasse. Diese Visitationen sollten in folgender Weise vor sich gehen: Der Superintendent sollte zunächst ein Katechismus-examen mit der Jugend und mit den Erwachsenen anstellen. Danach soll der Pfarrer in Abwesenheit der Eingepfarrten befragt werden (31 Fragen), dann der „Schulmeister“ (8 Fragen), endlich die Eingepfarrten in Abwesenheit des Pfarrers und Schulmeisters (32 Fragen). Diese Fragen sind im wesentlichen ein den Verhältnissen angepaßter Auszug aus den viel umfangreicheren, in der Kirchenordnung von 1664 für die Generalvisitationen vorgeschriebenen Fragen. Was davon neu ist, das bezieht sich auf die mancherlei neuen Einrichtungen und Verordnungen, die der Herzog erlassen hatte und von denen nachher noch die Rede sein wird. Neu sind außerdem einige, dem Zug der Zeit entsprechende Fragen an den Pfarrer über seinen Lebenswandel und seine Amtsführung

(z. B. ob er in seiner Amtsführung nicht das Seine suche und alle fleischlichen Affekte zu vermeiden bemüht sei), sowie die 8 Fragen an den Schulmeister, die vor allem feststellen sollen, ob sich der Pfarrer die Katechismuseinprägung bei jung und alt genügend angelegen sein lasse. — Über diese Visitation einschließlich der Beantwortung aller einzelnen Fragen hat der Superintendent einen Bericht an das Konsistorium einzuschicken.

Diese Verfügung ist übrigens die tatsächliche Grundlage der schon in älteren Biographien des Herzogs sich findenden mißverständlichen Behauptung, er habe im Jahre 1715 eine Visitation veranstaltet.

Aufs engste hingen mit den Visitationen die Synoden (synodi) zusammen. Denn sie waren im Gebiet der sächsisch-thüringischen Kirche nichts anderes als eine Art Visitationen der Pfarrer, bei denen sich diese im Mittelpunkt ihres Bezirks versammelten. Sie waren aber nur kurze Zeit in Übung; die Ordnung Kurfürst Augusts hatte sie ausdrücklich verboten, die Weimarer Kirchenordnung von 1664 erwähnt sie überhaupt nicht. Die Landesherren fürchteten, daß diese Zusammenkünfte die Absolutheit ihres Kirchenregiments beeinträchtigen könnten; dazu kam die schwierige Geldfrage. Den ersten synodus seit 1580 hielt Herzog Wilhelm Ernst. Am 1. August versammelten sich sämtliche Geistliche des Landes, reichlich 100, in Weimar. In feierlichem Zuge ging's in die Stadtkirche, wo der Oberkonsistorialrat D. Johann Paul Hebenstreit, Superintendent von Dornburg, eine Predigt über Jes. 49, 23 hielt. Nach geendigtem Gottesdienst fand in der Kirche die „Synodal-Disputation de majestatis communicatione“ statt; dann bewegte sich der Zug ins Schloß, wo in den Räumen des Oberkonsistoriums „noch ein und anderer Vortrag geschah“. Der Herzog wohnte mit seinen Räten dem ganzen Aktus von Anfang bis zu Ende bei. Was der Herzog mit dieser Veranstaltung (sie wurde anscheinend nicht wiederholt) bezweckte, wird nicht ganz klar. Vielleicht wollte er durch

die Vorträge den Geistlichen bestimmte Direktiven geben; vielleicht gab den Anstoß dazu nur das Vergnügen, das, wie einer seiner älteren Biographen von ihm sagt, er daran fand, recht viele Geistliche in Amtstracht beisammen zu sehen. Wahrscheinlich wirkten beide Gründe zusammen. Jedenfalls blieb die Veranstaltung vereinzelt und darum ohne Bedeutung für die kirchliche Entwicklung.

Besonderes Interesse brachte der Herzog dem Ausbau des gottesdienstlichen Lebens in seiner Hauptstadt entgegen. Als er die Regierung antrat, hatte die Stadt 5 Geistliche: den Generalsuperintendenten und Oberhofprediger, einen Hofprediger, einen Hofdiakonus, den Archidiakonus und Diakonus an der Stadtkirche. Das war nun eigentlich für die 5000 Einwohner genug. Aber der Herzog stiftete im Laufe seiner Regierung 3 neue Stellen, zunächst 1693 die eines „katechetischen Diakonus“ (Stiftspredigers) an der Stadtkirche, 1713 im Anschluß an die Einweihung der Jakobskirche die Stelle des „Jakobspredigers“ und eines Kollaborators an derselben Kirche. Entsprechend auch war das gottesdienstliche Leben ausgestaltet (siehe die interessante Schilderung von Lämmerhirt in „Aus Weimars kirchlicher Vergangenheit“, Weimar 1900, S. 96 f.). In der Stadtkirche fanden Sonntags 2 Predigtgottesdienste, wochentags 3 Predigten, 4 Betstunden, eine Katechismuslehre, eine Abendmahlsfeier und 2 Vespern statt; dazu kam noch die Privatbeichte an den Tagen vor der Abendmahlsfeier (also zweimal wöchentlich), sowie die Gottesdienste an den Wochenfesten und die von Bürgern gestifteten Liederpredigten, die sich in Weimar einer besonderen Beliebtheit erfreut zu haben scheinen und volkstümlich ausgestattet wurden. Die Gottesdienste in der Schloßkirche sind dabei noch gar nicht mitgerechnet. Wilhelm Ernst fügte zu dieser reichen Zahl von Gottesdiensten noch folgende: einen sonntäglichen Frühgottesdienst (1701), wegen Überfüllung des Vormittagsgottesdienstes; eine Christmette am 1. Weihnachtsfeiertag früh (1715); ferner die Sonntagsgottesdienste

in der neugebauten Jakobskirche (1713); ebenda eine katechetische Betstunde für die Almosenarmen unter Aufsicht des Almosenschreibers (wer fehlte, bekam keine Unterstützung mehr!), ebenda eine Kinderlehre und ein Katechismusexamens für die Beichtenden; dazu ein Katechismusexamens nach der Sonntags-Nachmittagspredigt in der Stadtkirche; endlich wandelte er die Montagsbetstunde zu einer vom „catechetischen Diakonus“ (Stifts prediger) abzuhaltenen Katechismuslehre um und erließ dafür eine umfangreiche Verordnung (1693): Die Stadt sollte in 12 Bezirke geteilt werden, aus jedem Haus mindestens eine Person erscheinen; es sollen teilnehmen: Kinder und Gesinde, Handwerksjungen und Gesellen, die Kurrendschüler und die Almosenarmen; die Dauer soll höchstens  $1/2$  Stunde betragen; der Hausvater, aus dessen Haus niemand da ist, zahlt eine Buße an die Almosenkasse. Der Herzog zeichnete diese Katechismuslehre dadurch aus, daß er regelmäßig dabei anwesend war. Der Versuch, die heranwachsende Jugend zu einem Wochentagsexamen heranzuziehen, schlug übrigens fehl; Zeibich berichtet ausdrücklich, daß zu seiner Zeit nur Kinder daran teilnahmen und die Schüler des Gymnasiums mit ihren Lehrern zuhörten.

Wir sehen, wie der Herzog insbesondere auf die katechetische Unterweisung, d. h. auf das Einprägen religiösen Wissens, den Hauptnachdruck legte. Die Mittel, mit denen er die religiöse Unwissenheit zu bekämpfen versuchte, waren ganz dem Geiste der Zeit entsprechend: gedächtnismäßiges Einprägen des Stoffes, Ausdehnung des Zwanges über die Kindheit hinaus.

Um das kirchliche Leben Weimars hat sich Wilhelm Ernst besonders noch durch den Neubau der Jakobskirche verdient gemacht. Sie wurde als Begräbniskirche gebraucht, war aber sehr baufällig. Der Herzog beschloß einen Neubau. Gleich nach Ostern 1712 wurde das alte Gebäude niedergelegt, am 6. November 1713 das neue feierlich eingeweiht. Die Kirche ist schlicht, schmucklos, fast nüchtern

(sie war eben nicht als Hofkirche, sondern als städtische Nebenkirche gedacht), im übrigen in ihrer Anlage innen und außen ganz dem Baucharakter jener Zeit entsprechend (Kanzelaltar usw.). — Im Jahre 1714 wurde die neue Kirche zur Pfarrkirche für die Miliz zu Fuß gemacht.

Auch sonst hat der Herzog manches für den Neubau von Kirchen getan. Zu dem Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Buttstädt stiftete er 1683 3000 Gulden; eine Unterstützung des Kirchenbaues von Apolda lehnte er zwar ab, genehmigte aber die Veranstaltung einer Lotterie zu seinen Gunsten usw.

Bis ins 16. Jahrhundert zurück reichte der sogenannte Predigerwitwenfiskus, eine Kasse, die aus Beiträgen der Geistlichen und des Staatsfiskus gespeist wurde, und aus der die Witwen von Geistlichen des Landes Unterstützungen bekamen. Gelegentlich eines Streites zwischen dem General-superintendenten C. v. d. Lage und einigen anderen Konsistorialräten, den übrigens der Herzog ganz persönlich, und zwar zugunsten des ersteren, seines früheren Lehrers, schlichtete, hatte er erfahren, daß dieser Witwenfiskus in Verfall geraten war, d. h. die Pfarrer hatten unregelmäßig gezahlt und die Sache war eingeschlafen. Der Herzog verfügte, daß die Einrichtung erneuert werden solle. Das Ergebnis waren „erneuerte und gnädigst konfirmierte leges des Pfarrwitwenfiskus in den Fürstl. Weimarschen und Ilmenauischen Superintendenturen“ vom 10. Oktober 1694. Der Herzog hatte einen jährlichen Beitrag von 52 Tlr. 12 Gr. bewilligt. Wir können als sicher annehmen, daß von nun an die Einrichtung wieder in Ordnung kam zum Segen für manche Pfarrerwitwe.

Zwei Verordnungen des Herzogs stehen im Dienste des Strebens der Einheitlichkeit in liturgicis. Während der vormundschaftlichen Regierung über die Jenaische „Landesportion“ hatte er in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gemeinden dieses Gebietes noch die Altenburgische Kirchenordnung in Gebrauch sei. Er ordnete deshalb am

11. Februar 1687 die Einführung der Weimarschen Kirchenordnung auch in diesen Parochien an. — Unterm 27. Juli 1726 verfügte der Herzog, wie er sagt, auf Anregung der Stände, das Konsistorium solle eine allgemeine Vokationsformel für das ganze Land entwerfen, die von sämtlichen Patronen zu gebrauchen sei. Das geschieht; die neue Formel hält sich in den gewohnten Bahnen, beachtenswert ist höchstens, daß zweimal die Bindung an Kirchenordnung und Agende erwähnt wird.

Noch ein paar Einzelheiten: Gegen einen Mißstand, mit dem schon die Visitationen des 16. Jahrhunderts zu kämpfen gehabt hatten, richtet sich eine, nur auf die Stadt Weimar bezügliche Verordnung vom 6. Jannar 1726, gemäß der das Sichherumtreiben vor der Kirche und auf den Kirchentreppen kurz vor, während und kurz nach dem Gottesdienst mit sofortiger Abführung ins Zuchthaus bestraft werden soll. — Unterm 27. April 1715 verbietet der Herzog das Abhauen der Maien, die jährlich (doch wohl zu Pfingsten) in die Kirche gesetzt wurden, weil es unnötig sei und den Wald zu sehr schädige (! !). — Eine andere Verordnung verbietet den Drei-Königs-Aufzug und den Umzug des sog. heiligen Christ, weil damit viel Ärgernis verbunden sei. — Schließlich sei noch erwähnt, daß das Reformationsjubiläum von 1717 im Geiste und Geschmack jener Zeit drei Tage lang mit vielen Predigten, Umzügen, Gesängen, Kirchenmusiken und endlos langen Gottesdiensten gefeiert wurde.

So hat Herzog Wilhelm Ernst in seiner soliden, tüchtigen und im ganzen verständnisvollen Art als einer der besten Kirchenregenten seiner Zeit auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens wertvolle Kleinarbeit geleistet. Zur Würdigung seiner kirchlichen Bedeutung gehört aber vor allem noch dieses: welche Stellung nahm er ein gegenüber dem Modernismus seiner Zeit, jenem spontanen und unwiderstehlichen Erwachen des Subjektivismus im deutschen Volk, das wir auf kirchlichem Gebiet unter dem Namen „Pietismus“ zusammenfassen? Wie verhielt er

sich in dem großen Kampf zwischen Orthodoxie und Pietismus, dessen wichtigste Phasen in seine Regierungszeit fielen? Wir wollen diese Frage beantworten, indem wir uns zunächst einen Überblick über diejenigen Maßnahmen verschaffen, die in der Richtung des Pietismus zu liegen scheinen, und dann uns deutlich machen, wie es kommt, daß er dennoch im großen und ganzen auf Seiten des Alten steht.

#### 4. Die Stellung zum Pietismus.

Als der Siebzehnjährige im Jahre 1679 nach Jena kam, um der Wissenschaft obzuliegen, hat er bei seiner ausgesprochenen Neigung zu den kirchlichen Dingen gewiß von den theologischen Lehrern sich nicht ferngehalten. Welche Einflüsse mögen von diesen Männern auf ihn ausgegangen sein?

Das Haupt der Jenaer theologischen Fakultät war damals Johann Musäus († 1681 im Alter von 68 Jahren). Er hat die Fakultät zur Stätte einer gemilderten und lebendigen Orthodoxie gemacht, hat im synkretistischen Streit, der besonders scharf von den Wittenbergern gegen Helmstedt geführt wurde, einen vermittelnden Standpunkt eingenommen, hat die Absicht Calovs, den sächsischen lutherischen Kirchen eine neue Bekenntnisschrift aufzuerlegen, zum Scheitern gebracht, und mußte sich schließlich von diesem starrsten aller damaligen Lutheraner 103 Ketzereien vorwerfen lassen. Im Jahre 1679 hat er es ausdrücklich abgelehnt, sich öffentlich gegen Spener auszusprechen. — Neben ihm stand sein 32-jähriger Schwiegersohn Johann Wilhelm Baier, ebenfalls Vertreter einer milden und veredelten Orthodoxie, der später im pietistischen Streit eine vermittelnde Richtung einnahm, an die „moderne“ Universität Halle, deren erster Prorektor er wurde, berufen und von den strengen Lutheranern als Vorläufer des Pietismus gescholten wurde. Seine theologische Stellung ist für unseren Zusammenhang besonders interessant. Denn ihn hat Wilhelm Ernst im Jahre 1695 aus Halle als General-

superintendenten nach Weimar gerufen, wo er nach einer Tätigkeit von nur wenigen Monaten im Alter von 48 Jahren starb. — Ein Gesinnungsgenosse von Musäus und Baier war der Historiker Caspar Sagittarius, von 1674—1694 in Jena.

Daraus ergibt sich als sicher, daß Wilhelm Ernst nicht von pietistischen Einflüssen umgeben war, aber von Männern unterrichtet wurde, die, ohne sich entschieden auf die Seite der Moderne zu stellen, doch ihr nicht feindlich gegenüberstanden und die Berechtigung der pietistischen Kritik am überlieferten Kirchenwesen und der starren Rechtgläubigkeit anerkannten. Dieser vermittelnde Standpunkt läßt sich am besten so kennzeichnen: Drängen auf das Praktische, aber Festhalten an der reinen Lehre, verbunden mit der Tendenz, ihre Starrheit zu erweichen.

Zugleich mit seinem älteren Bruder Wilhelm Ernst war der Prinz Johann Ernst auf der Universität. Von ihm wissen wir, daß er im Jahre 1691, also zu einer Zeit, wo der pietistische Streit längst entflammt war und gerade im benachbarten Erfurt tobte (in diesem Jahre mußten A. H. Francke und Breithaupt aus Erfurt weichen), eben diesen August Hermann Francke als Hofprediger nach Weimar berufen wollte. Aus dem Plane wurde aber nichts. Auch Johann Ernsts Sohn, Ernst August, stand zu Francke in gewissen Beziehungen: sein Vater hatte ihn auf die Pietistenuniversität Halle geschickt, und noch 20 Jahre später schrieb Francke einen Trostbrief an Ernst August, als dieser am Sarge seiner Gattin stand.

Derartige direkte Beziehungen zu Pietisten sind bei Wilhelm Ernst nicht nachweisbar. Immerhin deuten manche Züge im Leben und in den Regierungsmaßnahmen des Herzogs darauf hin, daß die Jenaer Einflüsse nachhaltig gewirkt haben bzw. daß eine gewisse innere Verwandtschaft bestand. Diese Züge wollen wir jetzt ins Auge fassen.

Wir hörten, wie Wilhelm Ernst nicht nur ein regelmäßiger Besucher der Gottesdienste und Katechismusunter-

redungen war, sondern auch zu Hause täglich sich aus der Bibel vorlesen ließ und die Dienerschaft über die gehörten Predigten ausfragte. Das könnte zunächst an pietistische Privaterbauung erinnern. Aber es geht wohl nicht hinaus über die Pflege einer warmherzigen, durchaus traditionell-autoritären Frömmigkeit, die vom Geist des Subjektivismus durchaus noch nicht erfaßt zu sein brauchte. Das Charakteristische an den *collegia pietatis* war die freie Aussprache über das Gelesene, und davon hören wir bei Wilhelm Ernst nichts. Näher an den Pietismus heran führt uns schon die Beobachtung, daß er gleich ihm auf das Praktische dringt. Die Umschrift auf der Medaille zur Einweihung der Jakobskirche — „Die Sonne kann nicht ohne Schein, der Glaub' nicht ohne Werke sein“ — war gewiß nicht umsonst gewählt. Daß er selbst ein, soviel wir wissen, gänzlich einwandfreies Leben führte, ein Leben voll redlicher Arbeit und strengster Pflichterfüllung, daß bei ihm nicht, wie bei so manchem seiner Zeit- und Standesgenossen, nur ein „halbiertes Christentum“, wie Spener sagt (d. h. ein Christentum, das nur einen Teil des Menschen bestimmte, während der Widerspruch des anderen Teils mit dem Evangelium gar nicht zum Bewußtsein kam) vorhanden war, das rückt ihn noch mehr in die Nähe des Pietismus. Dazu kommt seine Lebensweise und die Lebensweise an seinem Hof: der Mangel an lärmenden, rauschenden Vergnügungen, die Abneigung gegen die Jagd, die Vorliebe für ein stilles, sinniges, beschauliches Leben, für gelehrte Liebhabereien und feinere geistige Genüsse. In dem allen kommt eine innere Verwandtschaft mit Naturen wie Spener zum Ausdruck. Immerhin möchten wir diese Dinge nicht gerade auf pietistische Einflüsse zurückführen. Vielleicht liegt, wie gesagt, nur innere Verwandtschaft vor. Ja, wir wissen mangels authentischer Zeugnisse nicht einmal, inwieweit das alles religiös begründet, inwieweit es lediglich Ausfluß einer Naturanlage war; nicht einmal das können wir sagen, ob der Herzog eine bewußte

Verbindung zwischen dem Evangelium und seiner Lebensgestaltung hergestellt hat.

Auf sichererem Boden bewegen wir uns, wenn wir jetzt seine Regierungsmaßnahmen ins Auge fassen. Der Pietismus trat mit vielseitigen Reformforderungen in die Welt, und eine ganze Reihe der Regierungsmaßnahmen des Herzogs liegt in der Richtung solcher Reformforderungen.

Eine in jener Zeit immer wieder laut werdende Klage ist es, daß viele Geistliche sich, um mit Spener zu reden, an einem „halbierten Christentum“ begnügen ließen. Als Standessünden werden besonders hervorgehoben: Trunksucht, überstiegenes Amtsbewußtsein, Maßlosigkeit in der Polemik, Geiz. Die Rohheit des Universitätslebens mag dazu viel beigetragen haben. Die Visitationsfragen von 1714 (s. o. S. 244 f.) gehen denn auch mehrfach auf den Lebenswandel der Pfarrer und ihrer Familien ein, ohne im übrigen besondere Fehler hervorzuheben; nur das Hineintragen von Privataffekten in die amtliche Tätigkeit wird besonders erwähnt. (Gerade für diese besonders naheliegende Standessünde zeigt übrigens das Verhalten des oben erwähnten Generalsuperintendenten Treuner einige krassie Beispiele.) An die Neigung zu maßloser Polemik erinnert die in den später noch zu erwähnenden Pietisten-Erlassen immer wiederkehrende Aufforderung, alle überflüssigen Streitereien zu unterlassen, und das Bestreben des Herzogs, nur solche Geistliche zu berufen, die in den Streitigkeiten jener Tage nicht „präokkupiert“ seien, von denen also zu erwarten war, daß sie auch in Weimar Frieden halten würden. — In der Richtung pietistischer Anregungen auf diesem Gebiet liegt besonders eine Maßnahme, die der Herzog gegen das Ende seiner Regierungszeit hin traf, nämlich die Einrichtung eines Predigerseminars. Spener hatte solche Einrichtungen gefordert als notwendigen Übergang vom Universitätsleben ins Amt, und mehrfach war die Forderung verwirklicht worden (Dresden 1718, Frankfurt a. M. 1721). Im Jahre 1726 ließ

der Herzog durch das Konsistorium einen Entwurf für eine derartige Anstalt ausarbeiten; sie war für 13 examinierte Theologiekandidaten eingerichtet, die sich im Predigen, Katechisieren usw. üben, besonders auch bei den Katechisationen der Glieder des gleichzeitig errichteten Schullehrerseminars die Aufsicht haben sollten. Die Seminarordnung selbst ist nicht auffindbar. Der Ausschußlandtag hatte das Projekt zwar gebilligt, aber kein Geld dafür bewilligt. — Einmal hat übrigens Spener als Mittel zur Hebung des geistlichen Standes regelmäßige synodi vorgeschlagen. Ob Wilhelm Ernst bei dem Plan zu dem Synodus von 1710 sich von dieser Anregung oder wenigstens von den ihr zugrunde liegenden Motiven hat leiten lassen, bleibt ungewiß.

Wie oben schon erwähnt, beruhten die Fehler, an denen der geistliche Stand in jenen Tagen krankte, zum Teil auf der Vorbildung. Es ist eine eigentümliche Erscheinung in jenen Tagen, wo man das religiöse Wissen so hoch schätzte und im Volksschulunterricht der Katechismus das einzige Lehrbuch war, daß an den höheren Schulen der Religionsunterricht nur 2 Stunden wöchentlich umfaßte (wozu allerdings die Teilnahme an allerlei gottesdienstlichen Übungen kam, zu der die Schüler verpflichtet waren). Da ist es immerhin bezeichnend, daß die Schulordnung für das weimarsche Gymnasium von 1712 für die Sexta 24 Religionsstunden (von im ganzen 30!), für Quinta 4 und für Quarta ebenfalls 4 aufweist. — Daß der interessierte und lebhafte Geist des Herzogs an den Fragen der Reform des akademischen Lebens und insbesondere des theologischen Studiums ganz vorübergegangen sein sollte, ist kaum anzunehmen. Eine Durchsicht des Jenaer Universitätsarchivs würde das vielleicht zeigen.

Neben den Klagen über das Leben der Geistlichen, stehen die Klagen über die religiöse Unwissenheit im Volk. Ihr zu steuern, darauf gingen die Reformvorschläge der Pietisten ganz besonders aus. Auch Spener hat in dieser

Richtung kräftig durch Wort und Tat gewirkt. Ganz dem entsprechend weist auch die Regierungstätigkeit Wilhelm Ernsts auf dem katechetischen Gebiet besonders umfassende Bemühungen auf. Es scheint zuweilen, als sei es sein allerdringendstes Herzensbedürfnis gewesen, daß alle seine Untertanen sich eine möglichst umfassende Kenntnis der Heilslehren sich aneigneten. Nach der Kirchenordnung von 1664 sollte auf den Dörfern an jedem Sonntag im Nachmittagsgottesdienst der Katechismus Luthers ohne die Erklärungen vorgelesen, an jedem 2. Sonntag nachmittags aber ein Katechismusexamen abgehalten werden, und zwar mit den Kindern und der konfirmierten Jugend. Außerdem fand in der Fastenzeit das sogenannte Fastenexamen statt, bei dem alle Erwachsenen zu erscheinen verpflichtet waren. Doch sollten in den Städten von den Erwachsenen nur diejenigen gefragt werden, die besonderer Unwissenheit verdächtig seien. Abgefragt wurden übrigens nicht nur die Fragestücke Luthers, sondern auch die „Fragestücke Rosini“. (Das war der offizielle Weimarerische Katechismus, verfaßt von dem weimarerischen Superintendenten Bartholomäus Rosinus, einem extremen Flacianer, der 1573 vertrieben wurde und nach Regensburg ging, wo er seinen Katechismus herausgab.) In einem Erlaß vom 19. Februar 1688 schärfte Wilhelm Ernst den Besuch dieser Examina aufs neue ein, die Pfarrer sollen über Fehlende und über besonders krasse Unwissenheit an den Generalsuperintendenten berichten. Im Jahre 1725 wurde das Katechismusexamen im Anschluß an die Sonntags-Nachmittagspredigten auch für die Städte des Landes angeordnet. Für das ganze Land galt eine Verfügung vom Jahre 1708, in der besondere Prüfestunden für diejenigen, die am Sonntag zum Abendmahl gehen wollten, festgesetzt wurden.

Von dem großen Interesse des Herzogs für dieses Gebiet der kirchlichen Tätigkeit legt auch die Produktivität auf dem Gebiet der Katechismusliteratur Zeugnis ab. In Zeibichs Katechismus-Historie werden sieben verschiedene

Katechismen genannt, die zwischen 1696 und 1725 von weimarschen Geistlichen verfaßt wurden. Sicherlich hat der Herzog die Anregung dazu gegeben; bei den beiden wichtigsten steht sogar fest, daß sie auf seinen direkten Befehl verfaßt wurden. Das sind: die sogenannte kleine Weimarsche Bibel vom Jahre 1702 und die durch den Generalsuperintendenten Zeibich geschehene Neuausgabe des alten Weimarschen Katechismus vom Jahre 1727. Die erstere (der Name „Kleine Bibel“ bedeutet so viel wie: Extrakt aus der Bibel und ist wohl veranlaßt durch das von Ernst dem Frommen veranlaßte Bibelwerk, das die Bezeichnung „Weimarsche große Bibel“ führt) ist auf Veranlassung des Herzogs verfaßt vom Hofprediger Johann Klessen. Der Herzog hatte den Katechismuslektionen des letzteren regelmäßig beigewohnt und daran Gefallen gefunden. Ein besonderer Erlaß vom 20. September 1701 bescheinigt dem Buch seine Orthodoxie und seine Erbaulichkeit; es wird auf Kosten der Staatskasse gedruckt, dann in Stadt und Land verteilt und durch eine Verfügung vom 15. Februar 1703 zur Einführung empfohlen, doch nicht so, daß die Fragen und Antworten darin auswendig zu lernen seien. Der Lutherische Katechismus (6 Hauptstücke!) ist zugrunde gelegt, angefügt ist ein Anhang über die besonderen Pflichten der verschiedenen Stände. Der ganze Stoff ist in 80 Lektionen geteilt. Bei jeder Lektion werden die betreffenden Katechismusstücke in Frage und Antwort erläutert und biblisch begründet, dann folgt zur Einprägung ein zweizeiliger Vers; angefügt ist Vermahnung, Trost und Gebet. Als der Herzog 1712 eine neue Schulordnung für das Gymnasium in Weimar erließ, wurde die „Kleine Bibel“ dem Religionsunterricht zugrunde gelegt. — Ebenfalls auf eine direkt landesfürstliche Verfügung geht das Katechismuswerk des Generalsuperintendenten, Oberkonsistorialrats und Oberhofpredigers D. Christoph Heinrich Zeibich vom Jahre 1727 zurück. Dieses Buch enthält als Einleitung die bekannte „Katechismus-Historie“, in der viel

Stoff zur Weimarerischen Kirchengeschichte zusammengetragen ist. Dann folgt der Katechismus des Rosinus, d. h. der Lutherische Katechismus mit einigen einleitenden und verbindenden Fragestücken, die Lutherische Haustafel, die „Christlichen Frag-Stücke“ für die zum Abendmahl Gehenden, die zuerst unter Luthers Namen 1549 in Erfurt gedruckt, tatsächlich aber von Johann Lang verfaßt sind, endlich Gebete vor und nach dem Abendmahl zu gebrauchen (darunter solche von Tilemann Heshusius, Johann Wigand und Nikolaus Amsdorf). Das also ist der alte Weimarerische Katechismus, eine unveränderte Wiedergabe des Katechismus des Rosinus, Regensburg 1580, in Weimar zuerst 1590 gedruckt; 1595 wurde er vermehrt durch die Fragstücke Bartholomäi Gernhardi und die Gebete Kirchneri. (Bartholomäus Gernhardus war Kollege und Gesinnungsgenosse des Rosinus, wurde mit ihm aus Weimar vertrieben, kehrte aber später nach bewegtem Wanderleben wieder dahin zurück; seine Fragstücke behandeln die christlichen Feste. Danach ist übrigens die Notiz in R. E., 3. Aufl., Bd. 10, S. 149, 41 zu berichtigen, die diese Fragstücke dem Rosinus zuweist. Timotheus Kirchner, 1584—86 Superintendent in Weimar, Verfasser einer größeren Anzahl von Kirchengebeten, die später in die Weimarerische Kirchenordnung übergegangen sind.) Beide Anhänge finden sich auch in der 1727 von Zeibich veranstalteten Neuausgabe. Was er hinzufügte, sind lediglich die Sprüche, Belegstellen für alle einzelnen Katechismusfragen. Ein Reskript des Oberkonsistoriums vom 3. Juli 1727 empfiehlt die Benutzung dieser neuen Auflage des Weimarerischen Katechismus in allen Schulen des Landes.

Neue Bahnen werden in diesen Katechismuswerken, überhaupt in der katechetischen Tätigkeit Wilhelm Ernsts nicht beschritten, wie denn in diesem ganzen geistlosen Katechismuspauken erst ein halbes Jahrhundert später der Rationalismus Wandel schaffte. Immerhin merkt man in der „Weimarerischen Kleinen Bibel“ den Versuch, erbau-

lich zu wirken, das Gemüt anzufassen, und das mag der Grund gewesen sein, warum der Herzog an Klessens Art der Katechismusbehandlung besonderes Gefallen fand. Ob Wilhelm Ernst wohl die katechetischen Werke Speners gekannt hat, in denen dieser Zug zum Praktischen und Erbaulichen noch viel stärker zum Ausdruck kommt?

In derselben Linie pietistischer Anregungen liegt die Einführung der Konfirmation durch Wilhelm Ernst. — An Stelle der von den Reformatoren verworfenen Firmelung war schon im 16. Jahrhundert in einigen, und zwar insbesondere in reformiert beeinflußten Kirchengebieten Deutschlands die Konfirmation eingeführt worden. Die strengen Lutheraner hatten seit den Zeiten des Interims ein gewisses Mißtrauen gegen diese kirchliche Handlung. Ihre weitere Verbreitung fand sie in den Zeiten des Pietismus, und zwar war es Spener, der sie besonders befürwortete. Er betonte, daß sie mit der päpstlichen Firmung nichts zu tun habe, daß sie kein Sakrament sei, sondern eine nützliche und erbauliche Zeremonie, in christlicher Freiheit zu gebrauchen, in der die Konfirmanden den Verspruch bei der Taufe persönlich bestätigen, ihren Glauben öffentlich bekennen und als völlige Mitglieder der Gemeinde aufgenommen werden sollten. Der beherrschende Gesichtspunkt war der der Erneuerung des Taufbundes; Spener hat die Konfirmation als erster in diese Beleuchtung gerückt.

In den Ernestinischen Landen ist sie bis gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts hin nirgends eingeführt gewesen. Noch die Weimarsche Agende von 1664 weist die Pfarrer an, sie sollten das Volk fleißig dahin unterrichten: die rechte christliche Konfirmation oder Firmung bestehe darin, daß die heranwachsenden und herangewachsenen Christen im Katechismusexamen an ihren Glauben erinnert und dem im Taufbund durch die Paten geschehenen Verspruch nachzuleben ermahnt würden. Demgemäß bestand die Vorbereitung auf den ersten Abendmahlsgang der jungen Christen, der am Gründonnerstag oder am Sonntag

nach Ostern stattfand, darin, daß sie im Katechismus „verhört“ wurden, und zwar offenbar vor versammelter Gemeinde, nachdem sie 2 Tage zuvor vom Pfarrer in seiner Wohnung *privatim* geprüft und als tauglich für die Zulassung erklärt worden waren. Die Ordnung schreibt ein besonderes Gebet für dieses Verhör vor, in dem das Aufsagen des Katechismus seitens der Kinder als „Bekennen“ ihres Glaubens bezeichnet wird.

Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts finden wir in Thüringen die ersten Spuren einer eigentlichen Konfirmationshandlung. In Meiningen wird sie 1682 erwähnt, in Hildburghausen 1685, das Gothaische Kirchenbuch von 1689 bietet eine „Formel der Einsegnung derer Kinder, so erstmals zum heiligen Abendmahl gehen wollen“. Die offizielle und allgemeine Einführung der Konfirmation dagegen scheint Wilhelm Ernst zuerst in Thüringen vorgenommen zu haben. Er hat sie am 15. Februar 1699 angeordnet. Es wurde eine ausführliche gedruckte Anweisung für die Gestaltung dieser Feier ausgegeben. Aus ihr erfahren wir folgendes: Die Pfarrer sollen den Gemeinden den Unterschied zwischen der Firmung und der neu einzuführenden Konfirmation deutlich machen; die Konfirmation soll nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen, und zwar in volkreicheren Gemeinden zwei- bis dreimal im Jahr (Ostern, Michaelis und Weihnachten). Vier Wochen vor dem bestimmten Termin sollen die Eltern ihre Kinder beim Pfarrer anmelden; dieser soll sie wöchentlich zwei- bis dreimal oder auch öfter im Katechismus unterrichten, und zwar entweder in der Kirche oder in seiner Wohnung. Danach solle ein „Generalexamen“ stattfinden (wahrscheinlich nicht öffentlich); die ungeschickt Antwortenden sind zurückzustellen. Die Konfirmationsfeier soll womöglich am 2. Feiertag abgehalten werden in feierlichem Gottesdienst, dessen Gang genau vorgeschrieben wird. (7 [sieben!] Lieder! Liturgisch interessant ist die Bemerkung: Die Schriftlektionen sollen „nach der Gewohnheit jedes Orts“ abgelesen oder gesungen werden.) Die eigent-

liche Konfirmationshandlung kommt nach der Predigt und besteht in einem Katechismusexamen, zweitens in der Beantwortung folgender 2 Fragen durch die Konfirmanden insgesamt: wollt ihr diesen Glauben für den allein wahren halten, durch nichts euch davon abwendig machen lassen und dereinst darauf fröhlich sterben? wollt ihr euch vor allen Irrtümern, die dieser Wahrheit zuwider sind, hüten?; drittens in der Beantwortung folgender 2 Fragen seitens jedes einzelnen Konfirmanden (wobei er vor dem Pfarrer niederkniet und ihm die Hand reicht): willst du dem Teufel und all seinem Wesen absagen, wie es einst die Paten für dich verheißen haben? willst du beständig im rechten Glauben verharren?; endlich in Handauflegung des Pfarrers und dem Segensspruch: „Nimm hin den heiligen Geist usw.“. Also: ein persönliches Gelübde, ganz im Sinne des Pietismus, Anknüpfung an den Taufbund im Sinne Speners, Bekennnis des Glaubens in Form eines Katechismusexamens. (Die beherrschende Stellung des apostolischen Glaubensbekenntnisses als des Bekennnisses *κατ' ἔξοχήν* ist das Produkt einer viel späteren Zeit.) — Der Generalsuperintendent Johann Georg Lairiz, den wir wohl als Verfasser dieser Ordnung zu denken haben, hat die Predigt, die er bei der ersten Konfirmationsfeier in der weimarschen Stadtkirche am 2. Ostertag 1699 gehalten hat, durch den Druck veröffentlicht. (Nebenbei: die an den Herzog gerichtete Vorrede nennt ihn in seiner Eigenschaft als Landesbischof „Statthalter Gottes“ und „Gott auf Erden“ und mahnt ihn, sich durch diese Würde nicht hochmütig machen zu lassen.) In dieser Predigt wird als Inhalt der Konfirmation die Bestätigung des Taufbundes, als ihr Zweck die Bewahrung vor Abfall durch den Eindruck der feierlichen Handlung selbst angegeben. —

Charakteristisch für die starre lutherische Orthodoxie war die schroffe Kampfesstellung gegen die Reformierten. Seitdem 1602 Polykarp Leyser in Wittenberg die These verteidigt hatte: „Ob, wie und warum man lieber mit den

Papisten Gemeinschaft haben und gleichsam mehr Vertrauen zu ihnen tragen soll, denn mit und zu den Kalvinisten", hatte diese Stimmung das entschiedene Luthertum beherrscht. Die mancherlei, von reformierten Theologen oder von Fürsten ausgehenden Unionsversuche im Laufe des 17. Jahrhunderts hatten keinerlei Erfolg gehabt. Vielmehr war im synkretistischen Streit erst recht zutage getreten, wie groß die Abneigung der strengen Lutheraner gegen den Kalvinismus war. Selbst ein Spener hat ihr in seiner Frühzeit seinen Tribut gezollt, indem er im Jahre 1667 in einer gegen die Reformierten gerichteten Predigt diese als Kinder des Teufels hinstellte, die in betrüglichem Schafspelz als falsche Propheten sich einschlichen und von lutherischen Obrigkeitene nach Möglichkeit ferngehalten werden müßten. Später freilich hat er diese Predigt als einen Irrtum widerrufen, die Einheit mit den Reformierten in den Fundamentalartikeln betont und die Möglichkeit, zu einer christlichen Vereinigung mit ihnen zu gelangen, offen gelassen. Diese verständnisvolle Stellung gegenüber den Reformierten blieb dem gesamten Pietismus ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber der starren lutherischen Orthodoxie. Die vermittelnde Stellung der Jenaer Professoren Musäus und Baier kommt übrigens auch darin zum Ausdruck, daß sie die schroffe Polemik der Wittenberger gegen die Helmstedter Synkretisten nicht gebilligt haben.

Ganz auf der Linie dieser pietistischen Stimmung gegenüber den Reformierten liegt es nun, daß Herzog Wilhelm Ernst den Versuch gemacht hat, in Weimar eine französisch-reformierte Gemeinde zu gründen. Abgesehen von den Zwistigkeiten mit seinen Mitregenten hat kein Ereignis ihm so viel Kampf und Ärger bereitet und so viel Erregung im Land verursacht, wie dieses. So möge es nach seiner kirchlichen Seite und Bedeutung hin hier etwas ausführlicher dargestellt werden.

Ein großer Teil der durch die Protestantengenverfolgung Ludwigs XIV. aus ihrer Heimat vertriebenen französischen

Reformierten war nach Deutschland gekommen, dem Stammland der Reformation. Freilich standen ihnen infolge des oben geschilderten schroffen Gegensatzes der lutherischen Orthodoxie im wesentlichen nur die reformierten Kirchengebiete Deutschlands offen. Außerdem ein besonders wichtiges lutherisches Territorium, Brandenburg, dessen Kurfürsten seit 1613 reformiert waren. Der Kurfürst von Brandenburg hat sich der Réfugiés in besonderer Weise angenommen, hat in vielen Städten seines Landes französische Kolonien gegründet, aber auch darüber hinaus andere Fürsten zu gleichem Tun zu bewegen versucht. So hat er im Jahre 1699 an einige der Ernestinischen Herzöge (ob an alle?), unter anderen auch an Herzog Wilhelm Ernst, geschrieben und gebeten, sie möchten in ihren Ländern Réfugiés ansiedeln. Am weimarischen Hof scheint man die Angelegenheit zunächst lediglich vom kirchlichen Gesichtspunkte aus betrachtet zu haben. Der Herzog forderte verschiedene Gutachten ein. Das eine seiner Räte empfahl die Zulassung der Réfugiés: religiöse Duldung sei gut, nur die Gewährung öffentlicher Religionsübung nicht empfehlenswert. Ganz anders, nämlich scharf ablehnend, lautete das Gutachten des Ministeriums (der Stadtgeistlichkeit). Die Hauptgründe der Ablehnung sind: die Reformierten weichen in den wichtigsten Glaubenslehren weit von uns ab; alle rechtgläubigen Theologen widerraten die Aufnahme Andersgläubiger ins Land; den Einfältigen würde Anstoß gegeben, als ob zwischen Lutherisch und Reformiert kein besonderer Unterschied sei; noch Herzog Wilhelm († 1662) habe sogar den Handwerksmeistern verboten, reformierte Gesellen aufzunehmen. Schließlich berufen sie sich auf Schriftstellen wie Titus 3, 10 (Einen ketzerischen Menschen meide usw.) und 2. Kor. 6, 15 (Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was für ein Teil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?), prophezeien Hungersnot und Seuchen und schließen mit der Befürchtung, Frankreich wolle auf diese Weise nur die deutschen Lande ausspionieren (!!!).

Der Herzog lehnte daraufhin die Aufnahme von Réfugiés in seinem Lande ab: dieses sei genügend bevölkert und angebaut. Doch stellte er Geldunterstützung für die Vertriebenen in Aussicht und veranstaltete im Jahre 1703 eine Landkollekte zu ihren Gunsten. Später aber trat der wirtschaftliche Gesichtspunkt der Hebung des Gewerbes, der beim Brandenburger Kurfürsten von vornherein mit maßgebend gewesen war, auch in seinen Gesichtskreis. Die im Jahre 1711 erfolgte Gründung einer reformirten Gemeinde in Hildburghausen, also auch im Ernestinischen Stammland der Reformation, scheint zur Zerstreuung der religiösen Bedenken beigetragen zu haben. Ein vom 2. Dezember 1715 datiertes Patent machte den Calvinisten, die sich in Weimar ansiedeln würden, unter anderem folgende Versprechungen: ils exercent leur religion librement, tant en public qu'en particulier; wenn es 15—20 Familien sein werden, wolle der Herzog einen Fonds stiften, um einen Pastor und einen Schulmeister oder Sänger zu besolden; auch solle ihnen zur Ausübung ihrer Religion un lieu commode zur Verfügung gestellt werden. Die eigentlichen Privilegien sind datiert vom 28. Juni 1716, wiederholen diese Versprechungen und bestimmen außerdem: eigener Gerichtsstand für die reformierten Kirchenbeamten (ebenso wie für die lutherischen!), eigene Kirche und Schule, eigener Kirchhof; bei Mischehen Trauung in der Kirche des Bräutigams, Kinder folgen der Konfession des Vaters. Als Kirchengebäude war das „alte Komödienhaus“ in Aussicht genommen.

Jenes erste Ausschreiben vom Dezember 1715 scheint in Weimar selbst nicht bekannt geworden zu sein. Es war wohl nur zur Versendung an auswärtige Réfugiés bestimmt gewesen; der Herzog hatte Grund, die Angelegenheit heimlich zu betreiben und die lutherische Landesgeistlichkeit um des zu erwartenden Widerspruches willen möglichst vor vollendete Tatsachen zu stellen. Erst im Frühsommer 1716 scheint man in Weimar erfahren zu haben, daß der Herzog den Reformierten völlig freie Religionsübung zu-

gesagt habe. Die infolge davon entstandene Erregung kam z. B. darin zum Ausdruck, daß der nach dem am 4. April 1716 erfolgten Tode des Generalsuperintendenten Lairiz mit der vikarischen Verwaltung der Generalsuperintendentur beauftragte Hofprediger und Konsistorialrat Johann Klessen die Angelegenheit auf die Kanzel brachte, in sehr „moderierten terminis“, wie er sagt, aber natürlich in ablehnendem Sinne. Der Herzog gab deshalb am 16. Juni den strengen Befehl, daß alles Polemisieren auf den Kanzeln gegen die geplante französische Kolonie zu unterbleiben habe. Die damit verbundene Aufregung brachte Klessen einen Schlaganfall ein, der ihn rechtsseitig lähmte; er fügte seinem Namen von jetzt an hinzu: *manu sinistra, sed corde recto*.

Der Herzog hatte zur Behandlung der Angelegenheit eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten v. Hofmann, dem Obermarschall v. Marschall gen. Greif und dem Hofrat Alberti. Diese Kommission behandelte unter völliger Ausschaltung des Konsistoriums auch die kirchlichen Angelegenheiten der neuen Kolonie. Der Herzog hatte im Sommer 1716 den Ankömmlingen vorläufig Kirche und Schule im neuen Waisenhaus angewiesen, auch einen Lehrer in der Person des Sprach- und Tanzmeisters Raison angestellt, verweigerte aber, obwohl die vorgesehene Zahl von 20 Familien erreicht war, die Anstellung eines französischen Predigers, übertrug vielmehr die Seelsorge dem reformierten Geistlichen, den die Witwe seines Bruders Johann Ernst, Charlotte Dorothea geb. Landgräfin von Hessen-Homburg, als Hausgeistlichen (d. h. nicht mit dem Recht öffentlicher Religionsübung) bei sich hatte. Der Herzog wollte wahrscheinlich auf diese Weise neue Aufregung der Geistlichkeit vermeiden, solange es möglich war. Die Franzosen aber waren mit diesem Zustand keineswegs zufrieden: sie wollten einen Geistlichen ihrer Sprache, da gewiß viele unter ihnen das Deutsche nur sehr mangelhaft beherrschten. Am 18. März 1717 verhandelte die Kommission über einen Antrag des Unternehmers Jakob

Coste: es sei ein Prediger vorhanden, der die Kirche einweihen und provisorisch fungieren wolle; es wird aber beschlossen: eine feierliche Einweihung sei weder nötig noch ratsam, auch sei die Zahl der Kolonisten für einen eigenen Prediger noch zu klein. Eine Immediateingabe von 12 Kolonisten an den Herzog vom 22. Mai wird abschlägig beschieden. Im Sommer fing die junge Kolonie schon an, sich wieder aufzulösen, unter den Gründen, mit denen die abziehenden Kolonisten ihren Fortgang begründen, wird stets in erster Linie das Fehlen eines französischen Predigers angegeben. Als ein Versuch, diesen Grund für den Abzug hinfällig zu machen und so die drohende Auflösung der Kolonie aufzuhalten, ist es anzusehen, daß Wilhelm Ernst eine Maßnahme ergriff, die bei den weimarschen Geistlichen einen Sturm der Entrüstung erregte. Er gestattete nämlich dem schon erwähnten Sprachmeister Raison, in der „neuen Kirche“ (also doch wohl im Waisenhaus?) Gottesdienst abzuhalten. Der erste Gottesdienst fand am 5. September (15. nach Trin.) statt; er bestand darin, daß Raison in sehr unkirchlichem Gewand (in grauem Rock mit roten Aufschlägen) aus einem Buch etwas vorlas, wahrscheinlich aus einem reformierten Predigtbuch, und daß man einige Lieder sang. Für reformierte Begriffe war das gewiß durchaus nichts Anstößiges, und zumal für diese aus Heimat und Volkstum um ihres Glaubens willen losgerissenen Franzosen, die vielleicht schon jahrelang einer geordneten kirchlichen Versorgung entbehrt hatten, möchte auch ein solcher formloser Gottesdienst die lang entehrte gemeinsame Erbauung sein. Den lutherischen Geistlichen aber ging das gegen alles kirchliche Gefühl und Gewissen, insbesondere auch gegen ihr übertriebenes Amtsbewußtsein. Sie protestierten aufs allerschärfste. Der neue Generalsuperintendent Treuner macht sich zum Sprachrohr der allgemeinen Erregung: das seien weder lutherische noch reformierte, also im Deutschen Reich nicht gestattete Gottesdienste, es sei unerhört, daß man das

Oberkonsistorium nicht einmal davon benachrichtigt habe. Diese Angelegenheit wird zum eigentlichen Ausgangspunkt des vierjährigen Konflikts zwischen Herzog und Generalsuperintendent. Der erstere ließ sich zunächst durch die entrüsteten Proteste nicht einschüchtern, verweigerte seinem Hofprediger jede Audienz und untersagte ihm aufs allerschärfste, die Angelegenheit auf die Kanzel zu bringen; doch mußte Raison in Zukunft wenigstens im schwarzen Gewande in der Kirche erscheinen. Schließlich gab er doch nach, befahl die Einstellung der Gottesdienste und ließ das dem Generalsuperintendenten mitteilen. Vielleicht begann er einzusehen, daß aus der Kolonie doch nichts würde. Sicher aber wirkte bei diesem Entschluß des Herzogs noch etwas anderes mit: die Furcht vor einem großen Skandal. Nämlich: das 200-jährige Jubelfest der Reformation stand vor der Tür, und er mußte gewärtigen, daß die erregten Geistlichen das Fest zu einem Protest gegen die Neuerung benützen würden. Wenn auf diese Weise die Sache an die große Glocke gekommen wäre, hätte er die Stimmung nicht nur seines ganzen Landes (die Bürgerschaft von Weimar war schon aus anderen Gründen gegen die Kolonisten erbittert), sondern des gesamten lutherischen Deutschland gegen sich gehabt. So lenkte er ein und befahl wenige Tage vor dem großen Reformationsjubiläum die Einstellung der Gottesdienste. Die Kolonie löste sich bald danach wieder auf. Kirchengeschichtlich ist die Episode dadurch von Bedeutung, daß die spätere deutsch-reformierte Gemeinde in Weimar sich bei dem Gesuch um Genehmigung von Gottesdiensten (1738) auf das Privileg von 1716 berief. Hundert Jahre nach jenem Sturm von 1717 wurde durch die bekannte Abendmahlsfeier in der Jakobskirche (26. Juli 1818) die Union de facto vollzogen.

Wie ist das Verhalten Wilhelm Ernsts bei dieser ganzen Angelegenheit zu beurteilen? Hat er sich ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten

lassen? Sicher ist, daß er ohne Aussicht auf wirtschaftliche Vorteile die Reformierten nicht ins Land gerufen hätte. Aber bei seinem ganzen Charakter ist als ebenso sicher anzunehmen, daß er bei allen Hoffnungen auf Förderung des Gewerbes doch die Sache nicht angefangen hätte, wenn er nicht von dem kirchlichen und religiösen Recht seines Tuns überzeugt gewesen wäre. Mit anderen Worten: er nahm gegenüber den Reformierten nicht die schroff ablehnende Stellung der lutherischen Orthodoxie seiner Zeit ein, sondern stand ihnen vorurteilsloser gegenüber. Gerade bei seinem ausgeprägten kirchlichen Interesse ist anzunehmen, daß er den Gedanken einer reformierten Gemeinde in Weimar weit von sich gewiesen hätte, wenn er nicht die Stellung des Pietismus gegenüber den Calvinisten geteilt hätte. Über die innersten Beweggründe dieser Stellungnahme freilich wissen wir nichts. —

Besonders starke Anregungen hat bekanntlich der Pietismus auf dem Gebiet der christlichen Liebestätigkeit und der praktischen Lebensreform gegeben. Was die erstere betrifft, so braucht nur das mit dem Namen August Hermann Franckes für immer verbundene Hallische Waisenhaus genannt zu werden, um deutlich zu machen, was gemeint ist. Seit den Zeiten des 30-jährigen Krieges gab es im lutherischen Deutschland keine andere kirchliche Liebestätigkeit, als die, meist aus den Erträgen des Klingelbeutels bestrittene, Verteilung von Almosen an wandernde Bettler, und in den Städten zogen die einheimischen Armen unter Aufsicht des Bettelvogts zu bestimmten Stunden durch die Straßen, um Almosen zu heischen. Eine vorbeugende Liebestätigkeit dagegen kannte man nicht. Da wirkte das Vorbild August Hermann Franckes weithin. Auch in Thüringen schossen die Waisenhäuser wie Pilze aus der Erde. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts entstehen solche Anstalten, fast ausschließlich von Fürsten gegründet oder doch unterhalten, in Greiz, Kirschau bei Schleiz, Gotha (1702), Altenburg (1715), Friedrichswerth bei Gotha

(1712), Eisenach (1694), Meiningen (1703), Rudolstadt (1713). In die Reihe dieser Gründungen gehört auch das von Herzog Wilhelm Ernst im Jahre 1713 errichtete Zucht- und Waisenhaus in Weimar. Es wurde gleichzeitig mit der neuen Jakobskirche, am 6. November 1713, eingeweiht. Zunächst scheint es seiner eigentlichen Bestimmung nur teilweise gedient zu haben. Denn im Jahre 1716 wurden einige Familien von der neuen französischen Kolonie darin untergebracht. Die Verbindung „Zucht- und Waisenhaus“ mutet uns seltsam an; sie erklärt sich daraus, daß das erstere als Besserungsanstalt gedacht war. Dieses Waisenhaus ist der Vorläufer und Ursprung unserer heutigen Waisenversorgungsanstalt.

Auf dem Gebiet der praktischen Lebensreform ist dem Pietismus charakteristisch das Dringen auf strengere Heiligung aller Bezirke des natürlichen Leben. Inwieweit das persönliche Leben des Herzogs, soweit es in dieser Richtung sich bewegt, wirklich von pietistischen Tendenzen bestimmt ist, entzieht sich, wie wir schon oben sahen, unserer Beurteilung. Unter seinen Regierungsmaßnahmen ist eine, oder vielmehr eine Gruppe, die auch in dieser Richtung liegt und ganz aussieht, wie die Verwirklichung eines pietistischen Ideals; nämlich seine Sonntagsmandate. — Schon Spener ist für eine bessere Sonntagsheiligung mit Entschiedenheit eingetreten, hat in der Sonntagsarbeit, noch viel mehr aber in den üblichen Sonntagsvergnügungen eine Entfremdung des Sonntags von seinem Zweck der Erbauung gesehen und alle Volksfeste und Volksbelustigungen, ja sogar Spaziergänge und Ausfahrten widerraten: der Sonntag sei zu stiller Andacht und zu erbaulichen Betrachtungen da. — Die Sabbatmandate Wilhelm Ernsts bewegen sich ganz in der Richtung dieser Gedanken. Am 26. April 1692 verbot er die Pfingsttänze für den 1. und 2. Feiertag gänzlich, weil sie dem Besuch des Gottesdienstes hinderlich seien; nur am 3. Feiertag durften sie stattfinden, aber keineswegs auf dem Platz vor Kirche oder Pfarrhaus.

(Wie weittragend gerade diese letzte Bestimmung war, wird deutlich, wenn man überlegt, daß die Pfingsttänze im Freien unter der Dorflinde abgehalten zu werden pflegten, und daß diese Dorflinde vielfach in nächster Nähe der Kirche und also auch des Pfarrhauses stand.) Am 25. September 1696 wurden überhaupt alle Schank- und Winkeltänze an Sonn- und Festtagen verboten, weil damit „frommen Herzen großes Ärgernis gegeben“ werde. Ein weiteres Mandat vom 6. Juni 1708 war nicht auffindbar. Vielleicht das schärfste Sabbatmandat, das überhaupt auf deutsch-lutherischem Boden erlassen worden ist, ist das vom 25. September 1711, am 2. November desselben Jahres aufs neue eingeschärft. Darin wird insbesondere verboten: das Mahlen, das Treiben zu und aus der Mühle, das Mälzen, Bier- und Branntweinbrauen, Kuchenbacken, die Sonntagsmärkte (sie werden auf den Dienstag verlegt), Zufuhren zu den Jahrmarkten, Zusammenkünfte der Zünfte, Gilden, Heimbürgen und Gemeinden, das Offenhalten der Fleisch-, Brot- und anderer Läden, das Büchsen- und Armbrustschießen, jegliche Musik (natürlich außer der kirchlichen), alles Tanzen, Geschrei, Schwelgen und Bankettieren, alles Kegel-, Brett- und Würfelspiel, alles sonn- und festtägliche Gästesetzen in Branntwein-, Bier-, Wein- und anderen Häusern, in Gasthöfen, Schenken, Trinkstuben, Ratskellern u. dgl. (Letzteres d. h. das Gästesetzen wurde nur für die Abendstunden von 6—8 Uhr zugelassen.) Das ist die komplette puritanische Sonntagsfeier. Als Grund wird angeführt, daß der Sabbat Gott dem Allerhöchsten allein gehöre. Übertretungen sollten mit je 5 Tlr. gebüßt werden, welche Summe zur Hälfte der Ortskirche, zur Hälfte dem Waisenhaus in Weimar zufließen sollte. — Daß ein, für deutsche Verhältnisse so unerhört scharfes Verbot großem Widerwillen begegnete, war nur zur natürlich. So wurde es denn wegen der „zahllosen Übertregungen“ durch ein neues Mandat vom 27. Oktober 1723 „mitigiert“; abgesehen von den Not- und Liebeswerken soll forthin verboten sein: alle

Handwerks-, Haus-, Feld- und sonstige Berufsarbeit, Handel, Wandel, das Offenhalten der Kramläden gänzlich (nur wird für den Vormittag und Abend der Verkauf von Lebensmitteln, für die Zeit bis Schluß des Nachmittagsgottesdienstes das Feilhalten von Obst auf den Straßen erlaubt), das Mahlen und Viehtreiben, alle Handwerkszusammenkünfte, Kegelschieben, Musik und Tanzen; das Schenken und Gästesetzen wird für die Zeit von Schluß des Nachmittagsgottesdienstes an gestattet. Auch dieses ermäßigte Mandat ist für unsere Begriffe, wenigstens was die Sonntagsvergnügen betrifft, noch scharf genug. — Außerdem hatte der Herzog am 14. Juni 1714 das Austreiben des Viehs an Sonn- und Festtagen verboten, damit die Hirten die Gottesdienste besuchen könnten, und am 23. August 1726 die „hie und da üblichen“ Kirchmessen sämtlich auf den Martinstag verlegt, auch verordnet, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonntag falle, die Kirchweih am darauffolgenden Dienstag gefeiert werden sollte. Sie durfte nicht länger als 2 Tage dauern, wer länger feierte, hatte pro Gast und Tag 2 Tlr. Strafe zu bezahlen; die Tänze mußten mit Einbruch der Nacht aufhören. — Es ist leicht vorzustellen, daß alle diese Bestimmungen großen Unwillen erregten und oft übertreten wurden. Sie sind wohl auch kaum lange über die Regierungszeit Wilhelm Ernsts hinaus in Geltung geblieben.

So sehen wir, wie zahlreiche Regierungsmaßnahmen unseres Herzogs in der Richtung pietistischer Tendenzen und Reformforderungen liegen. Und doch war er kein Pietist. Das sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Wie wir oben hörten, war Johann Sebastian Bach von 1708—17 Kammermusikus und Schloßorganist in Weimar. Man hat ihn früher wegen der aus seinen Schöpfungen hervorleuchtenden tiefen Frömmigkeit mit dem Pietismus in Zusammenhang gebracht. Aber, wie sein Biograph Spitta ausführt, die innere Verwandtschaft der Bachschen Musik mit dem Pietismus erklärt sich dadurch, daß seine

Kunst aus der gleichen Wurzel deutschen Gemütslebens stammte. Tatsächlich stand er in den Kämpfen jener Tage nicht auf Seiten des Pietismus. Ehe er nach Weimar kam, war er in Mühlhausen. Dort tobte in jenen Jahren gerade der Streit. So nahe es dem Wesen Bachs gelegen haben muß, sich auf die Seite des maßvollen und sympathischen pietistischen Führers zu stellen — er tat es nicht; wir finden ihn vielmehr eng befreundet mit dem Führer der Mühlhäuser Orthodoxie Georg Christian Eilmar, der unter anderem auch mehrere Streitschriften gegen Spener veröffentlicht hat. Noch von Weimar aus nahm Bach diesen orthodoxen Streittheologen zum Paten eines seiner Kinder. Woher kommt dieses, uns beinahe unnatürlich erscheinende Bündnis? Es findet sicher seine Erklärung in der Stellung des Pietismus zur Kunst überhaupt und zur Musik insbesondere. Es gehört zu den Grundfehlern der damaligen Moderne, daß sie die Gebiete des natürlichen Lebens nicht aus eigenem Recht und nach ihren eigenen Gesetzen gelten lassen wollte. Die Orthodoxie beurteilte die Musik als Adiaphoron, der Pietismus dagegen ließ sie nur dann gelten, wenn sie im Dienste der subjektiven Erbauung und Erweckung stand. Darum pflegte er auch nur „die geistliche Arie in ihrer kleinsten Gestalt, die sich der Dichtung eng und bescheiden anschmiegte und zugleich der Empfindsamkeit sehr entgegenkam. Alle die Bestrebungen aber, welche die Formen kirchlicher Kunstmusik erweitern und zu größeren Ganzheiten vereinigen wollten, oder gar neue Formen aus der so verpönten Opernmusik in die Kirche herübernahmen, mußten vom pietistischen Standpunkte aus absolut verwerflich erscheinen“ (Spitta S. 362). Daraus ergibt sich, daß Bach nicht auf pietistischer Seite stehen und nicht an einem pietistischen Hof wirken konnte. Und der Hof von Weimar war bei aller Stille, bei aller Abwesenheit rauschender Feste doch nicht pietistisch. Wir sahen oben, wie Wilhelm Ernst edleren, geistigen Genüssen nicht abhold war und z. B. ein neues

Opernhaus errichten ließ. Daß er diese weltliche, italienische Musik pflegte, war ganz unpietistisch.

Bach hatte jährlich pflichtgemäß eine bestimmte Anzahl von Kirchenmusiken zu komponieren. Der Verfasser der untergelegten Texte war der Oberkonsistorialsekretär Salomo Franck. Er findet in seinen Liedern warme und echte Töne eines persönlichen Verhältnisses zu Jesus, und wenn er echt lutherisch die Kraft und Ruhe des Gottvertrauens preist, kommen ihm Ausdrücke, die von einer innigen Gottgelassenheit zeugen, in die Feder. Auch von ihm kann man wohl sagen, was Spitta von Bach sagt, daß seine Frömmigkeit aus derselben Wurzel deutschen Gemüts stammt, wie die des Pietismus. Aber ein ganzer Pietist war auch er nicht. — Übrigens verdienen die 11 Lieder von ihm, die in unserem Gesangbuch stehen, mehr Beachtung, als sie gewöhnlich zu finden scheinen; sie sind völlig frei von gereimter Dogmatik und Trivialitäten; die Wärme der Empfindung, die in ihnen pulsirt, ist auch unseren Ohren noch vernehmbar; sie zeugen — vielleicht mit einer einzigen Ausnahme — von Geist und Geschmack.

Schon daß diese beiden bedeutenden Männer am weimarschen Hofe lebten, beweist, daß er nicht ausgesprochen pietistisch war. Noch mehr gilt das von den Kirchenmännern, die Wilhelm Ernst in sein Land berief. Zwar, daß er im Jahre 1695 den Prof. Johann Wilhelm Baier aus Halle nach Weimar holte (s. o. S. 250 f.), könnte auf pietistische Neigungen schließen lassen. Aber zunächst war ja auch Baier kein ausgesprochener Pietist; überdies scheint es, als ob ihm während seiner kurzen Tätigkeit in Halle sein Gegensatz gegen den Pietismus stärker als früher zum Bewußtsein gekommen sei. Über die theologische Stellung von Baiers Nachfolger in der Generalsuperintendentur, Johann Georg Lairitz (1698—1716), ist nichts bekannt. Dessen Nachfolger Johann Philipp Treuner (1717 bis 1722; s. o. S. 235 ff.) scheint theologisch ein Gesinnungs-genosse Baiers gewesen zu sein, war aber im übrigen in den

pietistischen Streitigkeiten „nicht präokkupiert“, was ihn dem Herzog empfahl. Dessen Nachfolger, Christoph Heinrich Zeibich (1724—28), war ein ausgesprochener Vertreter der orthodoxen Theologie; in seiner „Weimarer Katechismushistorie“ versetzte er Spener einen Seitenhieb (S. 204 f.); er war später Professor in Wittenberg und galt dort als Stütze der Orthodoxie. Auch der Superintendent von Dornburg, Konsistorialrat Johann Paul Hebenstreit, der sich anscheinend der besonderen Gunst des Herzogs erfreute, war ein ausgesprochener Gegner des Pietismus.

Auch bei der Berufung der Pfarrer sah Wilhelm Ernst darauf, daß keine pietistischen Parteigänger ins Land kamen. Die Bestimmung, daß auf die neugegründete Jakobspredigerstelle nur solche, die auf „unverdächtigen Universitäten“ studiert hätten, berufen werden sollten, ging gegen die Pietistenuniversität Halle. Eine besondere Vorliebe scheint er für Theologen, die in Leipzig gebildet waren, gehabt zu haben. (Seine Stellung zur Jenaer Fakultät würde sich klar erst aus einer Durcharbeitung der Jenaer Universitätsakten ergeben; insbesondere wäre interessant, festzustellen, welchen Anteil er an der Instruktion zur Universitätsvisitation von 1696, sowie an der 1705 erfolgten Berufung des den Pietisten zugetanen Johann Franz Buddeus gehabt hat. Tatsache ist, daß diesen später der Weimarer Hof gegen orthodoxe Anfeindungen, die von anderen Ernestinischen Höfen ausgingen, geschützt hat.)

Aber alle Bemühungen des Herzogs, die pietistischen Streitigkeiten aus seinem Lande fernzuhalten, konnten nicht hindern, daß dennoch der Streit sich erhob, sogar in seiner Hauptstadt. Die Veranlassung scheint gerade ein Jakobsprediger gewesen zu sein, Mag. Stolte, ein Schüler und Ge-sinnungsgenosse des Buddeus. Er hielt private Erbauungsstunden und fand viel Anklang. Auch sonst hat er wohl pietistische Sätze vertreten, erfuhr aber bei einzelnen seiner Kollegen heftigen Widerspruch, der sich in Kanzelpolemik gegen Stoltes Sätze und gegen die Pietisten überhaupt äußerte.

Außerdem ist noch die Rede von einem Streit zwischen dem Konsistorialrat v. Werthern und dem Hofprediger Hecker (1718). Die umstrittenen Sätze waren: Ob die Amtstätigkeit unbekehrter Prediger erfolgreich sein könne oder nicht? Ob Jakob Böhme selig oder verdammt sei? usw. (Also Sätze, die auch sonst im pietistischen Streit eine Rolle gespielt haben.) Die Gegner des Pietismus scheinen besonders der Archidiakonus Faselius und der Konsistorialrat Hebenstreit gewesen zu sein.

Die Folge der Kanzelpolemik war ein Hineinragen des Gegensatzes in die Gemeinde: einerseits fand Stolte Anhang in der Bürgerschaft, andererseits wurden die „Böhminen“ und „Separatisten“ geschmäht, jedes religiöse Gespräch als „Pietismus“ und „Frömmelei“ verdächtigt. Die typische Form der pietistischen Streitigkeiten, sobald sie die Gemeinden ergriffen!

Wilhelm Ernst ist energisch dagegen eingeschritten. Er wollte Ruhe im Land und Frieden auf den Kanzeln. Daß er Stolte die Abhaltung seiner Bibelstunden verbot, hörten wir schon; Treuner hat sie fortgesetzt, wider den Willen und anscheinend ohne Wissen des Herzogs. Im übrigen erließ der letztere am 15. Februar 1715 ein Pietistenedikt, dem noch mehrere andere (20. Juli 1717, 12. Dezember 1718, 13. und 23. Dezember 1719) folgten. Ihr Wortlaut war nicht auffindbar. Ihr Inhalt aber ergibt sich aus verschiedenen Berichten. Verboten wurde: Sonderung, Menschenanhang, Verachtung anderer, die mit Mißbrauch verknüpften Privatzusammenkünfte, Geringhaltung des „ordentlichen Ministerii“ (der ordnungsgemäß berufenen Geistlichen) und der „publiques Devotion“ (d. h. staatskirchlichen Autorität); die Zerrüttung guter menschlicher Ordnungen unter dem Vorwand, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen; allzuhartes Treiben der Sterbenden (d. h. Drängen auf Bekehrung in der Todesstunde); Geringhaltung der symbolischen Bücher; Belegung der wahrhaft Frommen mit „gemißbrauchten Diskretions-Namen

derer Irrenden“; unförmliche Redensarten usw. Mehrfach wird das Verbot der Kanzelpolemik eingeschärft, doch dürften pietistische Lehren in maßvollen Ausdrücken widerlegt werden; Jakob Böhmes solle man in Zukunft auf den Kanzeln „gründlich und bescheidenlich, ohne ihm etwas anzudichten oder skeptische (?) und injurieuse expressiones zu gebrauchen“, gedenken; als Irrlehre verwirft der Landesherr den (pietistischen) Satz, die Amtsgabe unbekehrter Geistlicher sei nur natürlich und keineswegs gut und heilig. Noch im Jahre 1722 wird dem neu zu berufenden Generalsuperintendenten besonders aufgetragen, er solle die Meinungen der Landesgeistlichen darüber prüfen, ob sie die Schriftstelle, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, recht verstanden, und ob sie die richtige Ansicht de efficacia verbi et officii ministerialis hätten.

Aus diesen Erlassen wird die Stellung des Herzogs zum Pietismus klar. Zwar verurteilt er die heftige Polemik gegen die neue Frömmigkeit. Aber von den ausgesprochen pietistischen Meinungen und Lehrsätzen findet keiner seine Billigung. Er wollte zwar, gleich dem Pietismus, eine praktische und vertiefte Frömmigkeit. Aber der Pietismus schien ihm den Bogen zu überspannen. Seine Grundstimmung war ihm fremd und schien ihm gefährlich. Dieser Gegensatz scheint ihm durch die Weimarer Streitigkeiten erst recht zum Bewußtsein gekommen zu sein. So erklärt sich vielleicht zum Teil das Widerspruchsvolle in seiner Haltung gegenüber dem Pietismus: vor 1715 stand er ihm freundlicher gegenüber als später.

Was war aber das ihm gefährlich Erscheinende am Pietismus? Das war der Subjektivismus, der seit den Tagen der mittelalterlichen Mystik und des Täufertums im 16. Jahrhundert zum erstenmal wieder im Pietismus sich eine Erscheinungsform schuf. In einem Schriftstück aus Anlaß der Berufung Treuners findet sich der Satz: man lege jetzt allen Nachdruck auf die Überzeugung des Herzens

und vernachlässige darüber die Wahrheit. „Die Wahrheit“ — die objektive, autoritäre, überlieferte Wahrheit. Das ist es, was auch viele der besseren und frömmern Menschen jener Tage, die sich in dem Drängen auf warme Herzensfrömmigkeit und in den praktischen Reformforderungen mit dem Pietismus aufs innigste verwandt fühlten, dennoch der neuen Bewegung entfremdete. Autorität, Tradition, sanfter Zwang zur Annahme der objektiven überlieferten Wahrheit, ein ungestörtes, durch die staatliche Autorität überwachtes Hineinwachsen in die überlieferten Lebensformen und Glaubenssätze — das war Wilhelm Ernsts Ideal. Das war, bewußt oder unbewußt, bei ihm wie bei vielen seiner Tage, der tiefste Grund für ihre Ablehnung der subjektivistischen Moderne. Ein schönes Ideal, und ein bestechendes Ideal. Aber dahinter steht doch die Furcht vor der scharfen klaren Luft der wirklichen, nicht nur verschleierten, Gewissens- und Glaubensfreiheit. Und ein protestantisches Ideal ist es nicht. Und der Gang der Geschichte in den letzten zwei Jahrhunderten hat uns gezeigt, daß es undurchführbar ist. Gerade an diesem entscheidenden Punkt sind die pietistischen Grafen, Landadelleute, Prediger und Kleinbürger die Wegebereiter der Zukunft.

Wir wissen nicht, ob diese großen Zusammenhänge dem Herzog zum Bewußtsein gekommen sind. Wer in den Dingen darin steht, dem ist nur selten gegeben, sie ganz klar zu übersehen. Er sah in dem neuen Geist einen Geist der Auflösung, der Zerstörung. Und es wäre töricht, ihm wie anderen Gleichgestimmten seiner Zeit daraus einen Vorwurf zu machen. Auch die Pietisten selbst waren sich der Tragweite ihres Strebens und Ringens nur sehr unvollkommen bewußt. Aus ihnen spricht, in ihnen handelt zunächst nichts anderes, als der Enthusiasmus eines neuen, reinen, gottgeschenkten Erlebnisses. Wem ein solches Erlebnis nicht mit überwältigender Fülle zuteil geworden war, der mochte wohl erschrecken über den Sturm und

Drang, mit dem der Pietismus in die Welt kam, und mochte mit vollem subjektiven und objektiven Recht sich zum Wahrer des Bestehenden berufen fühlen. Auch wo Landesherren sich an die Spitze der neuen Bewegung stellten, ist der Pietismus nirgends Sache der Gesamtheit oder auch nur der Mehrheit geworden. So war es eine, auch vor der Kritik der Jahrhunderte zu Recht bestehende Aufgabe, die überlieferten festen Formen zu erhalten.

### Schluß.

Fassen wir zusammen. Wilhelm Ernst hat 45 Jahre hindurch die Zügel des landeskirchlichen Regiments in der Weimarer Landeskirche mit fester Hand geführt. Infolge seiner persönlichen warmen Herzensfrömmigkeit war er aufs stärkste und ganz innerlich dabei interessiert. Er hat sich — abgesehen vielleicht von dem mißlungenen Versuch der Gründung einer reformierten Kolonie — in seiner kirchenregimentlichen Tätigkeit, soviel wir sehen können, nie von Gesichtspunkten leiten lassen, die außerhalb der Sache liegen, sondern hat stets mit wärmster innerer Anteilnahme, sachlich, maßvoll und verständnisvoll das kirchliche Wesen zu fördern gesucht. So hat er sich große Verdienste erworben um den organisatorischen Ausbau der Landeskirche, um das kirchliche Leben der Stadt Weimar und um die Hebung der religiösen Erkenntnis. Einige seiner Maßnahmen sind nicht von Dauer gewesen, haben aber gewiß für ihre Zeit ihren Zweck erfüllt. Andere sind geblieben bis auf den heutigen Tag und den Samenkörnern vergleichbar, aus denen stattliche Bäume hervorwachsen (Waisenhaus). In den pietistischen Kämpfen nahm er zunächst eine vermittelnde Stellung ein, begünstigte die pietistenfreundliche Jenaer Theologie und nahm praktische Reformforderungen der neuen Bewegung auf, der er sich durch das Drängen auf warme und praktische Frömmigkeit verwandt fühlte. Ein wirklicher Pietist war er jedoch nie; den theologischen Streit suchte er mit allen Mitteln von

seinem Lande fernzuhalten; der subjektivistischen Grundtendenz des Pietismus stand er durchaus ablehnend gegenüber.

Er war kein überragender Geist, der neue Bahnen prägt und geht, aber ein kluger, besonnener, tätiger, das Beste wollender Fürst, als Mensch, als Christ und als Kirchenregent eine der erfreulichsten Erscheinungen auf Weimars Thron.

### Literatur.

- Der Durchleuchtige Prediger d. i. Christliches Glaubensbekenntnis, welches ... Herr Wilhelm Ernst ... abgeleget und getan ... Weimar 1670.
- Gottschalg, Geschichte des Herzogl. Fürstenhauses S.-Weimar u. Eisenach. Weißenfels u. Leipzig 1797.
- Spitta, J. S. Bach, Bd. I. Leipzig 1873.
- Wette, Historische Nachrichten von Weimar. Weimar 1737—39.
- Köhler, J. D., Historische Münzbelustigung, 2. Teil. Nürnberg 1730.
- Müller, Annalen. 1700.
- Wette, Lebensbeschreibung der Herzöge von Sachsen. Weimar 1770.
- Beaulieu-Marconnay, Ernst August. Weimar 1872.
- Burkhardt, Die französische Kolonie für Gewerbe und Industrie in Weimar. In Steinhausens Archiv f. Kulturgeschichte, 1898.
- Frank, G., Die jenaische Theologie. Leipzig 1858.
- Zeibich, Luthers kleiner Katechismus, mit einer Katechismus-historie als Vorrede. Weimar 1727.
- Schmidt, J., Ältere und neuere Gesetze usw. für das Fürstentum Weimar. Jena 1803.
- Klessen, J., Die kleine Weimarsche Bibel d. h. Auslegung des Lutherischen Katechismus. Weimar 1701.
- Gebhardt, Thüringische Kirchengeschichte, Bd. III. Gotha 1882.
- Arper und Lämmerhirt, Aus Weimars kirchlicher Vergangenheit. Weimar 1900.
- Grünberg, J. Ph. Spener, 3 Bde. 1893—1906.
- Weimarsche Kirchenordnung von 1664.
- Viele Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie, der Realencyklopädie, 3. Aufl., der Religion in Geschichte und Gegenwart.
- Akten im Geh. Haupt- und Staatsarchiv.

## VIII.

# Das Käfernburger Gemälde.

Von

Geh. Baurat **Arnold Boie.**

Mit einer Textabbildung.

Im Jahre 1881 fand der Archivar des Fürstlich Sondershausenschen Archives, F. Apfelstedt, in einem kellerartigen Gewölbe des Schlosses zu Arnstadt eine schmutzige Leinwandrolle. Es war das berühmte Käfernburger Gemälde fast unkenntlich durch Schmutz und Feuchtigkeit. Man wird erstaunen, daß ein altes Gemälde, das die erste Darstellung der Ahnen des regierenden Fürstenhauses zeigte, in einen solchen Zustand geraten konnte. Noch mehr erstaunte ich, als ich die Geschichte des Bildes festzustellen suchte und fand, daß das Gemälde dem Schicksal der Verwahrlosung schon einmal und zwar 300 Jahre früher anheimgefallen war.

Sylvester Liebe schreibt 1625 in seiner Salfeldographia: „Ich muß der gemalten Tafel gedenken, welche vordem von Ameisen zerfressen in den Gewölben der Käfernburg gefunden, geziemend hergerichtet wurde und im Gartenhause nahe der Rennbahn in Arnstadt besichtigt werden kann“<sup>1)</sup>.

Er gibt nun von der Tafel folgende Beschreibung:

„Es sind aber auf der Tafel drei Männer gemalt mit

1) In dem von Prof. Dr. Grosse, in Heft 4 der Beiträge zur Heimatkunde, Arnstadt 1912, veröffentlichten Inventar des Schlosses Neideck 1583 ist auch „im Schießhause im Garten allhier“ ein Verzeichnis der Bilder gegeben. Unser Bild ist nicht besonders aufgeführt, war also noch nicht da oder ist unter den „97 Tafeln groß und klein, des mehrenteils unbekannt“ miteinbegriffen.

ihren Schwertern umgürtet und weiße Fahnen haltend, jedem zur Seite steht seine Gemahlin. In der andern Hand halten sie das Wappenschild den gelben Löwen im blauen Felde. Im übrigen zeigen sie die Kleidung der Edelleute, die im Ganzen mehr morgenländisch (!) erscheint, wie sie gewöhnlich gemalt wird.“

Es kann kein Zweifel sein, daß Liebe dasselbe Bild sah und beschrieb, das wir trotz aller traurigen Schicksale noch heute im Schlosse zu Gehren sehen können.

Das Bild hing also 1625 im Gartenhause des Schlosses Neideck in Arnstadt und erregte ab und zu die Aufmerksamkeit gelehrter Kreise, so daß die Schwarzburger Grafen sich Anfangs des XVIII. Jahrhunderts veranlaßt sahen, dasselbe in Kupfer stechen zu lassen. 1817 wurde es sogar in Arnstadt von Rosenberg in Ölfarben kopiert, wobei er, wie Professor Hesse in seinem Aufsatz über das Käfernburger Gemälde (1831) mitteilt, den Kupferstich zu Hilfe nahm. Diese Kopie wurde nach Rudolstadt gegeben, wo sie noch heute im Schlosse zu sehen ist.

Um diese Zeit (1817) muß auch das Original hergerichtet sein, denn die steifen Akanthusornamente im Empirestil, welche sich jetzt an den oberen Ecken und am unteren Rande des Bildes zwischen den Inschriften befinden, sind schon auf dem kleinen Kupferstiche wieder gegeben, den Hellbach 1820 seinem Grundriß der Genealogie des Hauses Schwarzburg voranstellte. Auch Vulpius gibt 1821 eine gleiche Darstellung, von der er behauptet, Herr Rosenberg habe sie selbst in die Farben des Originals gesetzt.

Nach dieser ersten Erneuerung im Anfange des XIX. Jahrhunderts scheint das Bild unbeachtet geblieben und schließlich so weit in Vergessenheit geraten zu sein, daß es von Schloßbeamten, die seine Bedeutung nicht zu würdigen wußten, in unwürdige Nebenräume geschafft wurde und zum zweiten Male der Vergessenheit anheimfiel. Vor der Vernichtung rettete es Apfelstedt. Er veranlaßte die Sonders-

hauser Staatsregierung, den damaligen akademisch gebildeten Zeichenlehrer, jetzigen Professor, Maler Paul Stade, mit der Erneuerung des Bildes zu beauftragen.

Diesem verständnisvollen Erhalter des alten Bildes verdanke ich auch die Nachrichten über dessen letzten Schicksale. Er schrieb mir:

„Das Bild war in schrecklichem Zustande, die alte (Tempera-)Farbe fast ganz verschwunden, doch an den Resten immerhin zu erkennen, die Zeichnung war recht deutlich. Ich tränkte zunächst die Leinwand mit Hausenblase, um ihr etwas Halt und den Farben Frische zu geben, und habe dann, alles Brauchbare schonend, mit Temperafarben darauf gemalt . . . .

Ich glaube versichern zu können, daß meine Auffrischung — ich habe die alte steife Zeichnung und die Farbe des ursprünglichen Bildes voll erhalten — die ursprüngliche Form hergestellt hat. Wie viel an dem Bilde vor mir schon gesündigt, und wann das geschehen, weiß ich nicht . . . .

Nach Vollendung meiner Arbeit ließ Apfelstedt den Rahmen um das Bild machen und hing es für einige Zeit in Sondershausen im Archiv auf. Die Fürstliche Regierung aber trat es sehr bald — spätestens 1883 — leih- oder geschenkweise an Fürstin Marie ab.“

Von der Fürstin Marie wurde das Bild nach Schloß Gehren geschafft, und es hängt dort inmitten der großartigen Sammlung trefflicher Kunstgegenstände, die diese feinfühlige Fürstin in dem einsamen, abgeschieden von dem großen Weltverkehr liegenden Schlosse zusammengestellt hat.

Betrachten wir nun das Bild, wie es die beigegebene Wiedergabe zeigt, so sehen wir drei nebeneinander stehende Ehepaare. Die Männer, kernige Gestalten mit groben, entschlossenen Gesichtszügen, halten in ihren rechten Händen die Käfernburger Wappenschilde, den gelben (goldenen) Löwen im blauen Felde. Die linken Hände der beiden ersten umfassen Speerstangen, an denen weißrote Fahnen

sich über die Ehepaare ausbreiten. Der dritte trägt auf dem linken Arm das Modell einer großen Kirche. Die Fahnenstange steht hinter ihm, so daß auch über ihm und seiner Frau das weißrote Flaggentuch weht. Die Schwerter halten die drei Edeln mit dem Schild an den Leib gedrückt. Die Kleidung ist prunkhaft und festlich, seidener



Wams mit reichen Goldverzierungen (bei dem ersten links vom Beschauer mit goldenen Schellen behangen) lockerer Schwertgurt, Barett, bei dem dritten rechts hoher Hut. Die Beine stecken in anliegenden Strumpfhosen und hofmännisch spitzen Schnabelschuhen.

Die Frauen stehen in ebenfalls prunkvoller Kleidung zur Seite ihrer Männer, deren rechte Arme umfassend. Die mittlere ist in einen weiten Mantel gehüllt, so daß von

ihrem Schmuck nur die Halskrause und ein goldenes Armband sichtbar sind. Von den anderen zeigt die linke einen reichen Umhang mit Schmuckgehängen, die rechte übertrieben weit geöffnete Hängeärmel mit goldenen Schellen. Der Schmuck der Kopfbedeckungen, der jedenfalls ursprünglich sehr reich war, ist nur noch bei der rechtsstehenden erkennbar.

Unter den Gestalten befinden sich auf untergeklebten Papierstreifen Inschriften, welche, der Form der Schriftzeichen nach zu urteilen, noch nicht hundert Jahre alt sind, aber sie haben schon früher, wenn auch wohl in anderen Schriftformen, unter den Ehepaaren gestanden, denn Sylvester Liebe erwähnt sie schon in seiner Salfeldographia 1625. Sie sollen die drei Paare als die Stammeltern des Käfernburger Grafenhauses bezeichnen. Professor Hesse hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß die Inschriften mit dem Text der Genealogie der Käfernburger in der Cronica Reinhardbrunnensis übereinstimmen, und wenn Hesse noch zweifelhaft sein konnte, ob die Inschriften aus der Cronica oder die Genealogie der Cronica aus den Inschriften der Bilder entnommen waren, so glaube ich, daß die hier folgende Nebeneinanderstellung der beiden Texte zweifellos erkennen läßt, daß die Bilderinschriften aus der Cronica entnommen sind. Sie sind dem beschränkteren Raum entsprechend kürzer und zwar vielfach sehr ungeschickt abgekürzt. Schreibfehler wie *perscripti* statt *praescripti* und *et* statt *est* mögen erst dem letzten Abschreiber zur Last fallen.

#### Bilderinschriften:

I. Genealogia virorū nobilium  
comitum de Kevernburg primus  
Comes Gundarus gentilis ad fidem  
conversus et baptisatus.

II. Comes Sigerus filius per-  
scripti Gundari.

III. Comes Sizzo filius Sigeri

#### Text der Cron. Reinhardbr.:

Genealoya comitum de Kevern-  
berg: Primus comes vocabatur  
Gundarus, qui fuit gentilis, postea  
ad fidem conversus et baptizatus;  
qui genuit Zigerum; qui Zigerus  
genuit Siczonem, qui in quodam  
bello magnam multitudinem pa-

cui ob fortitudinem suam in bello imperator mutavit nomen eum vocando Sigehardum qui fundator est ecclesiae Neuburgensis ubi et sepultus.

ganorum in profundo maris persequendo fugavit; quod videns imperator illis temporibus dixit: „Nequaquam ultra vocaberis Syczo sed Sygahart erit nomen tuum“. Iste Sygahardus sepultus est in Neuborgensi ecclesia, quam pluribus possessionibus donavit etc.

Wir betrachten nun die drei Paare und ihre Unterschriften. Die Worte: „Genealogia usw.“ passen gar nicht als Unterschrift für ein Paar, sondern hätten über das ganze Bild gesetzt werden müssen, scheinen also gedankenlos aus der Cronica abgeschrieben zu sein. Die Bezeichnung: „Günther, ein Heide, bekehrte sich zum Glauben und ward getauft“, zeigt, daß der Künstler hier den sagenhaften Stammvater der Käfernburger mit seiner Gemahlin darstellen wollte. Die Sage, daß der in dem Schreiben des Papstes Gregor II., durch welches er 722 Bonifatius den teilweise schon getauften Thüringern empfahl, genannte Guntharius der Stammvater der Käfernburger war, ging durch das ganze Mittelalter und scheint bei der Seltenheit des Namens Günther nicht unwahrscheinlich.

Das zweite Paar zeigt die Unterschrift: „Graf Sigerus, Sohn des vorbeschriebenen Günther. Dieser Graf ist von dem Künstler als Zwischenglied zwischen dem sagenhaften Heiden Günther und dem letzten der drei Stammväter eingefügt, denn es wird von ihm weiter nichts gesagt, als daß er der Sohn des ersten und der Vater des letzten wäre.

Der dritte, Graf Sizzo, Sohn des Sigerus, dem wegen seiner Tapferkeit im Kriege der Kaiser den Namen Sigardus verliehen haben soll, was natürlich mehr als unwahrscheinlich ist, wird als Stifter des Naumburger Domes bezeichnet, in dem er auch begraben sei. Er wird auch bildlich als Domgründer bezeichnet, indem ihm der Künstler

ein Kirchenmodell in die linke Hand gegeben hat. Mit dieser Angabe betreten wir den geschichtlichen Boden, denn der Wettiner Dietrich II., der Bischof von Naumburg, nennt ihn in seinem offenen Briefe von 1249 (den Sizzo comes) unter den Stiftern des Domes. So wurde Sizzo auch mit in die Reihe herrlicher Bildwerke aufgenommen, welche der Bischof im Westchor der Kirche errichten ließ, und steht da an der westlichen Chorwand, auf seinen Riesenschild mit der Inschrift Sizzo comes Do. (ein Graf von Thüringen) gestützt und weist mit strengem Blick Dietmar, den comes occisus, zur Ordnung, der das Schwert hinter dem erhobenen Schilder hervorzieht.

Diese Bildsäulen sind nun 200 Jahre nach der Domgründung geschaffen und daher freie Erfindungen des großen Naumburger Bildhauers, denn der Bischofsitz wurde 1030 von Zeitz nach Naumburg verlegt und 1040 der Dom geweiht, aber die Tatsache der Beteiligung Sizzos an der Domgründung ist durch sie und den Bischofsbrief festgestellt. Der Domgründer, Graf Sizzo von Käfernburg, den wir in der Naumburger Fürstenreihe und auf unserem Bilde sehen, dürfte daher etwa ums Jahr 1000 geboren sein. Es ist daher ausgeschlossen, daß er der Großsohn des im Jahre 722 in dem Briefe Gregors II. wegen seiner Glaubenstreue belobten Günther war. Wir müssen also annehmen, daß der mittlere Graf Sigerus hier sämtliche Zwischenväter zwischen Günther I. und Sizzo, dem Domgründer, vertritt. Diese Zwischenväter sind nicht alle sagenhaft, und wenn auch zwischen den Geschichtsschreibern, welche den Stammbaum der Käfernburger aufstellten — Hellbach, Apfelstedt, Vater, Bühring, Erichsen — recht erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, so ist doch durch die Urkunde, in der Günther der Heilige von Käfernburg 1006 für sich und die Kinder seines verstorbenen Bruders Sizzo, an die Klöster Gollingen und Hersfeld bedeutende Schenkungen macht, festgestellt, daß vor 1006 ein Sizzo I. lebte, dessen Sohn oder Großsohn der Domgründer war.

Betrachten wir nun unser Gemälde als Ganzes, so erkennen wir, daß es den Beginn einer Ahnenreihe darstellt. Ob es noch eine lange Fortsetzung hatte oder eine solche beabsichtigt war, wird nicht mehr festzustellen sein. Früher wurde es vielfach — wie z. B. von Vulpius in seinen Curiositäten — die Käfernburger „Tapete“ genannt, also für einen Wandbehang gehalten. Dem widerspricht nun zwar die Bezeichnung „tabula“ Sylvester Liebes, der es 1625 sah, doch mag es damals schon, in einen Rahmen gespannt, den Eindruck eines Tafelbildes gemacht haben. Der heutige Zustand des Bildes läßt uns nicht mehr feststellen, ob es ursprünglich ein Wandbehang war oder die alte Leinwand auf eine Holzunterlage befestigt war.

Das Bild war ursprünglich in Temperafarben gemalt und ist auch bei den Wiederherstellungen in dieser Technik ergänzt worden, die bekanntlich bis in die ersten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts für Tafelbilder allein üblich war und auch dann noch von der Olfarbentechnik erst nach und nach verdrängt wurde.

Zur Feststellung der Herstellungszeit des Bildwerks diente bisher ausschließlich die Kleidung der sechs Gestalten und wurden hierbei namentlich die spitzen Schnabelschuhe der Männer und die Schellenverzierungen an den Gewändern als Merkzeichen hervorgehoben. Doch wissen wir alle, wie schnell Kleidermoden wechseln, verschwinden und wiederkommen. Im Mittelalter war es mit der Mode der Schnabelschuhe nicht viel anders, denn (nach Professor Moritz Heyn, Hausaltertümer III) ist die Sage, daß diese unnatürliche Fußbekleidung vom Grafen Fulco von Anjou Ende des XI. Jahrhunderts erfunden sei, um die Mißgestaltung seiner Füße zu verdecken, zurückzuweisen. Es wurde schon auf der Synode von Rheims 972 gegen die albernen Schnäbel an den Schuhen geeifert. Allgemein wurden Schnabelschuhe in Deutschland im XIV. Jahrhundert getragen und erst 1480 durch die breitnasigen „Kowemuler“ verdrängt.

Wir können auch aus allen bildlichen Darstellungen auf Fresken, Tafeln und in Handschriften, die in Deutschland ums Jahr 1400 — etwas früher oder später — gemalt wurden, nachweisen, daß um diese Zeit Schnabelschuhe und enge Strumpfhosen bei der vornehmen Männerwelt in Deutschland allgemein gebräuchlich waren. Ich verweise hierbei namentlich auf den Aufsatz Julius von Schlossers über die Kunst des XIV. Jahrhunderts im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Wien 1895. Aus allen hier angeführten Beispielen geht hervor, daß die Grafen unseres Bildes ihre Beine und Füße nach der Mode der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bekleideten.

Was die Verzierung der Gewänder mit Schmuckschellen anbetrifft, die wir bei dem ersten Mann und bei der dritten Frau sehen, so soll dieselbe bereits bei den Römern gebräuchlich gewesen sein. Jedenfalls zog sie sich durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit, ja noch heutzutage klingen die Schellen auf den Narrenkappen des Karnevals.

Eine Hindeutung auf die Zeit der Malerei des Bildes geben uns die Schilder der Männer. Es sind nur Schmuck- und Wappenschilder. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts erfolgte in Deutschland bekanntlich eine vollständige Änderung der Bewaffnung und der Körperschutzvorrichtungen, wie ja auch gleichzeitig die erste Anwendung der Pulverschießwaffen eintrat. Bis dahin hatte man das Ringelpanzerhemd getragen, jetzt schützte man sich besser durch den Plattenpanzer, der mit seinen Buckeln, Rändern, Knäufen und Gelenken nicht mehr so leicht mit dem Schwerte zu durchschlagen war wie ein Ringelpanzer. Da brauchte man nicht mehr den festen Riesenschild, aber das auf den alten Schildern Mode gewordene Wappenbild mußte doch den Gegnern kühn entgegengehalten werden. So wurde aus dem kraftvollen Wehrschild das zierliche Wappenschild. Und solch ein kleines Wappenschild hat jeder unserer

alten Käfernburger mit zierlicher Hand an das Schwert und mit ihm an den Schenkel gedrückt. Das zeigt uns also für das Bild die Zeit nach 1350.

Die dünnen Fahnenstangen, die wir jetzt in den Händen der Grafen sehen, dürften vor den verschiedenen Wiederherstellungen Turnierlanzen gewesen sein, auch zeigt die 1818 von Rosenberg genommene Kopie des Bildes in Rudolstadt die Stangen als dünne Turnierlanzen ausgebildet.

Sahen wir nun die Kleidertracht auf die Entstehung des Bildes gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts hinweisen, und die Form der Schilde ebenfalls auf die Zeit nach 1350 hindeuten, so müssen wir jetzt in der Geschichte der Käfernburger Grafen den Zeitpunkt suchen, der uns als Veranlassung zur Herstellung des Gemäldes auf der alten Käfernburg, in deren Ruinen es aufgefunden wurde, am wahrscheinlichsten erscheint.

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts hatte sich bekanntlich das alte Grafengeschlecht in die Hauptlinie der Grafen von Käfernburg und die Linie der Grafen von Schwarzburg getrennt. Während die Grafen von Schwarzburg, obgleich in viele Linien geteilt, ein erfreuliches Aufblühen zeigten, war die Hauptlinie, die auf der Käfernburg hauste, vielfach vom Schicksal heimgesucht. Günther IV. geriet im Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig in Gefangenschaft, Günther V. stand im Kampf um die Landgrafschaft auf Seiten der Sophie von Brabant und mußte sich seinem Gegner (er war von Heinrich von Vargula gefangen genommen) dem Markgrafen Heinrich I. von Meißen unterwerfen. Sein Sohn Günther VI. teilte seine Gefangenschaft. Günther VII. teilte mit seinem Bruder Günther VIII. (jüngere Linie) das Erbe. Günther VIII. starb 1302 ohne männliche Erben und die Besitzungen gingen durch die Töchter in andere Hände über. Günther VII. (ältere Linie), in dessen Besitz die alte Käfernburg geblieben, war fortgesetzt in Fehden und Streitigkeiten verwickelt, wobei auch er wie seine drei Vorfäder in Gefangen-

schaft (der Henneberger Grafen) geriet und als Lösegeld die Elgersburg verlor. Auch gegen seinen Sohn Günther IX. liefen von allen Seiten Klagen über seine Raubzüge ein, namentlich von den Hersfelder Äbten und der Stadt Erfurt. Auf dem Gerichtstage Kaiser Rudolfs zu Erfurt (20. Dezember 1289) wurde er zu Entschädigungszahlungen verurteilt. Auch hierdurch und später verlor er einen Teil seiner Besitzungen, ja es ist sicher, daß der sagenhafte Rachezug, in dem die Erfurter unter Kaiser Rudolf 60 Burgen zerstört haben sollen, in erster Linie den Käfernburgern galt.

Aber nicht nur durch diese kriegerischen Mißerfolge ward das alte Grafengeschlecht geschwächt, sondern auch dadurch, daß ein großer Teil seiner Männer in die Klostergeistlichkeit übertrat, so die Brüder Günthers IX., Günther XI. (stirbt als Mönch nach 1323), Otto II. (Abt von Georgenthal, stirbt 1342) und Berthold (Abt zu Paulinzelle, stirbt 1339). Ja auch die Jungfrauen aus dem Stamm der Käfernburger gingen vielfach in die Klöster, so auch die Schwester Sophia (Klosterjungfrau zu Ilm, stirbt 1328) und ihre Nichten Elisabeth und Irmgard, die ebenfalls ins Kloster Ilm traten und dort 1340 starben.

Man merkt hieran, daß das absterbende Geschlecht unter den Einfluß der Geistlichkeit gekommen war. Daher auch das große Interesse, das die Reinhardsbrunner Mönche plötzlich für die Käfernburger bekamen, die doch früher, als Gründer von Georgenthal, heftig angefeindet wurden. Da wurde denn auch die Genealogie der Käfernburger schleunigst in die Reinhardsbrunner Chronik aufgenommen. Diese ist bekanntlich in den Jahren 1335—39 aus mehreren Teilen zusammengestellt und mit Zusätzen versehen. Zu den letzten Zusätzen gehört die Genealogie.

1369—1376 herrschte Graf Georg, der Großsohn Günthers IX., mit seiner Gemahlin, Sophia von Stollberg, auf der Käfernburg. Sein Sohn, Günther XV., blieb mit seiner Gemahlin, Mechtilde von Mansfeld, kinderlos. So beschloß er denn, das höchste Werk der Frömmigkeit aus-

zuführen und in das gelobte Land zu ziehen. Um die Mittel dazu aufzubringen, verkaufte er einen großen Teil seiner Besitzungen und trug die übrigen, unter ihnen auch die Käfernburg, dem Landgrafen zu Lehen an.

Von dieser Reise kehrte er nicht zurück. Nachdem er die heiligen Stätten in Jerusalem besucht, erkrankte er auf einer Reise nach dem Sinai und starb dort 1385 in dem Kloster der Heiligen Katharina. Seine Überreste wurden in die Heimat zurückgeführt und im Kloster St. Georgenthal, das dereinst von seinem Ahn Sizzo (V.?) gegründet war, beigesetzt. Seine Witwe, Graf Burkards von Mansfeld Tochter, und seine Mutter, Sophia von Stollberg, blieben einsam auf der alten Käfernburg zurück.

Sie mußten 1387 den Landgrafen Balthasar als rechtmäßigen Besitzer des nunmehr erledigten Lehns anerkennen und froh sein, daß die Burg ihnen als Witwensitz überlassen wurde. Mechtildis starb noch in demselben Jahre Mutter Sophia aber lebte noch 1392.

Bringen wir nun die unbestrittene Tatsache, daß das Käfernburger Gemälde Ende des XVI. oder Anfang des XVII. Jahrhunderts in den Ruinen der verfallenen Käfernburg aufgefunden wurde, mit diesem Aussterben der älteren Linie der Käfernburger Grafen in Zusammenhang, so scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß die edle Sophia ein Andenken an das nunmehr dahingeschwundene Geschlecht ihres Mannes und ihres Sohnes hinterlassen wollte und daher die alte Käfernburg, ihren Witwensitz, mit einer Darstellung ausschmücken ließ, deren Gegenstand die Ahnenreihe ihres geliebten Sohnes bildete. Vielleicht war unser Bild der Anfang, dem eine Reihe weiterer folgen sollte, die nicht zur Ausführung kam oder, ausgeführt, verloren ging.

Daß gerade im letzten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts auf den Fürstenschlössern Deutschlands die Malerei profaner Gegenstände lebhaft emporblühte, ist bekannt. Ein herrliches Beispiel hierfür liefert die Burg Runkelstein in Süd-

tirol. Sie wurde von dem Edeln Nicklas Vintler mit den herrlichsten Fresken (Tristan und Isolde, Jagd, Turnier, Ballspiel, Tanz) ausgestattet, die 1506 schon die Bewunderung Kaiser Maximilians erregten, so daß er sie wiederherstellen ließ. Die Kleidungen der Ritter und Edelfräulein, die wir noch heute bewundern können, zeigen Übereinstimmung mit denen unserer Käfernburger Paare.

So weist auch die Betrachtung dieser Fresken uns darauf hin, daß unser Gemälde in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts entstanden sei. Früher war es ja keinenfalls gemalt, und wer sollte wohl später Auftrag zu solcher Malerei gegeben haben? Die Landgrafen, die Besitzer, hielten sich zwar, wie die Urkunden beweisen (1414, 1415, 1427, 1435) ab und zu auf der Käfernburg auf, aber sie hatten wohl keine Veranlassung, ihren Vorbesitzern Ruhmes-tafeln zu setzen und die Schwarzburger, denen die Erbschaft durch den Lehnsantrag Günthers XV. entgangen war und die erst 1446 durch Kauf in den Besitz der Burg kamen, werden sich wohl auch dazu nicht veranlaßt gefühlt haben. Die Gebäude befanden sich damals schon in baufälligem Zustande, und 1471 lebte nur ein Ritter oder Amtmann auf der Burg als Gefängniswärter. Solche Zeitumstände gaben keine Veranlassung zur Herstellung von Gedächtnis-gemälden.

Hat denn das Käfernburger Gemälde heute noch irgend eine Bedeutung? Eine künstlerische Bedeutung hat der Rest, den wir noch von ihm besitzen, nicht. Und der letzte Wiederhersteller des Bildes hat, wie er mir schrieb, manches bittere Wort hören müssen über die verdrehten Menschen, die sich um solchen „Lumpen“ Mühe bereiteten.

Nun, der Geschmack und die Interessen sind ja verschieden. Bis zur Wiederauffindung der Genealogie in den Reinhardtsbrunner Annalen in den Bibliotheken von Hannover und Gotha war der „alte Lumpen“ jedenfalls die einzige bekannte Quelle für die älteste Geschichte des Schwarzburg-Käfernburger Stammbaums, und alle Geschichts-

schreiber des XVIII. Jahrhunderts verbreiten sich ausführlich über seine Darstellung. Ja, einige haben sogar aus der Tracht der Figuren, die sie für altfränkisch hielten, den Beweis hergeleitet, daß die Schwarzbürger von Lotharius, dem Könige von Frankreich, herstammten.

Jedenfalls ist das Käfernburger Gemälde ein Familien-dokument ersten Ranges, selbst wenn es nichts anderes wäre, als eine gleichzeitige Illustration der Käfernburger Genealogie in der Reinhardsbrunner Cronica, und wir können uns beglückwünschen, daß der treffliche Apfelstedt es wieder auffand, die Sondershäuser Staatsregierung es wiederherstellen ließ und die kunstsinnige Fürstin Marie es in ihre Obhut nahm!

IX.

**Herzog Wilhelms III. von Sachsen erste Hochzeit  
vom 20. Juni 1446.**

Nach den Akten dargestellt

von

**Herbert Koch,**

San Isidro FCCA. (Argentinien).

---

Es ist nicht das erste Mal, daß die Hochzeit des Herzogs Wilhelm III. von Sachsen zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden ist. Bald stellte man die politischen Vorbedingungen und Folgen in den Vordergrund, bald versuchte man etwas Licht in die Intimitäten seines Ehelebens zu bringen; der erste Punkt dürfte durch Palacky und Kaser genügend geklärt sein, der zweite ist schon durch das dichte Lügengewebe der Zeitgenossen und den kleinlichen Klatsch einiger mißliebiger Schreiber derartig undurchsichtig geworden, daß es schwer halten wird, Beweise beizubringen, die Kronfelds Verteidigung zu entkräften imstande wären.

Die nachfolgende Arbeit soll sich infolgedessen weder mit dem einen noch mit dem anderen Problem befassen, sondern lediglich an Hand der reichlich erhaltenen Akten den äußeren Verlauf der Hochzeitsfeierlichkeiten mit ihren materiellen Vorbereitungen und Begleiterscheinungen darstellen. Das ist in dieser Weise noch nicht geschehen; im Jenenser Urkundenbuch ist wohl ein Hinweis erfolgt, daß die Darstellung demnächst erscheinen sollte, leider ist damit aber nicht Wort gehalten worden. Ich habe in meiner Arbeit über den Bruderkrieg natürlich auch nicht in dieser Ausdehnung dazu Stellung nehmen können, und

alles andere, was bisher in mehr oder weniger lesbarer Weise darüber erschienen ist, stützt sich nicht auf das handschriftliche Material<sup>1)</sup>, sondern lediglich auf die wenigen gedruckten<sup>2)</sup> Berichte.

Am 1. April 1439 wurde die Verlobungsurkunde vollzogen, nach welcher Herzog Wilhelm III. von Sachsen die Kaisertochter Anna von Österreich nach dem 1. April 1447 in einer beliebigen Reichsstadt in Empfang nehmen sollte. Diese Bestimmung wurde 1442 dahin geändert, daß Anna bereits bis 10. November 1442 dem Herzoge ausgeliefert werden sollte, doch durfte der Herzog vor dem 10. November 1444 nicht mit ihr die Ehe vollziehen. Wir wissen nicht, warum dann die Ehe nicht 1444, sondern zwei Jahre später vollzogen worden ist, und haben uns damit zu bescheiden, daß im Anfange des Jahres 1446 die ersten sichtbaren Anzeichen der Vorbereitungen uns vorliegen. Die ersten mir bekannt gewordenen Einladungen datieren vom 11. Januar 1446, und zwar wurden an diesem Tage die meisten abgesandt: an der Spitze steht der römische König, dann folgen der Reihe nach:

Herzog Albrecht von Österreich, sein Bruder	Markgraf Friedrich von Brandenburg
Seine Schwester, Frau Catheryn	„mein Schwager von Hessen“
Herzog Sigmund von Österreich	Der Erzbischof von Magdeburg
„meiner jungen Frauen Schwester	Markgraf Hans von Brandenburg
Elisabeth“	und Frau
Markgraf Albrecht von Brandenburg	Markgraf Friedrich von Brandenburg jun.

1) An handschriftlichem Material kommen vor allem in Frage: Weimar, Ern. Gesamtarchiv Reg. D 17; F 561, 48; D 15, 22; Reg. 11. 108. 281/2. 1339/40. 1523. 1742. 1960. — Breslau, Hauptstädtisches Archiv, 16. III. 1446. — Dresden, Hauptstaatsarchiv Cop. 35. 67b. 68. 70—71; Abt. XIV, Bd. 149, No. 85. — Dresden, Kgl. Bibliothek K 316.

2) Vgl. u. a. Müller, Neueröffnetes Staatscabinet (1716) IV, 214 f.; Weber, Jenaer Jahrbuch I, 25; Müller, Reichstagstheatrum II, 655, etc.

Herzog Wilhelm von Braunschweig mit Frau	Nikel von Heinitz mit Frau und Töchtern
Herzog Heinrich von Braunschweig und Frau	Mennel von Erdmannsdorf mit Frau
Graf Bernd von Anhalt mit Frau Hedwig	Nikel Pflug zu Czwicker (Czebicker) mit Frau
Herzog Heinrich von Bayern mit Herzog Ludwig, seinem Sohne „mein alter Herr, meine alte Frau mit ihren Kindern“ <sup>1)</sup>	Nikel Pflug zu Knauthain
Die Bischöfe von Magdeburg <sup>2)</sup> , Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Naumburg	Albrecht von Lindenau auf Michern mit Frau
Der Dekan von Hildesheim	Hans von Schönberg mit Frau
Veit von Schönburg zu Glau-	Nikel von Schönberg mit Frau
chau <sup>3)</sup>	Caspar von Rechberg mit Frau
Friedrich von Schönburg zu Hartenstein mit Frau	Hans von Reinsberg mit Frau
Otto von Leisnig mit Frau	Hermann von Reinsberg mit Frau
Albrecht von Leisnig	Heinz von Burbach mit Frau
Heinrich der Alte von Gera mit Frau	Nickel von Burbach mit Frau
Heinrich der Junge von Gera mit Frau	Poppo von Köckeritz
Heinrich von Plauen d. J.	Diiicrd (!) von Schönfeld mit Frau
Heinrich d. Ä. Reuß von Groytzsch	[Sigfrid]
Heinrich d. J. Reuß von Groytzsch mit Frau	Otto Spigel mit Frau
Hans von Donyn, Herr zu Urbach, mit Frau	Hans Spigel mit Frau
Dem von Waldenburg und Herrn zu Wolkenstein	Berld von Miltitz
Jhan von Schleinitz mit Frau	Thile von Honsberg
Heinrich von Schleinitz mit Frau, Söhnen und Töchtern	Conrad vom Ende mit Frau
Hans von Maltitz mit Frau	Götz vom Ende mit Frau
Ditrich von Miltitz mit Frau	Jan von Dolpacsold (?) mit Frau und Töchtern [Schönfeld]
Georg von Miltitz mit Frau	Nikel und Georg von Wolfisdorf mit Frauen zum Cort von Wolfisdorf mit Stechen Frau
	Heinrich Pflug
	Nikel Pflug mit Frau
	Georg Pflug mit Frau
	Nikel vom Ende mit Frau
	Wedeckind von Lohe mit Frau
	„cleyne hans von malticz“ mit Frau
	Thamme Pflug mit Frau

1) Der Kurfürst wurde mit seiner Familie erst später eingeladen.

2) Der Erzbischof von Magdeburg wurde bereits oben erwähnt.

3) Von hier bis „Georg Pflug mit Frau“ liegen zwei fast gleichlautende Verzeichnisse vor.

## Städte:

Meißen, Dresden, Pirna, Großenhain, Rochlitz, Mittweida, Chemnitz, Oschatz, Eilenburg, Grimma, Colditz, Leipzig, Delitzsch, Torgau, Zwickau, Leisnigk, Döbeln, Pegau, Altenburg, Brüx, Freiberg

## Äpte:

von Czelle, Büch, Pegau, Chemnitz, Grünhain

„mein Herr von Hessen und meine Frau von Hessen“<sup>1)</sup>

Graf Johann von Ziegenhain

Herr Hermann Ritesel

Herr Johann Meisenbugk

## In Böhmen:

Die alte Kaiserin

Meynhard von Nuwenhuss

Herr M. zu Rosenberg

Herr Altcz Herr zu Sternberg

Herr Hans Kolebrote

Ferner etliche von der Ritterschaft bei Namen und dann die gesamte böhmische Ritterschaft

Herr Jhan von Wartenburg, Herr zu Tetschen

Der Stadt zu Prag und andern Städten

Die Krone zu Böhmen

Die von Eger

Ebenso gegen Mähren

Herrn Albrecht von Colditz, Verweser, und andern Herren der Ritterschaft, Mannen und Städten der Lande und Herrschaft zu Schweidnitz und der anderen dazugehörenden Länder

Herrn Thyme von Colditz, Vogt, und anderen Herren etc., von Bautzen, Görlitz, Zittau, Lüben, Löbau und Camenz

Herrn Nikel von Polenz, Vogt, und anderen Herren etc. der Lausitz  
Die Stadt Breslau

## In Mähren:

Herr Werneke von Zschernehoe  
Herr von der Lamenicz, Herr Blümenau

Herr von Tobischau, Hauptmann zu Mähren

Brünn und anderen Städten in Mähren

## In Ungarn:

Dem von Zilly als Schwager

Herr Lasslau als Schwager

## In Thüringen:

Graf Botho von Stolberg mit Frau

Graf Heinrich von Schwarzburg mit Frau

Graf Volrat von Mansfeld mit Frau

Graf Günter von Mansfeld mit Frau

Graf Ernst von Honstein mit Frau

Graf Ulrich von Reinstein mit Frau

Graf Adolf von Gleichen mit Frau

Graf Günter von Beichlingen mit Frau

Graf Hans von Beichlingen mit Frau

Herr Brun von Querfurt mit Frau und Schwestern

Graf Günter von Schwarzburg mit Frau

1) Ludwig von Hessen (freilich ohne Frau) war oben bereits genannt.

Graf Heinrich zu Leutenberg	Kirstan von Witzleben zum Stein
Burggraf Hartmann von Kirchberg	mit Frau
Burggraf Ditrich von Kirchberg	Bernd von der Asseburg mit Frau
Graf Heinrich von Gleichen mit dem Rate zu Erfurt	Hermann Goldacker mit Frau
Graf Sigmund von Gleichen	Ditrich von Witzleben
Graf Hans von Honstein	Georg von Witzleben zu Berga
Graf Ernst von Gleichen, Hofmeister, mit Frau	mit Frau
Graf Ludwig von Gleichen mit Frau	Kirstan von Witzleben zu Berga
Graf Heinrich von Honstein	mit Frau
und die Ritterschaft:	Hermann von Heilingen mit Frau
Friedrich von Hopfgarten	Hans von Heilingen mit Frau
Apel Vitztum zu Rossla mit Frau	Kirstan vom Hayn mit Frau
Friedrich von Witzleben mit Frau	Heinrich vom Hayn
Busso Vitztum mit Frau	Friedrich von Wangenheim mit Frau
Bernhard von Kochberg	Hans von Erffa mit Frau
Heinrich von Husen	Hans von Wangenheim jun. mit Frau
Claus von Wangenheim mit Frau	Hermann von Greussen zu Schönerstedt mit Frau
Thile von Sebich mit Frau	Friedrich von Hausen mit Frau
Bernhard Vitztum mit Frau	Georg von Hausen
Georg von Hopfgarten mit Frau	Heinrich von Hausen mit Frau
Ditrich von Hopfgarten mit Frau	Ludwig von Hausen
Apel Vitztum zu Tannroda mit Frau	Berld von Hausen mit Frau
Berld Vitztum zu Eckstedt mit Frau	Georg Krug
Hans von Slatheim mit Frau	Hans von Harstal
Heinrich von Witzleben mit Frau	Kirstan von Weberstedt mit Frau
Ditrich von Tutcherode	Wilhelm von Herda
Ditrich von Wertirde mit Frau	Heinrich von Herda
Erhard von Meldingen mit Frau	Georg von Reckerode mit Frau
Hermann von Greussen mit Frau	Fritzsch von Reckerode
Hans von Kutzleben mit Frau	Karl Marschalk mit Frau
Heinrich Hake mit Frau	Heinrich von Germar mit Frau
Hermann von Harras	Friedrich von Colmatzsch
Busse von Morungen mit Frau	Kirstan Koydel mit Frau
Hermann von Kulstedt	Bernhard von Eschwege
Hans von Wangenheim d. Ä. mit Frau	Friedrich Schaff
	Friedrich Gitz mit Sohn
	Heinrich von Tateleuben mit Frau
	Heidenreich von Greussen mit Frau
	Ludwig von Greussen

- Ludolf von Gotfurt mit Frau  
 Hans von Gotfurt  
 Ditrich von Gotfurt mit Frau  
 Ditrich von Meldingen mit Frau  
 Ernst von Vippach  
 Georg von Dinstedt mit Frau  
 Peter Ganz mit Frau  
 Lenhard von Rudenitz mit Frau  
 Lutte von Krummesdorf mit Frau  
 Eberhard von Kriesheim  
 Georg Hans Marschalk  
 Gerhard Ludolf Marschalk  
 Georg Vitztum mit Frau  
 Albrecht von Hausen mit Frau  
 Kurt von Häseler  
 Fritzsch von Lissen mit Frau  
 Kurt von Lissen  
 Irung von Witzleben mit Frau  
 Hans von Leuchtenburg zu Ge-  
 schwenda  
 Lotze Worm mit Frau  
 Lotze von Enkenburg  
 Friedrich Koler mit Frau und  
     Sohn zu Baldestedt  
 Georg von Harras  
 Hans von Stutternheim mit Frau  
 Apel von Stutternheim mit Frau  
 Hans von Stutternheim und sein  
     Bruder zu Mechstedt  
 Kurt Troysche  
 Hans von Creuzburg  
 Eckbrecht von Morungen mit  
     Frau  
 Wolf von Morungen  
 Hans von Morungen mit Frau  
 Friedrich von Morungen mit Frau  
 Ulrich Marschalk und sein Sohn  
     Joachim mit Frauen  
 Conrad Hake zu Brucken mit  
     Frau  
 Kirstan von Slatheim mit Frau  
 Berld von Wertirde  
 Cort Worm
- Eckhard von Guttirn mit Frau  
 Heinrich von Witzleben zu Ma-  
     roldishausen  
 Hans Marschalk zu Osthausen  
 Fritzsch Koler zu Steinburg mit  
     Frau  
 Jakob Koler mit Frau  
 Ditrich Weisse  
 Otto von Witterde
- I m Osterlande:**
- Herr Rudolf von Bünau mit Frau  
 Heinrich von Bünau zu Droyesk  
     mit Frau  
 Heinrich von Bünau zu Teuchern  
     mit Frau  
 Hans Groue zu Galtscha mit Frau  
 Rudolf Schenk zu Tautenburg  
     mit Frau  
 Ludwig Schenk zu Tautenburg  
 Rudolf Schenk zu Vesten  
 Rudolf und Georg, Schenken zu  
     Wedebeche  
 Herr Kurt von Pappenheim mit  
     Frau  
 Herr Ulrich Sack  
 Bernhard von Breitenbach zu  
     Stobenitz mit Frau und Sohn  
 Friedrich von NissmintValue  
 Baltasar von Kotschen  
 Bernhard von Neuendorf  
 Titz Schart  
 Lorenz von Rolitz  
 Ernfried Eyler mit Frau  
 Hermann Neustedt  
 Wolfard von Bendorf  
 Hermann von Glyna mit Frau  
 Herr Albrecht von Brandenstein  
     mit Frau  
 Heinrich von Brandenstein mit  
     Frau  
 Titzel von Brandenstein  
 Kurt von Brandenstein mit Frau

Kurt von Cochberg mit Frau	Merten von Lichtenstein mit Frau
Georg von Kochberg	Mathes von Lichtenstein mit Frau
Johann von Eychenberg mit Frau	Peter von Lichtenstein mit Frau
Bernhard von Eychenberg mit Frau	Hermann von Lichtenstein mit Frau
Hans von Leyhen mit Frau	Otto von Lichtenstein mit Frau
Hans von Gräfendorf mit Frau	Georg Marschalk
Otto von Entzenburg mit Frau	Wilhelm Kemnater zu Weissenborn
Erhard von Entzenburg mit Frau	Wilhelm Schotte Vogt zu Sonnenberg
Georg von Schauenburg mit Frau	Otto Burghard zu Ketschenbach
Simon Marschalk mit Frau	Hans von Schauenberg Vogt zu Esueld
Hans von Hayn zu Weltewitz mit Frau	Heintz von Coburg
Hans von Gich mit Frau	Contz von Coburg
Lorenz Roder mit Frau	Heintz von Waldenfels
Engelhard von der Pforten mit Frau	Hans von Schauenberg, „knoch“ genannt
Georg Mönch sein Sohn mit Frau	Titze von Lichtenstein
Nikel Puster mit Frau	Hans von Hesberg
Libmann von Welnitz mit Frau	Contze von Hesberg
Conrad von Stein mit Frau	Gisel von Hesberg
In Franken:	
Hans von Schauenburg mit Frau	Hans von Heldrit
Simon von Schauenburg mit Frau	Michel von Schauenberg
Albrecht von Rodewitz mit Frau	Hans Truchsess
Hans von Rodewitz mit Frau	Georg Truchsess
Hans von Lichtenstein mit Frau	Hans von Hesberg
Heinrich von Lichtenstein mit Frau	Bartolomeus von Bibra
Eckerius Schotte	Berld von Bibra
Hans Schenk mit Frau	Contz Schotte
Eberhard von Schauenburg mit Frau	Hans Schotte
Bernhard von Schauenburg mit Frau	Otto von Königshofen
Adam von Schauenburg mit Frau	Hans von Hesberg, Herrn Darius' Sohn
Georg von Redwitz mit Frau	Hans Fuchs zu Breitbach
Heinz von Redwitz mit Frau	Caspar von Bibra
Wolfram von Redwitz mit Frau	Hartung Truchsess
Hans von Redwitz mit Frau	Bartolomeus Zufrass
Moritz von Redwitz mit Frau	Wilhelm von Schauenberg zu Tüntdorf
Hans von Lichtenstein mit Frau	Titzel Zolner

## Städte in Thüringen:

Eisenach, Gotha, Langensalza,  
Waltershausen, Tennstedt, Weis-  
sensee, Sangerhausen, Weimar,  
Luchaw, Erfurt, Mühlhausen,  
Nordhausen

## Städte im Osterlande:

Weissenfels, Freiburg, Mücheln,  
Neustadt, Pössneck, Saalfeld,  
Weida, Kahla, Ranis

## Städte in Franken:

Coburg, Königsberg, Hildburg-  
hausen, Eisfeld

## Äbte zu:

Saalfeld, Bürgel, Goseck, Pforta,  
St. Georg, Volkolderode, Rein-  
hardsbrunn, Georgenthal, Sit-  
tichenbach

Graf Georg von Henneberg mit  
Frau

der junge Graf Wilhelm mit seiner  
Mutter

Graf Heinrich von Henneberg

Graf Otto von Schauenburg mit  
Elisabeth, uxore suo(!).

Hierzu ist dann noch weiter wahrscheinlich für den  
oder die Schreiber der Einladungen besonders vermerkt:

Stolbergs Anna

Graf Heinrichs von Schwarzburg  
Elisabeth

Graf Volrad . . . .

Günter von Mansfeld Anna

Ernst von Gleichen Elisabet

Graf Ludwigs Ursula

Graf Adolf Agnes

Graf Bernd von Anhalt Hedwig

Graf Jorgen von Henneberg Jo-  
hanna

Graf Wilhelms Mutter Kathrin

Graf Ulrichs von Reinstein Katrin

Herzog Heinrichs von Brau-  
nschweig Maragarete geborne

von Cleve

Agnes von Querfurt

Anna von Querfurt

Die genaue Zahl der Eingeladenen läßt sich hiernach  
nicht angeben: an sieben Stellen sind Kollektivangaben  
gemacht, die nicht erlauben, zu sagen, auf wie viele sie  
sich bezogen haben, an fünf anderen Stellen ist von „Kindern“,  
„Töchtern“ etc. die Rede, woraus ebensowenig sich die ge-  
naue Zahl ermitteln läßt. Soweit sich aber etwas sagen  
läßt, waren es 310 Herren und 175 Frauen, die mit Ein-  
ladungen bedacht werden sollten, wozu dann noch 51 Städte  
und 14 Äbte kamen. Bei dem gewiß nicht allzu intensiven  
Betrieb der herzoglichen Kanzlei kann es uns also nicht  
wundernehmen, wenn die Schreiber an den Einladungen  
wochenlang geschrieben haben, während dann freilich auch  
einige Einladungen erst nachträglich erfolgt sein mögen.

Auf alle Fälle haben wir in der vorstehenden Liste, die wahrscheinlich in den ersten zehn Tagen des Jahres 1446 zusammengestellt worden ist, bereits fast vollständig die Namen derer, die überhaupt in Frage kamen.

Die Liste ist aber aus zwei anderen Gründen noch recht interessant. Erstens haben wir an keiner anderen Stelle ein annähernd so vollständiges Verzeichnis des damaligen thüringisch-osterländisch-sächsischen Adels, sondern sind, um uns ein solches zusammenzustellen, gezwungen, es aus den Zeugenreihen der Urkunden und aus Lehnregistern zu eliminieren. Weiter aber ist die Reihenfolge, in der in obiger Liste namentlich der thüringische Adel, mit wenigen Abweichungen aber auch der osterländische und sächsische aufgeführt ist, dieselbe, in der sich in den Urkunden die Zeugen aufgereiht finden, mit anderen Worten, wie in den Urkunden bei der Herzählung der Zeugen stets eine Hofrangordnung bestimmend gewesen ist, so auch hier, ja wir können vielleicht sagen, daß wir es hier mit der Kopie einer solchen Hofrangordnung zu tun haben.

Die ersten Einladungen wurden am 11. Januar 1446 geschrieben und zwar an die ersten acht der Obengenannten. Der Wortlaut der Einladungsschreiben an diese wie an die Folgenden war fast immer der gleiche, da der Herzog mitteilt, daß „er Willen habe, mit Frau Anna am Montag nach Viti in seiner Stadt Jena ehelich beizuliegen“. In all diesen Schreiben, von denen sich übrigens im Original wohl nur das an die Stadt Breslau erhalten hat, heißt es gleichmäßig: in der Stadt Jena, und ebenso schreiben Stolle und Cammermeister nur „in ihene“ und „in der stad Jhene“; alle anderen aber, die später darauf zu sprechen gekommen sind, wissen, daß die Hochzeit im Schlosse zu Jena stattgefunden habe. Soweit ich sehe, hat erst Devrient im Jenaer Urkundenbuche (II, 255) darauf hingewiesen, daß die erste urkundliche Erwähnung des Schlosses in das Jahr 1471 fällt und daß die Hochzeitsfeierlichkeiten ebensogut auf dem Markte stattgefunden haben können — meines Erachtens mit Recht.

An keiner Stelle erwähnt der Herzog ein „Schloß“ in Jena, in keiner Einladung finden wir ein Wort davon. Eben-sowenig aber bei anderen Gelegenheiten, bei der Unterbringung der Gäste, den anderen Vorbereitungen etc. Immer heißt es „in unserer Stadt Jena“, so daß wir wohl endlich endgültig damit aufräumen müssen, daß die Hochzeit im Schlosse stattgefunden habe.

Die Einladungsschreiben ergingen in den nächsten Wochen; am 23. Februar erst ging das an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen ab, gewiß auch eine jener Unliebenswürdigkeiten, die sich aus der gereizten Stimmung zwischen den beiden Brüdern erklärt, trotzdem aber nicht gerade geeignet gewesen ist, bessere Beziehungen herzustellen. Am 2. März erhielt die Kaiserin Barbara, am 6. Sangerhausen, am 16. Breslau ihre Einladungen.

Diese Langsamkeit erklärt sich aber nicht nur aus der Mangelhaftigkeit der Kanzleieinrichtung, bei der es auch möglich war, daß Ludwig von Hessen und der Magdeburger Erzbischof zweimal eingeladen wurden, sondern war die natürliche Folge davon, daß daneben auch noch die laufenden Geschäfte erledigt werden mußten und vor allem außer den Einladungen auch noch anderer Vorbereitungen gedacht werden mußte. Denn wenn man mehr als 600 Gäste erwartet, so mußte man doch für deren Verpflegung und Unterhaltung Sorge tragen, ebenso aber auch für ihre Unterkunft.

Schon am 30. Januar war man sich darüber einig, daß man Turniere veranstalten müsse. Hierzu erbat sich der Herzog von den Erzbischöfen von Köln und Trier, dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, und bei Ulrich von Württemberg, dem Herzoge von Berg, dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen, dem von Isenberg-Büdingen, bei Meinhardt Rauchhaupt und dem Grafen von Mörs-Saarwerden einige „Stecherosse“, und zwar, sie möchten ihm „ein rede-lichs guts Roß zum Stechen hinder hoen geczugen recht thuende vnd wol tugelich lihen . . .“, das dann acht

Tage vor Pfingsten beim Eisenacher Schultheißen eintreffen sollte, von wo es dann weiter zum Herzog zu seinem eigenen Gebrauche gebracht werden sollte. Es ist merkwürdig, daß der Herzog hier sich Pferde von den Fürsten ausbittet, die er nicht eingeladen hat. Es entzieht sich leider unserer Kenntnis, inwieweit er die Eingeladenen zu gleichem Dienste aufgefordert hat, nur so viel wissen wir, daß drei Herren von Wolfisdorf „zum Stechen“ auserlesen worden sind.

Weit größere Schwierigkeiten machte es, für so viele Menschen das nötige Essen zu beschaffen. Hierzu mußte eben jeder beitragen mit dem, was er hatte; freilich war es nötig, auch darüber einigen Überblick zu haben. So scheint man im April an die verschiedenen Verwalter in Thüringen geschrieben zu haben, sie sollten angeben, was sie zum 20. Juni an Lebensmitteln nach Jena senden könnten, wenigstens haben sich die Antworten der Schösser in Eckartsberga, Nithard, und des Vogtes zu Herbsleben, Hans von Elschleben erhalten: ersterer teilt mit, daß er 60 Hammel und 360 Hühner schicken könne, und aus Herbsleben könnten 85 Hammel, 1 Bache, 1 Tonne frisches, gutes Schmalz, 1 Tonne Butter und 240 Hühner gesandt werden. Weiterhin hat man nach Jena, Saalfeld, Weimar, Dornburg, Buttelstedt, Leuchtenburg, Ranis, Freiburg, Eisenberg, Bürgel und Orlamünde und an Apel Vitztum auf Roßla geschrieben, daß sie alles, was sie an Hühnern aufkaufen könnten, am 17. bis 20. Juni nach Jena senden sollten. Aber man konnte natürlich nicht nur Hühner vorsetzen, und so zeigen die Akten eine reiche Auswahl allerhand kulinarischer Leckerbissen. Man bestellte insgesamt 400 Hammel, 100 Ochsen und Rinder, 24 Bachen, von denen 17 aus Freiburg, 3 aus Weißensee, 2 aus Gebesee und 1 aus Herbsleben geliefert werden sollten, man erbat 5 Schock Kapaune aus Weißenfels, Wildbret, soviel man überhaupt auftreiben konnte, 200 Schock Eier, Äpfel aus Saalfeld, Salz aus Freiburg und Halle, 4 Tonnen Schmalz aus Herbsleben und Coburg, 2 Tonnen Butter aus Herbs-

leben und Gebesee, Unschlitt aus Coburg, 4 Zentner Wachs aus Erfurt. Besondere Schwierigkeiten mußte natürlich der Versand von Fischen im Juni machen: man bestellte 2 Tonnen Heringe in Erfurt und Jena, 40 Schock Karpfen und 6 Schock Hechte, und Bratfische in Coburg. Um aber die nicht geräucherten Fische möglichst gut in Jena in Empfang zu nehmen, erhielt der Geleitsmann von Weimar die Anweisung, die Fische am 17. Juni abends auf Geflechtwagen, in nasse Weintücher eingeschlagen, zu verladen, doch den Wagen mit frischgeschnittenem Grase noch auszulegen; die Fische mußten bei Nacht nach Jena gebracht werden. Für Gemüse mußte schon damals Erfurt herhalten: eine Karre Weißkohl mit Worzeln und Blättern, eine Karre Petersilienworzeln und für einen Gulden grüne Zwiebeln wurden dort in Auftrag gegeben; auch Honig und 10 ♂ „sendelnholz“ ließ man aus Erfurt kommen. — Hatte man diese Eßwaren zum guten Teile aus den nächstliegenden Ortschaften erbeten, so mußte man sich wegen Konfekts und Gewürze schon nach Nürnberg und Frankfurt wenden. Freilich konnte man in Erfurt

12 ♂ weiss tragit	12 ♂ Anis
10 ♂ rot tragit	6 ♂ grifenrogal
12 ♂ lange czeunen confect halb weiss halb vergoldet	6 ♂ czenemconfect
10 ♂ weisse kornel körner	3 ♂ weisser verguldeter küch- lein
10 ♂ rote kornel körner	4 ♂ guden tragit mit muskat- blumen
400 Blätter Goldes	
400 Blätter Silbers	

erstehen, aber man bestellte in Nürnberg 300 ♂ Mandeln, 100 ♂ kleine Rosinen, 90 ♂ „laubfugen“, 3 Körbe „slabapsefugen“ und 40 ♂ Ingwer, und in Frankfurt bestellte man 16 ♂ Safran, 60 ♂ Ingwer, 60 ♂ Pfeffer, 16 ♂ Nelken, 16 ♂ Zimmet, 10 Hüte Zucker und 10 kleine Zuckerhüte, 10 ♂ Muskatblumen, 10 ♂ „husenblasen“ und 20 ♂ Pariskörner.

Außerdem durfte aber auch das Brot nicht fehlen: 81 erfurtische Malder Korn oder fertig gebackenes Brot

hatten die Verwalter in Ranis, Weimar, Ziegenrück, Orlamünde und Weißenfels zu liefern.

Wichtiger für manchen der Gäste war aber wohl die Flüssigkeitsfrage. Auch dafür ward aufs beste vorgesorgt: in Jena waren 11 Fuder Saalewein vorhanden und 4 Frankenwein, und aus Weimar konnten 15 Fuder Wein geschickt werden. Man ließ ferner noch 4 Lagen Rheinpfalzer, 4 Welschwein und 2 Lagen „romanyers“ aus Nürnberg kommen. Dazu hatte man aus Naumburg, Weimar und Ranis 37 Fuder Bier bestellt, und außerdem hatte der Nithard von Eckartsberga einen guten Brauer nach Weimar zu senden, der noch mehr Bier zu brauen hatte.

Wir werden sicher annehmen dürfen, daß man hierbei nicht ganz planlos vorgegangen ist; sicher hat man erst einige Antworten abgewartet, um nicht unnötig große Vorräte in Jena aufzustapeln, die dann nie und nimmer hätten aufgebraucht werden können. Ebenso wissen wir, daß man sich genau überlegt hat, was jeder einzelne nach seinem Stande zu bekommen hatte. Z. B. erhielten der Erzbischof von Magdeburg, die Markgrafen Hans und Albrecht von Brandenburg, die Fürstinnen von Braunschweig, Hessen, Henneberg und Anhalt und Georg von Henneberg je eine Lage Wein in ihre Herberge, und eine weitere Verordnung sagt, daß

je 100 Pferde täglich 18 Jenaer Scheffel Hafer,  
je 100 Menschen in 3 Mahlzeiten einen Ochsen,  
4 Hammel, 20 alte Hühner, 40 junge Hühner und  
ihrem Range und dem Vorrat entsprechend auch  
noch Wildbret und Fische zu bekommen haben.

So scheint man die Landgräfin von Hessen mit 400 Mannen erwartet zu haben; demnach erhielt sie auf 3 Mahlzeiten 4 Ochsen, 16 Hammel, 4 Schock Hühner, Wildbret und Fische und 1 Kufe guten Weins, 1 Kufe guten Speisewein, 1 Kufe neues Bier, 2 Faß Speisebier und 60 Schock Brote. Markgraf Hans von Brandenburg erhielt dagegen nur 1 Faß guten Wein, 1 Faß guten Speisewein, 1 Faß

gutes Naumburgisches Bier, 1 Faß Speisebier und 15 Schock Brot. Ebensoviel erhielt Markgraf Albrecht, während Graf Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Hohnstein je eine Kufe Wein, eine Kufe Bier und Brot, und die Grafen von Henneberg je eine Kufe Wein und Bier bekamen. So hatte man von Anfang an einen gewissen Überblick über das, was man brauchte, und brauchte nicht sinn- und zwecklos viel anzuschaffen.

Eine weitere Frage entstand, als man sich nach Bedienung umsah; die Leute des Herzogs allein konnten natürlich nicht den außergewöhnlichen Anforderungen gerecht werden. Vor allem sah man sich da nach Köchen um. Der Herzog hatte seinen Leibkoch Albrecht, und ebenso hatte Herzogin Anna einen. Weiterhin erbat man daher je einen Koch vom Magdeburger Erzbischof und den Grafen Günter von Mansfeld, Günter von Beichlingen und dem von Stolberg, drei vom Grafen Heinrich von Schwarzburg, und ließ außerdem noch Georg Koch, Meister Koch aus Weißenfels, Hans Koch aus Saalfeld, einen aus Kapellendorf, Arnshaugk, Georg Koch aus Schkölen, Peter Koch aus Jena, Magke aus Weimar und Apel Vitztums Koch aus Roßla und einen reußischen Koch kommen. So hatte man 18 Küchenmeister, die man wohl für ausreichend erachtet hat. Dann bat man auch, daß einige Diener mitgebracht werden sollten: Heinrich von Schwarzburg sollte 10, die drei Grafen von Gleichen sollten 12, Burggraf Ditrich von Kirchberg und Apel Vitztum je 4, Claus von Wangenheim 2 und Thilo von Seebach 3 mitbringen, so daß man auch hier 35 Diener mehr hatte.

Wie der Transport vor sich ging, darüber erfahren wir fast gar nichts. Aus den später eingelieferten Rechnungen ergibt sich, daß hier und da Reisekosten entstanden sind; so hat ein gewisser Lobschatz von Nürnberg bis Coburg über 5 fl. verbraucht. Dem herzoglichen Kassenwart konnte natürlich nur daran gelegen sein, daß später nicht mehr angekreidet würde, als tatsächlich geliefert worden war,

und dem Festleiter mußte daran gelegen sein, daß das Bestellte auch in gutem Zustande und in vorgeschriebener Anzahl in Jena eintraf: daraus ergab sich von selbst, daß man einen zuverlässigen Diener nach Jena sandte, der über diese Lieferungen ein wachsames Auge haben sollte. Dazu bestimmte man Fritsch von Lissen, der eine genaue Liste der bestellten Speisen, Getränke und Gerätschaften erhielt, der über das Eingelieferte Buch zu führen hatte, der aber auch in Jena anzuordnen hatte, was in den Bürgerhäusern zur Unterbringung der Gäste herzustellen war. Er hatte also das schwierige Amt, für genügend Stallung und Betten, Tische und Bänke, Küchen und Keller in Jena zu sorgen und auch anzuordnen, wohin die eingelieferten Sachen zu bringen seien. Ihm lag es wohl auch ob, je nach dem vorhandenen Raum die zu erwartenden Gäste und Pferde zu verteilen, und so dürfte wahrscheinlich seinen Bemühungen die nachfolgende Quartierliste zu verdanken sein. Hiernach kam

**Herzog Friedrich von Sachsen:** in die Häuser der von Hain mit 50, Hans Taubenecke mit 16, Baste Droler(?) mit 10, gross mit 6, dy criffelin mit 6, Hans Herlin mit 10, sche hre(?) mit 6, briche mit 10 zu liegen. Zusammen: 114.

**Die Kurfürstin von Sachsen:** in die Häuser der von Gera mit 60, Erhart Tuchscherer mit 2, Palag mit 7, Schwarza mit 4, Drugscherff mit 23, Erbern(?) mit 33, Curt Walter mit 3, Hans Kros mit 10, Hermann Kessler mit 12, Veit(?) Kessler mit 12, Hauenberg und Engerde mit 60, Eychefeld mit 6, Hopffe mit 8, Hans Steckelberg mit 56, Hermann Herlin mit 6, Peter steinmeze mit 8, Braue mit 8 und Mag mit 6. Zusammen: 324.

**Die Markgräfin von Brandenburg:** in die Häuser von Meinhart mit 50, Milkaw mit 30, Dy vinden mit 6, czigenhain mit 5, Hans verwer mit 4, Klaus Kreczschmar mit 12, Hans Müller mit 14, Palner mit 6, Franke mit 8, Anton Lober mit 4, Koler mit 3, Nikel Folrad mit 4. Zusammen: 146.

**Markgraf Hans von Brandenburg:** in die Häuser von Hermann Czigeler mit 22, die Assermann mit 40, Geyer mit 20, Folrat mit 4, Hans Fritzsche mit 15, Hans Rose mit 6, Elckenbrecht mit 6, Radema' mit 12, Heintze kremer mit 3,

Mertin Werter (?) mit 8, Lachemunt mit 4, Missener mit 3, Tetzscher mit 3. Zusammen: 146.

Der Landgraf und die Landgräfin von Hessen: in die Häuser von Bresenitz mit 6, in der mol mit 3, Hans von Leste mit 30, Hans von Gera mit 30, Hans scherer mit 2, in den convict mit 3, Hans Eytzel mit 3, Rost mit 8, dy beseln (?) mit 7, pfefferkucheler mit 3, Wydehain mit 4, Nikel Schart mit 2, Hans Mauch mit 12, Hans Weiner mit 8, Swenz mit 33, Franke mit 3, Heuberg mit 18. Zusammen: 185.

Man erwartete also allein diese Fürstlichkeiten mit einem Gefolge von nicht weniger als 915 Leuten!

Die übrigen verteilte man in folgender Weise auf die einzelnen Häuser und Gehöfte der Stadt und der Vorstädte; ich lasse hier wörtlich das Verzeichnis folgen, da es das erste Verzeichnis der Hausbesitzer der Stadt ist. Es heißt:

Sendte Johannes gasse.	Hannss von northussen xvij
Andrea xiiii vnd zu den stach iij	Nickel von lichtenhain xvj
Hans Lobichaw xx	Busse xvj
Dye asschirman vj	Rytener xx
Der alte Kirchener vj	Ambrosyus xvij
Dye grubenern iiij	Otto bornn xx
Dye monchynne vij	Conrad kelner xxiiij
Heche ix	Lyndenkrutze iiij
Steffan weynar ij	Fritczsch horn xvj in beyden hoffen
Wynrich x	Kurtczwile xij
Conrad smed vj	Jacoff hergke xij
Fleischawer xij	Nicolas Moller xij
Hawenbg viij	Benedictus xj
Junge x	Berlt Bischoff iiij
Hermann Greffe xx	Wespart viij
peter dehmstete xiiij	Nigkl mittendrin vj
Bartel fleisschauwer viij	(56 b) zcum grünen knouffe vj
Cranchfelt xxvij	zcur argke vj
Titzel wt(?) x	Lorenz lauwe xvj
Michel von Closwitz xvij	Bernhart viij
Ryman vj	Priss xxx
Schilff xij	Ermeler ix
dye harbotin viij	Hennenberg x
Nickel Schemel xvij	Gogeler viij
Hannss qüass xvij	

Wolffin vj  
 dye gortelerin xij  
 Stegetouff xij  
 pauwil speteling xx  
 herman zcommer iij  
 Müel x  
 Hannss schemel xxij  
 Hannss groiczschin xiiij  
 Dye burgauwinnen x  
 Keuchin vj  
 Hannss Scherer vnd Hannss  
 Goltsmed iij  
 Der Fisirer vnd peter goltsmed iij  
 Suma vijc viij eq'.

## In der Salgasse.

Der probist mit dem hinder-  
 hoffe c  
 horneman x  
 huffener in beyden hoffen xvi  
 Mimitzer iij  
 Er ditterich xx  
 Herman Ritter xxij  
 Hannss Ernst iij  
 Meuwiss vj  
 Orlamunde iij  
 Heinrich tuchirde iij  
 lorentz Bottener vj  
 (59) Tusschir iij  
 dye schogkeinne iij  
 junge claus zcernast ij  
 hannss asschirmann xij  
 dretzsch x  
 wisse xij  
 Torndorff iij  
 Titzil weber iij  
 Er kemeler vj  
 Ertuppchin vj  
 Heinrich zcener iij  
 peter koch xij  
 der schuczemeister viij  
 printcz vj  
 vogeler vj

hannss thorwurte xj  
 Berlt partcz x  
 Bone Pistor vj  
 dye mollerinne iij  
 Toppscher iij  
 polner vj  
 Frangke viij  
 werdt v  
 Nickil koler iij  
 Nickil fulrath ij  
 Nickil Syfart xj  
 Wydenhain iij  
 Der pfefferkucheler iij  
 die Tufelinne vj  
 Rost viij  
 hannss ditterich vi  
 volrath iij  
 Meister hannss scherer iij  
 Titzel Fase iij  
 Tymar der Holtzschnucher  
 Suma iijc vj pferdt

Dye louwer- vnd lauwen-  
 gasse.

Missener ij  
 lachemund iij  
 dye frengkinne viij  
 hannss moller xij  
 clauss kretzschar xij  
 peter trutercheme xij  
 hannss vaber iij  
 Breitenhain vj  
 Mattes geismar v  
 Mertin der Steinmetze viij  
 clauss zcigenhain v  
 heinr. kroma' iij  
 hannss moller ij  
 Andress Radema' xij  
 dye Wyndinne vj  
 Elkelbrecht vj  
 hannss monch 1  
 hannss rose vj  
 hannss voitchin xv

Ditterich egkart xij  
 hannss borman iij  
 Der wynbernner vij  
 Nickel swartcze vij  
 Waltersdorff xij  
 Glyner x  
 harrenberg viij  
 Ticzel Frangke iij  
 Rouchloch iiiij  
 hannss slowitz xxxij  
 hannss wagner viij  
 hannss monch xij  
 Suma iic lxxvij eqs.

(60a) Ditz sind die pferde  
 halten sollen umb den  
 margkt.

hermann von Bergaw xx  
 Albrecht greffe xv  
 Schonhentcz iiiij  
 Fritczsche Lobichaw iij  
 der Richter von Nuemburg xx  
 hilporn iiiij  
 peter moller viij  
 Bromsenitzc vj  
 Der Moller iij  
 hannss von lestan xxx  
 hannss von gera xxx  
 henberg xvij  
 webir xij  
 dye settelern iiiij  
 Claus zcernast x  
 der voyt viij  
 Rudulff von Appolde viij  
 hannss cassebode von bornstete  
 xxx  
 Nickil funcke xij  
 fulrath iiiij  
 Conrad gyer xx  
 Milkaw xxx  
 dye alde asschirman xl  
 hermann zcipeler xxij  
 Meynhardt vnd syn husgnosse l

hannss Rothe iiiij  
 dye vom hayn l  
 dye von gera lx  
 Erhart tuchscherer ij  
 polag vij  
 Nigkil druckscherff xxij  
 dye ferberin xxxij  
 Conrad walter iij  
 hannss jacoff iiiij  
 dye koniginne xvj  
 hannss mauwer ix  
 der speter vij  
 haffirmalcz iij  
 Stormer iij  
 Suma vic lxxvi pferdt

(60b) Lobda- vnd Bruder-  
 gasse.

herman kesseler xij  
 Titczel Kesseler xij  
 hauwenborg xxx  
 hannss von engirde xxx  
 Eychinfelt vj  
 hoppfe iiiij  
 hannss trippt iiiij  
 In stegkenbergs hoff lvj  
 herman herlin vj  
 Meister peter steinmetz viij  
 Nicolae brum viij  
 mag vj  
 Tubinegke xvj  
 hannss bugkendraw x  
 herman zcöwner vj  
 dye tufelinne vj  
 hannss herlin x  
 [hannss vom slage iv]  
 Nigkel schonhart vi  
 hans kriche x  
 dye Rubestorffinne vi  
 hans cleynsmed iiiij  
 der schumecher bie ym vj  
 hans wormstete xl  
 Obilagke v

Rothhan iiij  
 Nigkil weg' iiij  
 wisman iiij  
 ynss burggreffin huss xij  
 hannss huter vi  
 Titzel tubinegke ix  
 peter mauwer vi  
 koydil vi  
 hentcz horns frauwen viij  
 Nickl Ryman iij  
 dye zcegenrucke iiij  
 dye louwitzcinne iiij  
 Gorsbeloub iiij  
 Clauss buchener iiij  
 Kethe von Zcwetczin xij  
 dye lestan iiij  
 Conrad Gotschallg viij  
 (61 a) dye losnitczinne ix  
 Conrad criga' viij  
 steffan kurssener xij  
 In Scoldes hoff xiiij  
 Crone iiij  
 heinrich aldemburg vj  
 Stegkenburg xvj  
 Conrad Seyler iij  
 Nickil Ortil iij  
 dye hermaninne iiij  
 Mertin truteoheme vi  
 Bartil meyder xxij  
 Suma iiiic lxxxix pferdt

## In der lutergasse.

hannss schutcz cxxvj  
 Mertin kethan iiij  
 Clauss begker vj  
 Rottenstein viij  
 Thurkouff xvj  
 dye Creppendorfinne xl  
 hannss wolffer xxiiij  
 dye folmern viij  
 Nasse viij  
 hannss kreppendorff viij  
 Bisschoff iiij

Conrad zcegolt viij pferdt in der  
 schüne  
 ober in der snütczegasse iiij  
 dye marggraffinne xij  
 hannss ortwyn x  
 werner v  
 Crone xvj  
 Der Bottener donebin vij  
 hannss frauwenmait x  
 peter von lipka iiij  
 flurstete vij  
 Conrad scherff viij  
 heyne meltczer vj  
 heynrich jungil iij  
 herman frauwenmaid iiij  
 herman Bog iiij  
 Wygand vi  
 [Creppendorff iij]  
 Brissnitez iiij  
 Adam viij  
 der moller iiij  
 der alte krone im kelterhuse vi  
 Nickil frauwenmaid vj  
 Conrad Sommer viij  
 peter voil vj  
 Michil reynhart xij  
 hannss hagke iij  
 heinrich hirss iij  
 Thamme iij  
 dye Ilburginne vj  
 lynse x  
 zcymerman carnifex viij  
 Raniss iiij  
 Conrad magirstorff xvj  
 herman schemel xij  
 Conrad groitzschin v  
 dye wolhern vj  
 Nigkil Jungkir vj  
 Suma iiiic v pferdt

(57 a) vor dem lobda thore.  
 Sundichin iiij  
 clauss toppfer iiij

Hannss Hoppfe viij  
 Ticzel Koch ij  
 Nickil wirt xij  
 Conrad haffirmaltir ij  
 Erhart Hoffeman viij  
 Der wisse monch l  
 Jacoff marcgraff xvj  
 Jacoff bebra iiij  
 Hannss Rottenstein vj  
 Hannss Halbscheffil iiij  
 Hentcze Bürger vj  
 Hannss Haffirmaltir viij  
 Ticzel Fache iiij  
 Nickel Colditz iiij  
 Springeborn iiij  
 Die Walterinne iiij  
 pausen iiij  
 claus schrot iiij  
 Hannss korbir ij  
 dye closen vj  
 herman veil iiij  
 hentcze hane v  
 hannss molhusen iiij  
 mertin vlagkner iiij  
 hannss anderss viij  
 konigischeë xx  
 hannss mog viij  
 hannss vastein x  
 fritzsch michil iiij  
 Ticzil futterer ij  
 hannss krutheym iiij  
 sichilsmid xl  
 hannss arnolt iiij  
 claus lutental ij  
 hannss brugkener vij  
 kuchenmeister iiij  
 lorentz iiij  
 Ilse sechsin iiij  
 Die triptisinne iiij  
 lutemberg ij  
 Otto steppirer iiij  
 clotcz viij

hannss troh viij  
 (57 b) hannss bugke iiij  
 Nickel von saluelt ij  
 Andres karlstorff xij  
 der alte schrot iiij  
 hannss von lutra iiij  
 hannss titczman viij  
 Suma huius iiic lxv eqs.

*vor dem salthore.*

Der slossir ij  
 mylingestorff iiij  
 vllag xvj  
 Nickil begkir iiij  
 der sebirer ij  
 Stemppfil viij  
 hannss wydenhain ij  
 clauss coppantcz viij  
 andress warteman viij  
 Jurg huenger iiij  
 Nickl winterlo iiij  
 fullesager vj  
 hannss gusserstete iiij  
 clauss kirstan iiij  
 hannss bemmg viij  
 hannss lodewig xvj

Suma huius c eqs.

*vor der nuwen pfortten.*

Jurge lamprecht vj  
 heinrich konig iiij  
 hemppil losen son ij  
 heinrich rodolff iiij  
 Der junge Kretczschmar vj  
 heinrich hertil vj  
 tudirstal iiij  
 Jung Munsterberg viij  
 Hannss speteling iiij  
 Ebirhart iiij  
 Dictus hirtil iiij  
 wesenberg iiij  
 (58 a) Husil viij

Conrad span iiij  
 Reynhart iiij  
 Itenart viij  
 vlborn vj  
 vit rost xij  
 hannss von Roneburg iiij  
 hannss marcgraffe iij  
 hannss hemmerberg ij  
 hennel zcum wildenman xl  
 lengilfelt iiij  
 Gogeler xij  
 Suma clxxij

## Ste. Johannssth or.

Conrad gemppe vj  
 die heynsinne viij  
 hannss tymar ij  
 Suppan ii  
 hannss von zeymmern iiij  
 Junge hertzog ij  
 der alte iiij  
 hanns behir vj  
 hannss aldemburg ij  
 hannss slossir iiij  
 hannss seelmecher viij  
 heinrich kuling viij  
 langenberg viij  
 voitlender iij  
 Berlt bechstein iij  
 Junge Spita' viij  
 Nickl kuldorff iiij  
 hannss nermstorff ij  
 mertin warner iiij  
 Junge Aldenburg ij  
 goydirnetczsch iiij  
 steinbrugk iiij  
 Ditterich slegil iiij  
 die holtczschyt iiij  
 Nickl hentczman ij  
 Mertin witzschil vj  
 Conrad hymmel iiij

heinrich ogeler viij  
 Conrad Rouchloch iiij  
 (58b) heinrich kuldorff viij  
 hannss grashart iiij  
 der moller xij  
 Andres zcegenrucke iiij  
 Meldung ij  
 hannss kron iiij  
 die langwitzinne viij  
 hannss moncherot iiij  
 Galle vj  
 Mattes krohmer viij  
 hannss herfurtte iiij  
 lichtenberg iij  
 hannss herolt ij  
 Syfart egke iiij  
 Rentczsch iiij  
 Anna Stobin iiij  
 Bruche iiij  
 hannss schriber ij  
 andress betham iiij  
 hanss buch fart xij  
 hannss bagkir ij  
 hermann sachsse iiij  
 Günter frauwenreit iiij  
 Junge hans korn viij  
 Hannss Kotendorff ij  
 hannss wirt iiij  
 clauss burghart iiij  
 clauss sydenbrugk ij  
 Conrad koseler iiij  
 hannss gernart iiij  
 Nickil Kolditzc iiij  
 heinrich kuldorff viij  
 peter sachsse viij  
 hannss brun ij  
 herman peter iiij  
 lynse iij

Suma iic xcix

Sumis istius omnibus vor den  
 thoren: ix<sup>c</sup> xxxvii eqs.

Suma summarum iim ix<sup>c</sup> lxiiij pferde.

Zu dieser Liste ist zunächst folgendes zu bemerken: der Schreiber gibt als Gesamtziffer 2963 Pferde an; rechnet man nach, so bemerkt man, daß er falsch gezählt hat. Er hat folgende Ergebnisse:

Schreiber	in Wirklichkeit
Johannisgasse	708
Saalgasse	407
Louwergasse	278
Markt	676
Lobdagasse	489
Lutergasse	405
vorm Lobderthor	365
„ Saalthor	100
vor der Pforte	173
vorm Johannisthor	299
<hr/>	
Summa: 3900	Summa: 3959

Will man annehmen, daß „Tymar der Holtzschucher“ in der Saalgasse, bei dem eine Zahlenangabe fehlt, 4 Pferde bekommen hat, so würde die Zahl auf 3963 Pferde wachsen, so daß sich der Schreiber gerade um eintausend Pferde verrechnet hat. Denn die obengenannten 915 Gefolgsleute der Fürstlichkeiten dürfen nicht gesondert gerechnet werden, da bei einer genauen Vergleichung die bei ihnen genannten Quartiere bei der straßenweise folgenden Aufzählung zum weitaus größten Teile wiederkehren.

Übrigens wenn es heute beim Quartiermachen als Grundbedingung bezeichnet wird, daß man größere Gruppen möglichst beisammen läßt, so muß man dem Beamten, der 1446 in Jena den obengenannten Fürstlichkeiten die Wohnungen zuteilte, das Lob aussprechen, daß er schon damals dieser Forderung gerecht geworden ist. Der Kurfürst hatte in 4 Häusern der Löbderstraße und einem am Markte Quartier bekommen, während sich 3 Häuser nicht haben mit Sicherheit bestimmen lassen; die sächsische Kurfürstin wohnte mit ihrem Gefolge in 9 Häusern der Löbderstraße

und 6 Häusern am Markte (auch hier bleiben 3 ungewiß); die Markgräfin von Brandenburg bezog in 3 Häusern am Markte, 4 in der Lauen- und 3 in der Saalgasse Logis, Markgraf Hans von Brandenburg in 4 am Markte, 5 in der Lauen- und 1 in der Saalgasse, und das hessische Landgrafenpaar sollte in 4 Häusern am Markte, 4 in der Saal- und 2 in der Lauengasse sich verteilen, wobei freilich 2, 3 und 7 Häuser unbestimmt bleiben mußten. Immerhin kann man aus dieser Aufzählung so viel erkennen, daß man bei 50 bestimmmbaren Häusern 18 am Markte, 13 in der Löbdergasse, 11 in der Lauengasse und 8 in der Saalgasse wählte, um die bevorzugten Gäste unterzubringen. Damit scheint mir aber ein neuer Beweis für die oben gegebene Vermutung erbracht zu sein, daß im Jahre 1446 in Jena noch kein herzogliches Schloß bestanden haben kann: hätte Herzog Wilhelm dann nicht bestimmt seine fürstlichen Gäste oder wenigstens den einen oder anderen von ihnen im Schlosse untergebracht? Und weiterhin scheint auch Devrients Vermutung, daß die Feierlichkeiten vielleicht auf dem Markte haben stattfinden können, dadurch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, daß man jedem der Fürsten Häuser am Markte einräumte, wo sie denn auch ständig in unmittelbarer Nähe des Festplatzes waren. Nimmt man noch weiter an, daß die Festessen im Rathause stattgefunden haben mögen, so hatten die Fürsten auch nicht zu weit nach und von dem Essen zu gehen.

Die oben wiedergegebene Hausbesitzerliste ist aber auch sonst noch nicht ohne Interesse: ermöglicht sie uns doch zum ersten Male, die Zahl der Gehöfte in und vor der Stadt zu berechnen. Hierbei darf wohl als gewiß angenommen werden, daß die innerhalb der Mauern vollständig aufgezählt sind, denn man wird doch wohl so viel als möglich in die besseren Häuser gelegt haben und nur, soweit diese nicht ausreichten,

die der Vororte herangezogen haben. Es ergeben sich dann für die

Johannisstraße	60
Saalgasse	46
Lauengassen	31
Markt	39
Löbder- und Brüdergassen	53
Leutragasse	47

276 Einzelbesitzungen innerhalb der Mauern,

und vor dem

Löbdertore	51
Saaltore	16
neuen Pforte	24
Johannistore	65

156 Besitzungen

oder insgesamt 432 Besitzungen im Stadtgebiete. Ich werde gelegentlich der Veröffentlichung des Geschoßbuches von 1406/7 genauer auf diese Zahlen eingehen, kann aber bereits hier bemerken, daß die Zahl 276 für die Häuser innerhalb der Stadtmauern auch schon im Jahre 1406/7 sich findet, wie denn auch dort eine große Anzahl der obengenannten Besitzer oder ihre Väter wiederkehren. Für dieses Mal mag es genügen, daß man im Jahre 1446 zum Zwecke der Unterbringung der Hochzeitsgäste 3959 Pferde in 432 Besitzungen der Stadt Jena unterbringen wollte, davon 915 der sechs genannten Fürstlichkeiten, und daß man diese sechs Gäste am Markte und in allernächster Nähe des Stadtmittelpunktes, des Rathauses, unterzubringen bemüht war, da es an geeigneterem Platze, z. B. einem geräumigen Schlosse, anscheinend fehlte!

Freilich genügte es nicht, Essen zu bestellen und Wohnungen herzurichten, man mußte auch die nötigen Anweisungen geben, daß jeder der Gäste, namentlich wieder die Fürstlichkeiten, ihre Bequemlichkeit durch ausreichende Bedienung fanden. Weiterhin war es der Bedeutung des Festes entsprechend, daß die wichtigsten Hofämter rechtzeitig verteilt wurden. Denn wie der Kaiser bei feierlichen Gelegenheiten sich von Reichsfürsten bedienen ließ,

so beanspruchten natürlich auch die kleineren Fürsten derartige Dienste von ihrem Adel. Leider erfahren wir nur, wer dem Herzoge und der Herzogin solche Dienste zu leisten gehabt hat, nicht aber, ob auch die anderen erwarteten Gäste sich dieses Vorzuges haben erfreuen sollen. Es heißt in den Akten über den Dienst, der dem Herzoge zu leisten gewesen ist:

„Graf Heinrich von Schwarzburg soll meinem Herrn vor  
Tisch stehn

Graf Adolf von Gleichen und Claus von Wangenheim  
das Essen tragen

Graf Ernst der Hofmeister und Herr Darius vor dem  
Essen gehn

Herr Friedrich von Hopfgarten, Hans von Slatheim,  
Kirstan von Witzleben sollen mit Graf Ernst den  
Dienst vor allen Tischen bestellen helfen und zusehen  
Burggraf Ditrich von Kirchberg vor meines Herrn  
Schenkebank

Graf Sigmund und Herr Thilo von Sebach, Friedrich  
von Hopfgarten Getränke tragen.“

Über den Dienst, der der Herzogin zu leisten war, berichten die Akten:

„Graf Günter von Beichlingen soll meiner Frau vor  
Tisch gehn

Graf Günter von Mansfeld und Heinz von Brandenstein  
das Essen tragen

Graf Ludwig von Gleichen und Friedrich von Witzleben  
vor dem Essen gehn

Busse Vitztum, Heinrich von Hausen, Erhard von Mel-  
dingen, Georg Vitztum, Junge Hans von Wangen-  
heim sollen allen Dienst vor der Frauen Tisch helfen  
bestellen

Heinrich von Leuchtenburg soll vor der Schenkebank  
stehen

Ernst von Hohnstein und Hans Blankenberger das  
Trinken tragen.“

Weiterhin haben dem Herzoge 35, der Herzogin 27 der obengenannten Diener aufzuwarten. Vor der Anrichte des Herzogs hatte Hans Schulz, vor der der Herzogin Nithard seinen Platz.

Außer diesen persönlichen Diensten, die das Herzogs-paar erhielt, wissen wir, daß „auf den Boden für die Ritterschaft vor dem Braten“ Stockhausen und Hildebrand zu gehen hatten, und daß dort vor der Schenkebank Kurt und Baltasar von Wolfisdorf stehen mußten. Die Ober-aufsicht über alle Küchen hatte der herzogliche Küchen-meister, Oberkellermeister war Albrecht von Brandenstein und Oberspeiser Georg von Dynstedt. Im Futterhause hatten Peter Greußen und Johann von Trebra auf Ordnung zu sehen, während in der Speiseküche die Schosser von Arnshaugk und Ranis und Fritsch von Lissen nach dem Rechten zu sehen hatten. So war alles aufs beste ge-regelt. Da weiterhin bekannt gegeben worden war, daß im Falle eines Feuers oder Auflaufes Unruhe ent-stände, nur die sich darum zu kümmern hätten, die vom Herzoge dazu bestimmt seien; so wollte man wohl Paniken vorbeugen. Auch sollte bekannt gegeben werden, daß Beschwerden über mangelhafte Beköstigung etc. an Ulrich Sagk und Fritsch von Herda zu bringen seien, die außerdem ständig in den Herbergen zu kontrollieren hatten.

Man wird nach alledem gewiß dem Herzoge und seinen Beamten das Lob nicht vorenthalten können, daß sie trotz der gewaltigen Schwierigkeiten, die ihnen durch die Ansammlung von fast 4000 Gästen und die Verkehrs- und Lokalhindernisse bereitet wurden, doch recht wohl verstanden haben, alles so vorzusehen, daß das Hochzeits-fest vom 20. Juni mit seinen Vor- und Nachgelagen einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen mußte und gewiß wert war, von den Chronisten der Nachwelt mitgeteilt zu werden !

Wenden wir uns nun zum Hochzeitsfeste selbst. Viel wissen wir darüber freilich nicht. Stolle schreibt nur: „Indessen hatte der junge Herr Wirtschaft mit der Königin von Ungarn zu Jena um St. Veitstag, und der alte Herr, sein Bruder, war auch mit andern Fürsten gebeten, kam aber nicht . . .“, und Cammermeisters Notiz ist noch dürftiger. Das *Chronicon terrae Misnensis* verbreitet sich ausführlich über die zweite Ehe Herzog Wilhelms, ohne auf die Feierlichkeiten des Jahres 1446 einzugehen, und so kommt es, daß erst das *Chronicon Vetero-Cellense* (Mencke II), S. 422 einen genaueren Bericht uns gibt. Es sagt, daß die Markgrafen Hans und Albrecht von Brandenburg, das Landgrafenpaar von Hessen mit einigen hessischen Grafen und Rittern, ferner der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Naumburg und Merseburg an der Feier teilgenommen hätten, außerdem aber noch so viele andere Grafen, Ritter, Erbarmannen und Bürger, daß man Herberge habe für 3000 Pferde bestellen müssen. Auf diesem Berichte scheinen mir dann die späteren von Fabricius und Spalatin mehr oder weniger zu beruhen. Da uns die Anwesenheit der drei Geistlichen und der Mark- und Landgrafen urkundlich mehrfach bestätigt wird, zeigen sich also hierin die Veterocellenses wieder gut unterrichtet. Daß der Kurfürst von Sachsen fernblieb, ist bekannt, die Gründe dafür ebenfalls. So hatte das Fest von vornherein einen bitteren Beigeschmack, und die unfreundliche Haltung des eigenen Bruders mußte häßliche Schatten über die sonst gewiß fröhliche Feststimmung verbreiten.

Noch immer aber erzählen uns die Akten mehr über die Hochzeit: freilich nicht über die Feierlichkeiten als solche, wohl aber über das, was gemäß den Bestellungen in Wirklichkeit geliefert worden ist, und dann geben sie uns ein überaus interessantes Verzeichnis der Stoffe und dergleichen, die man für die Hochzeitsgewänder benötigt

hat. Aus den nach dem Feste eingelieferten Rechnungen können wir entnehmen, daß der Verwalter in

Weißenfels

300 Schock Brot aus 75 Scheffeln Roggen

236 Kapaune

300 Hühner

1 Faß Weinessig

1 Faß Bieressig

10 Schock „bechere“

gesandt hat, daß man aus

Nürnberg

4 Lagen Rheinpälzer

1 Lage „romanye“

4 Lagen Welschwein

300 Tonnen Mandeln

100 Tonnen kleine Rosinen

100 Tonnen Feigen

40 Tonnen Ingwer

144 Ellen Seide

6 Unzen Gold

20 Lot 1 Vierding gezwirnte Seide } für 11 fl. 3 tlr.

dazu Säcke und Fässer

für 3 tlr. 2 d.

Fuhrlohn und Zehrgeld für Lob-

schatz von Nürnberg bis Coburg

für 5 fl. 5 tlr. 19 d.

Sättel etc.

für 9 fl.

hat kommen lassen, so daß immerhin noch

156 Hammel

1 Tonne Lichter

10 Schock gebratene „förn“

12 Schock Glas

unbezahlt blieben und des öfteren haben eingemahnt werden müssen.

Bartel Hennicke, Schösser in

Weida sandte

10 Küchenbeile à 5 gr. 6 d. = 56 gr. 6 d.

10 Paar Hackmesser à 5 gr. 6 d. = 56 gr. 6 d.

10 „bangschaben“ à 2 gr. 3 d. = 23 gr. 3 d.

1 dreieimeriges Faß mit Essig = 24 gr.

1 Schock Mulden und 12 Tröge = 25 gr. 6 d.

8 „golsche“ in die Silberkammer = 40 fl.

1 Stück Drillich = 32 Ellen = 40 gr.

3 Messer in die Speisekammer = 11 gr.

30 Schock „russe“

46 Hechte

16 brussmann

3 Schock Schleien

das macht dann ohne Zehr- und Fuhrgeld 18 Schock 26 gr. 1 heller  
(neuer Münze). Nithard, Schösser in Eckartsberga, sandte aus

## Eckartsberga:

9 Kufen 8 Faß Naumburgisch Bier	89 Sch. 54 gr.
1 Faß süßes Naumburgisch Bier	

20 Hammel à 13 n. gr. 13 Sch.

6 Schock junge Hühner 9 Sch. 22 gr.

summa: 114 Sch. 58 gr. 1 d.

worin allerdings nicht 40 Hammel gerechnet sind, die schon dem Herzoge gehörten. Dann wurden gesandt aus

## Weißensee:

3 Bachen

12 Hammel à 13 gr.

5 Schock alte Hühner

5 Schock Teichhechte

20 Malder Malz, die nach Weimar zum Brauen gebracht  
worden; aus

## Erfurt:

30 Ø Storen à 6 gr.

15 Ø Hechte à 1 Schilling

16 Ø Mandeln à 6 gr.

5 Ø Ingwer à 11 neie gr.

4 Ø Pfeffer à 16 alte gr.

3 Ø Nelken à 22 neue gr.

Säcke für 6 gr.

4 Unzen Gold à 32 n. gr.

10 Lot Seide à 6 n. gr.

12 Ø Rosinen à 4 a. gr.

4 Ø Zucker à 12 n. gr.

100 Ø Wachs à 9 Schock

3 Schöpse à 30 n. gr.

2 Lagen Rheinpälzer à 20 Schock

1 Sack à 6 d.

16 Armbruste à 45 n. gr.

1 „swarczes“ zu 2 Schock 15 n. gr.

Fuhrlohn 8 n. gr.

zusammen	12 alte Schock 49 alte
	Groschen

zusammen	45 Schock 15 alte Groschen
----------	----------------------------

zusammen	39 Schock 9 alte Groschen
----------	---------------------------

Summa: 97 Schock 13 alte Groschen

Johann Grytener sandte aus  
Arnshaugk:

10 Schock Zinshühner  
1 Tonne Käse  
1 Faß Essig  
21 Schock „delin“ à 20 gr.  
20 Schock Schüsseln à 9 gr.  
10 Schock span. Schüsseln zu 25 gr.  
51 Fuder Kohlen, die der Köhler brennen ließ.

Endlich kamen aus

Naumburg:

14 Bachen  
30 Stück Salz  
8 Schock junge Hühner  
 $\frac{1}{2}$  Fuder Weinessig  
 $\frac{1}{2}$  Fuder Bieressig

Diese Aufstellung ist aber in keiner Weise vollständig. Es sind hier nur acht Städte vertreten, während bei weitem viel mehr zu Sendungen herangezogen worden sind. Immerhin sind aber einige Positionen darin enthalten, die für die Preise jener Zeiten charakteristisch sind. Viel vollständiger ist dagegen die Aufrechnung der gelieferten Stoffe und Schneiderarbeiten, die ich ihres kulturellen Wertes wegen hier im Wortlauten noch folgen lassen will:

Item vssgericht vff die wirtschaftt myner gned. frouwen vnd ihren Jungfrauen vnd Hoffgesinde:

4 Rocken kirsen vnd den grunen Thamasken		
Rock =	48 fl.	15 gr.
Ein hermeln kirsen vnder den roten gulden rock	24 fl.	30 gr.
Ein lessin kirsen, damit wart dy grun tamas- ken decke verbremet	16 fl.	
2 wemer kürsen vnder die grün decke	9 fl.	
2 wemmen kürsen vnder den blwhen rock, der bleib j kurse obir, die albam vndir dy grune decke		
3 wemer kurser qvamen vnder der Celleryn vnd arisprelyn rocke	12 fl.	
	21 fl.	

1 wemen kurse, dy Busete man zuu vnder der Celler vnd Cruspeckyn rocke vnd vnder dy grune decke da dy czu smal waz	6 fl.	30 gr.
It. den kursnern czu lone von fünff rocken vnd von der decke czu futtern	6 fl.	
	Sma 143 fl.	15 gr.
It. 11 Ellin linwat czu myner frouwen rocke cleyne		44 gr.
cleyne linwat czu den rocken		24 gr.
4 brune tuchen zcuscheren dy von Weimar qvamen inclusangen		3 s. 22 gr. 2 d.
dicke wisse gewat, damit man den blauwen gulden rock dirlengte		30 gr.
12 ellin linwat czu den Juncfrouwen rocken		48 gr.
6 ellin linwat vndir daz gebrem am guldin rocke		24 gr.
silbren kopphin vnd andirn gerethen czu uertigen bartiln goltsmid	3 fl.	48 gr.
1 brun echstuch, damit man das hofgewant irlengte	15 fl.	
13 ellin swarcz leydisch, der hofmeysteryn federn czu den pffolen	12 fl.	21 gr.
5 fl.		
2 ellen swarczen zcindel		48 gr.
cram (?) fass, daryn man gerethe slug daz man czu lipczk holte vnd vor furlon vnd czerunge dy Ryse		3 s. 19 gr.
Suma later.:	46 s. 48 gr. 2 d.	
12 ellen blauwe linwat vnden vmb die Junc- frouwen rocke	1 s. 36 gr.	
8 ellen bogsiñs myme gned. hern czu hemden	1 s. 36 gr.	
brunes echsen tuch czu scheren		26 gr. 2 d.
1 lot brune stgsid myner gned. frouwen blauwen zcwirn		18 gr.
rote nesiden		10 gr.
der hofmeysteryn gewand zuu scheren		6 gr.
linwat czu der kelner vnd Inghern hofgewand		13 gr.
2 loten siden namen dy snyder czu lussen- rynge		18 gr.
1 brun par hosen vür den turknechte		
blauwen vnd wissen zcwirn czu den cleyden		36 gr.
Jopin, diterichen vnd engilhardtin vff die wirtschafft		17 gr.
		52 gr.

Meister Nigkiln von wissinfels syns lons vf rechnunge	1 s.
parchen zcu futtern vnder myner gned. vrouwen koller	6 gr.
22 ellen grun siden bendeche myner vrouwen	18 gr. 2 d.
Suma later.:	8 s. 29 gr. 1 d.
1 ellen grün, 1 ellen brun, 1 ellen blau zcindel	1 s. 12 gr.
1 lot rote stigsiden	9 gr.
2 Ellen geblechter linwat myner gned. frou	9 gr.
2 schog snure	6 gr.
Linwat zcu Inleten vnder vier tamasken pffole inclus. machlon	1 s. 26 gr. 2 d.
5 ellen grun taffit, damit man dy damasken pffole dirwitte	2 s. 30 gr.
1 Elle 1 virttil brune atlass, 1 Elle 1 virttil roten atlass, daz slet mir, nest an so ich mit Im rechen, iczund weiss ich nicht, wy ich dy gelden sal.	
4 eellen vnczen borten, dy slet er mir och an	
1 lot gruner stigsiden	18 gr.
1 brun, 1 grun semisch sell vnd 1 rot loesch zcu schuen	48 gr.
15 ellen gebleichten drillich zci secken zcu myner vrouwen cleydern	1 s. 12 gr.
Rot gewant, damit man dy zcoume vnd selm cleytte	7 guld. 44 gr.
Rymwerck vnd strenge zcu den gulden wayne	28 gr.
3 ellen gebleichter linwat myner gned. vrou- wen vndir Jopchen vnd ermelchen	14 gr.
sm. later.:	16 s. 16 gr. 2 d.
2 ellen rotes 2 ellen grunes zcindels	1 s. 36 gr.
zcwirn bla vnd slecht	10 gr.
den snydern von luchaw hatten obirzcogen, dy zcogen vnd rymwerck vnd wagen	1 s. 20 gr.
Bartel goltsmed von ringeln myner vrouwen	48 gr.
9 Elen 1 virtil Linwat zcu Inleten vndir 2 damasken pffole	28 gr.
1 ganczin wissin bogsin, daruon zcoit man zcichen obir kussin vnd pffolin	1 fl. 30 gr.
Curden turknechte zcu eyner jopin vnd hof- gewand	1 fl.

Machlon Barteln für hofgewand	21 gr.
Eynen lynen sagk darin myn vrouwen Ire badkappen, lilachen etc. tat	12 gr.
16 ellen bogsin, wiss, Isnesch tuch, vnder dy gebrem an den Samt rocken	1 s. 15 gr.
2 vnczen goldis	2 s. 24 gr.
2 ellen wissis bogsin, myner vrouwen zcu mudrechs	1 s. 30 gr.
	<hr/>
Sa. lat.:	19 s. 22 gr.
8 ellen 1 virtil bogsin, dy lilachen zcu dirlengen do daz erst mal doran gebrach, do der ganzcen bogsin nicht gnung waren	1 s. 39 gr.
1 lot warm siden	40 gr.
1 lot stigsiden	18 gr.
6 ellen grauwes taffid vnder myner vrouwen brunen rock	3 s.
2 syden hubichen, syden borten, neserchen, zchwirnen, borten, naylde, scherchin zcu Jhene gekoufft	2 s. 47 gr. 2 d.
	<hr/>
Sa.:	8 s. 24 gr. 2 d.
Suma tota, waz zcu gelde hir ge- rechnet ist praesentatum: 358 schog	4 gr. 2 d.

Sehen wir von der Mannigfaltigkeit der Stoffe ab, die sich in derselben Zeit übrigens auch sonst finden und ein Beweis für den damals aufgewendeten Luxus sind, so wollen wir nur beachten, daß sich der Rechnungsführer in seiner Zusammenrechnung sehr erheblich geirrt hat. Er rechnet mit Gulden, Schock Groschen, Groschen und Pfennigen, setzt aber bald den Gulden gleich einem Schock Groschen, so daß dadurch natürlich schon Irrtümer entstehen müssen. Weiterhin hat er sich aber in der Gesamtrechnung versehen. Zählen wir die Einzelposten zusammen, so bekommen wir:

142 fl.	1 s. 15 gr.
35 fl.	11 s. 28 gr. 2 d.
	8 s. 29 gr. 1 d.
7 fl.	9 s. 16 gr. 2 d.
2 fl.	6 s. 34 gr.
	8 s. 24 gr. 2 d.
	<hr/>
186 fl.	45 s. 37 gr. 1 d.

während die Ergebnisse der einzelnen Seiten sich belaufen auf (nach den Angaben des Rechnungsführers!):

143 fl.	15 gr.
46 s.	48 gr. 2 d.
8 s.	29 gr. 1 d.
16 s.	16 gr. 2 d.
19 s.	22 gr.
	8 s. 24 gr. 2 d.
<hr/>	
143 fl.	99 s. 36 gr. 1 d.

Aber diese Summe ergibt nun und nimmermehr die als Schlußsumme genannten 358 Schock 4 Groschen und 2 d., so daß ich annehmen möchte, daß uns von dieser Zusammensetzung nur ein Teil erhalten ist.

## Kleine Mitteilungen.

---

### IV.

#### Die evangelischen Geistlichen Weidas im 16. Jahrhundert.

Von H. G. Francke in Rochlitz i. Sachsen.

In den Sequestrationsprotokollen (Gesamt-Archiv Weimar Reg. Oo p. 792, 561 fol. 157) heißt es: „Und ist zuvor zu vermerken, nachdeme große Zwispalt unter den pfarrern und predigern beider pfarkirchen (in Weida) gewest, deretwegen dieselben beide Kirchen zugeschlossen und eine pfarkirche aus dem Barfüßer Kloster, welches mitten in der stadt gelegen, gemacht und aufgericht; solches alles aus churfürstlicher nachlassung, auch seiner churf. Gnaden Visitoren geschehen.“ Sind in der S. Peterskirche der Neustadt und in der Kirche U. L. Fr. der Altstadt (Widenkirche) die beiden Pfarrer evangelisch gewesen? Oder ist nur einer von ihnen als Vertreter des neuen Glaubens kämpfend und streitend aufgetreten? Zunächst geht aus dieser Notiz hervor, daß beide Gebäude bis 1525 cca. noch im Gebrauch und daher im guten baulichen Zustande gewesen sind. In den Visitationsakten der Ambte Voigtsberg, Plauen, Weida, Ronnenburg 1529, Gesamt-Archiv Weimar Reg. 2 Ji fol. 1<sup>b</sup> h no. 156 steht: „Der alte Pffarrer, so zuu unsrer lieben frau en pfarrer gewehst, nachdem er, dem Wortte Gottes aller zeitt entkegen, dasselbe lautter und rein nicht gepredigett, sunder mitt einer kochenn unehelichen haus gehaldenn; als er aber seiner vorfurschen lehr nicht abstehen wollen, ist uff churf. bevhell durch verordnete Commissarien das mittel furgewandt, das der Rat (der Stadt Weida) ime 115 fl. zcue einer abfertigung gegeben, darauf er dy pfarre einträumbtt, welches conceptionis Marie nächstvorschienen Jahres (1527 Dezember 8) geschen; der weil der Rath das einkommen, wie oben angezeiget, dieser pffarre zcwey jhar gebrauchtt und eingenommen.“ In S. Peter versorgten drei Dominikanermönche und ein weltlicher Kaplan die gottesdienstlichen und seelsorgerischen Obliegenheiten. Diese Kleriker können dem Evangelium zugetan und daher Streit mit dem Pfarrer U. L. Fr. Kirche angefangen haben. Aber ich halte dies für weniger wahrscheinlich.

Vielmehr wird der Zank und Streit von dem ersten evangelischen Prediger Johannes Gulden oder Johannes Aureus, gebürtig aus Krimmitzschau, erregt worden sein, da Dr. theol. Martin Luther

1526 Mai 29 (Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte III, S. 55) den Gulden brieflich „vor übertriebener Polemik gegen thörichte Ceremonien“ warnte und Melanchthon über Guldens „herausfordernde Heftigkeit gegen anders Denkende“ klagte, wobei er sich auf einen Brief des weidaischen Amtsschössers Andreas Oltzan berief, der sich über Guldens Ungestüm beschwert hatte: „Die Stadt könne nicht eher zur Ruhe kommen, als bis er entfernt sei.“ In welcher Kirche zu Weida Gulden regelmäßig gepredigt hat, weiß man nicht. Er litt den ihm von Melanchthon gesendeten Kaspar Rudolf nicht als Diakonus bei sich. Der Gegner oder die Gegner Guldens lassen sich nicht mit Gewißheit feststellen. 1527 wurde Gulden nach Uhlstädt versetzt und erhielt 1529 März 12 nachträglich eine Abstattung von 8 Schock seitens des Rates auf Zureden der Visitatoren zugbilligt und der alte Papist verließ die Pfarrei U. L. Fr. Kirche. Die Bürgerschaft Weidas hat nicht nur das Gezänk der Geistlichen übel empfunden, sondern vor allem die kirchliche Zweiteilung der an sich kleinen Stadt zu beseitigen gestrebt und darum aus doppeltem Grunde die Vereinigung der zwei Parochien in ein gemeinsames Kirchspiel und daher die Anstellung nur eines einzigen Pfarrers für richtig erachtet. Da nun die Rivalität der Altstädter und Neustädter Bürger — vermutlich — keine von beiden Pfarrkirchen zur gemeinsamen Pfarrkirche zu erheben erlaubte, wählte man, den Mittelweg einschlagend, die Kirche des Barfüßerklosters, welche sich in der Mitte der Stadt befand und der vergrößerten Besucherzahl leicht anbequemen ließ, zur „richtigen Pfarrkirche“, wie die Visitationsprotolle sich ausdrücken. Die beiden unbenutzten Pfarrkirchen überließ die Bürgerschaft, wie in sehr vielen anderen Städten, ihrem Schicksal, d. h. dem allmählichen Verfalle. Guldens Nachfolger, Lorenz Schmidt oder Laurentius Faber, hat zweifellos in der Barfüßerkirche gepredigt. Daß Gulden und Schmidt auch in der Kirche des Nonnenklosters („Kornhaus“) den Nonnen das Evangelium gepredigt haben, beweist die a. a. O. fol. 116 1529 angeordnete Verlegung „der Nachmittagspredigt bisher im Jungfrauenkloster gehalten — hinfürder auch in der Barfüßerkirche, dohin die Pfarre verlegt, um mehrer Gelegenheit willen geschehen soll“. Schmidts Amtswohnung befand sich vorübergehend im Gehöfte des Nonnenklosters, woselbst er die Räume des Pfarrers von S. Peter einnahm.

Pfarrer Schmidt wird aber auch Superintendent über die Geistlichkeit des Amtes Weida gewesen sein. Wenn Kuno Walther in seinem „Alten Weida“ S. 75 den Johannes Reimann als ersten Superintendenten Weidas anführt, so hat er ohne Quellenkenntnis einen sehr verbreiteten Fehler abgeschrieben. Reimann war in

Werdau Pfarrer, aber nicht in Weida. Walther setzt a. a. O. S. 59 ohne Quellenangabe das Jahr 1539 fest als das Anfangsjahr der Superattendenz Weida, indem er eine Trennung von derjenigen von Neustadt a/O. annimmt. Der Pfarrer Schmidt wird in beiden Visitationen 1529 und 1533 als „frommer und gelehrter Mann“ bezeichnet, hat also die Qualifikation zum Amte eines geistlichen Aufsehers. Ich halte ihn für den ersten Superintendenten des Amtes Weida, da ich Gulden als solchen nicht anerkenne.

Weida lag während des katholischen Kirchenregimentes im Archidiakonat oder in der Präpositur Zeitz. Wie es mit Neustadt a/O. verbunden gewesen sein soll, sagt keine Nachricht. Weida stand anfangs direkt unter der Leitung Wittenbergs, dann unter dem Leipziger Konsistorium. Nach Dietmanns Priesterschaft Bd. 3, S. 560 soll das Konsistorium des Dobenauschen Archidiakonates in Plauen i/V. auch über Weida und Neustadt a/O. gesetzt gewesen sein. Aber im Lobensteinischen Intelligenzblatte 1789 S. 21 wird diese Erweiterung der Dobenauschen Konsistorialkompetenz bestritten und sogar die Aufhebung des Archidiakonates in Plauen durch die Reformation bewiesen. Da Weida früher einen kirchlichen Aufsichtsbezirk gebildet hat, so darf man annehmen, daß es unter der protestantischen Herrschaft diesen Vorrang inne behalten hat. Weil schon 1529 die Visitation des Bezirkes in Weida erfolgte, hat sie dem Orte den Rang des Vorortes verliehen. Böhhoff nimmt daher ohne weiteres und ohne Quellenangabe an (N. Archiv f. sächs. Gesch. XXIX, S. 268), daß die Superattendenz dem Pfarrer von Weida schon übertragen worden sei. Es ist diese Annahme als richtig hinzustellen, aber eine urkundliche Bestätigung fehlt. Erst im Visitationsprotokoll von 1533 (Gesamt-Archiv Weimar Reg. 7 fol. 201: 3. „Item. Ob dem Superintendenten, Pfarrer zu Weyda und andern christlichen Pfarrern und Predigern . . . zu halten“) wird die weidaische Superattendenz öffentlich anerkannt. Da in Weida auch der Hauptmann des Kreises seinen Sitz hatte, so darf man auch dem Superintendenten des Bezirkes den Amtssitz in Weida seit Anfang an zuschreiben.

Archivrat Dr. Schmidt berichtet (Zeitschr. f. Thüring. Gesch. XVI, S. 163), daß Superintendent Schmidt 1538 wegen „Schwachheit“ das höhere Amt der kirchlichen Aufsicht mit der Pfarrei in Kronschwitz vertauscht habe, und daher seit 1539 Wolfgang Möstel Pfarrer und Superintendent in Weida geworden sei. Dieser zweite Superintendent hat nach einer segensreichen Tätigkeit für Weida anno 1569 oder 1570 den Ruhestand angetreten, weil im letzteren Jahre

der dritte Superintendent Mag. Matthäus Behem schon in Weida angestellt war. Dieser Behem ist in Annaberg um 1533

geboren, studierte in Wittenberg, wurde 1559 magister liberalium artium daselbst, amtierte 1562—66 als Diakonus in Penig, 1567 als Pfarrer in Rentweinsdorf in Franken und kam um 1570 nach Weida für eine nur kurze Amtierung. In der Amtsrechnung dieses Jahres, im Abschnitt der Kornrechnung, heißt es: „12 Scheffel dem enturlaubten Superintendenten M. Matth. Behem, dem Diakonus Migalus und dem Pfarrer zu Burkersdorf Ern Martin Schneyder aus Gnaden vermöge Bevehlichs“, die wegen ihrer kryptokalvinistischen Lehrweise ihres Amtes entlassen wurden.

Hierauf scheint Möstel die Superintendentengeschäfte noch einige Zeit übernommen zu haben. Nach dem jetzt im Archiv zu Weimar befindlichen „Amtsauswechsel“ muß 1572 „der Schösser neben dem Superintendenten Achtung darauf geben, das die geurlaubten flazianischen Pfaffen nach ausgang der vier wochen die pfarren reumen“. Siehe die Anstellung des Jos. Schultetus 1571.

1573 wurde Jacob Gaier oder Jacobus Gairus, gebürtig aus Ronneburg (Löber, Chronik von Ronneburg, S. 498) als Pfarrer und vierter Superintendent eingesetzt und wirkte bis 1599 als solcher.

### Die Diakonen oder Kapläne

meist zwei, wohnten seit 1560/61 in dem von Wolf von Raschau zurückgekauften Gebäude der alten Kaplanei zu S. Peter bis zum Jahre des großen Brandes 1633. Heute Wohnung des Archidiakonus. (72./73. Jahresbericht d. Altertumsf. Ver. zu Hohenleuben S. 75.)

1527 Kaspar Rudolf designiert, aber nicht angenommen. Siehe oben!  
 1529 Visitationsprotok. a. a. O. fol. 110: Mag. Johann Rosenberg ist „geschickt“, Vitus Bachmann, Vikar, ist „ziemlich“, Petrus Ackermann, Vikar, ist „ziemlich“, Johann Utthausen, Altarist auf dem Schlosse, ist „ziemlich“ von den Visitatoren in der Prüfung befunden worden. Da man die Schloßkapelle einzog, wurde Utthausen „nicht zum Predigen verordnet“. Siehe 81./83. Jahresbericht zu Hohenleuben S. 33.

1533 a. a. O. fol. 198<sup>b</sup> sind Vikar und Kaplan Veit Pachmann, Vikar und Kaplan Peter Ackermann, Altarist auf dem Schlosse Johann Utthausen von den Visitatoren mit gleichen Zensuren bedacht worden.

Nach einer Vermutung von Rudolf Buttmann soll Thomas Cramer in Weida Diakonus gewesen sein.

1536 Ratsbibliothek in Zwickau: Briefe an Stephan Roth IX, 53 vom 21. Juli 1536: Thomas Pelz, vermutlich in Zwickau Schüler gewesen.

1544 Rechnungsamt Weida Abt. XV, Tit. VI, 2 lose liegender Brief: Thomas Pelz, Erhard Schütze.

- 1561 Ratsrechnung: als 57. Bürger lebte in Weida Er Matthes Kindeller.
- 1561 Kastenlehnbuch fol. 100: Christoph Wurtzschelius allhier mit Salomea Tochter des Balthasar Hanemann verehelicht; später in Zeitz.
- 1570 Migalus siehe oben.
- 1571 Pfarrmatrikel fol. 72 und Stadtrechnung: Josephus Schultetus aus Pausa, 1571 von Dr. Joh. Pfeffinger in Leipzig examiniert, vom Sup. Möstel und Rat voziert.
- 1574 Pfarrmatrikel fol. 87: David Friedericus aus Neukirchen.
- 1584 Ratsrechnung: Johann Kretzschmar Nachfolger von Friedrich.
- 1592 Pfarrmatrikel: Adam Vollrath, geb. 1541 in Auerbach, Balthasar Stieler (Stiller), geb. 1564 in Leipzig.
- 1611 Aug. 9 Pfarrmatrikel: Mag. Andreas Schubert, geb. 1588 in Leipzig.
- 1612 Pfarrmatrikel: Joh. Kretzschmar, geb. 1583 in Weida.

In Weida haben noch folgende Geistliche gewohnt, deren Beziehungen zur Stadtkirche unbekannt sind:

- 1544 Kastenlehnbuch fol. 92 verkauft der ehrwürdige Herr Franz Hoche ein Feld.
- 1544 Kastenlehnbuch fol. 91b: der ehrwürdige Herr Johann Weiser verkauft ein Haus in der Obergasse.
- 1571 Kastenlehnbuch fol. 139 und 1561 Ratsrechnung fol. 3 wird der ehrwürdige und wohlgelehrte Herr Cyriacus Loningk in Weida genannt.

Pfingsten 1914 abgeschlossen.

## V.

### Bericht über den Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen.

Mitgeteilt von Prof. Lud. Schönach in Innsbruck  
aus Orig. Pap. Innsbruck Staats-Arch.: Ambraser Akten, Missiven  
fasc. Juli No. 35/36, 1602.

Kurze erzelung, wie es sich mit weilandt des durchlauchtigsten hochgeborenen fursten und herrn herrn Friderich Wilhelms herzogen zu Sachsen, landgrafen in Duringen und marggrafen zu Meissen etc. unsers gnedigsten herren schwachheit undt seligem abschiede aus dieser weldt begeben undt zugetragen.

Am 21. Junii anno 1602 seindt ihre fürstl. gnaden beneben deroselben herzlieben gemahlin undt beiden freulein erster ehe von

hier aus nach dem Thuringer walde gezogen, in meinung sich mit dem jagen etwas zu ergezen, und den tag gehn Ichtershausen geiset, zu Weymar auf den grauen paßgenger geseßen und bey drey meilen geritten, sich auch gar wohl befunden.

Den 22. Junii zogen ihre furstl. gnaden nach Reinhartsbrun undt hielten die mittagsmalzeit im garten zu Georgenthal in einer lauberhutten undt war under wegs eine jagt bestelt am hirschberge, deren ihre furstl. gnaden beygewohnet vndt drey hirsche, einen von vierzehen, den andern von zwölffen vndt den dritten von zehn enden beneben vier rehen gefangen worden.

Zu Reinhartsbrun haben ihre furstl. gnaden neun tage still gelegen, aber sich uf kein jagens mehr begeben, dann ihre furstl. gnaden befunden sich ubel, wurden auch den einen tag, als ihre fürstl. gnaden ein wenig in die gießhutten, allernechst an Reinhartsbrun gelegen, spaciren reiten wolten, gar braun underm gesichte, das man ihre furstl. gnaden mit muhe vom gaul bringen mochte.

Am 26. Junii kahmen uf ihrer furstl. gnaden gnedigstes erfordern der herr canzler D. Marcus Gerstenbergk undt cammerraht Georg Albrecht von Crombsdorf zu ihrer furstl. gnaden gehn Reinhartsbrun, erschracken aber sehr, das sie befunden, das ihre furstl. gnaden in ein stetiges schlafen gerieten undt an schenckeln ziemblich geschwollen wahren.

Am 27. Junii kahm herzogk Johann Casimir zu Sachssen etc. zu ihrer furstl. gnaden, deme gingen ihre furstl. gnaden in hoff entgegen, undt mit ihren furstl. gnaden ins gemach, das wurde ihrer furstl. gnaden gar sauer, also das ihre fürstl. gnaden auf der stiegen ezlich mahl ruhen undt im gemach eine gute weil uberschnauben musten. Baten auch also balden herzogk Johann Ernst zu Sachsen etc. zu sich, welcher auf den morgen zu ihrer furstl. gnaden kahme, undt ob wohl ihre furstl. gnaden mit iztermelten dero beiden vetttern gerne lustig gewest, wolte es doch mit ihrer furstl. gnaden nicht fort. Gleichwohl theten ihre furstl. gnaden, was sie konten und hielten den montag, dinstag und mittwoch alle mahlzeiten tafel mit ihnen.

Donnerstags den ersten Julii frue umb vier uhr nahmen die beide herzogen zu Sachßen Coburgischer linien einen freundlichen abschiedt von ihrer furstl. gnaden im hofe zu Reinhartsbrun und fuhren bis gehn Muhlbergk, etwa ein drey oder vier stunden in der kuhle, daselbst war die mittagsmalzeit bestelt undt gehalten. Blieben auch ihre furstl. gnaden alda bis nach drey uhren, da die grösste hitze voruber wahre, wanderten sie also bis gehn Ichtershausen undt muste der herr canzler undt stallmeister Georg von Wolfframbsdorf zu ihrer fürstl. gnaden auf den wagen sizen, mit denen ihre furstl. gnaden ihre gespreche gehabt.

Uf den Freitag war der tag visitationis Mariae, bestelten ihre furstl. gnaden, das der pfarher zu Ichtershausen predigen solte, wie auch geschach, gingen ihre furstl. gnaden mit dero gemahlin etc. und ganzem hoffgesinde in die kirche und höreten der predigt gar fleißigk zu, hetten auch daran einen guten gefallen undt befahlen den pfarher gehn hof zu fordern. Nach der mittagsmalzeit gerieten ihre furstl. gnaden in ein schlafen, daßelbe zuvertreiben fingen ihre furstl. gnaden an mit dem herrn canzler und dem cammerrath, deme von Krombßdorff, zu rumpfen, konten sich aber des schlaffs nicht erwehren. Da kahm eine post von Weymar, bey derselben wurde die quittung über die churfürstliche administration uberschicket, daß wahren ihre furstl. gnaden gar frohe. Weil aber ein churfürstlich schreiben dabey war, in welchem ihre churfürstl. gnaden zuerkennen gegeben, was vor ein unglück ihrer churfürstl. gnaden und herzogk Johans Georgen ufm schiff zugestanden, erschracken ihre furstl. gnaden gar sehr daruber, sorgten auch dafur, es möchte der schade großer sein dann in dem schreiben stunde, hatten daran ein groß mitleiden undt beklagen. Umb vier uhr ließen ihre furstl. gnaden kurz abspeisen und do die grosse hize voruber war, saßen ihre furstl. gnaden umb sechs uhr zu Ichtershausen zu wagen, nahmen wieder den herrn canzler undt stallmeister zu sich und hatten den ganzen wegg viel guter gesprech, sonderlich vom seligen sterben, was das vor eine grosse gnade gottes wehre vndt wie etzliche leute so rohe und sicher wehren, das sie vom sterben weder hören noch wißen wolten. Kahmen also ihre furstl. gnaden in der kuhle fort, das sie halb 12 uhr in mitternacht gen Weimar kahmen, schickten ezliche mahl den Lackeyen zu ihrer furstl. gnaden gemahlin, liessen derselben vormelden, das ihr das wandern gar wohl bekehme, und nach ihrer furstl. gnaden fragen. Dancketen also ihre furstl. gnaden dem lieben gott gar inniglich, das sie so fein und sonderlich noch vor dem großen wetter, so ein bahr stunden hernach mit donner undt blizen zimblich schrecklich wahr, wieder in ihr hofflager kommen wehren.

Uf den Sonnabent ruhmeten seine furstl. gnaden nochmals, das ihr das gestrige fahren wohl bekommen, hetten wohl geschlaffen, undt weil D. Balthasar Brunner von Halla uf ihrer furstl. gnaden erfordern ahnkahme, brauchten ihre furstl. gnaden seinen raht, wurde auch D. Zacharias Brendel von Jhena erfordert, welche beide beneben dero leib medico D. Tobia Fabern allen vleiß theten, ihrer furstl. gnaden raht zuschaffen.

Am sonstag konten ihre furstl. gnaden wegen ezlicher arzney, so sie gebraucht, nicht zu kirchen kommen, liessen aber im gemach das evangelium mit der auslegung aus D. Luthers postill ablesen.

Am montag fuhren ihre furstl. gnaden fort mit der arzney, klagten aber, das sie schlechten nutzen oder beßerung befunden, höreten gleichwol immer sachen undt war ihnen sonderlich die vorstehende bruderliche handelung sehr hoch und vleißig angelegen, befahlen auch ezliche schreiben an churfursten zu Sachßen etc. undt seiner furstl. gnaden herrn brudern herzogk Johansen etc. abzufertigen.

Am dinstage wahren ihre furstl. gnaden frue fast schwach undt als ihre furstl. gnaden am fenster sahen die leutte in die kirche gehen, sagten ihre furstl. gnaden: Soll ich dann abermals nicht in die kirch gehen, so vorzeihe mirs der liebe gott. Auf den abent ließen sich die Pfälzischen gesandten angeben, deß wurden ihre furstl. gnaden gar frohe, schickten erst zwene von adel zu ihnen in die herberge, befahlen darnach dem herrn canzler, das er auch zu ihnen gehen und sie salutiren, auch bitten solte, sich den abent zugedulden, auf den morgen wolten sie ihre furstl. gnaden hören.

Am mitwoch frue wahren ihre furstl. gnaden gar schwach, liessen sich aber ein suplein in die cammer bringen, aßen davon gar wohl, ließen sich kleider und schue ahnlegen wie alzeit undt legten sich im gemach auf das bettlein, so mit einer grunen decken bereitet, und sagten, man solte die Pfälzischen gesandten hereinbringen, und sprachen: Sie werden mirs ia nicht vor ubel haben, das ich ufm bette lige. Die gesandten vorrichteten ihre werbung, übergaben die credenzbriefe undt wurden von ihrer furstl. gnaden gar fleißig gehöret, stunden auch die herren cammerrähte und der herr canzler bey dem bette. Da wincketen ihre furstl. gnaden dem herrn canzler, befahlen ihm gar fein bedechtig undt unterschiedlich, was er ihnen solte antworten, undt nach demselben redeten ihre furstl. gnaden selbst und sprachen: Ir herren, sehet, in was zustande ihr mich findet, ich habe eine beschwerung, die hat mich nun ezliche mahl angefochten, und schlugen auf die brust: ich hoffe aber, der liebe gott werde es baldt beßern, und ir solt mich wieder gesundt machen. Fragte also fleißig nach dem herrn schwehervater undt frau schwieger mutter undt ließ sie dißmal von sich. Da reckete ihre furstl. gnaden die hende von sich, das man ihr aus dem bette hulfe. Wie das geschach und ihre furstl. gnaden zustehen kam, gingen sie ohne hulfe in die cammer, under deßen kahm das eßen und gingen ihre furstl. gnaden wieder in das gemach, traten bey ihrer furstl. gnaden gemahel undt furstl. kinder, liessen sich waßer geben undt stunden da, biß man gebetet hatte. Da sazten sich ihre furstl. gnaden uf ihren gewöhnlichen stuhl zur tafel beneben ihrer gemahlin, behielten drey furstliche freulein bey sich und ließen den herrn canzler, Hanß Christoffen von Göttfarth undt D. Balthasar Brunnern zur tafel

fordern, die auch mit ihrer furstl. gnaden mahlzeit gehalten. Es wolte aber das eßen ihrer furstl. gnaden nicht schmecken, schwitzen am heupt treflich sehr, das ihrer furstl. gnaden gemahlin den schweiß stets abwuschte, undt weil es ihrer furstl. gnaden beschwerlich wurde lenger zusitzen, wurde etwas kurz abgespeiset. Nach der malzeit ließen sich ihre furstl. gnaden wieder waßer geben undt traten, wie ihr brauch war, vor die tafel, grieffen mit einer handt auf den stuhl und stunden solang, biß das gebete vorrichtet war. Darnach sazten sich ihre furstl. gnaden auf den stuhl, clagten die mattigkeit undt rieht der medicus, ihre furstl. gnaden solten die schue lassen abziehen, pantoffel anthun und sich eine weile aufs bette legen, darzu ihre furstl. gnaden gar keine lust hatte, sondern sagte (wie oft geschehen): Bringet ir mich einmahl aufsbett, so bringet ir mich nicht wider darvon. Gleichwohl wurde ihrer furstl. gnaden so ubel, das man ihre furstl. gnaden austhun undt ufs bette bringen muste, do dann die schwachheit heftigk zunahme, ungeachtet ihrer furstl. gnaden mit allerley wartung von ihrer furstl. gnaden gemahlin etc., den medicis undt jederman grosse rettung geschach. In der grossen schwachheit hörete man kein ungedultig wort, sondern beteten vleissig, ließen sich vom hoffprediger trost zusprechen, trösteten die umbstender, so alle betrubt wahren und sehr weineten insgemein mit diesen wortten: Ach weinet doch nicht, mir ist gar wohl! Uber eine weil riefen ihre furstl. gnaden den herrn cammerraht Dieterich Vizthumben und sagten ihme etwas heimlich in ein ohr, undt wie er ein wenig zurücktrat, wardt er wiederumb gerufen undt weiter etwas heimlichen gesagt. Als nun der herr canzler baldt hernach kahm, nach deme sie gefragt hatten undt ihn durch Keßeln, seiner furstl. gnaden cammerjungen, von der rahtstuben holen ließen, sprachen ihre furstl. gnaden lautt: Ich habe es Vizthumben schon beholten.

Baldt hernach haben seine furstl. gnaden den cammerraht Vizthumb wieder fordern lassen und diese wort gebrauchet: Vizthumb, was ich euch beholen habe, dabey soll es nochmals bleiben. Uber eine weile, als ihre furstl. gnaden dero gemahlin und furstlichen kinder halben sorgfältig wahren, sprachen sie zum herrn cammerraht Vizthumben: Ich halte euch rähte alle vor ehrliche leute undt hoffe, ir werdet bey meinen kindern thun, was ir bey mir gethan.

Darnach trat der herr hofprediger zu ihrer furstl. gnaden undt theten dieselben ihr bekentnus nachfolgender weise:

Ich bekenne erstlich, daß ich ein sunder bin, tröste mich aber der grundtlosen barmherzigkeit gottes undt des teuren verdienstes meines erlösers Jesu Christi und gleube festiglich, das alle meine sunde durch sein heyliges teures Blut getilget sindt, dann das blut

Jhesu Christi des sohnes gottes reiniget uns von allen sunden. Darnach thue ich mich absondern von allen rotten und secten, wie die mögen namen haben, undt mich zu der rechten wahren kirchen, so gottes wort hat rein undt unvorfelscht undt den rechten brauch der heyligen hochwirdigen sacrament, gesellen, weiß auch, das ich der selben lebendiges gliedtmas bin, undt gleich wie ich izo im reich der gnaden bin, also werde ich dort im reich der herrlichkeit leben ewiglich. Undt gleich wie ich von jugent auf in der reinen lehr auferzogen, also bekenne ich mich zum seligmachenden wort gottes, verfasset in den schriften der heyligen propheten undt apostel, zu den dreyen heubtt symbolis zu der Augsburgischen (ungeenderten) confeßion, zu den beiden catechismis Luitheri groß und klein und zu der formula concordiae (sagten seine fürstl. gnaden mit deutlichen worten). Darbey will ich auch bleiben undt beharren biß an mein seeliges ende. Das wollet mir alle zeugknus geben. \*

Darauf ich armer diener des göttlichen worts kurzlich geantwortet:

„Erstlich dancke ich dem ewigen allmechtigen gott, das er aus grundtloser gute euer furstl. gnaden zu solchem seligen erkentuus gebracht hat. Darnach bekenne ich, das wirs alle euer furstl. gnaden nimmermehr vordancken können, das dieselbe uns bißhero bey der wahren religion, bey dem reinen wort gottes undt dem rechten brauch der heyligen sacrament geschuzet undt gehandthabet hat. Bitte von herzen, der getreue gott wolle uns alle bey der erkanten und bekanten warheit in wahrem seligmachendem glauben an seinen lieben sohn Jesum Christum biß an unser seeliges ende bestendig erhalten, so wollen wir dort in der freude des ewigen lebens gewißlich zusammen kommen und bey herren sein und bleiben ewiglich.“

Darzu sagten ihre furstl. gnaden fein starck undt überlaut: „Ob gott will, amen, herr Jesu amen“, undt höreten ihre furstl. gnaden weiter die schönsten trostsprüche mit herzlicher andacht ahn, und im recitieren kahmen ihre furstl. gnaden, als dero dieselben alle leuftig, mir immerdar zuvor, doch mit herzlicher betrachtung fein langsam, deutlich undt starck wardt alles von ihrer furstl. gnaden geredet undt sonderlich die wichtigen glaubenswörter als in dem spruch psalm 73: Du bist meins herzen trost, du bist mein theil etc.; item Joh. 3: Auf das alle etc.; item Matth. 11: Kompt her zu mir alle etc.

Als auch der cammersecretari Johann Händtschl kahm undt brachte die schreiben an den churfursten zu Sachßen etc. undt seiner churfurstl. gnaden herrn brudern, herzogk Johannß Georgen, baldt nach der mittagsmalzeit befohlen, sprachen ihre furstl. gnaden fein stark: Liese her Hanß! welches auch geschahe, doch mit vielen

trehnen, darbey allein wahren ihrer furstl. gnaden gemahlin, beide herrn cammerrähte, der herr canzler undt jägermeister. Sagten ihre furstl. gnaden: Es ist gar recht, ich kans aber nicht underschreiben. Gedachten auch in undt vor der schwachheit oftmals des churfursten zu Sachßen undt hatten sonderlich sorge, der schade, so ihren chur- undt furstlichen g. g. (gnaden) vorgestanden ufm schiff, wehre größer als man sagte, hatten auch vor deßen willens, selbst ihre chur- undt furstl. g. g. (gnaden) zubesuchen, wann sie es leibes halben vermocht hettēn, wie sie es dann auch D. Forstern, alß er von ihrer furstl. gnaden nuch Dreßden abgefertiget worden, mit trehnen bevholen, bey ihren chur- undt furstl. g. g. (gnaden) anzubringen. Undt baldt hernach sagten ihre furstl. gnaden zu den rähten: Wanns anders mit mir wurde, so wollet ir mir vor allen dingen meiner confeßion zeugknus geben undt macht ja kein groß geprenge mit mir, ir habt die alt in ordenungen, die nehmet fur euch, man hat meinem groß- herrn vatern undt herrn vatern jederm ein pferdt nachgefuhret, darbey laßet es auch bleiben. Da fragten auch ihre furstl. gnaden den herrn canzler: Hat mans auch meinen bruder wißen lassen? Sagte der herr canzler: Ja, gnedigster herr, wir haben es ihrer furstl. gnaden gestern vor uns undt heute auf euer furstl. gnaden gemahlin befehlich geschrieben undt gebeten, eilends anhero zukommen, auch ihrer furstl. gnaden pferde entgegen geschicket. Sagten ihre furstl. gnaden: Es ist recht. Ach, das er schon alhier wehre! Wie dann meiner schwester? Da berichtet man ihre furstl. gnaden dergleichen, wahren ihre furstl. gnaden wohl zufrieden, erfreueten sich daruber undt hatten gute hoffnung uf ihre furstl. g. g. (gnaden) ankunft, sagten auch nochmals, wie ezliche mahl den tag geschahe: Ich bin wohl sehr schwach, doch ist das herz noch frisch, ich sterbe noch nicht so balde. Über eine kleine weile fragten auch ihre furstl. gnaden die umbstehenden: Ist mein bruder noch nicht kommen? Darauf wurde geantwortet: Nein.

Hernach über eine stunde, ungefähr umb drey uhr, nahmen ihre furstl. gnaden die obgedachten schreiben undt fragten: Welches ist an meinen vettern, den churfursten? Nahmens undt besahen erst den tittel undt underschrieben beide briefe mit volkommenen worten in gegenwart ihrer furstl. gnaden gemahlin undt des ganzen umbstandes so reinlich, das man aus der handtschrift keine schwachheit mercken konte.

Nach vier uhren hatten ihre furstl. gnaden ein vorlangen zu eßen undt sprachen zum herren cammerraht Vizthumben: Ihr sollet diesen abent mit mir essen. Ließen auch ein klein täflein decken, so ihrer furstl. gnaden vors bette geruckt. Under dessen wardt nicht abgelaßen mit fleißigem beten, sowohl von ihrer furstl. gnaden selbst,

als dem herrn hoffprediger und herrn diacono M. Martino Rutilio, welche beide ihrer furstl. gnaden auch gar tröstlichen zugesprochen.

Ob auch gleich ihre furstl. gnaden durch den cammerraht Vizthumb gefragt wurden, ob es ihrer furstl. gnaden beschwerlich, das so viel leute umb dieselbe stunden, haben ihre furstl. gnaden gar bescheiden geantwortet: Nein, ich habe gerne leute umb mich, allein sehet zu, das die lackeyen und ander gemein gesinde möchte draußen bleiben.

Alls es fast umb acht uhr wahr, ließen ihre furstl. gnaden dero furstlichen kinder alle fordern, in gegenwart des ganzen umbstandes, undt sprachen ernstlich die freulein ahn mit diesen worten: Ihr kinder, seid fromb undt gottesfurchtig, seidt der frau mutter undt hoffmeisterinn gehorsamb, dann sie nicht bey euch gethan wie eine stiefmutter, sondern wie eine leibliche mutter, das ihrs ihr nimmermehr vordancken könnet. Ich habe nicht viel auf euch gewandt, doch habe ich euch in gottesfurcht, Zucht undt erbarkeit fleißigk underrichten lassen. Seidt fromb, ob ihr gleich arm seidt, wirdt euer doch gott nicht vorgessen!

Darnach wandten sich ihre furstl. gnaden zu den jungen herrlein, so alle drey vor dem bette stunden, undt sagten: Hans Lips, biß fromb undt studire vleißig, so wirdest du mit der zeit einen regenten geben, der landt undt leuten nuz sein wirdet, und habe den Schwarzkopff (den herrn canzler meinendt, so hinder ihm stunde) in acht, er hat mehr bey mir gethan, dann ich ihm vorgenlen kann, undt ihr (sprachen seine furstl. gnaden zum herrn canzler) thut bey meinen kindern, was ir bey mir gethan undt ich umb euch wohl verdienet habe. Da sagte der herr canzler mit vielen trehnern: Gnedigster herr, ich wills thun. Gaben also ihre furstl. gnaden allen furstlichen kindern die handt.

Endtlichen wandten sich ihre furstl. gnaden zu dero hochbetrubten geliebten gemahlin, nahmen sie bey der handt undt sprachen: Schezgen, euch will ich dem lieben gott befehlen, ihr habt mir alle lieb, ehre undt treu bewiesen. Ob ir gleich eine witwe werdet, so hoffe ich doch, ihr solt keinen mangel haben. Im ewigen leben wollen wir einander wieder sehen!

Da wurde ihrer furstl. gnaden vom umbstandt und sonsten so bang, das man eins theils abtreten ließ undt ihrer furstl. gnaden luft machte. Wurde auch von ihrer furstl. gnaden und den predicantern mit beten undt trösten stets angehalten, darinn sich ihre furstl. gnaden ganz beherzt undt wohlgemuth erzeugten. In deme bekommen ihre furstl. gnaden einen starcken schweiß, ließen sich derwegen warm decken undt gaben demselben etwas raum.

Umb neun uhr brachte man ihre furstl. gnaden in die cammer zu bette, wahren eine weile stille undt wurde berichtet, das ihre furstl. gnaden gar sanft schlieffen. Darnach da es eilf geschlagen, seindt ihre furstl. gnaden in stetiger anrufung des allmechtigen ganz seliglich undt so sanft entschlafen, das ihre furstl. gnaden keinen finger gezucket. Der allmechtige getreue gott wolte allen frommen Christen dergleichen seliges ende bescheren undt aus diesem iammerthal in sein ewiges reich zu sich nehmen, amen, amen, das heist ia, ia, es soll also geschehen.

Und seindt bey dieser izterzelten ihrer furstl. gnaden schwachheit und seligem abschiede gewesen:

Ihrer furstl. gnaden geliebte gemahlin mit den furstlichen kindern undt adelichem frauenzimmer.

Herr Ferdinandt Christoff Kinzky.  
Herr Eraßmus von Limpurgk.  
Caspar Schwolinzki marschalch.  
Diterich Vizthumb von Eckstedt cammerraht.

D. Marcus Gerstenbergk canzler.  
Georg Albrecht von Krombsdorf daselbst cammerraht.

George von Vippach  
Gunther Schneidewein } Hof-  
Doctor Helias Förster rähte.  
Johann Händtschll cammersecre-  
tarius.

Hans Wolff von Gleichen jeger-  
meister.

Valtenn Schlegell hofmeister.  
Christoff von Sinderstedt cammer-  
junker.

Hannß Christoff von Göttfart.  
Georg von Wolfframbsdorf stall-  
meister.

Hans Wilhelm von Vizthumb  
hofjunker.

Hans George Springsfeldt.

Sebastian Brunsort hofjunker.

Adam Kottulinzky hofjunker.

Hardtwig Christoff Kukolzki  
furschneider.

Hanß von Wazdorff hofjunker.

Christof von Weidenbach be-  
reiter.

Vincenz Lohr leibknecht.

Magister David Meise hofprediger.  
Magister Martinus Rutilius dia-  
conus.

D. Balthasar Brunner von Halla.

D. Tobias Faber.

D. Zacharias Brendell.

D. Daniel Schnepf.

D. Jacob Borniz.

Franz Bandick apoteker.

#### Leibjungen:

Hanß Behr.

Kessel.

Schauroth.

## VI.

## Eine Erinnerung an 1813.

Von Curt Fischer - Leipzig.

Wieder ist eine große Zeit über unser Volk hereingebrochen. Alldeutschland steht auf wie ein Mann. Wer könnte da die Hände träge falten? Wieder eilt Deutschlands Jugend, soweit sie noch nicht des Kriegshandwerks kundig war, zu den Waffen. Ich kann wohl ruhig behaupten, daß sich bis jetzt über 100 000 Freiwillige<sup>1)</sup> in die Stammrollen- und Freiwilligenlisten haben eintragen lassen. Diese Jünglinge wollen nicht hinter denen zurückstehen, die schon den Graurock tragen, der unser heiligstes Ehrenkleid ist. Die Begeisterung, die Hingabe und Aufopferung, sie können vor hundert Jahren nicht größer gewesen sein. Was damals des Korsen Tyrannenherrschaft war, ist heute Scheelsucht, Neid und Haß des Drei- verbandes.

Als 1813 Männer und Jünglinge als Freiwillige zu den Fahnen eilten, hat das Herzogtum Sachsen-Weimar nicht gefehlt. P. v. Bojanowski beschrieb im vergangenen Jahre „die freiwillige Schar des Herzogs Carl August“. Diese Schrift brachte auch die Namen einiger Weimarer, die im Lützower Freikorps gestanden haben. Als Ergänzung dazu erschien dann in No. 85 der Weimarschen Zeitung von diesem Jahre aus der Feder Sr. Exzellenz des Herrn Generalleutnant Rathgen ein Nachweis „Weimarer Freiwilliger in Preußischen Regimentern 1813—15“. Diese Arbeit erweiterte aber auch die Zahl der Weimarer beim Korps der Rache. Ich bin nun in der glücklichen Lage, Freiwillige aus dem Herzogtume auch bei einem anderen Truppenkörper feststellen zu können: beim Banner der freiwilligen Sachsen. Es ist, glaube ich, eine Pflicht der Dankbarkeit jenen Männern und Jünglingen gegenüber, wenn ich bestrebt bin, die Zahl der Freiwilligen zu ergänzen und ihre Namen festzuhalten. Von ihnen wollen wir lernen.

Als in den Oktobertagen 1813 durch die Völkerschlacht auch den Sachsen die Freiheit, die langersehnte, wiederkehrte, da endlich war die Bahn zur Teilnahme an der großen Sache frei geworden. Die Begeisterung, die im Frühjahr 1813 Preußen schon durchzittert hatte, setzte jetzt auch hier ein und zeitigte auch hier die schönsten Beispiele der Hingabe an die Sache des Vaterlandes. Freiwilligenkorps und Landwehr fehlen auch in der sächsischen Erhebung nicht. Was das Korps Lützows für Preußen ist, ist auf sächsischer Seite das „Banner der freiwilligen Sachsen“, das die Blüte der Nation mit

1) Die Arbeit stammt aus den ersten Augusttagen 1914.

der Bestimmung vereinigen sollte, der stehenden Armee und der Landwehr „als ein lebendiges Beispiel der Tapferkeit und Kriegszucht, des rastlosen Eifers und der tüchtigsten Gesinnungen vor Augen zu stehen“. Es war eine Schar, die sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellte. Die ausführliche Geschichte des Banners von R. Müller in den Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, Bd. 9, S. 113 ff.; Banner-Aufruf in der Leipziger Zeitung, 1813, No. 214, ferner General-Gouvernements-Blatt für Sachsen No. 3.

Die Mitglieder des Banners sind in dem „Stammbuche sämtlicher Freiwilligen des Banners“ aufgezeichnet, das mir durch die Liebenswürdigkeit und das wohlwollende Entgegenkommen der freiherrlichen Familie von Miltitz für eine andere Arbeit noch vorgelegen hat. In dieser Zusammenstellung finden sich nicht nur geborene Weimarer, sondern ich teile auch die Namen der königlichen Sachsen mit, die sich aus dem Herzogtume zum Banner gemeldet haben und ihm aus der Ferne zueilten. Die Angaben geben nacheinander Stand, Namen, Ausrüstung: selbst oder nicht, Alter, Geburtsort, Frau, Kind, früheren Militärdienst, Wahl der Truppe beim Banner, Meldungsort, Kompagnie- oder Eskadronzuteilung.

1. Rittergutsbesitzer Friedrich Karl Leopold Freiherr von Beust. Selbst. 35 J. Eisenach. Frau und 3 Kinder.
2. Tischler Christ. Aug. Riemschneider. Selbst. 20 J. Zwätzen. Aus Merseburg gemeldet und der 1. Husareneskadron zugeteilt.
3. Bauer Christian Friedr. Geraß. Selbst. 17 J. Groß-Neuhausen. Früher im sächs. Inf.-Reg. „Prinz Maximilian“ gedient. Fußjäger.
4. Schuhmacher Christian Friedr. Schnellert. 38 J. Wippachedelhausen. Wahl der Truppe: Schütze.
5. Joh. Christ. Lebr. Werner. Schneidergeselle. Nicht. 21 J. Stedten. Truppenwahl: Husaren.
6. Lehrjunge der Bäckerei Christoph Kegel. Bis auf die Büchse selbst. 18 J. Niederebelingen. Wahl der Truppe: Fußjäger.
7. Bäcker Johann Christoph Hampe. 20 J. Niederebelingen. Aus Leipzig zu den Fußjägern gemeldet.
8. Stud. forest. Wilhelm Cotta. Selbst. 17 J. Zilbach. Aus Tharandt zu den Jägern zu Pferde gemeldet. Am 25. XII. 1813 als Offizier in weimarische Dienste getreten.
9. Forstvermesser Friedr. Hesse. Selbst. 22. J. Berga b. Weimar. Aus Tharandt zu den Jägern zu Pferde gemeldet.
10. Advokat Ernst Riemschneider. Selbst. 29 J. Zwätzen. Aus Kindelbrück gemeldet.
11. Forstgehilfe Aug. Ferdinand G. Graf Marschall. Selbst. 22 J. Weimar. Aus Olbernhau zu den berittenen Jägern gemeldet. Zum Sous-Lieutenant und Ordonanzoffizier ernannt.

12. Regierungsassessor Chr. Fr. Carl von Mandelsloh. Selbst. 26 J. Weimar. Aus Dresden zu den Fußjägern gemeldet.
13. Trompeter Friedr. Christ. Frankenstein. Selbst bis auf die Waffen. 40 J. Klein-Neuhausen. Verheiratet. Fünf Jahre sächs. Husar. Aus Düben zu den Husaren gemeldet, der 1. Eskadron zugeteilt.
14. Leineweber Joh. Jakob Hillenbrand. 29 J. Possendorf. Wahl der Truppe: Schütze.
15. von Hopfgarten. Aus Weimar gemeldet.
16. Hans Carl Gottlob Freiherr von Werthern. Aus Groß-Neuhausen gemeldet.
17. Christ. Friedr. Grosch. Aus Groß-Neuhausen gemeldet und der Schützenkompanie zugeteilt.
18. Gärtner Joh. Aug. Krausse. 36 J. Merseburg. Frau, 5 Kinder. Aus Zwätzen zur Kavallerie gemeldet, der 1. Husareneskadron zugeteilt.
19. Souslieut. Georg Friedr. von Einsiedel. Selbst. 21 J. Scharfenstein. Ein halbes Jahr bei Lützow gedient. Aus Jena zu den Jägern zu Pferde gemeldet.
20. Apotheker August Ramstaedt. Selbst. Gebesee. 26 J. Frau und 2 Kinder. Aus Weimar gemeldet und der 1. Husareneskadron zugeteilt.

Zum Schlusse will ich noch den Brief<sup>1)</sup> eines freiwilligen reitenden Jägers der Schar von Sachsen-Weimar über das Gefecht von Courtrai an einen Freund in Thüringen mitteilen. Der Brief, der den 9. III. (1814) Tournai datiert ist, findet sich in den „Deutschen Blättern“, Bd. 3, S. 436 ff. (1814).

„Ich war so glücklich, gleich den Tag nach meiner Ankunft im Hauptquartier allhier der Affaire von Courtrai beizuwohnen, welche Stadt unser Herzog den 8. März nach einem bedeutenden Gefechte einnahm, und wo er an der Spitze von ungefähr 8000 Mann unter dem Jubel des Volks und der Truppen eingezogen ist. Mein Wunsch, bei einer solchen Gelegenheit mich an der Seite unsers geliebten Feldherrn zu befinden, ist nun erfüllt worden. Der französische General Maison befand sich mit einem bedeutenden Corps zu Courtrai, suchte die Communicationen zwischen den Festungen zu hindern, und auf alle Art die Alliierten zu beunruhigen, als ihn der Herzog zu verjagen beschloß, und wir den 7. früh ihm entgegengingen.“

Der Herzog commandirte, und unter ihm der General Borstel die Preußen, und Oberst Ziegler die Sachsen, Prinz Bernhard mit den Sachsen das Centrum und die Reserve; ein Theil der Truppen

1) Diesen Brief ergänzt sehr gut die Darstellung über die Operationen bei Courtray in L. F. Buchers Werk: „Der Feldzug des dritten deutschen Armeecorps in Flandern, im Befreiungskriege des Jahres 1814, Leipzig 1854“, S. 78 ff.

war schon früher rechts und links detachirt worden, und der Herzog ging à la tête des Centrums auf der breiten Chaussee vorwärts. Zwei Stunden vor Courtrai in einem Dorfe wurde Halt gemacht. Die fatale Kälte machte Alles, was von Holz nicht sehr befestigt war, locker, und man wärmte sich mit Roß und Leuten auf gute Kriegsmanier bis gegen 2 Uhr, wo der Herzog befahl, aufzubrechen. Es wurde Marsch geschlagen, der Angriff geschah, und das Tiralleurfeuer ließ sich in der Nähe, und weiterhin der Kanonendonner hören. Bald näherten wir uns dem Feuer, welches die Franzosen, uns gegenüber, auf einer Anhöhe hinter Windmühlen und Verhauen hartnäckig aushielten. Sächsische und preußische Regimenter defilierten jetzt vor dem Herzog vorüber, und brachten ihm ihr Hurrah! — Die preußischen freiwilligen Jäger sangen ihre Kriegslieder, und der Augenblick war herrlich. Der Kanonendonner näherte sich, und bald standen wir einer französischen Batterie entgegen, die gegen eine preußische (beide standen auf der Chaussee) feuerte. Der Donner hallte in den entfernten Bergen fort, bis die feindlichen Kanonen schwiegen und retirirten. Indes hielt sich der linke Flügel der Franzosen auf das hartnäckigste; der sächsische Oberst Ziegler stürmte mit großer Bravour das stark besetzte Snellegem<sup>1)</sup>, und nahm es, wobei die sächs. Husaren mitwirkten. Unser Centrum stand fest, und der Feind wurde auf der Chaussee verfolgt. Doch dauerte das heftige Feuer auf der linken Flanke bis Mitternacht fort, wo es endlich aufhörte. Unser guter Herzog lag in einer Bauernhütte, und wir bivouacuirten um ihn herum. Nach vollbrachter kalten Nacht brachen wir früh vorwärts auf. Die Vorposten brachten die Nachricht, daß die Franzosen mit Zurücklassung der Blessirten verschwunden wären, und somit rückten wir früh 10 Uhr in die Stadt Courtrai ein. Erhebend war der Anblick so vieler Tapfern; Preußen und Sachsen hatten gleich rühmlich gefochten. Manche Compagnie war bis zur Hälften zusammengeschmolzen, Einzelne wurden hervorgerufen, und vom Herzog gelobt; worauf die Deputation der Stadt auf dem Markte ihre Huldigung brachte. Nach einigen Stunden kehrten wir hierher zurück, und Courtrai blieb stark besetzt.“

---

1) Sweweghem heißt es in Wirklichkeit.

## E. Heydenreich †.

Einen der literarisch emsigsten Historiker hat die Geschichtswissenschaft und die Archivwelt verloren durch den Tod des am 2. März 1915 zu Dresden, 63 Jahre alt, verstorbenen Königlich Sächsischen Oberregierungsrats a. D., Professor Dr. Eduard Heydenreich. — Geboren am 29. Mai 1852 zu Dresden aus einer Familie, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden Thüringens und Sachsens (besonders auch im Gothaischen) auftritt<sup>1)</sup>, erhielt Heydenreich seine Ausbildung auf dem Kreuzgymnasium zu Dresden. Nachdem er 1871—1876 Philologie und Geschichte auf der Universität Leipzig studiert hatte, wurde er Gymnasiallehrer zu Freiberg und Schneeberg, auch 1887 Privatdozent an der Bergakademie zu Freiberg, mußte aber 1895 dem Gymnasialfach entsagen wegen eines Halsleidens, das ihm auf Jahre hinaus den Lehrberuf unmöglich machte<sup>2)</sup>. Von seinen um diese Zeit bereits zahlreich vorliegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen kommen aus dem Gebiet klassischer Altertumswissenschaft besonders in Betracht: *Quaestiones Propertianae* (1875), *Fabius Pictor* und *Livius* (Freiberg 1878), *Livius*

---

1) Auch L. W. H. Heydenreich, Verfasser der sehr geschätzten „*Historia des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwartzburg*“, Erfurt 1743, ist ein Angehöriger. Ferner wurden sie mit einem Seitenzweig selbst in Ostpreußen (u. a. Tilsit, Insterburg und Königsberg) vor 1790 ansässig, wo sie als Nachkommen eines Christoph Engelbrecht Heydenreich (aus Apolda in Thüringen) noch weiterblühen.

2) Verheiratet hat er sich am 27. September 1881 mit Elfriede Müller aus Strehlen, die als Witwe mit mehreren Kindern ihn überlebt hat.

und die römische Plebs (1882), und etliche Abhandlungen über Konstantin I. (z. B. Archiv für Literaturgeschichte X, S. 319—363, und Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IX, S. 1—27). Bedeutungsvoller für seine spätere Entwicklung als Gelehrter wurde aber, was Heydenreich über Lokalgeschichte in Aufsätzen und größeren Werken zur Kenntnis brachte. Hierher gehören: Mitteilungen zur Sächsisch-Thüringischen Geschichte aus den Handschriften der alten Schneeberger Lyzeumsbibliothek (Neues Archiv für Sächs. Geschichte XIII, 1892, S. 91—107), Aus der Geschichte des Schneeberger Lyzeums (ebenda XVI, 1895, S. 229—268), Geschichte und Poesie des Freiberger Berg- und Hüttenwesens (Freiberg 1892). — In Marburg, wo Heydenreich 1895 erneute Universitätsstudien begann, und sich zugleich für die Archivlaufbahn unter Leitung des Geheimen Archivrats Koennecke ausbildete, außerdem noch 1896 den Professortitel beigelegt erhielt, entstand Heydenrechts wichtige Quellenpublikation: Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchiv zu Marburg (Leipzig 1899). In letzterem Jahre trat er die Stellung des städtischen Archivars zu Mühlhausen (in Thüringen) an, die er bis 1902 innehatte. Über die von ihm in diesem Archiv hergestellte mustergültige Ordnung äußerte er sich ausführlich in seinem Buche: Das Archiv der Stadt Mühlhausen (Mühlhausen 1901), Über Archivwesen und Geschichtswissenschaft (desgleichen 1900), ferner Die Bedeutung der Stadtarchive, ihre Einrichtung und Verwaltung (Erfurt 1901). Ein kleinerer, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. 1902, enthaltener Artikel war: Städtische Archivbauten. Bemerkenswert sind auch seine 1902 im Druck erschienenen Bau- und Kunstdenkmäler im Eichsfeld und in Mühlhausen, sowie die von ihm begründete Zeitschrift „Mühlhäuser Geschichtsblätter“, deren erstes Heft 1901 erschien, und die teils aus Heydenrechts Feder, teils von anderen Gelehrten äußerst zahlreiche Artikel zur Geschichte Mühlhausens und der Umgegend darbot. Als

Heydenreich dann 1902 nach Dresden ins Ministerium berufen wurde behufs Bearbeitung der Angelegenheiten des Adels in Sachsen (zunächst als dem Ministerium des Innern zugeteilter Kommissar, seit 1905 als Regierungsrat), gingen die „Geschichtsblätter“ an Archivar Dr. Kunz von Kauungen über, der in Mühlhausen Heydenreichs Nachfolger geworden war. Das meiste Ansehen aber brachte Heydenreich seine im Jahre 1909 zu Leipzig veröffentlichte „Familiengeschichtliche Quellenkunde“, die er im Auftrage der einige Jahre zuvor unter seiner Mitwirkung begründeten Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammenstellte. Es erschien in den „Mitteilungen“ dieser Zentralstelle unter anderem, von ihm verfaßt, die Studie „Familiengeschichte und Topographie“ (VIII, S. 1—20), im Jahre 1911, das ihm die Ernennung zum Oberregierungsrat sowie zum Generalsekretär der Zentralstelle brachte. Die in unregelmäßigen Heften bis dahin zum Druck gebrachten Geschichtsbeiträge der Dasselstiftung erweiterte er zu den monatlich erscheinenden „Familiengeschichtlichen Blättern“, die unter Heydenreichs verständiger Redaktion sich rasch eine angesehene Stellung auf dem Büchermarkt eroberten. Beziehungen zum Geheimrat K. Lamprecht in Leipzig brachten ihm um diese Zeit noch ein die Ernennung zum Dozenten für Genealogie an dem der Leipziger Universität angegliederten Institut für Universalgeschichte<sup>1)</sup>. Einem schon 1909 auf dem Posener Archivtag kundgegebenen Plane folgend, hat Heydenreich bei Ausübung aller dieser Ämter sich außerdem auch noch an die Umarbeitung seiner „Quellenkunde“ zu einem neuen größeren Werk herangemacht, das auf 2 Bände berechnet war. Es erschien wirklich im Jahre 1913 zu Leipzig, mit Vorwort von K. Lamprecht und mit einem vorzüglichen

1) Vgl. über dieses Institut Kurt Pintus, K. Lamprecht und sein Erbe (Berliner Tageblatt, 1915, No. 254, vom 21. Mai).

Register versehen. Auf dem Titel des Werkes und in dem Einführungsaufsatz zu Band I hebt Heydenreich dankerfüllt die namhafte Unterstützung hervor, deren er sich bei der mühevollen Sammelerarbeit für Gewinnung des Materials zu diesem seinem nun „Lehrbuch der praktischen Genealogie“ genannten Werk von den verschiedensten Gelehrten zu erfreuen hatte. Es ist, indem Ottokar Lorenz's nur auf das Theoretische es absehendes Lehrbuch der Genealogie (Berlin 1898) hier in schätzenswerter Weise ergänzt wird, in der Tat so eine „Rüstkammer“ der Geschlechterforschung und der denkbar sicherste Wegweiser entlegener Gebiete menschlichen Wissens durch Heydenreich zustande gebracht worden. Wegen eines Augenleidens, das Heydenreich durch die angestrengte, nie aussetzende Tätigkeit sich zugezogen hatte, mußte er 1913 zum Bedauern seiner Freunde, noch vor dem Erscheinen besagter Neuauflage seines Hauptwerkes, die Stellung im Ministerium aufgeben, nicht lange darauf schied er aus dem gleichen Grunde aus der Redaktion der beiden zu Leipzig erscheinenden familiengeschichtlichen Fachorgane aus, blieb aber den „Blättern“ ein dauernder Mitarbeiter, wie sein noch in deren Februarheft vom Jahre 1915 enthaltener Beitrag beweist. — Korrespondierendes Mitglied war Heydenreich außer im Verein „Herold“ zu Berlin und im Verein „Adler“ zu Wien noch in mehreren anderen.

Königsberg i. Pr.

Dr. Gustav Sommerfeldt.

---

## Dr. jur. Hans Hermann Lutz von Wurmb †.

Am 31. Dezember 1914 erlag im Kriegslazarett einer Verwundung, die er beim Feldzug in Polen am 15. Dezember 1914 erhalten hatte, Dr. jur. Hans Hermann Lutz von Wurmb, Fürstlich Schwarzburgischer Kammerherr, Großgrundbesitzer und wissenschaftlich ausgebildeter Archivar. — Einem Geschlecht des thüringischen Uradels angehörig, das seinen Ursprung bis zum Jahre 1173 zurückverfolgt, ist von Wurmb am 14. Februar 1866 zu Halle a. S. geboren als Sohn des Oberstleutnants Georg von Wurmb und der Gertrud von der Mülbe. Zuerst am Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin als Hilfsarbeiter tätig, gab er diese Stellung auf, um den Heimatinteressen im Schwarzburgischen sich zu widmen. Er war hier nach dem Tode seines Vaters als Erbe der Mitbesitzer des 850 ha großen Schloßgutes Großfurra (bei Sondershausen). Indem er am 10. Mai 1898 zu Allenstein in Ostpreußen sich mit Frieda von Stabbert, Tochter des in der Gegend von Allenstein und Wartenburg reich begüterten Rittergutsbesitzers Friedrich von Stabbert, verheiratet hatte, beschäftigte er sich 1900 und später mit Arbeiten als Archivar im Fürstlich Schwarzburgischen Haus- und Staatsarchiv zu Sondershausen. Im Anschluß an die hier ausgeübte Tätigkeit nahm er auch in mehreren anderen Städten Thüringens die Inventarisierung der Archive vor. Zu Rudolstadt lebte er seit 1912. Im Feldzug gehörte er dem Ostpreußischen Feldartillerieregiment No. 16, bei dem er auch schon seine Übungen im Frieden zu machen pflegte, als Leutnant der Reserve an.

Königsberg i. Pr.

Dr. Gustav Sommerfeldt.

**Berichtigung zu Bd. XXIX S. 192.**

Der Aussteller der aus Langensalza vom 25. Mai 1642 datierten Sauvegarde für Frankenhausen (Zeitschr. f. Thür. Gesch. Bd. XXIX S. 192) ist Hartmann Goldacker (nicht Holdacker, wie dort unrichtig gedruckt ist). Er wurde als Sohn des Kaspar von Goldacker, Erbherrn auf Weberstedt bei Langensalza, aus einer Familie geboren, die um 1221 als in Thüringen ansässig schon genannt wird. Im Jahre 1642 hatte er als Oberst eines österreichischen Regiments zu Langensalza in Quartier gelegen, ehe er nach Frankenhausen kam, und die ganze dortige Gegend nach Kräften gebrandschatzt und ausplündern lassen. Die Familie von Goldacker war um 1830 noch zu Sachsen in männlichen Sprossen verbreitet, gegenwärtig allein in Preußen, wo die Hauptgüter der Familie in der Neumark, Kreis Soldin, liegen.

Königsberg i. Pr.

Dr. Gustav Sommerfeldt.

---

**Mitteilung der Schriftleitung.**

Die Übersicht über die im letzten Jahre erschienenen Quellen und Darstellungen zur Geschichte Thüringens konnte leider nicht fertiggestellt werden, da von den jüngeren Gelehrten, die es übernommen hatten, sie zusammenzustellen, der eine im Auslande weilt und der andere seit dem Beginne des Krieges im Heere steht.

---

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 4528

---

# Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens

Im Auftrage der Regierungen von

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen,  
Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt,  
Reuss älterer Linie und Reuss jüngerer Linie.

Bearbeitet von

Prof. Dr. P. Lehfeldt und Prof. Dr. G. Voss.

## Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Band I. Verwaltungsbezirk **Weimar**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Großenrode, und Viesselsbach (Heft 16: 2 M. 40 Pf.), Blankenhain und Ilmenau (Heft 17: 4 M.), Weimar (Heft 18: 7 M.). Mit 17 Lichtdruckbildern und 100 Abbildungen im Texte. 1893. Preis: 13 Mark 40 Pf.

Band II. Verwaltungsbezirk **Apolda**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Jena (Heft 1: 8 M.), Allstedt (Heft 13: 2 M. 40 Pf.), Apolda und Buttstädt (Heft 14: 5 M. 40 Pf.). Mit 31 Lichtdruckbildern und 160 Abbildungen im Texte. 1892. Preis: 15 Mark 80 Pf.

Band III, Abtlg. I. Verwaltungsbezirk **Eisenach**. I. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk Gerstungen (Heft 38: 6 M.), Amtsgerichtsbezirk Eisenach. I: Die Stadt Eisenach (Heft 39: 12 M.), II: Die Landorte (Heft 40: 10 M.).

Abtlg. 2. Verwaltungsbezirk **Eisenach**. II. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk Eisenach. III: Die Wartburg (Heft 41). (In Vorbereitung.)

Band IV. Verwaltungsbezirk **Dermbach**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Vacha, Geisa, Stadtlegsfeld, Kaltennordheim und Ostheim v. d. Rhön (Heft 37). Mit 69 Lichtdrucktafeln und 159 Abbildungen im Texte. 1911. Preis: 16 Mark.

Band V. Verwaltungsbezirk **Neustadt**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. d. Orla und Auma (Heft 24: 6 M.), Weida (Heft 25: 5 M.). Mit 16 Lichtdruckbildern und 122 Abbildungen im Texte. 1897. Preis: 11 Mark.

(Die Bände I, II, III<sup>1</sup>, IV, V sind vollständig.)

## Herzogtum Sachsen-Meiningen. (Vollständig.)

4 Bände (10 Hefte). Preis: 58 Mark 35 Pf.

Band I. Abteilung 1: Kreis **Meiningen**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk Meiningen. [Die Stadt Meiningen und die Landorte.] (Heft 34). Mit 74 Tafeln und 356 Abbildungen im Texte. 1909. Preis: 20 Mark.

Abteilung 2: Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk **Salzungen** (Heft 35: 6 M. 60 Pf.). Amtsgerichtsbezirk **Wasungen** (Heft 36: 4 M.). Mit 30 Tafeln und 180 Figuren im Texte. 1910. Preis: 10 Mark 60 Pf.

Band II. Kreis **Hildburghausen**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Hildburghausen (Heft 29: 3 M. 50 Pf.), Eisfeld und Themar (Heft 30: 4 M. 50 Pf.), Heldburg und Römhild (Heft 31: 7 M.). Mit 15 Lichtdruckbildern und 107 Abbildungen im Texte. 1904. Preis: 15 Mark.

Band III. Kreis **Sonneberg**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Schalkau (Heft 27). Mit 1 Lichtdruck u. 15 Abbild. im Texte. 1899. Preis: 2 Mark.

Band IV. Kreis **Saalfeld**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Saalfeld (Heft 6: 5 M.), Kranichfeld und Camburg (Heft 7: 3 M.), Gräfenthal und Pößneck (Heft 15: 2 M. 75 Pf.). Mit 26 Lichtdruckbildern und 110 Abbildungen im Texte. 1892. Preis: 10 Mark 75 Pf.

## Herzogtum Sachsen-Altenburg. (Vollständig.)

2 Bände (5 Hefte). Preis: 20 Mark 50 Pf.

Band I. Ostkreis (**Altenburg**). Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Altenburg (Heft 21: 7 M. 50 Pf.), Ronneburg und Schmölln (Heft 22: 3 M. 50 Pf.). Mit 9 Lichtdruckbildern und 90 Abbildungen im Texte. 1895. Preis: 11 Mark

Band II. Westkreis (**Roda**). Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Roda (Heft 2 M. 50 Pf.), Kahla (Heft 3: 5 M.), Eisenberg (Heft 4: 2 M.). Mit 27 Lichtdruckbildern und 97 Abbildungen im Texte. 1888. Preis: 9 Mark 50 Pf

## Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. (Vollständig.)

4 Bände (7 Hefte). Preis: 43 Mark 25 Pf.

Band I. Landratsamtsbezirk **Gotha**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Gotha (Heft 8: 6 M.), Tonna (Heft 10: 2 M. 75 Pf.). Mit 11 Lichtdruckbildern, 1 Heliogravüre und 41 Abbildungen im Texte. 1891. Preis: 8 Mark 75 Pf

Band II. Landratsamtsbezirk **Ohrdruf**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Ohrdruf, Liebenstein und Zella (Heft 26). Mit 4 Lichtdrucken auf 2 Tafeln und 4 Abbildungen im Texte. 1898. Preis: 4 Mark 50 Pf

Band III. Landratsamtsbezirk **Waltershausen**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk Tenneberg, Thal und Wangenheim (Heft 11). Mit 6 Lichtdruckbildern und 1 Abbildungen im Texte. 1891. Preis: 4 Mark 50 Pf

Band IV. Landratsamt **Coburg**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Neustadt Rodach, Sonnefeld und Königsberg (Heft 28: 4 M. 50 Pf.). Coburg. Die Stadt Coburg. Die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg (Heft 32: 12 M.). Die Vest Coburg (Heft 33: 9 M.). Mit 84 Tafeln und 84 Abbildungen im Texte. 1907. Preis: 25 Mark 50 Pf

## Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. (Vollständig.)

2 Bände (3 Hefte). Preis: 12 Mark 85 Pf.

Band I. Oberherrschaft (**Rudolstadt**). Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Rudolstadt und Stadttilm (Heft 19: 6 M.), Königsee, Oberweissbach und Leutenberg (Heft 20: 3 M. 60 Pf.). Mit 12 Lichtdruckbildern und 82 Abbildungen im Texte. 1894. Preis: 9 Mark 60 Pf

Band II. Unterherrschaft (**Frankenhausen**). Enthaltend: Amtsgerichtsbezirk Frankenhausen und Schlotheim (Heft 5). Mit 10 Lichtdruckbildern und 53 Abbildungen im Texte. 1889. Preis: 3 Mark 25 Pf

## Fürstentum Reuss älterer Linie. (Vollständig.)

Landratsamtsbezirk **Greiz**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Greiz, Burgk und Zeulroda (Heft 9). Mit 3 Lichtdruckbildern u. 18 Abbild. im Texte. 1891. Preis: 3 Mark

## Fürstentum Reuss jüngerer Linie. (Vollständig.)

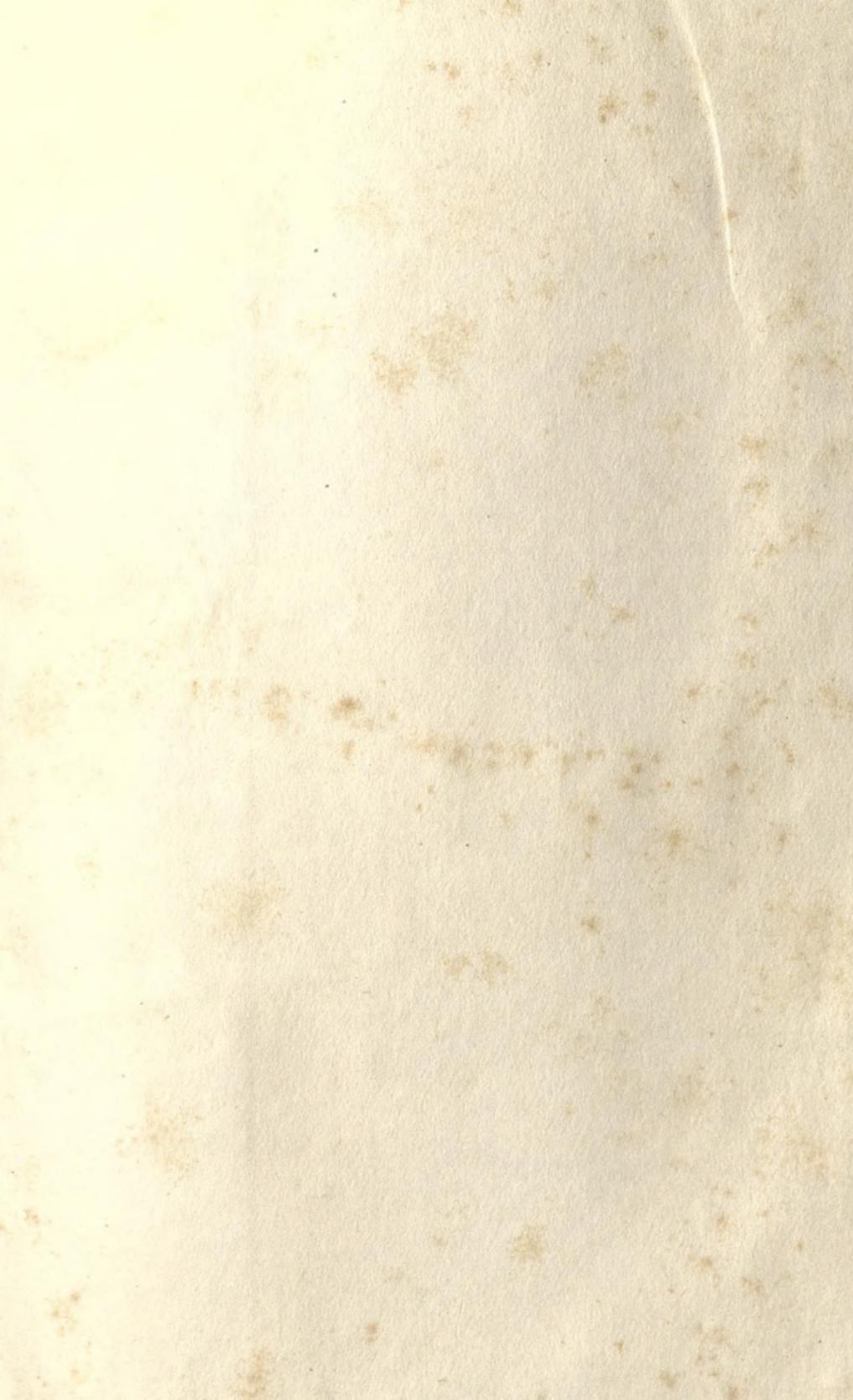
2 Bände (2 Hefte). Preis: 10 Mark 80 Pf.

Band I. Verwaltungsbezirk **Gera**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Gera und Hohenleuben (Heft 23). Mit 8 Bildern auf 7 Lichtdrucktafeln und 43 Abbildungen im Texte. 1896. Preis: 6 Mark

Band II. Landratsamtsbezirk **Schleiz**. Enthaltend: Amtsgerichtsbezirke Schleiz, Lobenstein und Hirschberg (Heft 12). Mit 6 Lichtdruckbildern und 27 Abbildungen im Texte. 1891. Preis: 4 Mark 80 Pf

Jedes Heft ist auch einzeln käuflich.





BIBLIOTEKA KÓRNICKA

Cz

2140/1914

130

15